

Fachserie 3 / Reihe 2. S. 5

# Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben 2007

### 2007

Erscheinungsfolge: zweijährlich Erschienen am 21. Juni 2007 Artikelnummer: 2032605079004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen: Gruppe VII A, Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 - 86 60; Fax: +49 (0) 18 88 / 644 - 89 72 oder E-Mail: agrar@destatis.de

#### © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

#### Inhalt

Seite

#### Textteil

1	Allgemeine Angaben zur Statistik
1.1	Bezeichnung der Statistik
1.2	Berichtszeitraum
1.3	Erhebungstermin
1.4	Periodizität
1.5	Regionaler Erhebungsbereich
1.6	Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten
1.7	Erhebungseinheiten
1.8	Rechtsgrundlagen
1.9	Geheimhaltung und Datenschutz
2	Zweck und Ziele der Statistik
2.1	Erhebungsinhalte
2.2	Zweck der Statistik
2.2	
	Hauptnutzer der Statistik
2.4	Einbeziehung der Nutzer
3	Erhebungsmethodik
3.1	Art der Datengewinnung
3.2	Stichprobenverfahren
3.2.1	Stichprobenumfang
3.2.2	
	Schichtung
3.2.3	Hochrechnung
3.3	Erhebungsinstrumente und Berichtsweg
3.4	Belastung der Auskunftspflichtigen
3.5	Dokumentation des Fragebogens
4	Genauigkeit
<del>-</del> 4.1	Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit
4.2	Stichprobenbedingte Fehler
4.3	Nicht-stichprobenbedingte Fehler
4.4	Fehler in der Erfassungsgrundlage
4.5	Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten
4.6	Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Merkmale
5	Aktualität und Pünktlichkeit
,	7.981
6	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
7	Bezüge zu anderen Erhebungen
7.1	Bezüge zu anderen Erhebungen als Input
7.2	Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen
,	/ Nassagen zu onteisemeden zu vergleienburen statistiken/ zigebinssen
8	Weitere Informationsquellen
Ergänzend Betrieben	de Erläuterungen zur Fachserie "Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen "
9	Allgemeines
9.1	Veränderungen in der Agrarstrukturerhebung ab 2007
9.2	Die Agrarstrukturerhebung 2007
9.3	Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit
9.4	Betriebsort
10	Merkmals(Erhebungs)programm
11	Verwendete Begriffe und Definitionen
4.2	
12	Erläuterungen zum Verfahren der Betriebsklassifizierung
12.1	Allgemeines
12.2	Unterschiede im Klassifizierungsverfahren
12.3	Verfahren der Betriebsklassifizierung – BWA
12.3.1	Allgemeines

		Seite						
12.3.2	Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung	27						
12.3.3	Die wirtschaftliche Betriebsgröße	28						
12.4	Berechnung der Standarddeckungsbeiträge	28						
12.5	Sonderfälle bei der Berechnung der SDB	33						
13	Hinweise zur Stichprobenerhebung							
14	Vorbereitung der Erhebung	36						
15	Aufbereitung							
15.1	Technische Vorarbeiten für die Aufbereitung	42						
15.2	Kontrollarbeiten	42						
15.3	Tabellenprogramm	43						
16	Veröffentlichung der Ergebnisse							
16.1	Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt	44						
16.2	Veröffentlichungen durch die Statistischen Landesämter (StLÄ)							
17	Unterschiede zwischen Ergebnissen aus totalen und aus repräsentativen							
	Zählungsteilen für gleiche Sachverhalte	45						
18	EG-Agrarstrukturerhebung 2007	45						
<b>Übersichte</b> Übersicht 1	n innerhalb der Hinweise zur Methodik : Agrarstrukturerhebungen sowie Erhebungen über die Bodennutzung und Viehbestände in land- und							
ODCISICITÉ I	forstwirtschaftlichen Betrieben 1999-2007	13						
Übersicht 2		14						
Übersicht 3		15						
Übersicht 4								
حادات المستحداث	Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft - BWA 1-5	30						
Übersicht 5		27						
Übaraiak± (	Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft - BWA 6-9	34						
Übersicht 6 Übersicht 7		38 46						
obeisiciil /	. Obersicht aber die veronentlichung von Eigebinssen der Agraistraktareniebang	40						

#### Anhang

		Seite
Anlage 1	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)	49
Anlage 2	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)	91
Anlage 3	Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABI. EG Nr. L 56 S.1 vom 02. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 06. Februar 2006 (ABI. EG Nr. L 34 S. 3)	. 137
Anlage 4	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)	. 157
Anlage 5	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. April 2007 (BGBl. I S. 493)	. 159
Anlage 6	Fragebogen zur ASE 2007	. 165
Anlage 7	Anleitung zur Durchführung der ASE 2007	. 179
Anlage 8	Verzeichnis der Sachgebietstabellen zur ASE 2007	. 245
Anlage 9	Gesamtüberblick über die Vorspalten-Größenklassenschemata für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte in den Aufbereitungstabellen zur ASE 2007	. 247

#### Abkürzungen

A = Arbeitstabelle

a = Ar

ABI. = Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaft)

AgrStatG = Agrarstatistikgesetz

AK-E = Arbeitskräfte-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung)

AMR = Arbeitsmarktregionen
ASE = Agrarstrukturerhebung

BENA = Benachteiligte Landwirtschaftsgebiete

BF = Betriebsfläche
BGBl. = Bundesgesetzblatt

BMELV = Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

BRL = Betriebsregister Landwirtschaft

BStatG = Bundesstatistikgesetz

BVVG = Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft

BWA = Betriebswirtschaftliche Ausrichtung
EG = Europäische Gemeinschaften

EU = Europäische Union

EUROFARM = Informationssystem der EG zur landwirtschaftlichen

Strukturstatistik

Eurostat = Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F = Forstwirtschaftliche Betriebe

ha = Hektar

KTBL = Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft

L = Landwirtschaftliche Betriebe

LF = Landwirtschaftlich genutzte Fläche

LWG = Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebiete

LZ = Landwirtschaftszählung

NAGE = Nichtadministrative Gebietseinheiten

R = Repräsentativerhebung

StAV=StatistikanpassungsverordnungStBA=Statistisches BundesamtSDB=StandarddeckungsbeitragStLÄ=Statistische Landesämter

T = Totalerhebung

#### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

#### 1.1 Bezeichnung der Statistik

Agrarstrukturerhebung

#### 1.2 Berichtszeitraum

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden alle Merkmale der Bodennutzung, Viehbestände und Arbeitskräfte sowie die weiteren Strukturmerkmale zeitgleich erfasst. Für die einzelnen Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung sind jedoch unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume festgelegt.

- Für die Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten (Betriebssitz, Rechtsform, Rechtsgrund, Öko-Landbau) und die Nutzung der Gesamtfläche (nach Hauptnutzungs- und Kulturarten) als Bestandteile der Bodennutzung ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung der Berichtszeitpunkt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale zur Nutzung der Bodenflächen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Für den Zwischenfruchtanbau sind es die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.
- Der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung ist ebenfalls der Berichtszeitpunkt für die Eigentumsund Pachtverhältnisse.
- Als Viehbestände werden Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel nachgewiesen, die sich zum Stichtag 3. Mai in den Ställen oder auf den Flächen des Betriebes befinden.
- Die Merkmale zu den Arbeitskräften mit Angaben über den Betriebsinhaber, seinen Ehegatten und die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen sowie die ständigen und nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte beziehen sich auf den Zeitraum vom Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres. Der Berichtszeitraum Mai bis April gilt ebenfalls für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und die Einkünfte aus anderer Erwerbstätigkeit als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen.

 Der Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung liegt das Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum zugrunde.

#### 1.3 Erhebungstermin

Die Agrarstrukturerhebung findet im Mai des Erhebungsjahres statt.

#### 1.4 Periodizität

Die Agrarstrukturerhebung wird im zweijährlichen Abstand seit 1975 (bis 1997 Agrarberichterstattung) als repräsentative Erhebung durchgeführt. Zusätzlich wird ein Teil der Merkmale alle vier Jahre allgemein (total) erfragt.

#### 1.5 Regionaler Erhebungsbereich

Zum regionalen Erhebungsbereich zählen Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden.

#### 1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Zur Erhebungsgesamtheit der Agrarstrukturerhebung gehören seit 1999 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens jeweils acht Rindern oder Schweinen oder zwanzig Schafen oder zweihundert Lege- oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder für Erwerbszwecke jeweils dreißig Ar bestockter Reb- oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumenund Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien fiir Erwerbszwecke oder jeweils drei Ar unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betriebbewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

#### 1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe, die eine der unter 1.6 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Betriebe in der Agrarstrukturerhebung sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung

unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse oder Dienstleistungen hervorbringen.

#### 1.8 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABI. EG Nr. L 56 S. 1 vom 2. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABI. EG Nr. L 34 S. 3).
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und die Erste Agrarstatistikverordnung – (1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I S. 4415), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. April 2007 (BGBl. I S. 493), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung und Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).

#### 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur Agrarstrukturerhebung durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten

und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### 2 Zweck und Ziele der Statistik

#### 2.1 Erhebungsinhalte

Die Agrarstrukturerhebung setzt sich aus einem Grund- und Ergänzungsprogramm zusammen. In Jahren mit einer repräsentativen Agrarstrukturhebung wird eine Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe (Stichprobenbetriebe) befragt.

Zu den Erhebungsinhalten gehören im Grundprogramm sämtliche Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung (siehe Qualitätsbericht Bodennutzungshaupterhebung) und der Erhebung über die Viehbestände (siehe Qualitätsbericht Erhebung über die Viehbestände). Im Ergänzungsprogramm werden Strukturmerkmale über die Arbeitskräfte, die Eigentums- und Pachtverhältnisse, die Erwerbs- und Unterhaltsquellen, die Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung, die sozialökonomischen Verhältnisse, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie ab 2003 die Einkünfte aus anderer Erwerbstätigkeit als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen, erfragt.

Zudem sind aufgrund EU-Rechts einmalig zu erhebende Merkmale zur Erfüllung spezifischer Fragestellungen Bestandteil des Erhebungsprogramms, wie 2005 die Berufsbildung der Betriebsleiter, die Maschinenausstattung und die investiven Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume. Im Jahr 2003 wurden einmalig Umweltleistungen ermittelt.

#### 2.2 Zweck der Statistik

Die Agrarstrukturerhebung liefert Daten über die Produktionsstrukturen und -kapazitäten der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über deren Betriebsstrukturen und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber (-innen) oder -leiter(-innen). Das Erhebungsprogramm der Agrarstrukturerhebung erfüllt damit die Anforderungen der im selben zweijährlichen Turnus vorgeschriebenen Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe der Europäischen Gemeinschaft. Die Ergebnisse dienen der Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und folgend nationalen Markt- und Preispolitik sowie der Politik der Entwicklung der ländlichen Räume und der Vorausschätzung

der Agrarausgaben. Die Ergebnisse fließen zudem in die landund volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sowie den Ernährungs- und Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

#### 2.3 Hauptnutzer der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände sowie interessierte Verbraucher Nutzer dieser Statistiken.

#### 2.4 Einbeziehung der Nutzer

Die Festlegung der Merkmale zur Agrarstrukturerhebung und ihrer Ausprägungen erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen Statistischen Ämtern. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMELV umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Landwirtschaftsstatistik" eingebracht.

#### 3 Erhebungsmethodik

#### 3.1 Art der Datengewinnung

Die Agrarstrukturerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Landesämter, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. In den neuen Ländern steht die postalische Befragung im Vordergrund, während im früheren Bundesgebiet neben der postalischen auch die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte noch von Bedeutung ist. Insbesondere im früheren Bundesgebiet erfolgt die Befragung nicht direkt durch die Statistischen

Landesämter, sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Betriebe sowie die Familienangehörigen für die sie betreffenden Fragen.

Die Statistischen Landesämter haben nach dem AgrStatG § 93 Abs. 8 zudem die Möglichkeit, betriebliche Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für statistische Zwecke zu nutzen. Die im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen den Landwirtschaftsbehörden erteilten Angaben können verwendet werden, soweit die Angaben mit Merkmalen der Agrarstrukturerhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen.

#### 3.2 Stichprobenverfahren

Die Stichprobe für den repräsentativen Erhebungsteil ist als ein einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Als Auswahlgrundlage dient das Einzelmaterial der vorhergehenden allgemeinen Agrarstrukturerhebung. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der "Kontrollierten Auswahl" angewendet. Dazu werden je Bundesland fünf voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine "Schattenaufbereitung" anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

#### 3.2.1 Stichprobenumfang

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist ein Stichprobenumfang von höchstens 100 000 Betrieben vorgesehen.

#### 3.2.2 Schichtung

Im ersten Schritt erfolgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Länder. Für den Auswahlplan der Bundesländer wird im zweiten Schritt das Einzelmaterial des Vorperioden-Ergebnisses nach 26 Schichten gegliedert. Als Schichtungsmerkmale dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und die Produktions-

schwerpunkte der Betriebe. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch einseitige Produktionsschwerpunkte (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem ist zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

#### 3.2.3 Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor 1.

#### 3.3 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Landesämtern versendeten Fragebogen eigenständig aus oder erteilen die Angaben, soweit für die Befragung eingesetzt, gegenüber Erhebungsbeauftragten.

Wie unter 3.1 beschrieben, können die Statistischen Landesämter betriebliche Daten aus Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzen und in den Fragebogen übernehmen. Die Daten aus den zurückgesendeten Fragebogen werden entweder direkt im Dialog - Betrieb oder nach einer maschinellen Datenerfassung in das gemeinsame Aufbereitungsund Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Landesämter ihre Länderergebnisse erstellt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

#### 3.4 Belastung der Auskunftspflichtigen

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurde zur Landwirtschaftszählung 1999 für die Strukturerhebungen in der Landwirtschaft das Konzept der "Integrierten Erhebung" eingeführt. Die "Integrierte Erhebung" gewährleistet die zeitgleiche Erfassung aller Merkmale der bis dahin zu unterschiedlichen Terminen durchgeführten Einzelstatistiken über Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und andere Strukturmerkmale. Voraussetzung für diese Harmonisierung war die Anhebung und Vereinheitlichung der unteren Darstellungs- und Erfassungsgrenzen. In der Folge nahm der mit den agrarstatistischen Erhebungen verbundene Aufwand für die Betriebe und die Zahl der auskunftspflichtigen Betriebe ab. Weiterhin können die Statistischen Landesämter

zur Entlastung des Auskunftspflichtigen die gesetzlich geregelte Möglichkeit nutzen, vorhandene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zu verwenden.

#### 3.5 Dokumentation des Fragebogens

Den Fragebogen für die ASE 2007 einschließlich dazugehöriger Erläuterungen finden Sie im Anhang vorliegender Veröffentlichung.

#### 4 Genauigkeit

#### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Agrarstrukturerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der große Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle der Agrarstrukturerhebung entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom "wahren Wert" der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf

#### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlich-

keit werden die Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte als Auszug in komprimierter Form veröffentlicht, und zwar werden die repräsentativen Ergebnisse mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Die den Ergebniswerten nachgestellten Buchstaben gelten für die folgenden Fehlerklassen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

A: bis unter  $\pm$  2 Prozent

B:  $\pm$  2 bis unter  $\pm$  5 Prozent

C:  $\pm$  5 bis unter  $\pm$  10 Prozent

D:  $\pm$  10 bis unter  $\pm$  15 Prozent

D:  $\pm$  15 Prozent und mehr

Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

#### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Dabei ist zwischen "echten" und "unechten" Ausfällen zu unterscheiden. "Echte" Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existierten und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen im Wesentlichen Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits bestehender Betriebe neu entstanden sind oder durch Lücken in der Auswahlgrundlage nicht erfasst werden. Für die "echten" Ausfälle ist der Hochrechnungsfaktor bei Stichprobenbetrieben möglichst anzupassen. Dazu wird in der Stichprobenerhebung ein Korrekturfaktor in das Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die echten Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven Stichprobenumfangs herangezogen werden. Die "unechten" Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existierten oder nicht mehr zum Berichtskreis gehörten. Die "unechten" Ausfälle verändern den Hochrechnungsfaktor nicht; sie repräsentieren entsprechende Vorgänge in der Gesamtheit der Betriebe der Stichprobe und dürfen auch rechnerisch nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch Plausibilitätskontrollen erkannt und korrigiert werden. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Agrarstrukturerhebung finden rund 600 Fehlerschlüssel Anwendung.

#### 4.4 Fehler in der Erfassungsgrundlage

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Agrarstrukturerhebung zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Vorperioden-Ergebnisse des totalen Zählungsteils herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert, wobei seit dem Jahr 2000 zweijährlich das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

### 4.5 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten

Fragebogen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Agrarstrukturerhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt bzw. aus der vorherigen Erhebung oder aus Verwaltungsdaten übernommen.

### 4.6 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Merkmale

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter oder aus Verwaltungsdaten befüllt und somit möglichst gering gehalten. Probleme mit der Auskunftsbereitschaft treten hauptsächlich bei sensiblen Merkmalen wie den Pachtentgelten auf und bedürfen vergleichsweise vieler Rückfragen durch die Mitarbeiter der Statistischen Landesämter. Dabei ist die Anzahl solcher Merkmale im Merkmalsprogramm der Agrarstrukturerhebung begrenzt.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden erste vorläufige Ergebnisse über die Nutzung der Bodenflächen und die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen bereits im August des Erhebungsjahres veröffentlicht. Der Rücklauf der Fragebogen und die zahlreichen zeitaufwendigen Rückfragen der Statistischen Landesämter in den Betrieben führen dazu, dass endgültige Länderergebnisse und die Bundesergebnisse bis zu 15 Monate nach der Erhebung veröffentlicht werden.

#### 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Agrarstrukturerhebungen werden im zweijährlichen Abstand seit 1975 durchgeführt. Sie liefern eine Vielzahl an Daten, die in Form von eigenständigen Einzelerhebungen über Viehbestände, Bodennutzung und Arbeitskräfte bereits vor 1975 existierten. Unter den Gesichtspunkten Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (1979, 1999) sowie Änderungen in der sozialökonomischen Gliederung der Betriebe in Haupt- und Nebenerwerb (seit 1997), der Erfassung der Arbeitskräfte mit Änderungen der Rechtsgrundlagen (1993, 1995, 1999 und 2003) sowie der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe (seit 2003). So sind die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung ab 1999 mit denen der vorherigen Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Auf Wunsch der Europäischen Kommission wurde das Merkmalsprogramm der Agrarstrukturerhebung auch einmalig um weitere Merkmale zu den Bereichen Umwelt (2003), ländliche Entwicklung (2005), Berufsbildung der Betriebsleiter (2005) und Maschinenausstattung (2005) erweitert. Gleiches gilt für Anforderungen des BMELV zu spezifischen Themen mit vergleichsweise hohem Informationsbedarf.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und -gesamtheit) bestehen. So basiert der weit überwiegende Teil des Erhebungsprogramms auf EU-Verpflichtungen, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten. Der Spielraum für darüber

hinausgehende nationale Erhebungsmerkmale ist eingeschränkt.

#### 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

#### 7.1 Bezüge zu anderen Erhebungen als Input

Bei den Merkmalen zur Agrarstrukturerhebung gibt es kaum Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik. Die Agrarstrukturerhebung bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab und liefert Daten für die weitere Aggregation, z.B. in der umweltökonomischen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, den Umweltstatistiken. Darüber hinaus werden die beiden in der Agrarstrukturerhebung integrierten Produktionsstatistiken "Bodennutzungshaupterhebung" und "Erhebung über die Viehbestände" den Zwischenjahren der Agrarstrukturerhebung als gemeinsame Erhebung durchgeführt. Zusätzlich findet die "Erhebung über die Viehbestände" auch jährlich im November als eigenständige Erhebung statt. Zudem werden ZU spezifischen Themenbereichen eigenständige Einzelerhebungen durchgeführt, z.B. die Gartenbauerhebung, Weinbauerhebung und Zierpflanzenerhebung.

#### 7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen

Unterschiede bestehen zwischen den Ergebnissen der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte der Agrarstrukturerhebung der VGRund Erwerbstätigenrechnung. Die Beschäftigtenzahlen beider Statistiken sind aufgrund unterschiedlicher Konzepte nicht vergleichbar. Während in der VGR-Erwerbstätigenrechnung das Personenkonzept Verwendung findet, wird bei der Agrarstrukturerhebung Beschäftigungskonzept verwendet. alle Beim Personenkonzept werden erwerbstätigen Personen nur einmal mit Haupterwerbstätigkeit erfasst, beim Beschäftigungskonzept auch alle zweiten und weiteren Nebenerwerbstätigkeiten. Werden Haupt- und Nebenbeschäftigung nicht in demselben Wirtschaftszweig ausgeübt, kommt es wirtschaftsbereichsbezogenen Ergebnisdarstellung 711 Abweichungen. Dies betrifft insbesondere die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben im Nebenerwerb.

#### 8 Weitere Informationsquellen

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden mit Ausnahme der Fachserie 3/Reihe 1 "Ausgewählte Zahlen der Agrarstrukturerhebung" und der Fachserie 3/Reihe 2.S. 1-5 "Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben" online veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Kostenfreies Datenangebot:

Fachserien

Diese sind in den folgenden Veröffentlichungen dargestellt: http://www.destatis.de/shop

(Statistik-Shop: Bereich 41 "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei")

Kostenpflichtiges Datenangebot:

Statistisches Jahrbuch

http://www.genesis.destatis.de/genesis/online/logon

Zusätzliche Informationen zur "<u>Bodennutzungshaupterhebung"</u> und zur "<u>Erhebung über die Viehbestände"</u> stehen in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Agrarstrukturerhebung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

53117 Bonn

Tel.: 01888 / 644 - 8660 Fax: 01888 / 644 - 8972 agrar@destatis.de

Ergänzende Erläuterungen zur Fachserie "Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben"

#### 9 Allgemeines

Entsprechend dem Agrarstatistikgesetz wird die Agrarstrukturerhebung (ASE) im Jahr 2007 total durchgeführt. Einen Überblick über die ASE und deren Organisation und Inhalte sowie über die gemeinsame Erhebung über die Bodennutzung und Viehbestände in den Zwischenjahren in der Zeitspanne von 1999 bis 2007 gibt die Übersicht 1 dieser Veröffentlichung.

Veränderungen in der Agrarstrukturerhebung im Zeitraum von 1991 bis 2005 sind in der Veröffentlichung Fachserie 3, Reihe 2. S. 1-4 "Methodische Grundlagen der Agrarberichterstattungen/Agrarstrukturerhebungen bzw. Landwirtschaftszählung" beschrieben.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung werden die Veränderungen für die ASE 2007 gegenüber 2005 dargestellt. Diese werden im Nachfolgenden aufgezeigt.

### 9.1 Veränderungen in der Agrarstrukturerhebung ab 2007

Gegenüber der ASE 2005 werden nicht mehr erhoben

- Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsleiters,
- Angaben über den Erhalt von Investitionsbeihilfen zur Entwicklung ländlicher Räume der letzten fünf Jahre,
- Fragen zur Ausstattung mit und zum überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Schleppern und Einrichtungen.

Veränderungen wurden vorgenommen bei den Komplexen

- Eigentums- und Pachtverhältnisse durch Wegfall der Merkmale "Verpachtete LF", "Unentgeltlich abgegebene LF" und "Eigene LF",
- Arbeitskräfte durch Wegfall des Geburtstages und der Stellung im Beruf,
- Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft durch Streichung der Abdeckungsarten bei der Lagerkapazität des Betriebes für Gülle

Neue Merkmale wurden gegenüber der ASE 2005 nicht erfragt.

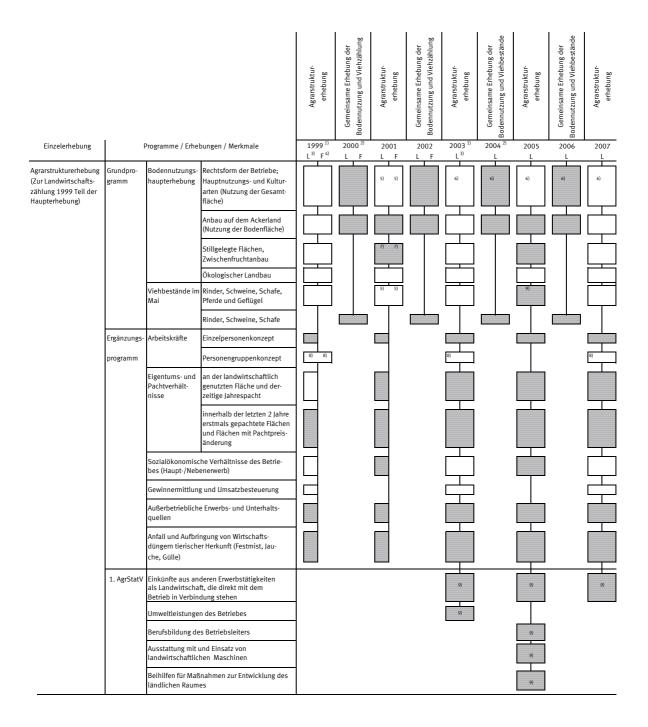
#### 9.2 Die Agrarstrukturerhebung 2007

Die ASE 2007 wird total in allen landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Entsprechend den Festlegungen im Agrarstatistikgesetz werden auch im Rahmen einer totalen ASE ausgewählte Merkmalskomplexe lediglich repräsentativ erfragt.

Total erhoben werden die Merkmale der

- Bodennutzungshaupterhebung (einschließlich des Zwischenfruchtanbaus),
- Erhebung über die Viehbestände,
- Arbeitskräfte (nach dem Einzelpersonenkonzept in Stichproben- und nach dem Personengruppenkonzept in Nichtstichprobenbetrieben),

#### Übersicht 1: Agrarstrukturerhebungen sowie Erhebungen über die Bodennutzung und Viehbestände in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 1999 bis 2007\*)



<sup>\*)</sup> Bis 2002: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635); danach: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118).; danach Agrarstatistikgesetz (Agr StatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

4) Forstwirtschaftliche Betriebe (Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha).

7) Für 2001 ausgesetzt.

repräsentative Erhebung

<sup>1)</sup> Strukturerhebung ab 1999 alle zwei Jahre (einschließlich Bodennutzung und Viehhaltung).
2) Gemeinsame Erhebung der Bodennutzung und Viehhaltung ab 2000 alle zwei Jahre außerhalb der Strukturerhebung.

<sup>3)</sup> Landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mit Spezialkulturen oder Tierbeständen, wenn die festgelegten Mindestgrößen erreicht oder überschritten werden.

<sup>5)</sup> Für die Darstellung der Ergebnisse aus der Agrarstrukturerhebung nur repräsentativ für landwirtschaftliche Betriebe. Für die Darstellung der Ergebnisse als Produktionserhebung total für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. 6) Einschließlich forstwirtschaftliche Betriebe (Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha).

<sup>8)</sup> Für Nichtstichprobenbetriebe.

<sup>9)</sup> Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 493) totale Erhebung

### Agrarstrukturerhebung 2007 - Integrierte Erhebung -

Januar bis Mai Mai (bis ca. 15. Mai) 3. Mai	in der Regel der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung  3. Mai  Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	R=repräsentativ  T T T T T T T R
Mai (bis ca. 15. Mai)	ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung  3. Mai  Mai des Vorjahres bis April	T
,	Mai des Vorjahres bis April	T T
,	Mai des Vorjahres bis April	
3. Mai		R
3. Mai		R
		Nichtstichprobenbetriebe
3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	Т
3. Mai	Wirtschaftsjahr	Т
3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	R
3. Mai	in der Regel der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung	R
3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsiahres	R
3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	R
	<ol> <li>Mai</li> <li>Mai</li> <li>Mai</li> <li>Mai</li> </ol>	des Berichtsjahres  3. Mai Wirtschaftsjahr  3. Mai Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres  3. Mai in der Regel der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung  3. Mai Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres  3. Mai Mai des Vorjahres bis April

#### Übersicht 3:

### Schematische Übersicht über die Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2007

Programme	$\rightarrow$	Grundprogran	nm am 3. Mai	Ergänzungsprog	gramm am 3. Mai
		Bodennutzungshaupterhebung	Erhebung über die Viehbestände	Arbeitskräfte und wei	tere Strukturmerkmale
Erhebungsart	$\rightarrow$	total	total	total	repräsentativ
Erfragte Sachverhalte	<b>→</b>	<ul> <li>Feststellung der betrieblichen Einheiten:</li> <li>u.a.</li> <li>Betriebssitz</li> <li>Art der Bewirtschaftung (ökologischer Landbau)</li> <li>Rechtsgrund des Besitzes</li> <li>Rechtsstellung des Betriebsinhabers (Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen)</li> <li>Art des Betriebes</li> <li>Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten Hauptnutzungs- und Kulturarten</li> <li>Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten</li> <li>Stillgelegte Flächen</li> <li>Zwischenfruchtanbau</li> </ul>	<ul> <li>Bestände an:</li> <li>Rindern</li> <li>Schweinen</li> <li>Schafen</li> <li>Pferden</li> <li>Geflügel</li> </ul>	<ul> <li>Arbeitskräfte         nach Personen- und Arbeitszeit-         gruppen (nur für Nichtstich-         probenbetriebe)</li> <li>Gewinnermittlung und         Umsatzbesteuerung</li> <li>Sozialökonomische Verhältnisse         des Betriebes</li> </ul>	<ul> <li>Eigentums- und Pachtverhältnisse</li> <li>Außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen</li> <li>Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</li> <li>Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind nach Arbeitszeitgruppen (Einzelpersonenkonzept)</li> <li>Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen</li> </ul>
Nutzung von Ver- waltungsdaten	$\rightarrow$	für Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie Fruchtarten			

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Meth. Grundl. 2007

"Integrierte Erhebung" der Produktions- und Strukturstatistiken

- Sozialökonomische Verhältnisse,
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung.

Repräsentativ erhoben werden die Merkmale über

- Eigentums- und Pachtverhältnisse,
- Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
- Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft,
- Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehen.

Einen Überblick über die ASE 2007 und weitere Erhebungen geben die Übersichten 1 und 3 auf den Seiten 14 und 16 dieser Veröffentlichung. Detaillierte Hinweise zu den einzelnen Merkmalskomplexen sind den Abschnitten 10 "Merkmals(Erhebungs)programm" und 11 "Verwendete Begriffe und Definitionen" zu entnehmen.

Den einzelnen Merkmalen liegen unterschiedliche Erhebungszeitpunkte/Berichtszeiträume zugrunde (siehe Übersicht 2 auf Seite 15).

#### 9.3 Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit

Zum Erhebungsbereich gehören seit 1999 landwirtschaftliche Betriebe entsprechend den unter Punkt 1.6 genannten Bedingungen. Danach werden Betriebe mit weniger als zwei Hektar LF in die ASE einbezogen, wenn bei mindestens einem der anderen in Frage kommenden Merkmale die angegebenen Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen erreicht oder überschritten wurden.

Bis einschließlich 1997 wurden Betriebe mit mindestens einem Hektar LF oder mit weniger als einem Hektar LF, aber mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar LF entsprachen, einbezogen. Insofern sind die Angaben der ASE 2007 mit denen der Jahre vor 1999 nur eingeschränkt vergleichbar.

#### 9.4 Betriebsort

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des B e t r i e b s s i t z e s (Betriebsprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh. Demzufolge ist Vieh, das sich auf den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland dagegen nicht. Zugepachtete Flächen und zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land sowie Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen werden demjenigen Betrieb zugerechnet, der sie bewirtschaftet (selbst bewirtschaftete Fläche). Entsprechend werden verpachtete Flächen eines Betriebes nicht bei ihm, sondern beim zupachtenden Betrieb erfasst und nachgewiesen.

In der ASE werden jene Tiere nachgewiesen, die sich am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befinden, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Betriebsinhabers sind oder nicht. In Pension weggegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein

#### 10 Merkmals(Erhebungs)programm

Das Merkmalsprogramm der ASE ist vom Gesetzgeber mit dem Agrarstatistikgesetz und der Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vorgegeben (siehe Punkt 1.8 dieser Veröffentlichung).

Mit der totalen ASE 2007 werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt.

Über das jetzige Merkmalsprogramm, einschließlich der in Kraft getretenen Veränderungen, informiert der nachstehende Überblick:

#### Bodennutzung

Die Bodennutzung wird anhand eines Fragenprogramms zur Nutzung der Gesamtflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, zum Anbau auf dem Ackerland, zur Flächenstilllegung und zum Zwischenfruchtanbau untersucht. Es umfasst alle für die Beurteilung der Bodenbewirtschaftung wichtigen Flächenkategorien. Neu aufgenommen wurde ab 1999 die "Art der Bewirtschaftung". Damit können als Daruntergröße der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt die Betriebe im ökologischen Landbau ausgewiesen werden. Mit Hilfe dieser Zusatzfrage können wirtschaftlich wichtige Merkmale getrennt für beide Betriebsgruppen ausgewertet werden, wobei

für Betriebe des ökologischen Landbaus 1999 und 2001 aber alle Flächen des Betriebes, unabhängig von der Bewirtschaftungsart, nachgewiesen wurden. Ein getrennter Nachweis der Flächen "nur" für den ökologischen Landbau konnte nicht vorgenommen werden.

Beginnend mit der ASE 2003 werden Auskünfte über die Größe der bereits auf die ökologische Bewirtschaftung umgestellten und der sich in Umstellung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt erfragt. Des Weiteren werden ebenfalls die in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tierarten erfasst, so dass ab der ASE 2003 weitergehende Aussagen zum ökologischen Landbau getroffen werden können.

#### Viehzählung

Die Angaben zu den Viehbeständen der Betriebe werden über ausgewählte Tierkategorien erhoben. Viehbestände in Kombination mit der Bodennutzung werden für die Betriebsklassifizierung und Berechnung des Standarddeckungsbeitrages verwendet.

#### Rechtsformen

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden, wie auch 2005, getrennt nach drei Rechtsformen nachgewiesen:

- Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen,
- Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften,
- Betriebe der Rechtsform juristische Personen.

#### • Arbeitskräfte

Die Arbeitskräfte werden zur ASE 2007 total erfragt, d.h. in Stichprobenbetrieben nach dem Einzelpersonen- und in Nichtstichprobenbetrieben nach dem Personengruppenkonzept.

#### Sozialökonomische Verhältnisse

Mit dem Sachkomplex "Sozialökonomische Verhältnisse der Betriebe" werden Merkmale erfasst, die in Kombination mit den Angaben über die Arbeitskräfte der Betriebe Aussagen über deren Haupt- oder Nebenerwerbscharakter (bei Einzelunternehmen) zulassen.

Gegenüber 2005 sind hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen zum Haupt- bzw. Nebenerwerb keine Veränderungen vorgenommen worden.

Als Haupterwerbsbetrieb wird der Betrieb definiert, der über 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten (Vollarbeitskräfte) und mehr verfügt und Betriebe, die mit weniger als 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten bewirtschaftet werden (0,75 bis unter 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten), und bei denen der Anteil des betrieblichen Einkommens am Gesamteinkommen des Betriebes 50 % und mehr beträgt. Betriebe, die dieser Definition nicht entsprechen, sind Nebenerwerbsbetriebe.

#### Außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen

Seit der ASE 2005 werden die außerbetrieblichen Einkommen nicht mehr nach vier Arten erfasst, sondern nach zwei. Die Einkommensquellen

- Altersrente für Landwirte, Landabgabenrente, Produktionsaufgabenrente u.Ä.,
- Rente, Pension, Arbeitslosengeld /-hilfe, Sozialhilfe u.Ä.,
- Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä.

werden unter der Bezeichnung "sonstige Quellen" des außerbetrieblichen Einkommens zusammengefasst.

#### • Eigentums- und Pachtverhältnisse

Das Fragenprogramm über die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) spiegelt wider, inwieweit die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes als eigene oder gepachtete oder als unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF bewirtschaftet wird und welcher Pachtpreis für die zugepachtete LF an die Verpächter zu entrichten ist. Die Größe der verpachteten, der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen und der eigenen landwirtschaftlich genutzten Fläche wird gegenüber der ASE 2005 nicht mehr erfragt.

#### 11 Verwendete Begriffe und Definitionen

#### Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die die in Abschnitt 1.6 genannte Mindestgröße an LF aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse

oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt.

Erfüllt ein Betrieb eine der unter Abschnitt 1.6 angegebenen Bedingungen, ist er als landwirtschaftlicher Betrieb in die Erhebung einzubeziehen. In begründeten Einzelfällen wird von der Zuordnung der Betriebe auf der Grundlage der angegebenen Flächengrößen bzw. Anzahl der Tiere abgewichen. So werden zum Beispiel Betriebe mit Waldflächen, die einen forstwirtschaftlichen Betrieb kennzeichnen, und gleichzeitig großen Tierbeständen gezielt der Landwirtschaft zugeordnet.

#### Betriebe nach der Rechtsform

#### Betriebe der Rechtsform "Einzelunternehmen"

Eine natürliche Person ist Alleininhaber eines selbständig wirtschaftenden Betriebes.

Einem Alleininhaber sind – sofern kein entsprechender Vertrag vorliegt – Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften gleichgesetzt.

#### Betriebe der Rechtsform "Personengemeinschaften"

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Personengemeinschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den Personengemeinschaften rechnen: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag.

#### Betriebe der Rechtsform "juristische Personen"

Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, und zwar

- des privaten Rechts:
   eingetragene Genossenschaft (e.G), eingetragener
   Verein (e.V.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Stiftung des privaten
   Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem
   Besitzanteil).
- des öffentlichen Rechts:
  - Kirche, kirchliche Anstalt oder dergleichen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
  - Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband.

### Betriebe nach den sozialökonomischen Verhältnissen (Erwerbscharakter)

Die aus den personenbezogenen Daten berechnete Arbeitsleistung, ausgedrückt in Arbeitskräfte-Einheiten (AK-E) (siehe Seite 25 dieser Veröffentlichung), je Betrieb und das Verhältnis von betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen bilden die Grundlage für die Zuordnung zu den "Sozialökonomischen Betriebstypen".

#### Haupterwerbsbetriebe:

- Betriebe mit 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten je Betrieb und mehr oder
- Betriebe mit 0,75 bis unter 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten je Betrieb und einem Anteil des betrieblichen Einkommens am Gesamteinkommen des Betriebes von 50 % und mehr.

#### Nebenerwerbsbetriebe:

Alle Betriebe, die den oben angeführten Kriterien nicht entsprechen, werden den Nebenerwerbsbetrieben zugeordnet.

#### Bodennutzung der Betriebe

## Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche)

Die Betriebsfläche (BF) umfasst folgende **Hauptnutzungsarten:** 

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen.

#### Hauptnutzungsarten:

#### Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Die LF umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, einschließlich der im Rahmen des Stilllegungsprogramms stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

Ackerland, einschließlich gärtnerische Kulturen, sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Erdbeeren und Unterglasanlagen,

- Dauergrünland sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten),
- Obstanlagen (ohne Erdbeeren),
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland, Rebfläche,
- Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

#### Waldflächen

Holzbodenfläche und forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf. Zur Holzbodenfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), deren Größe die Waldfläche nicht wesentlich mindern.

N i c h t zur Waldfläche rechnen alle innerhalb des Waldes gelegenen, dauernd als Acker oder Wiese usw. genutzte Flächen, ferner flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Öd- und Unlandflächen sowie bebaute Flächen und dazugehörende Hofräume und Gärten (z.B. Forstdienstgehöfte), ferner die Flächen der Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

#### Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche

Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden

<u>Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige</u> <u>Flächen</u>

#### Dazu gehören:

#### Gebäude- und Hofflächen

Die Gebäude- und Hoffläche umfasst neben der eigentlichen Gebäude- und Hoffläche auch Industriegelände, Lager- und Stapelplätze u.Ä.

#### Landschaftselemente

Dazu gehören so genannte Landschaftselemente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Hecken, Knicks und Feldgehölze sowie Tümpel und Lesesteinwälle.

#### Öd- und Unland

Flächen, die nicht oder nicht ohne weiteres land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, ferner Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbauland sowie Campingplätze.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur geringe Erträge bringen, wie zum Beispiel Streuwiesen und Hutungen, und die nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche rechnen nicht hierzu, sondern werden unter den entsprechenden Nutzungsarten erfasst.

#### Unkultivierte Moorflächen

Die unkultivierten Moorflächen umfassen Moore und Sümpfe.

#### Gewässerflächen

Die Gewässer umfassen Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschließlich der mit Schilf (Reet) bestandenen Flächen. Hierzu rechnen z.B. nicht der Bodensee und die meisten Küstengewässer.

#### Wegeland

Straßen und Wege, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind.

Flächenmäßig nicht ausgewiesene Waldwege unter fünf Metern Breite zählen zur Waldfläche.

#### Campingplätze

Abgegrenztes Gelände, das jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich ist.

#### Park- und Grünanlagen

Zu diesem Bereich zählen alle öffentlichen und privaten Parkund Grünanlagen (z.B. Sport-, Flug- und Übungsplätze, Friedhöfe u.Ä.).

Hierzu zählen nicht die Flächen von Gärtnereien sowie Haus-, Nutz- und Kleingärten.

#### <u>Ziergärten</u>

In diesen Bereich fallen sämtliche Gärten, die keinen Nutzgarten darstellen und somit nicht der Nahungsmittelproduktion dienen (häufig: Anbau von standortfremden, exotischen bzw. hochgezüchteten Zierpflanzen mit hohem Pflegebedarf).

#### Kulturarten:

#### Ackerland

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarzbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen des Stilllegungsprogramms.

N i c h t zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen).

#### Haus- und Nutzgärten

Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u.a. angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

N i c h t zum Gartenland rechnen die Flächen des Feldgemüsebaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind, sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten.

#### <u>Baumschulflächen</u>

Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen, jedoch ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf und ohne Rebschulflächen und Rebschnittgärten.

#### **Dauergrünland**

Grünlandflächen (Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen, Almen, Streuweisen), die zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden – ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – bestimmt sind. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung.

Die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünlandflächen werden gesondert erhoben.

N i c h t zum Dauergrünland rechnen die Wiesen und Weiden mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt, sowie der Grasanbau auf dem Ackerland und die Dauergrünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen

oder anderen Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache).

#### Dauerkulturen

Landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die den Boden während eines längeren Zeitraums beanspruchen, wie Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

#### Dazu gehören:

#### **Obstanlagen**

Ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

#### Rebland/Rebfläche

Mit Reben bestockte Flächen (einschl. Rebschulflächen, Rebschnittgärten, Jungfelder) und Rebbrache.

#### Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen

Flächen mit geschlossenen Beständen von Weihnachtsbäumen, Korbweiden oder Pappeln außerhalb des Waldes.

#### Fruchtarten (Anbau auf dem Ackerland):

#### Getreide einschl. Körnermais

Weizen, Triticale, Roggen, Gerste, Hafer, Menggetreide, Körnermais, Corn-Cob-Mix zur Körnergewinnung.

#### Hülsenfrüchte

Zum Ausreifen bestimmte Hülsenfrüchte (einschl. Flächen mit gemischtem Anbau von Getreide und Hülsenfrüchten); Flächen mit grün abgeernteten Hülsenfrüchten werden unter der dem Verwendungszweck entsprechenden Anbaufläche nachgewiesen, z.B. Frischerbsen, Buschbohnen unter der Position "Gemüse", Grünwicken u.a.m. unter der Position "Futterpflanzen".

#### Hackfrüchte

- Kartoffeln,
- Zuckerrüben zur Rübengewinnung (ohne Samenbau),
- Futterhackfrüchte

Runkel- oder Kohlrüben (ohne Samenbau), Markstammkohl, Futtermöhren, Futterkohl, Topinambur usw.

#### Flächen mit Gartengewächsen

Flächen im Freiland und unter Glas für den Anbau von Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen und im Wechsel mit Gartengewächsen und für den Anbau von Blumen, Zierpflanzen, Stauden und Jungpflanzen sowie von Gartenbausämereien, Blumenzwiebeln und -knollen.

#### Handelsgewächse

- Zum Ausreifen bestimmte Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Flachs/Lein, Körnersonnenblumen u.a.),
- Hopfen,
- Tabak,
- Rüben und Gräser zur Samengewinnung,
- Heil- und Gewürzpflanzen, Zichorien und andere Handelsgewächse (z.B. Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf).

#### <u>Futterpflanzen</u>

- Klee, Kleegras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne,
- Grasanbau (auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden),
- Silomais (Grün- oder Silomais) einschließlich Lieschkolbenschrot,
- alle anderen zur Grünfutter- oder Heugewinnung bestimmten Pflanzen einschl. Flächen mit in grünem Zustand abgeerntetem Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten.

#### <u>Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung ge-</u> nommenes Ackerland, Brache

Alle zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Betriebsprämie) stillgelegten bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen, auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden.

#### Viehhaltung der Betriebe

#### Ausgewählte Tierkategorien:

#### <u>Milchkühe</u>

Hierzu gehören alle Kühe, die zur Milchgewinnung gehalten werden, ohne Ammen- und Mutterkühe und ohne Schlachtund Mastkühe.

#### Ammen- und Mutterkühe

Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von Kälbern verbraucht wird.

#### Mastschweine

Jung- und Mastschweine jeden Gewichts. Zur Schlachtung vorgesehene Schweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht.

#### Geflügel

Legehennen und Junghennen (einschl. der zur Aufzucht als Legehennen bestimmten Küken), Schlacht- und Masthähne und -hühner (einschl. der hierfür bestimmten Küken) und sonstige Hähne, Gänse, Enten und Truthühner ohne Perl- und Zwerghühner.

### Landwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Bewirtschaftung "Ökologischer Landbau"

#### Art der Bewirtschaftung/Ökologischer Landbau:

Eine ökologische Bewirtschaftung liegt dann vor, wenn der Betrieb nach dem Kontrollverfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau zertifiziert wurde und nach deren Grundsätzen pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse produziert. Der Betrieb unterliegt dann einem obligatorischen Kontrollverfahren durch eine staatlich zugelassene Kontrollstelle.

#### Umgestellte Fläche:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), deren Umstellung auf den ökologischen Landbau bereits abgeschlossen ist. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukte vermarktet werden.

#### In Umstellung befindliche Fläche:

Diese Fläche unterliegt zwar bereits den Richtlinien der EG-Öko-Verordnung, die hier produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen jedoch auf Grund der zuvor beschriebenen Fristen noch nicht als Ökoprodukte vermarktet werden.

#### Betriebe, die auch in der tierischen Erzeugung ökologische Produktionsmethoden anwenden:

Hierzu zählen Betriebe, die in der gesamten oder einem Teil der tierischen Erzeugung die Grundregeln des ökologischen Landbaus gemäß Verordnung Nr. 2092/91 in vollem Umfang einhalten bzw. die gesamte oder einen Teil der tierischen Erzeugung auf die Einhaltung dieser Regeln umstellen. Gemäß der Verordnung müssen normalerweise alle in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Tiere nach ökologischen Regeln gehalten werden. Nur wenn Gebäude, Flurstücke und Arten deutlich getrennt sind, kann ein Teil der Tiere nach "konventionellen" Methoden gehalten werden.

#### Betriebe nach Eigentums- und Pachtverhältnissen

Die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF werden in folgenden Unterscheidungen nachgewiesen:

- <u>Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes</u>
(Selbstbewirtschaftete LF des Betriebes)

Das ist die vom Betrieb selbst bewirtschaftete LF, ohne Rücksicht darauf, ob diese Fläche im Eigentum des Betriebes steht, von diesem zugepachtet oder ihm zur Bewirtschaftung unentgeltlich überlassen worden ist. Sie schließt die Fläche von erhaltenem Dienstland, Heuerlingsland und aufgeteilter Allmende ein.

Die LF des Betriebes wird unterteilt in

#### - Eigene selbstbewirtschaftete LF

Das ist die selbstbewirtschaftete LF des befragten Betriebes, die Eigentum des Betriebsinhabers ist. Altenteilerland wird zur selbstbewirtschafteten eigenen LF des abgebenden Betriebes gerechnet, sofern es vom Altenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

#### - Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Zu der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen LF gehören z.B.:

- von der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) verwaltete bisherige volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird,
- Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrücklich mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z.B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen,

- Dienstland, Heuerlingsland, aufgeteilte Allmende,
- Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

#### Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF sind Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden sind und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt ebenfalls gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung), sofern sie nicht aufgeforstet oder einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde.

Nicht einzubeziehen ist gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet worden ist. Die Pachtfläche umfasst die LF von Einzelgrundstücken und/oder von gesamten Betrieben ("Geschlossene Hofpacht") ohne Gebäude. Bei der Erhebung wird unterschieden, ob die Verpächter dieser Flächen

- Familienangehörige (Eltern, Ehegatte oder sonstige Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers)
  - oder
- sonstige natürliche oder juristische Personen sind (andere Verpächter).

#### Pachtflächen und Pachtentgelte

Die von "anderen Verpächtern" gepachteten Einzelgrundstücke an der LF sind nach den Nutzungsarten

- Ackerland,
- Dauergrünland und
- Sonstige LF

zusammengefasst mit dem dazugehörenden Pachtpreis insgesamt auszuweisen. Gesondert nachgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (ha und EURO), wobei die Gebäude- und Hofflächen nicht dazu zählen.

Als Darunterposition der o.g. Pachtflächen und Pachtentgelte sind die Flächen aufzuführen, bei denen sich der Pachtpreis in den letzten zwei Jahren vor der Erhebung geändert hat bzw. neu zugepachtet wurden.

#### Personen und Arbeitskräfte<sup>1)</sup>

#### Betriebsinhaber

Diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse.

#### Auf dem Betrieb lebende Familienangehörige

Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers (einschließlich Kinder), die während des Berichtszeitraumes, auch wenn nur vorübergehend, dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehören; ferner Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die im Berichtszeitraum einem anderen, räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehören, sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wird.

#### <u>Im landwirtschaftlichen Betrieb mit betrieblichen Arbeiten</u> beschäftigt

Zur Tätigkeit für diesen landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich verarbeitenden Nebenbetrieben) rechnen z.B. alle folgenden aufgeführten Arbeiten:

- Feld-, Hof- und Stallarbeiten (einschließlich Melken),
   Arbeiten im Wald dieses Betriebes,
- Tätigkeit in den zu diesem Betrieb gehörenden Nebenbetrieben, welche überwiegend selbst erzeugte Produkte des landwirtschaftlichen Betriebes verarbeiten (z.B. landwirtschaftliche Brennereien),
- Tätigkeiten für die Betreuung von Gästen im Rahmen von "Ferien auf dem Bauernhof",
- Transportleistungen, z.B. beim Absatz der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte dieses Betriebes (auch Direktvertrieb von Eiern u.Ä.) und beim Bezug von Produktionsmitteln, Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und des Inventars,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung (einschließlich Buchführung),
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

#### Im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt

Zur Tätigkeit für den Haushalt des Betriebsinhabers rechnen z.B. alle folgenden aufgeführten Arbeiten:

Beköstigung und Versorgung,

- Wäsche- und Wohnungspflege,
- Arbeiten im Haus, Garten und dergleichen nur für den Betriebsinhaber und/oder den Ehegatten.

#### In anderer Erwerbstätigkeit beschäftigt

Betriebsinhaber und seine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die im Berichtszeitraum außerbetriebliche Tätigkeiten ausüben, gleichgültig, ob sie regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt werden. Hierzu rechnen alle auf E r w e r b ausgerichteten außerbetrieblichen Tätigkeiten (z.B. in gewerblichen Betrieben anderer Eigentümer (Industrie, Handel), im Öffentlichen Dienst, in einem Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers, in einem fremden Forstbetrieb, z.B. als Waldarbeiter, oder Arbeiten aufgrund eines Heimarbeitsvertrages).

Nicht zur anderen Erwerbstätigkeit rechnen dagegen die Nachbarschaftshilfe in einem anderen Betrieb sowie die Tätigkeit in der – in steuerlicher Hinsicht – "gewerblichen" Viehhaltung des eigenen Betriebes.

#### Arbeitskräfte

Personen, die im jeweiligen Arbeitsbereich während des Berichtszeitraums beschäftigt sind.

#### <u>Familienarbeitskräfte</u>

Betriebsinhaber und ihre sowohl auf dem Betrieb lebenden als auch mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die während des Berichtszeitraums in den für die Darstellung der Ergebnisse zu Grunde gelegten Arbeitsbereichen

- Betrieb (für Betriebsinhaber und o.g. Familienangehörige).
- Haushalt des Betriebsinhabers (für Betriebsinhaber und seinen Ehegatten),
- in anderer Erwerbstätigkeit (für Betriebsinhaber und seinen Ehegatten in jedem Fall, für die weiteren Familienangehörigen nur, wenn diese ebenfalls im Arbeitsbereich "Betrieb")

beschäftigt sind.

#### Ständige Arbeitskräfte

Arbeitskräfte, die im Berichtszeitraum im Arbeitsbereich <u>Betrieb</u> in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenem Arbeitsverhältnis zum Betrieb beschäftigt sind (einschließlich im Betrieb beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben).

#### Nichtständige Arbeitskräfte

Alle übrigen Arbeitskräfte (einschl. Saisonarbeitskräfte), die im Berichtszeitraum für Rechnung des Betriebsinhabers, auch wenn nur gelegentlich, mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind.

N i c h t hierzu zählen Arbeitskräfte, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Auftrag von Lohnunternehmen im Betrieb tätig sind.

#### Vollbeschäftigte

Familienarbeitskräfte sowie ständige Arbeitskräfte, die im jeweiligen für die Darstellung der Ergebnisse zu Grunde gelegten Arbeitsbereich

- Betrieb,
- Haushalt des Betriebsinhabers,
- andere Erwerbstätigkeit

durchschnittlich je Woche im Berichtszeitraum Mai 2006 bis April 2007 42 (Familienarbeitskräfte) bzw. 40 (ständige familienfremde Arbeitskräfte in den neuen Ländern und Berlin-Ost) oder 38 (ständige familienfremde Arbeitskräfte im früheren Bundesgebiet) oder mehr Stunden beschäftigt sind;

Betriebsinhaber und/oder Ehegatten, die im Arbeitsbereich

andere Erwerbstätigkeit

durchschnittlich je Woche im Berichtszeitraum Mai 2006 bis April 2007 38 oder mehr Stunden beschäftigt sind.

#### <u>Teilzeitbeschäftigte</u>

Familienarbeitskräfte sowie ständige Arbeitskräfte, die die Mindestzahl der für vollbeschäftigte Arbeitskräfte gültigen Anzahl der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche nicht erreichen.

#### Arbeitskräfte nach Arbeitszeitgruppen

Für die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitskräfte wird die geleistete Arbeitszeit, wie auch zur ASE 2005, nach fünf Arbeitszeitgruppen erhoben.

#### Arbeitszeitgruppen

- vollbeschäftigt,
- überwiegend beschäftigt,
- · teilweise beschäftigt,
- · gering beschäftigt,
- fallweise beschäftigt.

In Stichprobenbetrieben werden die Arbeitskräfte nach dem Einzelpersonenkonzept, in Nichtstichprobenbetrieben jeweils für die Personengruppen erfasst:

- · Betriebsinhaber,
- · Ehegatte,
- Weitere Familienangehörige,
- Ständig beschäftigte (familienfremde) Arbeitskräfte.

Die nicht ständig beschäftigten (familienfremden) Arbeitskräfte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) werden jeweils als Summe der Zahl der beschäftigten Personen und der Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen sowohl in Stichprobenals auch in Nichtstichprobenbetrieben erfasst. In Stichprobenbetrieben erfolgt eine Unterscheidung nach dem Geschlecht.

#### AK-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung)

Die AK-Einheit ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft. Die Berechnung der AK-Einheiten ist ab der ASE 2003 aufgrund der Einstufung der Arbeitskräfte in Arbeitszeitgruppen verändert. Es wird eine Bewertung der einzelnen Personen bzw. der Personengruppen je Arbeitszeitgruppe vorgenommen, die sich auf Erfahrungswerte und konkrete Untersuchungen der bis zur ASE 2001 erfassten konkreten Anzahl der geleisteten durchschnittlichen Arbeitsstunden je Woche und die Anzahl der Arbeitswochen je Monat stützt.

Die Bestimmung der AK-E erfolgt ab 2003 wie nachfolgend beschrieben:

#### <u>Familienarbeitskräfte</u>

vollbeschäftigt	=	1,00 AK-E
überwiegend beschäftigt	=	0,55 AK-E
teilweise beschäftigt	=	0,40 AK-E
gering beschäftigt	=	0,25 AK-E
fallweise beschäftigt	=	0,10 AK-E

#### Ständig beschäftigte (familienfremde) Arbeitskräfte

vollbeschäftigt = 1,00 AK-E
überwiegend beschäftigt = 0,75 AK-E
teilweise beschäftigt = 0,50 AK-E
gering beschäftigt = 0,25 AK-E
fallweise beschäftigt = 0,10 AK-E

Ein konkreter Altersabzug wird nicht mehr vorgenommen, ist aber indirekt in den Koeffizienten enthalten.

Bei den nichtständigen Arbeitskräften, bei denen die Zahl der Arbeitstage (1 Arbeitstag = 8 Stunden) erfasst wird, wird für eine AK-Einheit die Arbeitsleistung von 220 Arbeitstagen im Berichtszeitraum (Zeitraum von 12 Monaten vor dem Erhebungszeitraum) zugrunde gelegt.

#### Betriebliche Einkommen

Zu den Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gehören die Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und – sofern vorhanden – auch die Einnahmen aus der Zimmervermietung an Ferien- oder Kurgäste. Unberücksichtigt bleiben Einkünfte, die in einem Hotel, Gasthof, einer Pension oder dergleichen Beherbergungsstätten des Betriebsinhabers angefallen sind.

#### Außerbetriebliche Einkommen

Berücksichtigt werden die außerbetrieblich bezogenen Einkommen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen in der Unterscheidung nach folgenden Quellen:

- aus außerbetrieblicher (anderer) Erwerbstätigkeit (abhängige Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Beamter oder freiberufliche/selbständige Tätigkeit, z.B. in eigener Gaststätte, Metzgerei oder dgl. eigenem Gewerbebetrieb, ebenfalls werden Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit, z.B. in einem fremden Forstbetrieb (als Waldarbeiter) oder aufgrund eines Heimarbeitsvertrages einbezogen),
- aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen (Altersgeld für Landwirte, Landabgabenrente, Produktionsaufgabenrente, Rente, Pension, Arbeitslosengeld I und II, Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dergleichen).

Nicht zum Nettoeinkommen (weder betrieblich noch außerbetrieblich) zählen u.a.:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,

- Auszahlung fälliger Lebensversicherungen o.a. Versicherungsleistungen,
- Erbschaften,
- Erstattung privater Steuern (z.B. Einkommens-/Vermögenssteuer),
- Reisekosten-, Umzugsvergütungen aus öffentlichen Kassen.

#### Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

In der Tierproduktion anfallender Dung in fester und flüssiger Form, der aus den Stallungen entfernt, gelagert oder ausgebracht wird. Im Einzelnen bedeuten in diesem Zusammenhang:

#### <u>Festmist</u>

Kot (mit oder ohne Einstreu) von Nutztieren.

#### Jauche

Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.

#### Gülle

Gemisch aus Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, das auch mit Wasser vermischt sein kann.

#### Gülle-Lagerkapazität

Vorhandener und nutzbarer Lagerraum für Gülle in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen u.a.

#### Dungeinheit

Eine Dungeinheit (DE) bedeutet 80 kg Gesamtstickstoff oder 70 kg Gesamtphosphat aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft. Eine DE entspricht somit einem Tierbesatz, der nicht mehr als diese Düngermenge absetzt.

#### Einkommenskombinationen

Darunter werden "Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen", erfragt.

Einkommenskombinationen beinhalten Erwerbstätigkeiten, die keine landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Feld- und Stallarbeiten, Betriebsorganisation, Lagerung, Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen sowie Einrichtungen, eigene Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb) darstellen, aber in direkter Verbindung mit dem Betrieb

stehen und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehend heißt, für die weiteren Erwerbstätigkeiten werden entweder die vorhandenen Produktionsfaktoren (wie Boden, Gebäude, Maschinen) und/oder die Produkte des Betriebes eingesetzt. Tätigkeiten, die keine direkte Verbindung zum Betrieb aufweisen, sind ausgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von familienfremden Arbeitskräften ohne die Nutzung sonstiger Betriebsmittel sowie Läden, in denen keine eigenen Erzeugnisse verkauft werden. Forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei den Einkünften wird nach folgenden Tätigkeiten unterschieden:

### <u>Fremdenverkehr</u>, <u>Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten</u>

Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen, Beherbergung durch den Betrieb sowie Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Pensionspferdehaltung in Verbindung mit Reitsport) usw., bei denen der Grund und Boden, die Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebes eingesetzt werden.

#### Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen

Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb durch Arbeitskräfte, die auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.

#### Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Bearbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu einem im Betrieb verarbeiteten Produkt, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen u.a. die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung und die Weinerzeugung. Die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen verkauft werden (auch Direktvermarktung). Die Erzeugung nur für den Eigenverbrauch ist nicht eingeschlossen.

#### Be- und Verarbeitung von Holz

Be- und Verarbeitung von Rohholz für Vermarktungszwecke, z.B. im Sägewerk. Die Weiterverarbeitung, z.B. die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz, fällt nicht hierunter.

#### Fischzucht und -erzeugung

Aufzucht, Haltung und Nutzung von Fischen, Flusskrebsen usw. im Betrieb. Fischzucht und -erzeugung wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, z.B. durch regelmäßigen Besatz, Fütterung und Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozess eingegriffen wird. Dazu müssen sich die Tiere im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen befinden und sind Gegenstand von Rechtsansprüchen aus vertraglichen Bindungen. Befinden sich dagegen die Tiere nicht im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person, gelten sie als jedermann zugängliche Güter, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen genutzt werden können. In diesem Fall sind sie wie die reine Fischfangtätigkeit (z.B. See- und Flussfischerei) von der Erfassung ausgeschlossen.

#### Erzeugung von erneuerbarer Energie

Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, z.B. Windenergie- und Biogasanlagen zur Stromerzeugung, Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Stroh oder Holz (schnell wachsende Forstgehölze als Energiepflanzen) an Energie erzeugende Einrichtungen. Der Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebes an eigen erzeugter Energie fällt nicht hierunter.

#### Vertragliche Arbeiten

Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten und Maschinen des Betriebes, innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft, z.B. Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, Schneeräumarbeiten, landwirtschafts- und umweltbezogene Dienstleistungen (u.a. Arbeit in Maschinenringen) usw.

#### Sonstige Einkommenskombinationen

Sonstige, zuvor nicht genannte Erwerbstätigkeiten, z.B. Pelztierzucht, Pensionspferdehaltung ausschließlich zur Unterbringung von Pferden.

#### 12 Erläuterungen zum Verfahren der Betriebsklassifizierung

#### 12.1 Allgemeines

Für die ASE 2007 findet das Klassifizierungssystem der Europäischen Union Anwendung. Veränderungen im Klassifizierungssystem gegenüber der ASE 2005 sind nicht zu verzeichnen

#### 12.2 Unterschiede im Klassifizierungsverfahren

Durch die Übernahme des Klassifizierungsverfahrens der EU entfallen die bis zur ASE 2001 bestehenden Unterschiede zur nationalen Klassifizierung. Eine Ausnahme bildet die Zuordnung der Baumschulen. Diese werden aufgrund nationaler Belange weiterhin den Gartenbaubetrieben, auf EU-Ebene jedoch den Dauerkulturbetrieben zugeordnet.

#### 12.3 Verfahren der Betriebsklassifizierung - BWA

#### 12.3.1 Allgemeines

Die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Vielzahl an Produktionszweigen werden nach der Struktur des SDB unterschieden. Ziel dieser Betriebsklassifizierung ist es, die Betriebe nach ihrer BWA und ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße zu kennzeichnen und zu gruppieren. Dies ermöglicht den wirtschaftlichen Vergleich der Betriebe in der Landwirtschaft sowie den paritätischen Vergleich zu anderen Zweigen der Volkswirtschaft. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf:

- Einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie über Größe und Zusammensetzung der Viehbestände,
- Standarddeckungsbeiträge für die unter a) genannten Merkmale,
- Standarddeckungsbeiträge auf Regierungsbezirksebene.

#### 12.3.2 Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung

Die BWA eines Betriebes beschreibt die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, seinen Produktionsschwerpunkt, d.h. die BWA ergibt sich aus dem relativen Beitrag der einzelnen Produktionszweige eines Betriebes am gesamten Standarddeckungsbeitrag (SDB) dieses Betriebes. Die EU-Klassifizierung sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor, bei der die folgenden Gliederungsebenen unterschieden werden:

- Allgemeine BWA,
- Haupt-BWA,
- Einzel-BWA.

Weitere Untergliederungen der Einzel-BWA können für spezielle Auswertungszwecke vorgenommen werden. Es wird in 8 Allgemeine BWA, 17 Haupt-BWA, 50 Einzel-BWA und 30 Unterteilungen der Einzel-BWA unterschieden (siehe Gliederungsschema der BWA in den Übersichten 4 und 5 auf den Seiten 30 bis 32 und 34, 35). Die Zuordnung zu einer BWA erfolgt auf der Grundlage festgelegter Schwellenwerte des Anteils des SDB der einzelnen Produktionszweige eines Betriebes am Gesamtstandarddeckungsbeitrag des Betriebes. So werden z. B. zu den "Allgemeinen BWA" Ackerbau (Anbau auf dem Ackerland), Gartenbau (z.B. Gemüse, Blumen und Zierpflanzen unter Glas und im Freiland), Dauerkultur (z.B. Obst- und Rebanlagen), Futterbau (z.B. Wiesen und Weidevieh wie Rinder und Schafe) bzw. Veredlung (z.B. Schweine und Geflügel) Betriebe mit einem SDB der entsprechenden Produktionszweige von mehr als 2/3 am Gesamt -SDB des Betriebes zugeordnet. Wird dieser Schwellenwert nicht erreicht, zählen die Betriebe entweder zu der Allgemeinen BWA Pflanzenbauverbund bzw. Viehhaltungsverbund mit einem Anteil zwischen 1/3 bis unter 2/3. Betriebe für die keine der genannten Bedingungen zutrifft, d.h. die Schwellenwerte nicht erfüllt sind, werden der BWA Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe zugerechnet. Die konkreten Zuordnungskriterien für die Allgemeinen BWA sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Betriebswirt- schaftliche Ausrichtung Ackerbau- betriebe	Anteil des Standarddeckungsbeitrages der Einzel - BWA am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes  Ackerbau (d.h. Getreide, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Erdbeeren im Feldanbau, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen, und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt >2/3				
Gartenbau- betriebe	Frisches Gemüse, Erdbeeren im Freiland und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas, und Baumschulen >2/3				
Dauerkultur- betriebe	Obst- und Beerenobstanlagen, Rebanlagen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas >2/3				
Futterbau- betriebe	Wiesen (d.h. Dauerwiesen und -weiden, ertragsarme Weiden) und Weidevieh (d.h. Einhufer, alle Klassen von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3				
Veredlungs- betriebe	Veredlung, d.h. Schweine (d.h. Ferkel, Zuchtsauen, sonstige Schweine), Geflügel (Masthähnchen und -hühnchen, Legehennen, sonstiges Geflügel) > 2/3				
Pflanzenbau- verbund- betriebe	Ackerbau $> 1/3$ , aber $\le 2/3$ , oder Gartenbau $> 1/3$ , aber $\le 2/3$ oder Dauerkulturen $> 1/3$ , aber $\le 2/3$ , kombiniert mit Grünland und Weidevieh $\le 1/3$ und Veredlung $\le 1/3$				

Viehhaltungs- verbund- betriebe	Grünland und Weidevieh $> 1/3$ , aber $\le 2/3$ oder Veredlung $> 1/3$ , aber $\le 2/3$ kombiniert mit Ackerbau $\le 1/3$ , Gartenbau $\le 1/3$ und Dauerkulturen $\le 1/3$
Pflanzenbau- Viehhaltungs- betriebe	Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden.
Nicht klassi- fizierbare Betriebe	Betriebe, die den Klassen 1-8 nicht zugeordnet werden konnten.

#### 12.3.3 Die wirtschaftliche Betriebsgröße

Die wirtschaftliche Betriebsgröße beruht auf dem Standarddeckungsbeitrag (SDB). Die wirtschaftliche Betriebsgröße
entspricht der Summe der SDB der einzelnen Produktionszweige und stellt die Einkommenskapazität eines Betriebes
dar. Sie wird in einer gemeinschaftlichen Maßeinheit, der
Europäischen Größeneinheit (EGE)<sup>2)</sup> angegeben. Dabei werden die Betriebe in unterschiedliche wirtschaftliche
Betriebsgrößenklassen eingruppiert.

Der SDB wird als Durchschnitt aus drei Wirtschaftsjahren berechnet. Für die Agrarstrukturerhebung 2007 sind das die Wirtschaftsjahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006. Mindestens einmal im Ablauf von 10 Jahren werden die Basisangaben für die Berechnung der SDB unter Verwendung von Statistiken und Buchführungsunterlagen neu ermittelt. Zu jeder ASE erfolgt eine Aktualisierung der SDB sowie der entsprechenden Durchschnitte hinsichtlich der einzubeziehenden Wirtschaftsjahre.

Für die ASE 2007 finden als Basisdaten für die Erzeugerpreise die Angaben für Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung 1999 und für die Zahl der Milchkühe aus der Erhebung über die Viehbestände 1999 Verwendung. Für die Ernteerträge und die Milchleistungen erfolgt eine jährliche Aktualisierung.

#### 12.4 Berechnung der Standarddeckungsbeiträge

Der SDB ist eine standardisierte Rechengröße, die in der amtlichen Statistik u. a. für die Eingruppierung der Betriebe nach ihrer BWA genutzt wird. Er wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehart (bei Geflügel je 100 Stück) aus erzeugter Menge mal zugehörigem Preis als geldliche Bruttoleistung ermittelt, von der die zurechenbaren variablen Spezialkosten abgezogen werden. Dabei werden durchschnittliche Erträge, Preise und Aufwendungen angesetzt, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben.

Die Durchschnittsbildung erfolgt auf Ebene der Erhebungsbezirke (Regierungsbezirke). Für Bundesländer ohne Regierungsbezirke wird die Berechnung für das Bundesland vorgenommen.

Der SDB entspricht dem Wert der Produktion inklusive Beihilfen, die an die Erzeugnisse, die Flächen und den Viehbestand gebunden sind, also dem Geldwert der Bruttoerzeugung, abzüglich bestimmter Spezialkosten.

#### Spezialkosten

Die abzusetzenden Spezialkosten setzen sich wie folgt zusammen:

#### 1. Pflanzliche Erzeugung

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft und im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Erzeugnisse für den Pflanzenschutz,
- verschiedene Spezialkosten (Wasser für Bewässerung, Heizung, Trocknung, Vermarktung und Verarbeitung, Spezialversicherungskosten und sonstige Kosten).

#### 2. Tierische Erzeugung

- Bestandsergänzung,
- Fütterung (zugekauftes oder im Betrieb erzeugtes Kraftfutter, Raufutter),
- verschiedene Spezialkosten (Veterinärkosten, Deckgeld und Kosten für künstliche Besamung, Leistungskontrollen u. Ä., Spezialkosten für Vermarktung und Verarbeitung, Spezialversicherungskosten und sonstige Kosten).

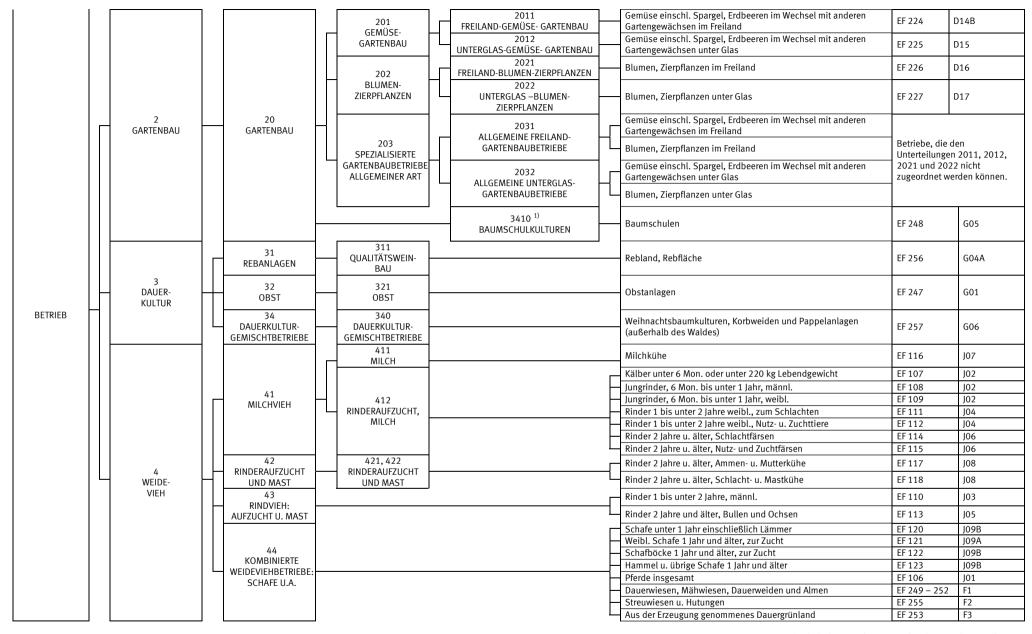
N i c h t als Spezialkosten abzuziehen sind Arbeitskosten, Kosten für Mechanisierung, Gebäude, Treib- und Schmierstoffe, für Reparaturen und Abschreibungen an Maschinen und Material sowie die Kosten für Arbeiten durch dritte Personen. Dagegen sind Kosten für Arbeiten durch Dritte im Rahmen der Auspflanzung und Rodung von Dauerkulturen und im Rahmen der Trocknung als Spezialkosten abzuziehen.

Die Spezialkosten werden grundsätzlich anhand der Preise für die Lieferung frei Hof ohne Mehrwertsteuer und unter Abzug der an die Bestandteile dieser Kosten gebundenen Beihilfen ermittelt.

#### Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturerhebung 2007 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft BWA 1 - 5

BETRIEB	ALLGEMEINE BWA	HAUPT- BWA	EINZEL- BWA	UNTERTEILUNG EINZEL-BWA	MERKMALSCODE		Entsch. der Kommission v. 16.05.2003 (2003/396/EG
					Sommerweizen (ohne Durum)	EF 202	D01
					Hartweizen (Durum)	EF 203	D02
					Triticale	EF 204	D08
					Sommergerste	EF 207	D04
					Hafer	EF 208	D05
					Sommermenggetreide	EF 210	D05
					Winterweizen (ohne Durum)	EF 201	D01
					Dinkel	EF 211	D01
					Roggen	EF205	D03
		13			Wintergerste	EF 206	D04
		GETREIDE,			Wintermenggetreide	EF 209	D03
		ÖLSAATEN, EIWEISS-			Brache, stillgelegte Flächen	EF 244	D22
		PFLANZEN			Ackerbohnen zur Körnergewinnung	EF 215	D09
					Futtererbsen zur Körnergewinnung	EF 214	D09
					Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen	EF 216	D09
				Lupinen zur Körnergewinnung	EF 301	D09	
					Winterraps zur Körnergewinnung	EF 229	D26
					Sommerraps, Rübsen zur Körnergewinnung	EF 230	D26
					Flachs, Lein zur Körner- und Fasergewinnung	EF 231	D29
					Andere Ölfrüchte	EF 232	D30
					Körnersonnenblumen	EF 233	D27
		HI			Körnermais zum Ausreifen	EF 212	D06
BETRIEB	1 ACKERBAU				Corn- Cob- Mix	EF 213	D06
	/ CKERD/10				Frühe Speisekartoffeln	EF 218	D10
			141		Frühe, mittelfrühe u. späte Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln	EF 217	D10
			HACK- FRÜCHTE		Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr ohne Be- u. Verarbeitung	EF 219	D10
			142		Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke	EF 300	D10
			GETREIDE- U.		Zuckerrüben ohne Samenbau	EF 220	D11
			HACKFRUCHT-		Runkelrüben ohne Samenbau	EF 221	D12
		VERBUNDBETRIEBE		Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau	EF 222	D12	
		14	143 FELDGEMÜSE		Gemüse, einschließl. Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftl. Kulturen und im Wechsel mit anderen Gartengewächsen im Freiland	EF 223	D14A
		ACKERBAU			Hopfen	EF 234	D24
		ALLGEMEINER			Tabak	EF 235	D23
		ART			Heil- u. Gewürzpflanzen	EF 237	D34
					Alle anderen Handelsgewächse	EF 238	D35
			144 VERSCHIEDENE		<ul> <li>Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas</li> </ul>	EF 228	D19
			ACKERBAU- GEWÄCHSE		Rüben, Grünfutterpflanzen zur Samengewinnung	EF 236	D19
			GLWACIISE		Klee, Kleegras, Klee- Luzerne- Gemisch	EF 239	D18B
					Luzerne, Luzernegras	EF 240	D18B
					Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden	EF 241	D18A
					Silomais (einschl. Grünmais und LKS)	EF 242	D18B
					Alle anderen Futterpflanzen, auch Gemenge	EF 243	D18B

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Meth. Grundl. 2007



Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Meth. Grundl. 2007

<sup>1)</sup> Abweichend von der EG- Klassifikation werden die Baumschulen national dem Gartenbau zugeordnet.

noch Übersicht 4:

#### Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturerhebung 2007 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft BWA 1 - 5

BETRIEB		ALLGEMEINE BWA		HAUPT- BWA		EINZEL- BWA		UNTERTEILUNG EINZEL-BWA		MERKMALSCODE		
										Jungsauen zum 1. Mal trächtig, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 131	J12
								5011		Andere trächtige Sauen, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 132	J12
								SCHWEINEAUFZUCHT	1 –	Jungsauen noch nicht trächtig, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 133	J12
									╛┕	Andere nicht trächtige Sauen, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 134	J12
						501			1 -	Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	EF 125	J11
						SCHWEINE			1 -	Jungschweine, 20 kg bis unter 50 kg Lebendgewicht	EF 126	J13
								5012 SCHWEINEMAST	_	Mastschweine, 50 kg bis unter 80 kg Lebendgewicht	EF 127	J13
										Mastschweine, 80 kg bis unter 110 kg Lebendgewicht	EF 128	J13
									-	Mastschweine, 110 kg und mehr Lebendgewicht	EF 129	J13
BETRIEB		5		50					╛┕	Eber, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 130	J13
		VEREDLUNG		VEREDLUNG		502 GEFLÜGEL		5021	1 г	Legehennen ½ Jahr und älter	EF 136	J15
								LEGEHENNENBETRIEBE	$\sqcap$	Junghennen unter ½ Jahr	EF 137	J15
								5022	T =	Schlacht- und Masthähne und -hühner sowie sonstige Hähne	EF 138	J14
								GEFLÜGELMAST	$\sqcap$	Sonstiges Geflügel insgesamt	EF 143	J16
						503 VEREDLUNGS- BETRIEBE MIT VERSCHIEDENEN VERBUND- ERZEUGNISSEN				Betriebe, die den Klassen 501 und 502 nicht zugeordnet werden kon	nten.	

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Meth. Grundl. 2007

Zuordnung der Merkmale zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen 6 bis 9 siehe Übersicht 5 auf den Seiten 34 und 35 dieser Veröffentlichung.

#### 12.5 Sonderfälle bei der Berechnung der SDB

Bei der Berechnung der SDB sind einige Sonderregelungen zu berücksichtigen:

#### 1. Weidevieh und Futterflächen

#### ausgeglichener Futtersaldo

Die Anwendung der SDB für Weidevieh und Futterflächen hängt vom Verhältnis der beiden Gruppen innerhalb des Betriebes ab. Im Normalfall liegt ein ausgeglichener Futtersaldo vor, d. h. das gesamte Raufutter des Betriebes wird vom gehaltenen Vieh verbraucht. Somit sind die Einzel - SDB der Futterflächen gleich Null, es werden nur die Einzel - SDB des Weideviehs berechnet.

#### Zufuhrbedarf an Futter

Die Futterflächen für das vorhandene Weidevieh sind nicht ausreichend, der Betrieb muss Futter zukaufen. Die Futterflächen des Betriebes werden deshalb mit einem SDB gleich Null berechnet. Der SDB der Tiere des Betriebes, für die die betrieblichen Futterflächen ausreichen, wird wie beim ausgeglichenen Futtersaldo berechnet. Die restlichen Tiere, für die Futter zugekauft werden muss, werden niedriger bewertet.

#### - Überschuss an Futter

Der Teil des Futters, der nicht verbraucht wird und somit für den Verkauf bestimmt ist, wird bewertet. Der SDB der Tiere wird wie beim ausgeglichenen Futtersaldo berechnet.

#### 2. Schwarzbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird

Für die Einstufung von Betrieben, deren Fläche nur aus Schwarzbrache besteht, werden pauschal geschätzte SDB in geringer Höhe festgelegt.

#### 3. Haus- und Nutzgärten

Da die Erzeugnisse normalerweise nicht für den Verkauf bestimmt sind, wird der SDB nicht berücksichtigt. Hat ein Betrieb jedoch nur Haus- und Nutzgärten, wird der SDB für die Zuordnung zur BWA herangezogen.

#### 4. Ferkel

Die für Ferkel ermittelten SDB werden nur für die Berechnung des Gesamt - SDB des Betriebes berücksichtigt, wenn sich in dem Betrieb keine Muttersauen befinden. Hat der Betrieb Zuchtsauen im Betrieb, ist die Ferkelerzeugung in der Berechnung der Einzel - SDB der Zuchtsauen enthalten.

Weitere Hinweise und Unterlagen zur Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge können der Veröffentlichung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) entnommen werden (Sauer N., Burgath A.: Standarddeckungsbeiträge 2000/01 und Rechenwerte für die Betriebssystematik in der Landwirtschaft, Datensammlung SDB 25. Auflage, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt, 2000 und andere Jahrgänge).

#### 13 Hinweise zur Stichprobenerhebung

In der vorliegenden Veröffentlichung erfolgt eine verkürzte Darstellung der Hinweise zur Durchführung der Stichprobenerhebung. Ausführliche Hinweise finden Sie in der Fachserie 3, Reihe 2. S. 4 "Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben 2003" auf den Seiten 29 bis 36.

Als Auswahlgrundlage diente das Einzelmaterial der totalen Agrarstrukturerhebung 2003.

Als Schichtungsmerkmale dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und die Produktionsrichtungen der Betriebe. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch ihre einseitige Produktionsrichtung (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem existiert zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge.

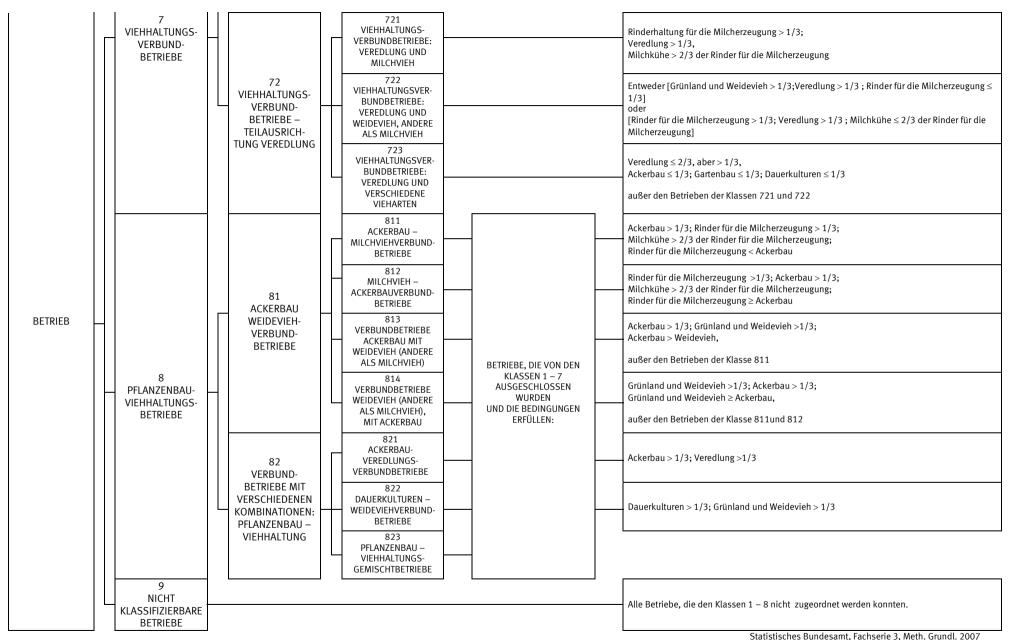
Schicht 1	Totalschicht-Geflügel
Schicht 2	Totalschicht-große Tierbestände (ohne Geflügel)
Schicht 3	Totalschicht -große Flächen
Schicht 4	Sonderkulturen (z.B. Hopfen- und Tabakanbau)

Übersicht 5:

# Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturerhebung 2007 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft (BWA 6-9)

BETRIEB	ALLGEMEINE BWA	HAUPT- BWA	EINZEL- BWA	UNTERTEILUNG EINZEL-BWA	BEDINGUNG
	34.7		601 KOMBINIERTE GARTENBAU- UND DAUERKULTURVER- BUNDBETRIEBE	EINEEL SWIT	Gartenbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3
			602 ACKER- UND GARTENBAUVER- BUNDBETRIEBE		Ackerbau > 1/3; Gartenbau > 1/3
	6 PFLANZENBAU-		603 ACKER- UND REBANLAGENVER- BUNDBETRIEBE		Ackerbau > 1/3; Rebflächen > 1/3
	VERBUND- BETRIEBE	-	604 ACKERBAU UND DAUERKULTURVER- BUNDBETRIEBE		Ackerbau > 1/3;  Dauerkulturen > 1/3;  Rebflächen ≤ 1/3
BETRIEB			605 PFLANZENBAUVER- BUNDBETRIEBE MIT BETONUNG ACKERBAU		Ackerbau > 1/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3
			606 PFLANZENBAUVER- BUNDBETRIEBE MIT BETONUNG	6061 PFLANZENBAUVERBUND- BETRIEBE MIT BETONUNG GARTENBAU	1/3 < Gartenbau ≤ 2/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3
			GARTENBAU ODER DAUERKULTUREN	6062  PFLANZENBAUVERBUND- BETRIEBE MIT BETONUNG DAUERKULTUREN	1/3 < Dauerkulturen ≤ 2/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3
		71 VIEHHALTUNGS- VERBUND-	711 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE – TEILAUSRICHTUNG MILCHERZEUGUNG		Grünland und Weidevieh ≤ 2/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 von Rindern für die Milcherzeugung; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3
		BETRIEBE – TEILAUSRICH- TUNG WEIDEVIEH	712 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE – TEILAUSRICHTUNG WEIDEVIEH, ANDERE		Grünland und Weidevieh > 1/3; aber ≤ 2/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3, außer den Betrieben der Klasse 711
			ALS MILCHVIEH		Statistisches Bundesamt, Fachserie 3. Meth. Grundl. 2007

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Meth. Grundl. 2007



Schicht 5 bis 7	Betriebe mit Rebland (nach Größen- klassen des Reblandes)
Schicht 8	Milchkühe
Schicht 9	Rinder
Schicht 10	Zuchtsauen
Schicht 11	Schweine
Schicht 12	Schafe
Schicht 13 bis 17	Betriebe mit Gartenbau (nach Größenklassen der LF)
Schicht 18 bis 26	Sonstige Betriebe (nach Größenklas- sen der LF)
Schicht 27	Zugänge

Siehe Auswahlplan Übersicht 6 auf den Seiten 38 bis 41.

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Fehlerrechnungsergebnisse in komprimierter Form veröffentlicht, und zwar werden die repräsentativen Ergebnisse mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Die den Ergebniswerten nachgestellten Buchstaben gelten für die folgenden Fehlerklassen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

A: bis unter ± 2 Prozent

B: ± 2 bis unter ± 5 Prozent

C: ± 5 bis unter ± 10 Prozent

D: ± 10 bis unter ± 15 Prozent

E: ± 15 Prozent und mehr

Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte werden als Auszug in tabellarischer Form in Fachserien mit repräsentativen Ergebnissen veröffentlicht.

#### 14 Vorbereitung der Erhebung

Die ASE ist eine dezentrale Bundesstatistik. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. 9 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) obliegt die Koordinierung und die methodische Vorbereitung der ASE dem Statistischen Bundesamt, die sich anschließende Durchführung den Statistischen Landesämtern.

Zur organisatorischen Vorbereitung durch die StLÄ gehören insbesondere:

- die Festlegung der zum Erhebungsbereich gehörenden Betriebe. Hierfür bildet das Betriebsregister Landwirtschaft (BRL) die wesentliche – wenn auch nicht die einzige – Grundlage. Dieses Register enthält alle Erhebungseinheiten, die in agrarstatistische Erhebungen einbezogen werden. Für die ASE 2007 betrifft das die landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Stichprobenauswahl für den repräsentativen Erhebungsteil,
- der maschinelle Adressaufdruck auf die Fragebogen usw.
- der Aufbau einer Erhebungsorganisation einschließlich der Schulung des Personals sowie dessen Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werdender Angaben,
- 5. der Druck der Erhebungsunterlagen,
- 6. der Druck ergänzender Erhebungspapiere wie z.B. Mitteilungen über das Zählungsvorhaben an Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie Auskunftspflichtige, öffentliche Aushänge, Kontrolllisten für die Abgabe der Unterlagen an die Erheber und für den Rückfluss der Unterlagen, Hinweisbogen auf Betriebsänderungen, Zweitoder Teilbetriebe, Mahnwesen, Fertigung von Zählerund Erheberausweisen, Unterlagen zur Einberufung und zur Durchführung der Erheberschulungen,
- 7. die Prüfung des Bogenrücklaufs auf Vollzähligkeit, Prüfung der Angaben auf vollständige – und in Form einer Blickkontrolle – wahrscheinliche Richtigkeit sowie das Durchführen von Rückfragen im Betrieb. Die Organisation der Erhebung wird durch zahlreiche länderspezifische Regelungen, Vorschriften und strukturelle Gegebenheiten im Verwaltungsbereich beeinflusst. Für die Agrarstrukturerhebung 2007 wurden in enger Zusam-

Übersicl	nt 6:									ich EG Agrar
Schicht	Schichtabgrenzung	**		5	Baden-	,	Branden-		Mecklenburg-	Nieder-
Nr.	der Betriebe 1)	Merkmal 2)		Deutschland	Württemberg	Bayern	burg	Hessen	Vorpommern	sachsen
1,0	Große Geflügelbestände 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	2366,0 100,0 2 366	272,0 100,0 272	416,0 100,0 416	134 100,0 134	81,0 100,0 81	139 100,0 139	465,0 100,0 465
2	Große Tierbestände (ohne Gefl.) 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	12 612 100,0 12 612	1 014 100,0 1 014	1 215 100,0 1 215	1 389 100 1 389	812 100,0 812	1 233 100 1 233	983 100,0 983
3,0	LF 200 ha und mehr 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	4153,0 100,0 4 153	185,0 100,0 185	274,0 100,0 274	448 100,0 448	127,0 100,0 127	749 100,0 749	60,0 100,0 60
4	Hopfen, Tabak oder Heil und Gewürz- pflanzenanbau	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	2 160 41,4 895	366 50,0 183	1 604 33,3 534	24 50,0 12	1 100,0 1		8 100,0 8
5	Rebland unter 3 ha	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	19 334 20,1 3 891	9 989 20,0 1 998	2 495 25,0 624	1 100,0 1	397 33,5 133		-
6	Rebland 3 bis unter 10 ha	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	6 265 30,2 1 892	1 930 33,3 643	420 50,0 210	1 100,0 1	227 40,1 91	1 100,0 1	-
7	Rebland 10 und mehr ha <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	2 345 56,4 1 323	318 74,8 238	61 100,0 61	-	70 100,0 70		-
8,0	Milchkühe 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	6053,0 36,2 2 189	420,0 40,0 168	532,0 40,0 213	-	798,0 40,0 319	-	2171,0 33,3 724
9,0	Rinder 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	17376,0 26,6 4 626	2255,0 25,0 564	7795,0 25,0 1 948		365,0 50,1 183		1302,0 25,0 326
10,0	Zuchtsauen 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	6343,0 31,6 2 004	777,0 25,0 194	1965,0 33,3 655	-	166,0 50,0 83	- - -	1822,0 33,3 607
11,0	Schweine 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	5502,0 42,5 2 337	358,0 40,2 144	1448,0 40,0 579	-	1010,0 50,0 505	-	888,0 50,0 444
12,0	Schafe 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	1643,0 38,5 632	218,0 33,5 73	443,0 33,4 148	-	122,0 33,6 41		97,0 50,5 49
13,0	Gartenbau <sup>3)</sup> unter 2 ha LF	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	11743,0 49,1 5 768	3154,0 40,0 1 262	2080,0 40,0 832	262 50,0 131	563,0 66,6 375	82 32,9 27	1256,0 40,0 503
14,0	Gartenbau <sup>3)</sup> 2 bis unter 5 ha LF	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	3914,0 78,9 3 089	917,0 66,7 612	777,0 75,0 583	90 100,0 90	198,0 100,0 198	32 50,0 16	497,0 79,9 397
15,0	Gartenbau <sup>3)</sup> 5 bis unter 10 ha LF	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	2104,0 90,3 1 899	454,0 80,0 363	458,0 100,0 458	45 100,0 45	77,0 100,0 77	11 72,7 8	333,0 66,7 222
16,0	Gartenbau <sup>3)</sup> 10 bis unter 20 ha LF <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	2133,0 92,5 1 974	415,0 80,0 332	288,0 100,0 288	137 100 137	227,0 100,0 227	27 100 27	381,0 80,1 305
17,0	Gartenbau <sup>3)</sup> 20 und mehr ha LF <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	2409,0 91,3 2 199	376,0 100,0 376	321,0 100,0 321	-	-	- -	486,0 80,0 389
18	Sonst. Landwirtschaft unter 2 ha LF	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	3 887 22,7 881	292 25,0 73	1 242 20,0 248	83 33,7 28	167 25,1 42	78 24,4 19	977 20,0 195
19	Sonst. Landwirtschaft 2 bis unter 5 ha LF	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	55 244 6,4 3 517	7 946 5,0 397	18 025 4,8 858	1 061 12,4 132	3 464 8,3 289	750 14,3 107	5 643 5,6 314
20	Sonst. Landwirtschaft 5 bis unter 10 ha LF	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	52 415 7,6 4 002	7 511 9,1 683	22 727 4,8 1 082	703 16,6 117	3 544 12,5 443	552 16,7 92	5 099 6,7 340
21	Sonst. Landwirtschaft 10 bis unter 30 ha LF <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	103 707 11,7 12 107	13 469 11,9 1 608	47 854 10,0 4 785	2 331 20 466	6 365 14,3 909	1 892 14 271	10 327 10,0 1 033
22	Sonst. Landwirtschaft 30 bis unter 50 ha LF <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	40 039 17,5 7 026	5 011 18,2 912	15 668 14,3 2 238	-	2 441 25,0 610	- - -	6 715 16,7 1 120
23	Sonst. Landwirtschaft 50 bis unter 75 ha LF 1)	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	20 723 24,4 5 050	2 341 20,0 468	4 791 20,0 958		1 324 40,0 530		6 210 20,0 1 242
24	Sonst. Landwirtschaft 75 bis unter 100 ha LF <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	8 601 32,3 2 775	882 24,9 220	1 445 33,4 482	-	499 49,9 249	- -	3 143 25,0 785
25	Sonst. Landwirtschaft 100 bis unter 150 ha LF <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	6 908 42,7 2 953	566 39,9 226	818 50,0 409		326 66,6 217		3 218 33,3 1 072
26	Sonst. Landwirtschaft 150 bis unter 200 ha LF <sup>1)</sup>	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	2 015 64,5 1 300	113 50,4 57	210 66,7 140	-	112 100,0 112		739 60,1 444
	Zugänge	. 3		-	-	-	-	-	-	-
	Insgesamt	Schichtumfang Auswahlsatz Stichprobenumfang	%	401 994 23,2 93 460	61 549 21,6 13 265	135 372 15,2 20 559	6 709 46,7 3 131	23 483 28,6 6 724	5 546 48,5 2 689	52 820 22,8 12 027

strukturerhebung 2007

Nordrhein-	Rheinland-	Caculant	C- 1	Sachsen-	Schleswig-	T1 1	Ct-Ji i	Nachric	Schicht	
Westfalen	Pfalz	Saarland	Sachsen	Anhalt	Holstein	Thüringen	Stadtstaaten	Früh. Bundes- gebiet u. Bln.	Neue Länder	Nr.
474,0 100,0 474	52,0 100,0 52	12,0 100,0 12	64,0 100,0 64	94,0 100,0 94	94,0 100,0 94	69,0 100,0 69	- - -	1866,0 100,0 1 866	500,0 100,0 500	1,0
1 381 100,0 1 381	289 100,0 289	22 100,0 22	956 100,0 956	1 034 100,0 1 034	1 488 100,0 1 488	789 100,0 789	7 100,0 7	7 211 100,0 7 211	5 401 100,0 5 401	2
158,0 100,0 158	338,0 100,0 338	37,0 100,0 37	332,0 100,0 332	770,0 100,0 770	399,0 100,0 399	272,0 100,0 272	4,0 100,0 4	1582,0 100,0 1 582	2571,0 100,0 2 571	3,0
-	92 100,0 92		31 100,0 31	15 100,0 15	14 100,0 14	5 100,0 5	- -	2 085 39,9 832	75 84,0 63	4
1 100,0 1	6 286 16,7 1 048	16 81,3 13	46 100,0 46	102 25,5 26	- - -	1 100,0 1	- - -	19 184 19,9 3 817	150 49,3 74	5
100,0 2	3 654 25,0 914		16 100,0 16	13 100,0 13	- - -	1 100,0 1	- - -	6 233 29,8 1 860	32 100,0 32	6
-	1 884 50,0 942		2 100,0 2	9 100,0 9	-	1 100,0 1	-	2 333 56,2 1 311	12 100,0 12	7
887,0 33,3 295	299,0 40,1 120	29,0 100,0 29	- -	9,0 100,0 9	895,0 33,4 299	-	13,0 100,0 13	6044,0 36,1 2 180	9,0 100,0 9	8,0
1110,0 25,0 278	922,0 33,4 308	139,0 74,8 104	- - -		3430,0 25,0 857	-	58,0 100,0 58	17376,0 26,6 4 626	-	9,0
1376,0 25,0 344	34,0 50,0 17	4,0 100,0 4	- -		199,0 50,3 100	-	- - -	6343,0 31,6 2 004	- - -	10,0
1418,0 33,4 473	103,0 50,5 52	3,0 100,0 3	- -		274,0 50,0 137	-	- - -	5502,0 42,5 2 337	- - -	11,0
249,0 50,2 125	166,0 33,1 55	10,0 40,0 4	-	-	337,0 40,4 136	-	1,0 100,0 1	1643,0 38,5 632	-	12,0
1819,0 50,0 909	727,0 50,1 364	85,0 100,0 85	519,0 75,0 389	146,0 25,3 37	283,0 49,8 141	216,0 75,0 162	551,0 100,0 551	10518,0 47,7 5 022	1225,0 60,9 746	13,0
790,0 80,0 632	157,0 100,0 157	23,0 100,0 23	54,0 100,0 54	40,0 67,5 27	195,0 80,0 156	38,0 100,0 38	106,0 100,0 106	3660,0 78,3 2 864	254,0 88,6 225	14,0
377,0 100,0 377	96,0 100,0 96	13,0 100,0 13	32,0 100,0 32	23,0 100,0 23	126,0 100,0 126	20,0 100,0 20	39,0 100,0 39	1973,0 89,8 1 771	131,0 97,7 128	15,0
298,0 100,0 298	102,0 100,0 102	10,0 100,0 10	24,0 100,0 24	26,0 100,0 26	122,0 100,0 122	11,0 100,0 11	65,0 100,0 65	1908,0 91,7 1 749	225,0 100,0 225	16,0
566,0 80,0 453	273,0 100,0 273	5,0 100,0 5	52,0 100,0 52	47,0 100,0 47	218,0 100,0 218	29,0 100,0 29	36,0 100,0 36	2281,0 90,8 2 071	128,0 100,0 128	17,0
562 16,7 94	138 24,6 34	16 100,0 16	88 50,0 44	21 23,8 5	142 25,4 36	67 49,3 33	14 100,0 14	3 550 21,2 752	337 38,3 129	18
9 279 5,9 546	2 507 7,1 179	264 4,9 13	1 575 14,3 225	610 11,1 68	2 608 8,4 218	1 412 5,0 71	100 100,0 100	49 836 5,8 2 914	5 408 11,2 603	19
6 218 8,3 518	1 922 8,3 160	226 8,8 20	1 007 16,7 168	339 16,5 56	1 734 10,0 173	759 10,0 76	74 100,0 74	49 055 7,1 3 493	3 360 15,1 509	20
12 088 12,5 1 511	3 357 11,1 373	343 39,7 136	1 644 16,7 274	645 14,4 93	2 406 14,3 344	853 20,0 171	133 100,0 133	96 342 11,2 10 832	7 365 17,3 1 275	21
6 196 16,7 1 032	1 526 25,0 382	171 39,8 68	456 33,3 152	271 19,9 54	1 335 20,0 267	176 67,0 118	73 100,0 73	39 136 17,1 6 702	903 35,9 324	22
3 412 25,0 853	1 102 33,3 367	118 66,9 79	287 49,8 143	198 25,3 50	773 25,0 193	119 100,0 119	48 100,0 48		604 51,7 312	23
1 211 33,4 404	532 39,8 212	73 100,0 73	193 49,7 96	150 33,3 50	371 33,4 124	89 75,3 67	13 100,0 13	2 562	432 49,3 213	24
669 49,9 334	391 50,1 196	69 81,2 56	188 66,5 125	212 33,0 70	339 40,1 136	103 100,0 103	9 100,0 9	41,5	503 59,2 298	
178 66,3 118	125 74,4 93	21 100,0 21	125 75,2 94	177 40,1 71	131 50,4 66	79 100,0 79	5 100,0 5		381 64,0 244	26
-	-	-	-	-	-	-	-	-		Zugänge
50 719 22,9 11 610	27 074 26,6 7 215	1 709 49,5 846	7 691 43,2 3 319	4 951 53,5 2 647	17 913 32,6 5 844	5 109 43,7 2 235	1 349 100,0 1 349	21,4	30 006 46,7 14 021	Insgesam

\*) Vorläufiger Auswahlplan, da zur Zeit der Veröffentlichung die Angaben für die Zugangsschicht noch nicht vorlagen. Der endgültige Auswahlplan wird in den einzelnen Fachserien veröffentlicht. - Die Agrarstrukturerhebung umfasst: ein Grundprogramm mit Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung und Viehzählung und ein Ergänzungsprogramm mit Merkmalen über Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale, die gemeinsam im Mai des Berichtsjahres erhoben werden. Einbezogen wurden: Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 2 ha (bisher 1 ha) oder mit weniger als 2 ha LF, wenn festgelegte Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen erreicht oder überschritten wurden. – Die Zahl der ausgewählten Stichprobenbetriebe schließt auch die zu erwartenden Zugänge bzw. Ausfälle von Betrieben(z.B. infolge von Betriebsauflösung oder Absinken unter die Erfassungsgrenze) ein. 1) Zum Teil abweichende Schichtabgrenzungen haben verwendet:

Baden-Württemberg, Bayern Schicht 1

Sachsen:

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holst. 3000 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 500 und mehr Masthühner oder 500 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.

Berlin, Bremen, Hamburg:

1000 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 100 und mehr Masthühner oder 100 und mehr Gänse,

Enten, Truthühner.

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen-Anhalt:

500 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 500 und mehr Masthühner oder 500 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.

Niedersachsen: 40000 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 10000 und mehr Masthühner oder 10000 und mehr

Gänse, Enten, Truthühner.

Nordrhein-Westfalen: 5000 und mehr Legehennen oder 1000 und mehr Masthühner oder 1000 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.

3000 und mehr Legehennen und / oder Junghennen oder 3000 und mehr Masthühner oder 500 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.

Thüringen: 500 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 500 und mehr Masthühner oder 100 und mehr Gänse,

Enten, Truthühner.

Schicht 2 Baden-Württembera: 150 und mehr Zuchtsauen oder 1000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr

Rinder oder 300 und mehr Schafe oder 1000 und mehr Ferkel.

Bayern, Saarland: 150 und mehr Zuchtsauen oder 1000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr

Rinder oder 300 und mehr Schafe

Berlin, Bremen, Hambura: 50 und mehr Zuchtsauen oder 200 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

100 und mehr Zuchtsauen oder 100 und mehr Schweine oder 100 und mehr Milchkühe oder 100 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe oder 50 und mehr Ammen- und Mutterkühe.

Hessen: 100 und mehr Zuchtsauen oder 500 und mehr Schweine oder 100 und mehr Milchkühe oder 200 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe.

Niedersachsen: 300 und mehr Zuchtsauen oder 2000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 400 und mehr

Rinder oder 500 und mehr Schafe

Nordrhein-Westfalen: 230 und mehr Zuchtsauen oder 1400 und mehr Schweine oder 140 und mehr Milchkühe oder 270 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe

Rheinland-Pfalz: 100 und mehr Zuchtsauen oder 800 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe

> 150 und mehr Zuchtsauen oder 1000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr Rinder oder 300 und mehr Schafe oder 50 und mehr Ammen- und Mutterkühe.

Schicht 3 Niedersachsen: 500 und mehr ha LF.

> Rheinland-Pfalz: 200 und mehr ha LF oder 30 und mehr ha Rebland oder Hopfen.

> > 10 his unter 30 ha Rebland

Schleswig-Holstein 200 und mehr ha LF oder 25 und mehr ha Kartoffelfläche oder 25 und mehr ha Zuckerrüben.

Schicht 7 Rheinland-Pfalz:

Schicht 8

Schleswig-Holstein:

Baden-Württemberg, Bayern, 75 bis unter 150 Milchkühe.

Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinl.-Pfalz, Saarland, Schleswig- Holst.:

Brandenburg, Mecklenburg-100 Milchkühe. Vorpom., Sachsen, Thüringen:

Hessen: 50 bis unter 100 Milchkühe. 75 bis unter 140 Milchkühe. Nordrhein-Westfalen: 75 bis unter 100 Milchkühe. Sachsen-Anhalt:

Baden-Württg., Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinl.-Pfalz, Schicht 9

Saarland, Schleswia-Holstein:

100 bis unter 300 Rinder.

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

50 Ammen- und Mutterkühe oder 100 Rinder.

Niedersachsen: 200 bis unter 400 Rinder. Hessen: 100 bis unter 200 Rinder. 150 bis unter 270 Rinder. Nordrhein-Westfalen:

Schicht 10 Baden-Württemberg: 75 bis unter 150 Zuchtsauen oder 700 bis unter 1000 Ferkel.

> 50 bis unter 150 Zuchtsauen. Bayern:

Berlin, Bremen, Hamburg: 50 Zuchtsauen.

noch Schicht 10	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpom., Sachsen, Thüringen:	100 Zuchtsauen.					
	Hessen:	50 bis unter 100 Zuchtsauen.					
	Niedersachsen:	100 bis unter 300 Zuchtsauen.					
	Nordrhein-Westfalen	100 bis unter 230 Zuchtsauen.					
	RheinlPfalz, Sachsen-Anhalt:	75 bis unter 100 Zuchtsauen.					
	Saarland, Schleswig-Holstein:	75 bis unter 150 Zuchtsauen.					
Schicht 11	Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein:	500 bis unter 1000 Schweine.					
	Bayern:	300 bis unter 1000 Schweine.					
	Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpom., Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen:	200 Schweine.					
	Hessen:	100 bis unter 500 Schweine.					
	Niedersachsen:	1000 bis unter 2000 Schweine.					
	Nordrhein-Westfalen:	750 bis unter 1400 Schweine.					
	Rheinland-Pfalz:	400 bis unter 800 Schweine.					
Schicht 12	Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein:	100 bis unter 300 Schafe.					
	Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen:	100 bis unter 200 Schafe.					
	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpom., Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen:	200 Schafe.					
	Niedersachsen:	200 bis unter 500 Schafe.					
	Nordrhein-Westfalen:	80 bis unter 200 Schafe.					
	Rheinland-Pfalz:	75 bis unter 200 Schafe.					
Schicht 16	Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern:	10 und mehr ha LF.					
Schicht 17	Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern:	10 ha LF.					
Schicht 21	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern:	10 bis unter 200 ha LF.					
Schicht 22	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern:	30 ha LF.					
Schicht 23	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern:	50 ha LF.					
Schicht 24	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern:	75 ha LF.					
Schicht 25	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern:	100 ha LF.					
	Niedersachsen:	100 bis unter 200 ha LF.					
Schicht 26	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern:	150 ha LF.					

Niedersachsen:

200 bis unter 500 ha LF.

Schichtumfang: Zahl der Betriebe; Auswahlsatz %: Auswahlsatz in Prozent; Stichprobenumfang: Zahl der Betriebe.
 Landwirtschaftliche Betriebe, in denen die Summe der Anbaufläche von Gemüse, Spargel, Erdbeeren, Blumen, Zierpflanzen, Gartenbausämereien, Baumschulen und Obst mehr als 20 % der LF des Betriebes umfasst.

menarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder "Standardisierte" Fragebogen verwendet, um den Fragebogen zur ASE bundesweit ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben.

Muster der verwendeten Erhebungsunterlagen sind im Anhang dieser Veröffentlichung enthalten (Anlage 6).

### 15 Aufbereitung

#### 15.1 Technische Vorarbeiten für die Aufbereitung

Die ASE wird in vollem Umfang maschinell aufbereitet. Die erfragten Daten werden von den Statistischen Landesämtern entweder direkt im Online-Betrieb oder nach einer (maschinellen) Datenerfassung in ein Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm eingegeben. Dabei sichert der Statistikverbund als ein Zusammenschluss aller Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Einhaltung der für die gemeinsame Programmierung vereinbarten Regelungen der Spezifizierung.

Auf der Grundlage dieser Spezifizierungen wird die Verbundprogrammierung durchgeführt, an der sich mehrere StLÄ
beteiligen. Für die Tabellenspezifizierungen, die sowohl
genaue Anweisungen über den sachlichen Inhalt eines jeden
Tabellenfeldes als auch die erforderlichen Vorgaben für die
Gestaltung des Druckbildes der Tabellen enthalten, zeichnet
die Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes verantwortlich. Die Kontrolle der fertig gestellten Programme erfolgt
anhand von speziellen Testuntersuchungen, die in der Regel
in der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes oder
des programmierenden StLA erarbeitet werden.

Seit 1997 wird das Aufbereitungsprogramm "AGRA" angewendet. Eine völlige Neuprogrammierung war somit für die ASE 2007 nicht erforderlich. Das Aufbereitungsprogramm "AGRA" musste allerdings um die Erfordernisse des neuen Agrarstatistikgesetzes geändert und in den organisatorischen Ablauf eingepasst werden. "AGRA" besteht aus zwei korrespondierenden Elementen. Grundlage für die Aufbereitung der Ergebnisse bildet die Online-Anwendung, d.h. eine im Dialog (mit dem Bildschirm) erfolgende Erstellung, Bearbeitung und Plausibilisierung des eingelesenen Datenbestandes. Den einzelnen Arbeitsschritten liegt dabei ein alle Merkmale umfassender Datensatz zugrunde. Die vorgenommene Verbindung der einzelnen Erhebungsteile (Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale)

zu diesem einheitlichen Datensatz erforderte eine durchgehende Codierung aller Merkmale, wodurch der gewünschten, verstärkt ganzheitlichen Sicht des landwirtschaftlichen Betriebes Rechnung getragen wird. Um die Bereitstellung vorläufiger Ergebnisse zu beschleunigen, können außerdem zu jedem Zeitpunkt der Aufbereitung Eckzahlen (nicht tabellierte Summierungen, die auch unter regionalen Anforderungen erfolgen) und spezielle Vorabergebnisse erstellt werden.

Die anschließende Ergebnisaufbereitung gliedert sich in einen konstanten für jede ASE zu erstellenden Tabellenteil und einen an die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Erhebung(en) angepassten variablen Tabellenteil.

#### 15.2 Kontrollarbeiten

Die Fragebogen werden in den StLÄ oder gegebenenfalls von den Erhebungsbeauftragten zunächst einer gezielten "Eingangs- und Blickkontrolle" unterzogen. Dabei wird sowohl der vollzählige Eingang der ausgefüllten Fragebogen, die Lesbarkeit und die Richtigkeit der Angaben über Anschriftenänderungen, Neuaufnahme und Löschung von Betrieben als auch die Richtigkeit weiterer für die Aufbereitung wichtiger einzelbetrieblicher Angaben geprüft. Je nach der Bedeutung dabei festgestellter Unklarheiten oder Fehler entscheiden die Mitarbeiter der Statistischen Landesämter, ob die Korrektur eine Rückfrage erfordert.

Der Eingangs- und Blickkontrolle folgt die Übernahme der Angaben auf Datenträger. Grundlage hierfür ist die bundeseinheitliche, von der maschinellen Aufbereitung des Statistischen Bundesamtes gefertigte "Datenerfassungs- und Prüfanleitung". An sie schließt die maschinell durchgeführte Plausibilitätskontrolle der einzelbetrieblichen Angaben an, bei der Signier-, Additions-, Maxima- und Kombinationskontrollen durchgeführt werden. Bei der Plausibilitätskontrolle wird zwischen "Muss-Fehlern", "Kann-Fehlern" und "maschinell zu bereinigenden Fehlern" unterschieden.

Im Einzelnen handelt es sich bei

- Muss-Fehlern um solche, die auf jeden Fall bereinigt werden müssen (z.B. fehlende Altersangabe für eine Person), also offenkundige, nicht hinnehmbare fehlerhafte Angaben oder Unstimmigkeiten bei Beziehungen von Angaben zueinander,
- Kann-Fehlern um Angaben oder Beziehungen von Angaben zueinander, die zwar möglich sind, aber entwe-

der unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft unwahrscheinlich oder selten sind oder aus zeitlich unterschiedlichen Einzelerhebungen stammen und daher nicht zwingend zueinander passen müssen. In derartigen Fällen wird durch Heranziehen sonstiger Angaben geprüft, ob und ggf. in welcher Weise eine Berichtigung der betreffenden Angaben erforderlich ist.

 maschinell zu bereinigenden Fehlern um solche, deren Korrektur aufgrund der vorliegenden Angaben zweifelsfrei und eindeutig vorgenommen werden kann.

Die festgestellten Fehler werden dann – teilweise nach Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen – bereinigt. Die Durchführung der Plausibilitätskontrollen im Rahmen der ASE ist so angelegt, dass sowohl die Erhebungsteile Bodennutzung, Viehbestände und weitere Merkmale im Zusammenhang für den ganzen Betrieb als auch für jeden Erhebungsteil getrennt – gesteuert über die EVAS-Nummern – durchgeführt werden können. Kommen in den genannten Merkmalsbereichen gleiche Werte und Signierungen vor, werden diese untereinander abgeglichen.

Nach Vorliegen der tabellierten Ergebnisse erfolgt eine abschließende manuell durchgeführte Kontrolle auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie bezieht sich auf die Ergebnisse innerhalb einer Tabelle und auf den intertabellarischen Vergleich. Anschließend werden die Ergebnisse zur Veröffentlichung zusammengestellt.

#### 15.3 Tabellenprogramm

Das Tabellenprogramm fasst sämtliche Aufbereitungstabellen der ASE zusammen. Es vermittelt damit in kompakter Form Informationen über die thematische Gliederung der Tabellen sowie über die fachliche Tiefe des Ergebnisnachweises. Dem Programm ist weiterhin zu entnehmen, welche der Tabellen dem totalen (allgemeinen) oder repräsentativen Erhebungsteil zuzuordnen sind, wann es sich um eine Veröffentlichungs- oder um eine Arbeitstabelle handelt. Arbeitstabellen werden überwiegend für interne Zwecke erstellt. Im Zusammenhang mit den Größenklassengliederungen für Tabellenvor- und - kopfspalten wird zwischen Tabellen mit voller (am tiefsten gegliederten) und solchen mit eingeschränkter (gestraffter) bzw. ohne Größenklassengliederung unterschieden. Den bestehenden regionalen Besonderheiten wird durch eine spezielle Bund-, Ost-, Nord- und Südversion

Rechnung getragen. Den Regionalversionen sind jeweils bestimmte Bundesländer zugeordnet. So haben beispielsweise die neuen Länder ihre Ergebnisse nach der Ostversion aufbereitet. In Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes werden diese Ergebnisse nach der Bundesversion nachgewiesen.

Das Tabellenprogramm ist auch zur ASE 2007 dadurch gekennzeichnet, dass

- Tabellen der Repräsentativerhebung den Kern der Ergebnisdarstellung bilden, in Jahren mit einer Totalerhebung (wie 2007) wird das Tabellenprogramm durch zusätzliche Tabellen ergänzt,
- das System der Tabellennummerierung nur der inhaltlichen Gliederung der Tabellen dient; die Unterscheidung von Total- und Repräsentativtabellen wird durch die Kennzeichnung T (total) bzw. R (repräsentativ) nach der jeweiligen Tabellennummer gewährleistet,
- der Tabellenrahmen für die Sachverhalte, die im zeitlichen Wechsel repräsentativ bzw. total erhoben werden, einheitlich bleibt,
- je Gliederungsmerkmal eine einheitliche Größenklassengliederung mit regional begründeten alternativen "Darunter-Nachweisen" verwendet wird,
- sich die Ergebnisdarstellung überwiegend auf maximal zwei Tabellenseiten erstreckt und Tabellenuntergliederungen stark eingeschränkt wurden.

Ausgehend vom Tabellenprogramm zur Agrarstrukturerhebung 2005 wurden die mit dem neuen Agrarstatistikgesetz und der Ersten Agrarstatistikverordnung vorgegebenen Veränderungen zur ASE 2007 in den Abschnitten 9 bis 13 beschrieben und eingearbeitet.

Auf den konkreten Nachweis der Vor- und Kopfspaltengliederung der einzelnen Tabellen wird im Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung verzichtet. Entsprechende Informationen können den im nachfolgenden Abschnitt 16 genannten Veröffentlichungen zur ASE 2007 entnommen werden.

Die Anlagen 8 und 9 vermitteln einen detaillierten Überblick über die thematische Übersicht, die Existenz und Nummerierung der Tabellen sowie die Vorspalten-Größenklassenschemata zur ASE 2007.

### 16 Veröffentlichung der Ergebnisse

# 16.1 Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die ASE-Ergebnisse für Deutschland und die Länder. Zusätzlich werden für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin und die neuen Länder Teilergebnisse erstellt. Der Ergebnisnachweis erfolgt in bundeseinheitlicher Vor- und Kopfspaltengliederung sowie in der fachlich tiefsten Gliederung. Abweichungen hierzu ergeben sich aus Gründen des Datenschutzes oder haben inhaltliche Ursachen:

- So werden die Länder Berlin, Bremen und Hamburg in der Regel zum Stadtstaatenergebnis insgesamt zusammengefasst.
- Teilweise wird für die Länder auf einen detaillierten Ergebnisnachweis verzichtet oder der Ergebnisnachweis beschränkt sich nur auf die Zusammenfassung Deutschland, früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin, neue Länder. Ab der ASE 2003 wird Berlin ganzheitlich zum früheren Bundesgebiet gezählt.
- In Tabellen mit totalen (allgemeinen) Ergebnissen werden auftretende Einzelangaben grundsätzlich gelöscht. Die betreffenden Tabellenfelder werden durch einen Punkt gekennzeichnet. "Folgegeheimhaltungen" verhindern die rechnerische Ermittlung dieser geheim gehaltenen Angaben. Die gelöschten Daten sind jedoch in den Zusammenfassungen enthalten.
- Repräsentativergebnisse werden generell in 1 000 mit einer Kommastelle ausgewiesen, auftretende Rundungsdifferenzen sind dabei nicht ausgeglichen worden.
- In repräsentativen Ergebnistabellen wird die Größe des relativen Standardfehlers einbezogen und mittels Buchstabenkennung deutlich gemacht (siehe Abschnitt 13 dieser Veröffentlichung).

Die von der Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei des Statistischen Bundesamtes herausgegebenen Ergebnisse erscheinen in der Fachserie 3 "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei", die ASE-Ergebnisse innerhalb dieser Fachserie in der Reihe 2.1 und 2.2.

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung aus der Agrarstrukturerhebung 2007 werden ausgewählte Ergebnisse vorab zusammengestellt und im Rahmen der Sonderveröffentlichung "Im Blickpunkt – Agrarstatistik in Deutschland" sowie einer Pressemappe anlässlich der Internationalen Grünen Woche 2008 veröffentlicht.

Ergebnisse über administrative und nichtadministrative Gebietseinheiten (Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebiete, Benachteiligte Gebiete) werden für spezifische Auswertungszwecke herangezogen und liegen lediglich als Arbeitsunterlage vor.

Die zu veröffentlichenden ASE-Ergebnisse liegen für 2007 in folgender sachlicher Gliederung vor:

- Bodennutzung der Betriebe (Reihe 2.1.2; Tabellen 1.1T und 2.1T)
- Viehhaltung der Betriebe (Reihe 2.1.3; Tabellen 81T-90T)
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standarddeckungsbeiträge (Reihe 2.1.4; Tabelle 101T)
- Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
   (Reihe 2.2.2; Tabellen 451R-454R)
- Sozialökonomische Verhältnisse (Reihe 2.1.5; Tabelle 151T)
- Besitzverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben
   (Reihe 2.1.6; Tabellen 201R-210R)
- Außerbetriebliche Einkommen und Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsgruppen (Reihe 2.1.7; Tabellen 312R, 301R-306R, 351R)
- Arbeitskräfte
  (Reihe 2.1.8; Tabellen 272R-260R)
- Betriebe mit ökologischem Landbau
   (Reihe 2.2.1, Tabellen 1.2T, 2.2T, 81.2T, 501T, 503T, 511T, 512T)

Siehe auch Übersicht 7 auf Seite 46.

Die angeführten Fachserien der ASE 2007 werden als Download im Internet bereitstehen.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung werden die methodischen Grundlagen der ASE 2007 dargestellt.

Mit bundeseinheitlich abgestimmter Vor- und Kopfspaltengliederung liegen regionale Ergebnisse als Arbeitsunterlagen vor. Sie beziehen sich auf

- Regierungsbezirke
- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebiete
   jeweils nach folgenden Ergebniskomplexen gegliedert:
  - · Betriebswirtschaftliche Ausrichtung,
  - Bodennutzung und Viehhaltung,
  - Arbeitsverhältnisse,
  - Ökologischer Landbau.

# 16.2 Veröffentlichungen durch die Statistischen Landesämter (StLÄ)

Die StLÄ publizieren ihre ASE-Ergebnisse auf der Grundlage des zwischen den Ländern vereinbarten Mindestveröffentlichungsprogramms. Das schließt Festlegungen der Länder über die in den Tabellenvorspalten ausgewiesenen Größenklassen und über die regionale Gliederung ein. Es liegt im Ermessen der Landesämter, mit ihren Veröffentlichungen über das Mindestveröffentlichungsprogramm hinauszugehen.

# 17 Unterschiede zwischen Ergebnissen aus totalen und aus repräsentativen Zählungsteilen für gleiche Sachverhalte

Wie eingangs beschrieben, wird die ASE 2007 total durchgeführt. Bei Vergleichen mit repräsentativen Ergebnissen der Vorerhebung (ASE 2005) muss beachtet werden, dass totale und repräsentative Ergebnisse zu gleichen Sachverhalten voneinander abweichen können.

Das kann bei totalen Erhebungen im nicht vollständigen Erfassen aller Auskunftspflichtigen aufgrund fehlender Informationen über die Gesamtheit aller Betriebe, z.B. durch Neugründung oder durch Teilung bereits bestehender betrieblicher Einheiten, begründet sein.

Bei repräsentativen Erhebungen liegen die Gründe

- in der Nichtberücksichtigung aller Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit,
- in der Methodik des Stichprobenplans, d.h. die zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe stellen nur bedingt die Situation der Gesamtheit dar,
- darin, dass die für die Bereitstellung valider Daten zu Produktionsstrukturen (Bodennutzung, Viehbestände) optimale Stichprobe der ASE nicht die Gesamtheit der mit der Stichprobe zu erfragenden Merkmale als Auswahlkriterium berücksichtigt und somit die Ermittlung derartiger Daten mit methodischen Fehlern behaftet sein kann.

Daher wird das Adressmaterial der Grundgesamtheit unter zu Hilfenahme des BRL und des Einzelmaterials der letzten Totalzählung durch die StLÄ regelmäßig aktualisiert.

#### 18 EG-Agrarstrukturerhebung 2007

Die Bundesrepublik Deutschland liefert Eurostat im Rahmen der EG-Agrarstrukturerhebung Ergebnisse, die mit der ASE 2007 erhoben wurden. Die EG-Agrarstrukturerhebung ist somit in die ASE 2007 integriert. Die Definitionen sind aufeinander abgestimmt. Eurostat werden die Daten in Form von Einzeldaten übermittelt.

Die Übermittlung, Auswertung und Veröffentlichung der Daten erfolgt auf EU-Ebene mit Hilfe des EUROFARM-Systems. Hierbei handelt es sich um ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zwecke der einzelstaatlichen und der gemeinsamen Agrarpolitik erlaubt.

#### Übersicht 7:

# Übersicht über die Veröffentlichung von Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung\*) (T = total erhobene Ergebnisse; R = repräsentativ erhobene Ergebnisse)

Reihe	Titel	Jahr der Erhebung							
	cv	1993	1995	1997	1999	2001	2003	2005	2007
2.1.2	Bodennutzung der Betriebe	R	Т	R	Т	R	Т	R	Т
2.1.3	Viehhaltung der Betriebe	T	Т	T	Т	Т	T	R	T
2.1.4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen und Standarddeckungsbeiträge	R	Т	R	Т	R	Т	R	Т
2.1.5	Sozialökonomische Verhältnisse	R	T	R	Т	R	Т	R	Т
2.1.6	Eigentums- und Pachtverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben <sup>1)</sup>	R	R	R	R	R	R	R	R
2.1.7	Außerbetriebliche Einkommen und Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsgruppen	R	R	R	R	R	R	R	R
2.1.8	Arbeitskräfte	R <sup>3)</sup>	R <sup>3)</sup>	R	R	R	R	R	R
2.1.9	Ausstattung mit und Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen	-	R	-	-	-	-	-	-
2.2.1	Betriebe mit ökologischem Landbau²)	-	-	-	T	T	T	T	T

<sup>\*)</sup> Im Jahr der Landwirtschaftszählung 1999 wurden die Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Arbeitskräfte auch total erhoben.

<sup>1)</sup> Bis 1995 ergänzt durch Reihe 2.1.8 "Pachtflächen und Pachtpreise", seit 1997 sind beide Berichte in der Reihe 2.1.6 zusammen—gefasst worden.

<sup>2)</sup> Angaben zum ökologischen Landbau wurden erst ab 1999 erhoben.

<sup>3)</sup> Bis einschl. 1995 wurden Angaben über Arbeitskräfte in Reihe 2.2 veröffentlicht.

# Anhang

		Seite
Anlage 1	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)	49
Anlage 2	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)	91
Anlage 3	Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S.1 vom 02. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 06. Februar 2006 (ABl. EG Nr. L 34 S. 3)	. 137
Anlage 4	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)	. 157
Anlage 5	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. April 2007 (BGBl. I S. 493)	. 159
Anlage 6	Fragebogen zur ASE 2007	. 165
Anlage 7	Anleitung zur Durchführung der ASE 2007	. 179
Anlage 8	Verzeichnis der Sachgebietstabellen zur ASE 2007	. 245
Anlage 9	Gesamtüberblick über die Vorspalten-Größenklassenschemata für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte in den Aufbereitungstabellen zur ASE 2007	. 247

# Anlage 1

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)

# Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) 1)2)3)4)5)6)7)

Vom 22. Januar 1987

(BGBI. I S. 462, 565)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

# § 1 Statistik für Bundeszwecke

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

# § 2 Statistisches Bundesamt

- (1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.
- (2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.
- (3) Das Statistische Bundesamt führt seine Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

<sup>1)</sup> Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837).

<sup>2</sup> Geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378).

<sup>3)</sup> Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253)

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1857).

<sup>6)</sup> Geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

# § 3 Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

- (1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 26 Abs. 1 oder sonstiger Rechtsvorschriften,
- 1.a) Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
  - b) auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken,
  - c) die Ergebnisse der Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
- 2.a) Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen sowie
  - b) Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen,
- 3. im Auftrag oberster Bundesbehörden Statistiken nach § 8 zu erstellen,
- Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen.
- 5. auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken oder statistischen Aufbereitungen hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3 und in den §§ 8 und 26 Abs. 1 genannt sind,
- 6. an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Bundesstatistik berühren, mitzuwirken,
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
- 8. das Statistische Informationssystem des Bundes zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
- zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
- 10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.
- (2) Die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erforderlich ist; das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich.
- (3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

# § 3a <sup>7)</sup> Zusammenarbeit der statistischen Ämter

- (1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.
- (2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

# § 4 <sup>2)3)7)</sup> Statistischer Beirat

- (1) Beim Statistischen Bundesamt besteht ein Statistischer Beirat.
- (2) Der Statistische Beirat hat die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten.
- (3) Im Statistische Beirat sind vertreten 7)
- 1. die Bundesministerien mit zehn Sitzen sowie der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mit je einem Sitz,
- 2. die statistischen Ämter der Länder mit je einem Sitz,
- 3. das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften mit einem Sitz,
- 4. die kommunalen Spitzenverbände mit je einem Sitz,
- 5. die gewerbliche Wirtschaft mit sieben Sitzen sowie die freien Berufe mit einem Sitz und die Arbeitgeberverbände mit einem Sitz,
- 6. die Gewerkschaften mit drei Sitzen,
- 7. die Landwirtschaft mit zwei Sitzen,
- 8. die Umweltverbände mit einem Sitz,
- 9. die Wissenschaft mit fünf Sitzen, darunter je zwei Sitze für die wirtschaftswissenschaftlichen Institute und für die Hochschulen.

Die Geschäftsführung des Statistischen Beirats obliegt dem Statistischen Bundesamt. Der Statistische Beirat tagt unter Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder haben im Falle der Beschlußfassung nur beratende Stimmen.

- (4) Der Statistische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Statistischen Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.
- (6) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.
- (7) Der Statistische Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Statistischen Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(8) Die Tätigkeit im Statistischen Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

# § 5 <sup>5)</sup> Anordnung von Bundesstatistiken

- (1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet. Die Rechtsvorschrift soll auch das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- 1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
- 2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
- 3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen. 5)

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

- (3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Bundesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.
- (5) Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

# § 6 3)

# Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken

- (1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken
- 1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben.
- 2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Nummern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Nummer 2. Die Angaben nach Nummern 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 1 spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Nummer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

- (2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes verwendet werden, sofern sie zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken erhoben wurden. <sup>3)</sup>
- (3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können auch zur Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift
- 1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
- 2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Nummern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. <sup>3)</sup>

# § 7 <sup>7)</sup> Erhebungen für besondere Zwecke

- (1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.
- (2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.
- (3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.
- (4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen. 7)
- (5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

# § 8 Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug

- (1) Soweit Verwaltungsstellen des Bundes aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen werden. Das Statistische Bundesamt ist mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle berechtigt, aus den aufbereiteten Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.
- (2) Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

# § 9 Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften

- (1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.
- (2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Bundesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

# § 10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.
- (2) Der Name der Gemeinde und die Blockseite dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten für einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach Abschluß der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.
- (3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche.

# § 11 <sup>6)</sup> Erhebungsvordrucke

- (1) Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form zu erteilen.
- (2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsvordrucken vorgesehen ist.

- (3) Die Erhebungsvordrucke dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. <sup>6)</sup>
- (4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

# § 12 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.
- (2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen sind sie zu löschen.

# § 13 <sup>1)3)7)</sup> Adreßdateien

- (1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Adreßdateien, soweit sie Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und erforderlich sind
- 1. bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken
  - a) zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
  - b) zur Auswahl der in Stichproben nach mathematischen Verfahren einzubeziehenden Erhebungseinheiten,
  - c) zur Aufstellung von Rotationsplänen und zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
- 2. bei der Erhebung von Bundesstatistiken für
  - a) den Versand der Fragebögen,
  - b) die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei den Befragten,
- 3. zur Aufbereitung von Bundesstatistiken für
  - a) die Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
  - b) statistische Zuordnungen und Auswertungen,
  - c) Hochrechnungen bei Stichproben.
- (2) Zur Führung der Adreßdateien nach Absatz 1 dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden: <sup>3)</sup>
- 1. Namen und Anschriften der Erhebungseinheiten, bei Unternehmen auch ihrer Teile sowie ihrer Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung einschließlich der Telekommunikationsanschlußnummern, bei Betrieben auch des Unternehmenssitzes und der Hauptverwaltung sowie Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe, <sup>3)</sup>
- 2. Rechtsform bei Unternehmen.

- 3. Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, Art der ausgeübten Tätigkeiten, Ort und Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, Kennzeichen zur Identifikation aus den Gewerbeanzeigen sowie Zugehörigkeit zu einer Organschaft. 3)7)
- 4. Zahl der tätigen Personen,
- 5. Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet,
- 6. Datum der Aufnahme in die Adreßdatei.

Für jede Erhebungseinheit wird eine Kennummer vergeben. Sie darf keine Namen nach Satz 1 Nr. 1 und keine über Satz 1 Nr. 1 bis 6 hinausgehenden Merkmale enthalten.

- (3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder teilen sich die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Kennummern nach Satz 2 und die jeweiligen Änderungen mit, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich Adreßdateien geführt werden.
- (4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 und die Kennummern nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Kennummern in den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen der Erhebungseinheiten werden jeweils gelöscht, sobald sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.
- (5) Die eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften, die die Führung von Dateien vorsehen, bleiben unberührt.

# § 13a <sup>7)</sup> Zusammenführung von Daten

Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist, dürfen Daten aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, Daten aus dem Statistikregister, Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und Daten, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen, zusammengeführt werden.

# § 14 Erhebungsbeauftragte

- (1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.
- (2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.
- (4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

# § 15 <sup>6)</sup> Auskunftspflicht

- (1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.
- (3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke
- 1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
- 2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind. <sup>6)</sup>

Die Antwort ist soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

- (4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. <sup>6)</sup>
- (5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln. <sup>6)</sup>
- (6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

# § 16 <sup>4)7)</sup> Geheimhaltung

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für
- 1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
- 2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
- 3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
- 4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

- (2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig. <sup>7)</sup>
- (3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.
- (4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.
- (5) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- (6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.
- (7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. <sup>4)</sup>
- (8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.
- (9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

# § 17 <sup>6)</sup> Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über 6)

- 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
- 2. die statistische Geheimhaltung (§ 16),
- 3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 5 Abs. 2 und § 15),
- 4. die Trennung und Löschung (§ 12),
- 5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),
- 6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6),
- 7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13 Abs. 2),
- 8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2).

# § 18 Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften

- (1) Die Bundesstatistiken betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen, soweit sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.
- (2) Soweit die Merkmale der durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen nicht mit den Merkmalen einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift übereinstimmen oder diesen Merkmalen gleichgestellt sind, sind die Auskünfte freiwillig, es sei denn, die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sehen eine Auskunftspflicht ausdrücklich vor.

# § 19 Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

# § 20 Kosten der Bundesstatistik

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

# § 21 Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

# § 22 Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

# § 23 <sup>5)</sup> Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. 5)

# § 24 Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Statistische Bundesamt, soweit es Bundesstatistiken

- 1. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorbereitet oder
- 2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 erhebt oder
- 3. aufgrund dieses oder eines sonstigen Bundesgesetzes aufbereitet.

Das gleiche gilt, soweit dem Statistischen Bundesamt entsprechende Aufgaben bei der Durchführung der Erhebungen nach § 18 obliegen.

# § 25 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Landes- und Kommunalstatistiken

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, keine aufschiebende Wirkung haben.

# § 26 Überleitungsvorschrift

- (1) Soweit die Bundesregierung einen Bundesminister oder eine von ihm bestimmte Stelle ermächtigt hat, für bestimmte Bundesstatistiken die Aufgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ganz oder zum Teil wahrzunehmen, besteht die Ermächtigung nur fort, wenn bei der beauftragten Stelle die Trennung der mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßten Organisationseinheit von den anderen Aufgabenbereichen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- (2) Soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden, dürfen die Angaben als Hilfsmerkmale erfragt werden, die zur technischen Durchführung erforderlich sind und folgende Zweckbestimmung haben:
- Feststellung der Identität der zu Befragenden und Durchführung erforderlicher Rückfragen sowie Bestimmung der Anschrift für das Auskunftsersuchen, wie Namen und Anschriften, Telefonund Telexnummern,
- 2. statistische Zuordnung der zu Befragenden, wie die Zugehörigkeit zum Kreis der zu Befragenden und zur Art der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- 3. Zuordnung und Bewertung der Erhebungsmerkmale,
- 4. Kennzeichnung des Betroffenen.

Kennzeichnungen nach Nummer 4 sind vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschrift nur zulässig, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes oder der Länder den Betroffenen nicht zugeordnet werden können.

- (3) Soweit in Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik anordnen und die vor dem 31. Dezember 1984 in Kraft getreten sind, eine über § 16 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 hinausgehende Übermittlung von Einzelangaben vorgesehen ist, treten diese Regelungen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
- (4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1988 einen Bericht zu der Frage, bei welchen Statistiken eine gesetzliche Auskunftspflicht der zu Befragenden besteht und in welchem Umfang sie unter Bewertung des Zwecks der Statistik, der Interessen ihrer Nutzer und der Belastung der zu Befragenden fortbestehen sollte. Darüber hinaus ist in dem Bericht darzulegen, ob und inwieweit der mit diesem Gesetz verfolgte Zweck zu weiteren Änderungen einzelstatistischer Rechtsvorschriften Anlaß geben kann.

§ 27 7)

(aufgehoben)

# § 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 26 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 26 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

- 1. das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBI. I S. 289),
- 2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBI. I S. 1410)

außer Kraft.

# Begründung zum Gesetz vom 22. Januar 1987 (BT-Drucks. Nr. 10/5345 vom 17. April 1986)

### A. Allgemeiner Teil

- I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes
- II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBI. I S. 289)

#### B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)

### C. Kosten

# A. Allgemeiner Teil

# I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Volkszählungsurteil vorn 15. Dezember 1983 (BVerf-GE 65,1) allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellt, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind. Das Gericht hat diese Grundsätze im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit der Bundesstatistik (Artikel 73 Nr. 11 GG) entwickelt.

Durch das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBI. I S. 955) sind für den Mikrozensus, eine mit der Volkszählung eng verwandte Bevölkerungsstatistik, die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen gezogen worden. Das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBI. I S. 2078) war ein weiterer Schritt der Anpassung des Rechts der amtlichen Statistik an die Anforderung des Volkszählungsurteils. Durch das neue Bundesstatistikgesetz werden nunmehr auch für die übrigen Bundesstatistiken Folgerungen aus dem Urteil gezogen. Das Bundesstatistikgesetz enthält die Regelungen, die grundsätzlich für alle die einzelnen Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften gelten. Daher wird mit der Neufassung des Gesetzes zugleich erreicht, daß die einzelstatistischen Rechtsvorschriften in den Fällen nicht selbst geändert werden müssen, in denen das Bundesstatistikgesetz – entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils – neue oder erweiterte Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und - verarbeitung trifft.

Zusätzlich wird mit dem neuen Bundesstatistikgesetz auch das statistische Instrumentarium weiterentwickelt. Dies ist angesichts der fortschreitenden Methoden, deren sich – wie auch das Volkszählungsurteil herausgestellt hat – die amtliche Statistik ebenso wie die Sozialforschung bedienen muß, für die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bundesstatistik unverzichtbar.

- II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBI. I S. 289)
  - 1. Berücksichtigung der Auswirkungen des Volkszählungsurteils
- a) Anordnung, Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§§ 5, 6)

Wie schon im Bundesstatistikgesetz von 1980 gilt der Grundsatz, daß alle Bundesstatistiken durch förmliches Gesetz angeordnet werden müssen (§ 5 Abs. 1). Soweit weiterhin Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht durch Rechtsverordnung angeordnet werden können, wird dies auf Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten beschränkt (§ 5 Abs. 2). Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen nur noch ohne Auskunftspflicht angeordnet werden. Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§ 6) sind gegenüber dem bisherigen Recht erweitert und präzisiert.

b) Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie über Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale (§§ 10, 12)

Diese gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 neuen Vorschriften sind entscheidende Voraussetzungen zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes.

c) Besondere Anforderungen an Zähler, Interviewer und andere Beauftragte der statistischen Ämter (§ 14)

Die Regelungen sichern die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Beauftragten; sie begründen besondere Verwertungsverbote in bezug auf die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse.

d) Statistische Geheimhaltung (§ 16)

Die Vorschrift enthält gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 gravierende Einschränkungen der Möglichkeit, Einzelangaben zu übermitteln. Sie verstärkt damit die statistische Geheimhaltung, die grundlegende Voraussetzung für die Auskunftsbereitschaft und damit für einen möglichst hohen Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten ist.

e) Aufklärung der Befragten (§ 17)

Diese Vorschrift soll die Akzeptanz der Bundesstatistik in der Bevölkerung fördern.

- 2. Fortentwicklung des statistischen Instrumentariums
- a) Bundesstatistiken aus allgemein zugänglichen Quellen sowie aus öffentlichen Registern (§ 5 Abs. 4)

Der für die Weiterentwicklung der Bundesstatistik erforderliche Zugriff auf Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und aus öffentlichen Registern wird unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Anordnung durch förmliches Gesetz oder Rechtsverordnung für zulässig erklärt.

b) Erhebungen für besondere Zwecke (§ 7)

Diese Vorschrift stellt der Bundesstatistik erstmals ein Instrument zur Verfügung, mit dem ein kurzfristig auftretender Datenbedarf bewältigt und wissenschaftlich-methodische Fragen beantwortet werden können.

### c) Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug (§ 8)

Die Vorschrift bietet dem Statistischen Bundesamt die Möglichkeit, Daten aus dem Geschäftsgang der Verwaltungsstellen des Bundes aufzubereiten und diese Daten mit Einwilligung der jeweiligen Verwaltungsstelle für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

# d) Adreßdateien (§ 13)

Adreßdateien sind notwendige Arbeitsgrundlagen für die statistischen Ämter und Rationalisierungsinstrumente mit personal- und kostensparenden Auswirkungen; sie führen auch zur Begrenzung des Auskunftsersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken.

#### B. Besonderer Teil

### Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)

### Zu § 1 (Statistik für Bundeszwecke)

Zum ersten Mal werden in einer bundesstatistischen Rechtsvorschrift Aufgaben und Zweck der Bundesstatistik in allgemeiner Form beschrieben. Hierdurch werden Auftrag und Reichweite der Bundesstatistik und ihre Stellung im Gesamtsystem der amtlichen Statistik erläutert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung 1983 ausgeführt, daß eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik die ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hinnehmen darf, sondern als permanente Aufgabe zu verstehen hat. Unentbehrliche Handlungsgrundlage sind hierfür zuverlässige Informationen, die umfassend, differenziert, aktuell und vielseitig kombinierbar sein müssen. Eine der wichtigsten Informationsquellen ist die amtliche Statistik. Ihre Ergebnisse vermitteln für jede moderne leistungsfähige Gesellschaft die notwendige informationelle Infrastruktur. Die amtliche Statistik bietet durch den kontinuierlichen Nachweis der Fakten nicht nur quantifizierbare Aussagen, sondern sie eröffnet auch die Möglichkeit, Probleme überhaupt erst in ihren Größenordnungen zu erkennen.

Institutionell ist die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) Teil des föderativ gegliederten Gesamtsystems der amtlichen Statistik. Wenngleich im Programm der Bundesstatistik auch statistischen Anforderungen der Länder Rechnung getragen wird, sind in diesem System Bundes-, Landes- und Kommunalstatistik zu unterscheiden. Nach dem Prinzip der fachlichen Konzentration obliegt die Durchführung der Bundesstatistik in der Regel den statistischen Ämtern. Diese Aufgabenzuweisung dient nicht nur der wirkungsvollen Sicherung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes durch die Schaffung sogenannter "abgeschotteter Bereiche", sondern gewährleistet zugleich die Koordinierung aller Statistiken und Benutzerwünsche. Sie trägt dazu bei, Doppelarbeit und unnötige Belastungen der Befragten zu vermeiden. Sie erleichtert darüber hinaus die Abstimmung der statistischen Ergebnisse zu einem in sich geschlossenen Gesamtbild von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Die amtliche Statistik und speziell die Bundesstatistik sind generell dem Grundsatz verpflichtet, daß die Aufbereitung der Individualdaten immer zu einer strukturierten, anonymen Form führen muß. Aufgabe der Bundesstatistik ist es nicht, personen- oder institutionsbezogene Nachweise zu liefern, sondern sich mit Massenerscheinungen auseinanderzusetzen. Diese eingegrenzte Zweckbestimmung der Bundesstatistiken schließt es andererseits nicht aus, anonymisierte Daten für andere als statistische Zwecke zu übermitteln (§ 16 Abs. 4). Das Bundesstatistikgesetz trifft keine Regelung zu der Frage, ob in seltenen Ausnahmefällen durch besondere gesetzliche Vorschrift

auch eine Verwendung statistischer Daten für Verwaltungsvollzugszwecke vorgesehen werden könnte. An diese Möglichkeit wäre im Hinblick auf juristische Personen zu denken, denen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das Ausdruck der natürlichen Personen zukommenden Menschenwürde ist, nicht zusteht. Eine solche Vorschrift müßte sicherstellen, daß aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse nicht zu Maßnahmen gegen die Betroffenen verwendet werden. Sie müßte darüber hinaus klar erkennen lassen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten auch zu Verwaltungsvollzugszwecken verwendet werden. Diese Zwecke wären außerdem konkret zu definieren.

Wesentliche Aufgabe der Bundesstatistik ist es, sachgerechte Konzepte, Methoden und technische Verfahren der Informationsgewinnung und -darbietung einzusetzen, die dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden entsprechen. Damit erfüllt die Bundesstatistik zugleich die Auflage aus dem Volkszählungsgesetzurteil des Bundesverfassungsgerichts, sich mit der fortschreitenden Methodendiskussion auseinanderzusetzen.

Die Bundesstatistik stellt ihre Ergebnisse ebenso wie der öffentlichen Verwaltung allen gesellschaftlichen Gruppierungen und damit auch allen an der politischen Willensbildung beteiligten Institutionen sowie der Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung. Nicht zuletzt deshalb ist sie den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit verpflichtet.

# Zu § 2 (Statistisches Bundesamt)

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 11 GG ist das Statistische Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern errichtet worden.

Entsprechend seiner Aufgabenstellung als Querschnittsbehörde arbeitet das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen aller Bundesminister. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister für die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Arbeiten verantwortlich.

In Absatz 3 ist klargestellt, daß das Statistische Bundesamt seine Aufgaben auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methode durchführt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis und ergibt sich aus den Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Statistischen Bundesamtes.

### **Zu § 3** (Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

In § 3 sind die grundsätzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes näher dargelegt. Ergänzende Aufgabenzuweisungen ergeben sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 6, 7, 8, 11, 13, 18, 19 und 25).

#### Zu Absatz 1

#### Zu Nummer 1 a

Die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, die Bundesstatistiken weiterzuentwickeln, wird gegenüber dem bisherigen Recht ausdrücklich im Aufgabenprogramm des Statistischen Bundesamtes genannt.

#### Zu Nummer 1 b

Die Effizienz der Bundesstatistik ist weitgehend von der einheitlichen und termingemäßen Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme abhängig. Dies betrifft ebenso die der Erhebung dienenden Fragebogen oder Ausfüllungsrichtlinien wie die der Aufbereitung dienenden Tabellenprogramme, Systematiken, Signier-, Prüf- und Korrekturanleitungen. Der Vereinheitlichung dient auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1. Dort wird im einzelnen die Verantwortung für die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten geregelt.

#### Zu Nummer 1 c

Vor dem Hintergrund der Nutzung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien, wie z. B. Bildschirmtext, eröffnen sich dem Statistischen Bundesamt neue Möglichkeiten, die zentrale Aufgabe der Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse der Bundesstatistik in einer Form wahrzunehmen, die dem vielfältigen Benutzerkreis und den zahlreichen Aufgaben der Bundesstatistik gerecht wird. Ergebnisse zu ausgewählten Themenkreisen können einzelnen Nutzern bzw. Nutzergruppen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu Nummern 2 a und 2 b

Die zentrale Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken obliegt dem Statistischen Bundesamt grundsätzlich nur subsidiär. Auch Zusatz- und Sonderaufbereitungen unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Der Notwendigkeit, statistische Ergebnisse problemspezifisch auszuwerten, wird durch Zusatz- und Sonderaufbereitungen Rechnung getragen. Zusatzaufbereitungen erfolgen ausschließlich für Bundeszwecke, Sonderaufbereitungen werden für Dritte durchgeführt.

#### Zu Nummer 3

Der Auftrag, Statistiken nach § 8 zu erstellen, bezieht sich auf Daten aus dem Verwaltungsvollzug.

#### Zu Nummer 5

Die Aufgabe, auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung bestimmter Statistiken oder statistischer Aufbereitungen hinzuwirken, ergänzt die Aufgabenzuweisung nach Nummer 1 b.

#### Zu Nummer 8

Das statistische Informationssystem speichert das aus zahlreichen Einzelstatistiken der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik stammende sowie das durch Weiterverarbeitung gewonnene Material (z. B. Indizes, Kaufkraftparitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in aggregierter und anonymisierter, möglichst vergleichbarer und kombinierbarer Form. Ziel ist es, für einen größeren Benutzerkreis und die verschiedensten Untersuchungs- und Planungszwecke eine möglichst rasche Auswertung je nach Bedarf mit Hilfe moderner mathematisch-statistischer Methoden zu erreichen.

Der Auftrag, das Informationssystem zu führen, schließt auch die Weiterentwicklung dieses Systems ein, und zwar sowohl unter fachlichen und technischen Gesichtspunkten als auch hinsichtlich des Angebots an statistischen Methoden und Verfahren. Das Statistische Bundesamt arbeitet mit den statistischen Ämtern der Länder daran, künftig Informationen aus statistischen Datenbanken für allgemeine Zwecke über den Bildschirmtextdienst zu verbreiten.

Das allgemeine statistische Informationssystem des Bundes ist für die Aufnahme neuer Sachverhalte und Zusammenhänge offen, die von allgemeinem Interesse sind. Die Entwicklung und Einrichtung von Informationssystemen für spezielle Aufgabenstellungen, wie z. B. beim Aufbau einer Flächennutzungsdatenbank, bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

### Zu Absatz 2

Soweit das Statistische Bundesamt für die methodische und technische Vorbereitung oder Weiterentwicklung von Bundesstatistiken und für die Durchführung von Zusatzaufbereitungen sowie zur Erfüllung entsprechender Aufgaben im supra- und internationalen Bereich Einzelangaben aus den nicht von ihm selbst erhobenen Bundesstatistiken benötigt, leiten ihm die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen die erforderlichen Angaben auf Anforderung zu.

### Zu § 4 (Statistischer Beirat)

Der Statistische Beirat hat wie bisher die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten. Auf diesem Wege werden Wissen und Erfahrungen externer Sachverständiger für die Planung und Entwicklung der Bundesstatistik nutzbar gemacht.

Der Statistische Beirat ist um den Bundesbeauftragten für den Datenschutz erweitert worden. Damit wird die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Bundesstatistik unterstrichen.

### Zu § 5 (Anordnung von Bundesstatistiken)

#### Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, in welcher Form Bundesstatistiken anzuordnen sind. Die Anordnung durch förmliches Gesetz ist der Regelfall. Die Anordnung durch Rechtsverordnung (Absatz 2) oder die Durchführung von Bundesstatistiken ohne Anordnung durch einzelstatistisches Gesetz oder Rechtsverordnung (Absatz 4, § 7) sind die Ausnahme.

#### Zu Absatz 2

Er enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung anzuordnen. Auskunftspflicht (§ 15) besteht nur noch im Bereich der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten. Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen dagegen auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

Mit der Beschränkung der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken auf Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten soll klargestellt werden, daß nur Angaben über spezifisch auf diese Institutionen bezogene Tatbestände verlangt werden dürfen (z. B. auch im Rahmen von Beschäftigtenstatistiken), die in den statistischen Ämtern grundsätzlich keinen Rückschluß auf persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen zulassen.

#### Zu Absatz 3

Er ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum bis zu vier Jahren Bundesstatistiken auszusetzen oder ihre Durchführungsmodalitäten zu ändern. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn auch hierdurch ausreichende Ergebnisse erwartet werden können.

# Zu Absatz 4

Satz 1 eröffnet ohne Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Möglichkeit, Bundesstatistiken mit Hilfe von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu erstellen.

Satz 2 macht darüber hinaus die Anordnung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber in den Fällen entbehrlich, in denen für Bundesstatistiken Einzelangaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, zu denen die statistischen Ämter Zugang haben. Die Vorschrift soll ebenfalls zur Eindämmung der Zahl statistischer Rechtsgrundlagen und zur Entlastung der Bürger beitragen. Sie bietet darüber hinaus einen Ansatz für eine verstärkte Nutzung von öffentlichen Registern für bundesstatistische Zwecke.

### **Zu § 6** (Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken)

Mit dieser Vorschrift werden Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken getroffen. Die Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift bereits angeordneten Bundesstatistik sind in Absatz 1, diejenigen zur Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift in Absatz 2 geregelt.

#### Zu Absatz 1

Ein wesentliches Kriterium bei der Vorbereitung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik, aber auch bei der Durchführung laufender Statistiken, ist die Klärung des Kreises der zu Befragenden. Dieser Kreis wird in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften regelmäßig durch bestimmte statistische Zuordnungen (z. B. Zugehörigkeit zum Einzelhandel oder zum Großhandel) bestimmt. Die Klärung des Kreises der zu Befragenden sichert, daß alle Auskunftspflichtigen vollzählig erfaßt werden und die eigentliche Erhebung zügig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Befragungszeiträume durchgeführt werden kann. Es entspricht den bisherigen Erfahrungen und der inneren Konsequenz der sich auf die Bundesstatistik mit Auskunftspflicht beziehenden Gesamtregelung, daß auch die Vorbereitungsmaßnahmen mit Auskunftspflicht durchzuführen sind.

### Zu Absatz 2

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 wirkt das Statistische Bundesamt an der Vorbereitung statistischer Rechtsund Verwaltungsvorschriften des Bundes mit. Im Rahmen der zur Vorbereitung einer Rechtsvorschrift notwendigen Vorarbeiten fallen auch statistische Aufgaben an, die die Bestimmung des Kreises der zu Befragenden einschließlich der statistischen Zuordnung der zu Befragenden betreffen. In diesem Stadium sind auch – wie in den Fällen des Absatzes 1 – Befragungen zur Erprobung des Fragebogens und der Zweckmäßigkeit des Erhebungsverfahrens erforderlich.

Sowohl die nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 anfallenden Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Eine weitergehende Konkretisierung des Zeitpunktes ist dem Gesetzgeber nicht möglich. Dieser Zeitpunkt ist beispielsweise bei den Fragen zur Klärung des Kreises der zu Befragenden abhängig von der zeitlich nicht vorher bestimmbaren Feststellung der Zugehörigkeit des Befragten zum Kreis der zu Befragenden und regelmäßig von den jeweils unterschiedlichen – überdies nach § 5 Abs. 3 verschiebbaren – Zeiten der Durchführung der in Betracht kommenden Bundesstatistiken. Bei der Löschungsregelung nach Absätzen 1 und 2 ist im übrigen zu berücksichtigen, daß von Beginn der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik an die allgemeinen Trennungs- und Löschungsvorschriften (§ 12) gelten.

## **Zu § 7** (Erhebungen für besondere Zwecke)

Die Vorschrift stellt erstmals ein Instrument für zwei bedeutende Zielsetzungen zur Verfügung:

- 1. die Bewältigung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für bestimmte Zwecke oberster Bundesbehörden und
- 2. zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen.

Damit soll es der Bundesstatistik ermöglicht werden, ihrer Dienstleistungsfunktion auf den Gebieten besonderen Datenbedarfs in flexibler Weise gerecht zu werden. Sie übernimmt damit keine Aufgaben der Markt- oder Meinungsforschung, sondern verbleibt im Tätigkeitsfeld der Bundesstatistik.

#### Zu Absatz 4

Der Umfang der Erhebungen für besondere Zwecke ist auf eine relativ kleine Zahl von zu Befragenden beschränkt. Erhebungen für besondere Zwecke können daher in der Regel nur das Ziel haben, Strukturen bzw. Entwicklungen aufzuzeigen. sie lassen grundsätzlich keine statistisch gesicherten Ergebnisse in tiefer fachlicher oder regionaler Untergliederung zu. Damit wird deutlich, daß Erhebungen für besondere Zwecke Statistiken auf der Grundlage einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen nicht ersetzen können.

#### Zu Absatz 5

Die Wiederholungsbefragungen sind unter anderem nötig, um neuere methodische Entwicklungen in dem Bereich der sog. Panel-Erhebung unter dem Gesichtspunkt ihrer Einsatzmöglichkeiten für Zwecke der Bundesstatistik testen zu können. Damit wird zugleich dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an die Bundesstatistik entsprochen, sich mit den fortschreitenden wissenschaftlich-methodischen Fragestellungen der Statistik und der Sozialforschung auseinanderzusetzen.

### Zu § 8 (Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug)

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der fachlichen Konzentration statistischer Arbeiten im Statistischen Bundesamt Rechnung. Sie erleichtert die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, statistische Aufbereitungen von Daten auch aus dem Verwaltungsvollzug sachlich, zeitlich und räumlich abzustimmen, um vergleichbare und vielseitig kombinierbare Ergebnisse zur Verfügung stellen zu können. Das Statistische Bundesamt kann mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle aus den ihm überlassenen Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darstellen und veröffentlichen. Auch dies führt im Ergebnis zu einer Einschränkung von Erhebungen. Andererseits kann die Nutzung der Daten aus dem Verwaltungsvollzug das statistische Programm komplettieren und Gesamtsysteme ergänzen. Die Aufbereitung unterliegt ebenso wie die Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse für allgemeine Zwecke den gleichen datenschutzrechtlichen Regelungen, die für die Verarbeitung der Daten bei der auftraggebenden Verwaltungsstelle des Bundes gelten. Diese datenschutzrechtlichen Regelungen sind auch ausschlaggebend dafür, ob die auftraggebende Stelle ihre Einwilligung zur Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse geben darf.

# **Zu § 9** (Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften)

#### Zu Absatz 1

Mit der Regelung wird die erforderliche Transparenz der wesentlichen Grundlagen von Bundesstatistiken geschaffen. Zu diesen Grundlagen gehören das Erhebungsprogramm, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung (z. B. Totalerhebung oder Stichprobe), der Zeitraum oder Zeitpunkt, auf den sich die statistischen Daten beziehen, die zeitlichen Abstände wiederkehrender Erhebungen und der Kreis der zu Befragenden.

#### Zu Absatz 2

Es ist aus technischen und organisatorischen Gründen notwendig, bei der Durchführung von Bundesstatistiken laufende Nummern und Ordnungsnummern zu verwenden. Diese Nummern sind Hilfsmittel insbesondere bei der Organisation des jeweiligen Erhebungsverfahrens und der statistischen Aufbereitung. Grundsätzlich enthalten sie keine Informationen, die weiter gehen als die auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erhobenen Angaben. Sofern hiervon abgewichen werden soll, müssen die laufenden Nummern und Ordnungsnummern in der die Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ausdrücklich genannt und inhaltlich bestimmt werden.

### **Zu § 10** (Erhebungs- und Hilfsmerkmale)

Die erstmals im Mikrozensusgesetz und im Volkszählungsgesetz 1987 enthaltenen Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale werden in einer fortentwickelten Form in das Bundesstatistikgesetz mit allgemeiner Geltung für die übrigen Rechtsvorschriften der Statistik übernommen. Die Unterscheidung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen und ihre unterschiedliche Behandlung ist für die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung von zentraler Bedeutung. Hilfsmerkmale sind für die technische Durchführung der Bundesstatistik unentbehrlich. Wegen ihres grundsätzlich identifizierenden Charakters dürfen sie nur in dem unumgänglich notwendigen Umfang mit den Erhebungsmerkmalen, die zu den eigentlichen Sachaussagen der Statistik führen, verbunden bleiben.

#### Zu Absatz 1

Die Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale sind in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften anzugeben (§ 9 Abs. 1). Die in Absatz 1 enthaltene Definition verdeutlicht, daß der Begriff "Erhebungsmerkmale" mehrere Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse umfassen kann. Dabei wird hinsichtlich des Differenzierungsgrades insoweit ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen sein, als sich Erhebungsmerkmale bei Unternehmens- und Betriebsstatistiken häufig auf Merkmalskomplexe beziehen werden. Demgegenüber ist bei Bevölkerungsstatistiken – wie etwa im Fall des Mikrozensus und der Volkszählung – oder vergleichbaren Bundesstatistiken eine stärkere Differenzierung nach Merkmalsausprägungen angezeigt, um den in diesen Bereichen mit Sinn und Zweck des Frageprogramms weniger vertrauten Auskunftspflichtigen eine ausreichende Einsicht in den jeweiligen Inhalt und Umfang der Erhebung zu geben.

#### Zu Absatz 2

Es ist zulässig, daß in Statistiken mit Regionalangaben das Hilfsmerkmal Gemeinde und – zeitlich begrenzt – die übrigen Teile der Anschrift zur regionalen Darstellung der Ergebnisse genutzt werden. Die Gliederungstiefe Gemeindeteil darf hierbei nicht unterschritten werden, d. h. kleinere regionale Einheiten dürfen nicht nachgewiesen werden. Unbeschadet davon müssen die Vorschriften über die statistische Geheimhaltung beachtet werden. Es ist daher nicht statthaft, Tabellen mit einer so tiefen regionalen Untergliederung zu veröffentlichen, daß Einzelangaben erkennbar werden.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, bei der Aufbereitung in den statistischen Ämtern aus den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen abgeleitete Erkenntnisse für die Darstellung statistischer Ergebnisse zu nutzen. Beispielhaft ist dabei an die Fälle zu denken, in denen aus der Anschrift und Rechtsform einer Firma Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Tätigkeit und damit auf die statistische Zuordnung gezogen werden können.

## Zu § 11 (Erhebungsvordrucke)

#### Zu Absatz 1

Die Regelung schließt andere Möglichkeiten und Formen der Antworterteilung nicht aus, wenn sie durch besondere Vereinbarungen zwischen den statistischen Ämtern und den Befragten zugelassen werden. So können die Antworten statt auf Erhebungsvordrucken auch auf anderen Datenträgern (z. B. Magnetbändern) oder über Bildschirmtext gegeben werden.

Nach § 23 Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Antwort nicht auf den Erhebungsvordrucken in der dort vorgegebenen Form erteilt. Mit dieser Regelung korrespondiert § 11 Abs. 1 Satz 2, worin klargestellt wird, wem die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten obliegt.

#### Zu Absatz 2

Unterschriften sind Angaben über Namen und damit Hilfsmerkmale (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Die Trennungs- und Löschungsvorschriften für Hilfsmerkmale (§ 12) findet daher Anwendung.

### Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß nur solche Fragen gestellt werden dürfen, die unter die in der jeweiligen Rechtsvorschrift angeordneten Erhebungsmerkmale subsumierbar sind oder sich im Rahmen der bei der Durchführung der Bundesstatistik verwendeten Hilfsmerkmale halten.

#### Zu Absatz 4

Die Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken im einzelnen anzugeben. Diese Vorschrift hat besondere Bedeutung für die in der Überleitungsvorschrift des § 25 Abs. 2 geregelte Behandlung der Hilfsmerkmale bei Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. Da die Hilfsmerkmale in diesen Fällen nicht konkret, sondern nur nach allgemeinen Verwendungszwecken ausgewiesen sind, hat Absatz 4 insoweit eine speziell kompensatorische Funktion.

# Zu § 12 (Trennung und Löschung)

#### Zu Absatz 1

Hilfsmerkmale sind grundsätzlich nach der Plausibilitätsprüfung zu löschen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie unverschlüsselt oder verschlüsselt vorliegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Tatbestände des Absatzes 2, des § 10 Abs. 2, die Verwendung von Hilfsmerkmalen zur Führung von Adreßdateien nach § 13 und besondere Regelungen in einzelstatistischen Gesetzen. In diesen Fällen werden die Hilfsmerkmale für bundesstatistische Zwecke dringend weiter benötigt. Die Vorschrift trägt der Forderung im Volkszählungsurteil Rechnung, die zur Identifizierung der Befragten dienenden Merkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

Regelmäßig ist es erforderlich, bis zum Abschluß der Plausibilitätsprüfung die Verbindung der Hilfsmerkmale mit den übrigen Angaben zu erhalten. Stellt sich bei der Überprüfung der Angaben heraus, daß eine Rückfrage beim Befragten wegen Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit erforderlich ist, muß auf die Hilfsmerkmale zurückgegriffen werden können.

Dieses Verfahren berücksichtigt auch in ausreichendem Maße den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn eine Trennung der Hilfsmerkmale vor Abschluß der Plausibilitätskontrolle würde nicht nur einen zeitraubenden Arbeitsaufwand erfordern, sondern darüber hinaus die Vergabe und Verwendung anderer Identifikatoren voraussetzen, über die für eine notwendige Rückfrage der Rückgriff auf die abgetrennten Hilfsmerkmale sichergestellt werden müßte.

Soweit nach § 13 eine Übernahme von Hilfsmerkmalen in Adreßdateien erfolgt, werden die auf den Erhebungsunterlagen oder sonstigen Datenträgern befindlichen Identifikatoren sogleich nach Übernahme in die Datei in einem Arbeitsgang getrennt und vernichtet.

#### Zu Absatz 2

Er betrifft die Hilfsmerkmale, die für periodische Erhebungen über den Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung hinaus (Absatz 1) benötigt werden und nicht bereits über eine Datei nach § 13 zur Verfügung stehen (vgl. z. B. § 11 Abs. 4 Mikrozensusgesetz). Für die Durchführung einer auf periodische Erhebungen angelegten Bundesstatistik ist der Rückgriff auf die Hilfsmerkmale unverzichtbar, die die Durchführung der Bundesstatistik im Rahmen nachfolgender Erhebungen überhaupt erst ermöglichen, wie z. B. die Anschriften der Erhebungseinheiten.

# Zu § 13 (Adreßdateien)

Adreßdateien sind notwendige und rationelle Instrumente sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung der statistischen Erhebungen. Sie ermöglichen vor allem die Begrenzung des Auskunftsersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken, indem eine gleichmäßigere Verteilung der den Auskunftspflichtigen treffenden Belastungen – auch über den jeweiligen Erhebungsbereich der einzelnen Bundesstatistik hinaus – erreicht werden kann. Praktisch tragen die Adreßdateien damit wesentlich dazu bei, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung bei statistischen Befragungen realisiert werden kann.

In den bestehenden statistischen Rechtsvorschriften ist die Führung von Adreßdateien oder Karteien nur vereinzelt geregelt (vgl. z. B. § 7 Agrarberichterstattungsgesetz, § 12 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe). Nach § 13 ist nunmehr die Einrichtung und Führung solcher Dateien allgemein für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten zulässig. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung erfolgt aus der Begrenzung der in den Adreßdateien verwendbaren Einzelangaben auf die Daten nach Absatz 2 und damit auf spezifisch institutionenbezogene Tatbestände. Die Vorschrift begrenzt darüber hinaus den Verwendungszweck auf bestimmte Vorbereitungs- und Durchführungsmodalitäten (Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2).

#### Zu Absatz 1 Nr. 1

Bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken haben Adreßdateien die Funktion, alle Erhebungseinheiten, die in den Kreis der zu Befragenden fallen können, nachzuweisen. So wird bei Erhebungen mit Abschneidegrenzen, wie z. B. bei Erhebungen, die sich auf Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen beziehen, die Auskunftspflicht mit Hilfe von Adreßdateien bestimmt. Bei Stichprobenerhebungen können aus dem durch die Adreßdatei ausgewiesenen Kreis der in Frage kommenden Erhebungseinheiten die tatsächlich zu Befragenden durch mathematisch-statistische Verfahren ausgewählt werden, die streng am Zufallsprinzip orientiert sind und damit die Gleichbehandlung aller garantieren.

Um dem Grundsatz der möglichst schonenden Behandlung der in die Stichprobe einbezogenen Befragten und der Gleichbehandlung aller potentiellen Erhebungseinheiten gerecht zu werden, tauscht die Bundesstatistik bei kontinuierlich erhobenen Stichproben die in die Stichprobe einbezogenen Befragten grundsätzlich nach einer angemessenen Zeit gegen andere aus dem Kreis der potentiellen Erhebungseinheiten aus (Rotation). Diese Rotation ist nur auf der Grundlage aktueller Adreßdateien aller potentiellen Erhebungseinheiten eines Berichtskreises möglich. Soweit mehrere Stichproben im Rahmen der wirtschaftsstatistischen Erhebungen durchgeführt werden, ist es nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung notwendig, daß möglichst nicht dieselben Erhebungseinheiten in alle Stichproben einbezogen werden. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Heranziehung der einzelnen Befragten für andere Stichproben im Rahmen wirtschafts-, lohn- und umweltstatistischer Erhebungen im einzelnen bekannt ist. Entsprechende Kenntnisse können nur aus den Adreßdateien gewonnen werden.

Bei der Durchführung von Bundesstatistiken sind Adreßdateien im übrigen das notwendige und rationelle Instrument zum Versand der Fragebögen. Sollten diese Fragebögen nicht vollzählig bzw. vollständig ausgefüllt an die statistischen Ämter zurückgeschickt werden, so erlauben die Adreßdateien die notwendigen Rückfragen bei den Befragten.

Bei Stichprobenerhebungen ist es erforderlich, ihre Ergebnisse auf die Grundgesamtheiten hochzurechnen. Den dafür erforderlichen Hochrechnungsrahmen stellen die Adreßdateien dar.

#### Zu Absatz 2

Um ihre Funktionen erfüllen zu können, müssen die Adreßdateien zumindest die hier genannten Angaben enthalten. Die Regelung, daß diese Erhebungs- und Hilfsmerkmale aus Bundesstatistiken für die Führung der Adreßdateien verwendet werden können, entlastet die potentiellen Erhebungseinheiten von sonst erforderlichen Befragungen. Wenn sich statistische Erhebungen nicht nur an das Unternehmen, sondern an seine Teile richten, ist es für die Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich, diese Zusammenhänge zu erkennen. Die Angaben zur Rechtsform bei Unternehmen, zum Wirtschaftszweig, zu Eintragungen in die Handwerksrolle sowie zur Art der ausgeübten Tätigkeit und die Zahl der tätigen Personen lassen gleichartige Erhebungseinheiten für Teilerhebungen und/oder die Stichprobenauswahl erkennen. Sie ermöglichen gleichzeitig eine Aufbereitung der Ergebnisse nach diesen Kriterien, ohne daß eine erneute Befragung der Auskunftserteilenden notwendig wird. Durch die Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet, kann die Belastung der Befragten begrenzt werden. Das Datum der Aufnahme in die Adreßdatei dient als Hinweis auf die Aktualität der Angaben.

#### Zu Absatz 3

Adreßdateien werden sowohl für die methodische und technische Vorbereitung der Bundesstatistik benötigt, die dem Statistischen Bundesamt obliegt, als auch bei der regelmäßig den Ländern obliegenden Durchführung der Bundesstatistiken. Um die Adreßdateien im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit aktuell und vollständig führen zu können, teilen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die Merkmale nach Absatz 2 und die jeweiligen Änderungen mit.

#### Zu Absatz 4

Auch für die Adreßdateien gilt der Grundsatz, daß die Angaben nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Das ist beispielsweise dann nicht mehr der Fall, wenn Erhebungseinheiten aus dem Kreis der potentiell Auskunftspflichtigen ausscheiden (z. B. durch Unternehmensliquidation, Konkurs, Geschäftsaufgabe).

#### Zu Absatz 5

Der Absatz stellt klar, daß bestehende Dateien, mit denen Zwecke verfolgt werden, die über Absatz 1 hinausgehen oder die andere Bereiche als Umwelt-, Lohn- und Wirtschaftsstatistiken betreffen, einer besonderen gesetzlichen Rechtsvorschrift bedürfen. Soweit solche Rechtsvorschriften bereits existieren, finden ausschließlich deren Regelungen Anwendung.

# **Zu § 14** (Erhebungsbeauftragte)

Die Vorschrift regelt die beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten (z. B. Zählern, Interviewern) zu beachtende Auswahlgrundsätze. Erhebungsbeauftragte werden dann eingesetzt, wenn dies aus erhebungstechnischen Gründen erforderlich ist. Dies ist z. B. bei Massenerhebungen wie der Volkszählung der Fall und überall dort, wo die besondere Sachkunde eines mit der Materie vertrauten Erhebungsbeauftragten das Erhebungsverfahren erleichtert. So hat sich das Interviewerverfahren bei den Mikrozensuserhebungen oder im Bereich der Landwirtschaftsstatistiken seit Jahren in der Praxis bewährt. Es hat zur Vertrauensbildung zwischen der amtlichen Statistik und den betroffenen Bürgern einen wichtigen Beitrag geleistet.

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich an die entsprechenden Regelungen im Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBI. I S. 955) sowie im Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBI. I S. 2078) an. Sie berücksichtigt die Auflagen des Volkszählungsurteils.

#### Zu Absatz 2 und Absatz 3

Das Verwertungsverbot und die zeitliche Fortgeltung der Geheimhaltungspflichten über die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte hinaus sollen das notwendige Vertrauen in die Bundesstatistik und damit die Qualität der statistischen Ergebnisse fördern.

Erhebungsstellen sind in der Regel die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Volkszählung, können die Aufgaben der Erhebungsstelle auf andere Einrichtungen übertragen werden.

Die Erhebungsbeauftragten sind von den Erhebungsstellen in ihre Aufgaben einzuweisen und im einzelnen darüber zu unterrichten, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebung zu beachten ist. Sie unterliegen bei Ausführung ihrer Erhebungstätigkeit dem Weisungsrecht der Erhebungsstelle.

# Zu § 15 (Auskunftspflicht)

Die Vorschrift geht von einer grundsätzlichen Auskunftsverpflichtung der Befragten aus. Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dies wird auch im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gefordert.

Voraussetzung für einen Verzicht auf die Auskunftspflicht bei einer Erhebung ist daher, daß bei Befragungen auf freiwilliger Grundlage die Aussagekraft der Statistik in gleicher Weise gewährleistet bleibt wie bei Befragungen mit Auskunftsverpflichtung. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Auskunftspflicht kann sich während der Laufzeit einer Bundesstatistik verändern. Daher ermächtigt § 5 Abs. 3 Satz 2 von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen. Das Statistische Bundesamt führt Untersuchungen über neue Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung durch. Hierbei werden auch die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Auskunftsverpflichtung geprüft. Wesentliche Erkenntnisse sind weiter aus den nach § 14 Mikrozensusgesetz angeordneten Testerhebungen in den Jahren 1985 bis 1987 zu erwarten.

#### Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Personen und Einrichtungen haben die ordnungsgemäß gestellten Fragen zu beantworten. Das sind die Fragen, die auf dem Erhebungsvordruck aufgeführt und unter die für die jeweilige Bundesstatistik angeordneten Erhebungsmerkmale subsumierbar sind.

#### Zu Absatz 3

Auskunft kann beispielsweise auch unter Verwendung von Magnetbändern, Disketten etc. erteilt werden, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwischen dem statistischen Amt und dem Auskunftspflichtigen vereinbart worden ist.

Grundsätzlich hat der Auskunftspflichtige, wie üblicherweise bei öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten, die ihm durch die Auskunftserteilung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, in einzelstatistischen Rechtsvorschriften Ausnahmen von der Kostentragungspflicht zuzulassen. Hiervon hat das Volkszählungsgesetz 1987 Gebrauch gemacht.

#### Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Vorschrift räumt dem Auskunftspflichtigen bei Einsatz von Erhebungsbeauftragten die Möglichkeit ein, zwischen verschiedenen Arten der Auskunftserteilung zu wählen. Sie berücksichtigt damit die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil.

#### Zu Absatz 6

Ohne den gesetzlichen Ausschluß von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung läßt sich nicht sicherstellen, daß die Ergebnisse von Bundesstatistiken in der erforderlichen Aktualität und Vollständigkeit dem gesetzlichen Auftrag entsprechend bereitgestellt werden können. Ausreichender Rechtsschutz wird den Befragten dadurch gewährt, daß das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen kann.

#### Zu § 16 Geheimhaltung)

Die Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben ist seit jeher das Fundament der Bundesstatistik. Ihre Gewährleistung dient, wie bereits in der Begründung zum Bundesstatistikgesetz von 1980 (vgl. BT-Drucksache 8/2517, S. 16) ausgeführt worden ist, folgenden Zielen:

- Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse,
- Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Befragten und den statistischen Ämtern,
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Angaben und der Berichtswilligkeit der Befragten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil die herausragende Bedeutung des Statistikgeheimnisses hervorgehoben. Es betrachtete den Grundsatz, die zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben strikt geheimzuhalten, nicht nur als konstitutiv für die Funktionsfähigkeit der Bundesstatistik, sondern auch im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als unverzichtbar. Auf der Grundlage seiner Rechtsprechung sind die Ausnahmeregelungen gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 11 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz) weitergehenden Restriktionen unterworfen.

#### Zu Absatz 1

Einzelangaben sind Erklärungen, die von einem Auskunftspflichtigen oder Befragten in Erfüllung seiner statistischen Auskunftspflicht nach § 15 oder – bei Erhebung ohne Auskunftspflicht – freiwillig abgegeben werden. Diese Angaben sind dazu bestimmt, in einer Bundesstatistik, d. h. in der Zusammenfassung von Einzelangaben mehrerer Befragter und damit im statistischen Ergebnis, unterzugehen.

Wie bisher sind nach Nummer 1 nicht geheimhaltungsbedürftige Einzelangaben, wenn der Betroffene in ihre Übermittlung oder Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Schriftform der Einwilligung wurde – der Praxis entsprechend – ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind auch Sachverhalte, die juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, wenn sie unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen von jedermann entnommen werden können (Nummer 2). Darunter fallen insbesondere Einzelangaben, die bereits durch die Presse oder andere Publikationsorgane mitgeteilt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einzelangaben aufgrund einer statistischen Auskunftsverpflichtung abgegeben wurden. Daten öffentlicher Stellen, die nicht auch in allgemein zugänglichen Quellen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie alle Einzelangaben privater Betroffener, die inhaltsgleich auch allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht ausgenommen.

Weitere Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung bedürfen – soweit sie nicht durch das Bundesstatistikgesetz selbst geregelt sind (vgl. Absätze 2, 3 und 4) – einer ausdrücklichen Zulassung durch besondere Rechtsvorschrift in einem eine Bundesstatistik anordnenden Bundesgesetz. Ob und inwieweit solche Ausnahmen in Betracht kommen, entscheidet der Bundesgesetzgeber konkret und abschließend beim Erlaß der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift. Er muß hierbei die Auflagen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen, durch die die Bedeutung des Grundsatzes der Trennung von Statistik und Vollzug herausgestellt worden ist. Eine Auswirkung dieses Grundsatzes ist es, daß der Gesetzgeber bei Übermittlungsregelungen an Stellen außerhalb der statistischen Ämter des Bundes und der Länder berücksichtigen muß, daß es auch dort einer Organisation bedarf, die die Zweckbindung ebenso sichert, wie es innerhalb der statistischen Ämter der Fall ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz verpflichtet darüber hinaus den Gesetzgeber wie auch den Rechtsanwender dazu, die Übermittlung davon abhängig zu machen, daß der Übermittlungszweck im Einzelfall nicht auf andere den Betroffenen weniger belastende Art erfüllt werden kann. Die Übermittlung ist danach beispielsweise dann unzulässig, wenn Zusammenfassungen in statistischen Ergebnissen oder anonymisierte Einzelangaben ausreichen, den Informationszweck zu erfüllen.

#### Zu Absatz 3

Satz 1 räumt den statistischen Ämtern der Länder den Bedürfnissen der Praxis entsprechend die Befugnis ein, bei Statistiken, die nach der einzelgesetzlichen Regelung vom Statistischen Bundesamt erhoben werden, regionale Sonderaufbereitungen für ihre Erhebungsbereiche vorzunehmen. Das Statistische Bundesamt darf dementsprechend die dafür erforderlichen Einzelangaben zur Verfügung stellen.

Nach Satz 2 dürfen die zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder erforderlichen Einzelangaben zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern übermittelt werden, um Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Berechnung auf Bundes- und Länderebene im Rahmen der bestehenden Arbeitsteilung zu gewährleisten.

#### Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem § 11 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Das mit dieser Vorschrift seinerzeit verfolgte Ziel, der Wissenschaft und anderen Stellen in gewissem Umfang Daten zur eigenen Aufbereitung unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen, hat sich angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten der Deanonymisierung nur sehr eingeschränkt verwirklichen lassen. Dieser Entwicklung wird im neuen Bundesstatistikgesetz insoweit begegnet, als nunmehr der Wissenschaft Daten übermittelt werden können, die eine Deanonymisierung zwar nicht mit Sicherheit ausschließen, aber Betroffenen nur zugeordnet werden können, wenn der Datenempfänger einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erbringen müßte. Die gesetzliche Neuregelung knüpft damit an den Begriff der faktischen Anonymität an, wie er durch die European Science Foundation definiert worden ist (vgl. auch 4. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 9/1243, S. 50). In der Regel wird faktische Anonymität nur auf der Grundlage von Stichproben aus dem Datenmaterial herstellbar sein (vgl. auch 6. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 10/877, S. 60). Wirtschaftsstatistische Daten eignen sich zumindest generell nicht für eine Anonymisierung (Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe "Statistik" vom 17. September 1979, S. 77).

Bei der Übermittlungsregelung für wissenschaftliche Zwecke wurde der Empfängerkreis mit Rücksicht auf das vorhandene Restrisiko einer Deanonymisierung auf Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und damit auf einen Kreis beschränkt, der bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden kann.

# Zu Absatz 5

Die Aufzeichnungspflicht für die statistischen Ämter soll einerseits eine effektive Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten über die Einhaltung der Übermittlungsvorschriften gewährleisten, andererseits dem betroffenen die Verfolgung seiner Rechte erleichtern, wenn er sich gegen eine Übermittlung seiner Daten wenden will.

#### Zu Absatz 6 und Absatz 7

Die Vorschriften verstärken als zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Zweckbindung und Geheimhaltung übermittelter Einzelangaben.

#### Zu Absatz 8

Das in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder seit jeher praktizierte Verfahren bei der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse hat sich in der Praxis bewährt. Hiernach dürfen Veröffentlichungen grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Auskunftspflichtige oder Betroffene enthalten. Bereits im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke von 1953 wurde überprüft, ob die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse davon abhängig gemacht werden muß, daß "bei der Zusammenfassung von Angaben Rückschlüsse auf Einzelangaben nicht möglich sind" (vgl. Kurzprotokoll des Bundestags-Ausschusses für Wirtschafts-

politik zur Sitzung am 24. Juni 1953). Hiervon wurde abgesehen, weil wegen der zum Teil tiefen Gliederung der in statistischen Ämtern zu verarbeiteten Angaben nicht in jedem Einzelfall mit dem dafür erforderlichen Aufwand an Personal und Kosten in der für aktuelle statistische Ergebnisse zur Verfügung stehenden Zeit festgestellt werden kann, ob ausnahmsweise einmal aus einem statistischen Aggregat Rückschlüsse auf eine Einzelangabe möglich sind.

# Zu § 17 (Unterrichtung)

Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung zur Unterrichtung der zu Befragenden gegenüber dem bisherigen Recht erheblich ausgeweitet. Die schriftliche Unterrichtung soll über die wesentlichen Elemente der jeweiligen Erhebung und über die Rechte und Pflichten der Betroffenen aufklären. Dadurch wird das Vertrauen des Befragten in den Schutz seiner Daten gestärkt und seine Bereitschaft, an statistischen Erhebungen mitzuwirken, gefördert. Die Unterrichtung über Zweck und Art der Erhebung nach Nummer 1 erstreckt sich auf alle Erhebungsformen, auch auf Erhebungen zur Darstellung eines Verlaufs (vgl. z. B. § 7 Abs. 5).

# Zu § 18 (Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des Bundesstatistikgesetzes bei Statistiken, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind. Bei den Rechtsakten handelt es sich insbesondere um EG-Verordnungen, die nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

# Zu § 19 (Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

Ebenso wie im innerstaatlichen Bereich hat das Statistische Bundesamt auch im internationalen Bereich die Aufgabe, an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und statistischen Programmen für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen mitzuwirken. Im Unterschied zu seinen innerstaatlichen Aufgaben stehen dem Statistischen Bundesamt aber hinsichtlich der methodischen und technischen Vorbereitung von Statistiken und der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen nur Mitwirkungsfunktionen zu.

Eine vornehmliche Aufgabe des Statistischen Bundesamtes in diesem Bereich liegt in der Mitarbeit an der Harmonisierung innerstaatlicher Statistiken für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen. Vorhandene Statistiken sind hierbei in ihrer begrifflichen Abgrenzung, Gruppierung usw. den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen anzupassen.

Das Statistische Bundesamt hat auch für EG-Statistiken und Statistiken internationaler Organisationen die Bundesergebnisse zusammenzustellen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke supra- und internationaler Organisationen aufzustellen und an diese weiterzuleiten.

Seine Aufgaben im supra- und internationalen Bereich führt das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen der jeweils federführenden Bundesminister aus.

# Zu § 20 (Kosten der Bundesstatistik)

Die Kostenregelung ist gegenüber dem bisherigen Recht unverändert geblieben.

# Zu § 21 und 22 (Verbot der Reidentifizierung; Strafvorschrift)

In § 22 werden wegen der überragenden Bedeutung des Statistikgeheimnisses Verstöße gegen das Reidentifizierungsverbot (§ 21) unter Strafe gestellt. Das Verbot der Reidentifizierung richtet sich an jedermann, auch an denjenigen, der nur zufällig Kenntnis von Einzelangaben aus Bundesstatistiken gewinnt. Strafbar ist nur eine vorsätzliche Reidentifizierung.

# Zu § 23 (Bußgeldvorschrift)

Die Bußgeldvorschrift entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Erweitert wurde sie dadurch, daß nunmehr auch ordnungswidrig handelt, wer die Antwort auf den Erhebungsvordrucken vorsätzlich nicht in der dort vorgegebenen Form erteilt.

# **Zu § 24** (Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Die Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten war bislang für Erhebungen, die zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden, in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBI. I S. 1410) geregelt.

Mit der Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke werden für den Bereich des Bundes die das Bußgeld betreffenden Regelungen übersichtlich zusammengefaßt.

# Zu § 25 (Überleitungsvorschrift)

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt Fälle der Ermächtigung aufgrund des § 9 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Im Hinblick auf das Volkszählungsurteil soll die Ermächtigung nur unter bestimmten Voraussetzungen der "Abschottung" fortbestehen. Bei der ermächtigten Behörde muß die mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßte Organisationseinheit organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen getrennt sein. Darüber hinaus sind weitere Vorkehrungen zu treffen, die die Wahrung des Statistikgeheimnisses gewährleisten. Vorkehrungen dieser Art sind neben Maßnahmen nach der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz die förmliche Verpflichtung der mit statistischen Aufgaben befaßten Bediensteten auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses einschließlich der Verpflichtung, die gewonnenen Erkenntnisse über den Zeitraum der Tätigkeit im abgeschotteten Bereich hinaus nicht für andere Verfahren oder Zwecke zu verwenden. Es ist zudem sicherzustellen, daß nur Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Kenntnis von den statistischen Einzelangaben erhalten können. Die in der Behördenhierarchie angelegten Aufsichts- und Weisungsbefugnisse werden durch das Statistikgeheimnis begrenzt.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift betrifft Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. In diesen Fällen dürfen die Angaben mit den unter Nummern 1 bis 4 dargestellten Zweckbestimmungen als Hilfsmerkmale erfragt werden, ohne daß – abweichend vom Grundsatz des § 9 Abs. 1 – in einzelstatistischen Rechtsvorschriften die Hilfsmerkmale besonders ausgewiesen werden müssen. Die darin liegende Bereinigung bestehender Rechtsvorschriften, die auch für künftige Novellierungen dieser Regelungen gilt, vermeidet die Notwendigkeit der Änderung einer großen Zahl einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen. Bei den Angaben nach den im einzelnen aufgeführten Verwendungszwecken handelt es sich überwiegend um Auskünfte, die unmittelbar vom Befragten selbst gegeben werden.

Der technischen Durchführung der Bundesstatistik dienen auch Namen und Telefonnummern der jeweiligen Bearbeiter von Fragebögen in Unternehmen und Betrieben. Die entsprechenden Angaben fallen daher unter Nummer 1.

Die nach Nummer 2 und 3 dargestellten Verwendungszwecke sind für die Fälle von Bedeutung, in denen die statistische Zuordnung der zu Befragenden unklar oder zweifelhaft ist, ob die Erhebungsmerkmale der in Betracht kommenden Bundesstatistik auf den Auskunftgebenden zutreffen. Nummer 2 und Nummer 3 bieten daher die Grundlage für Rückfragen durch die statistischen Ämter.

Mit den unter Nummer 4 aufgeführten Hilfsmerkmalen zur Kennzeichnung des Betroffenen sind insbesondere Angaben über solche Personen und Institutionen gemeint, über die Erklärungen durch Dritte abgegeben werden (z. B. Kennzeichnungen durch Nummern, die eine auskunftspflichtige Behörde vergeben hat).

# Zu § 26 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

# Zu § 27 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Regelung des § 24 die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke außer Kraft gesetzt.

#### C. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Die organisations- und verfassungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

#### Auszugsweiser Abdruck:

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes......und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 17. Dezember 1990 (BT-Drucks. 11/7768 vom 31. August 1990)

# A Allgemeiner Teil

# 2. Bundesstatistikgesetz

Die Änderung von § 13 BStatG und die Einfügung eines neuen § 13 a trägt datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich der Statistik Rechnung. Anläßlich der Beratung des Agrarstatistikgesetzes sowie des Lohnstatistikgesetzes wurde geltend gemacht, daß zur Vermeidung etwaiger verfassungsrechtlicher Risiken die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BStatG getroffenen Regelungen um datenschutzrechtliche Sicherungen ergänzt werden müssen. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für Zusammenführungen von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die durch verschiedene Rechtsvorschriften angeordnet werden. Für die betroffenen Unternehmen und Betriebe müsse ersichtlich sein, daß ihre Angaben, die für auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhenden Bundesstatistiken erteilt worden sind, zur Gewinnung weiterer Informationen zusammengeführt werden dürfen.

§ 13 a sieht daher ein besonderes Verfahren für die Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken vor. Die Zusammenführungen dürfen nur mittels einer Nummer erfolgen, die keinen Rückgriff auf die Kennummer erlaubt, über die eine Identifizierung der Erhebungseinheiten möglich ist. Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Über die Zusammenführungen ist ferner der Deutsche Bundestag in dem alle zwei Jahre zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 zu unterrichten.

#### **B.** Besonderer Teil

#### Zu Artikel 2 Nr. 1a

Die Streichung des Wortes "Zusammenführungen" erklärt sich daraus, daß in § 13 a eine eigenständige Regelung von Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken getroffen wird.

#### Zu Artikel 2 Nr. 1 b

Die Vergabe einer Kennummer für die in die Adreßdatei aufgenommenen Erhebungseinheiten, ihre Speicherung in der Adreßdatei und in den Einzeldatensätzen dient der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken in den verschiedenen Phasen der Durchführung von Bundesstatistiken. Die Regelung stellt klar, daß Kennummern verwendet werden dürfen.

#### Zu Artikel 2 Nr. 1 c

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Nummer 1 b.

# Zu Artikel 2 Nr. 1 d

Die bereits in Absatz 4 des Gesetzes in der geltenden Fassung enthaltene Regelung, daß die in den Adreßdateien enthaltenen Merkmale nach Absatz 2 nicht länger gespeichert werden dürfen, als es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern, gilt gleichermaßen für die Kennummern.

#### Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Vorschrift erlaubt die Zusammenführung von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen. Diese Zusammenführungen sind nur zulässig, um Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen zu gewinnen. Dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder wird ermöglicht, einen über eine Bundesstatistik hinausgehenden Informationsbedarf durch die Zusammenführung vorhandener Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken zu erfüllen. Auf diese Weise können Unternehmen und Betriebe von weiteren Befragungen entlastet werden.

Als zusätzliche Maßnahme – neben den verwaltungsintern bei der Verarbeitung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten üblichen organisatorischen und technischen Schutzvorkehrungen beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder – sind für diese Zusammenführungen Nummern zu verwenden, die keinen Rückgriff auf die Kennummern und die Merkmale in der Adreßdatei erlauben. Zu diesem Zweck erfolgt eine Verschlüsselung der Kennummer in den Einzeldatensätzen. Die Datensätze einer Erhebungseinheit müssen die gleiche durch Verschlüsselung entstandene Nummer erhalten, da anderenfalls keine Zusammenführung möglich wäre.

Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die Bundesregierung wird verpflichtet, in dem alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 über die Zusammenführungen zu unterrichten.

#### Auszugsweiser Abdruck:

Begründung zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke vom 16. Juni 1998 (BT-Drucks. Nr. 13/9696 vom 22. Januar 1998)

#### A. Allgemeiner Teil

Ш

Darüber hinaus sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effiziente Registereinrichtung und -führung ermöglichen. Das erfordert auch eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes in Artikel 2. Das Statistikregister ist ein den Adreßdateien gemäß § 13 des Bundesstatistikgesetzes entsprechendes Instrument der amtlichen Statistik.

#### C. Besonderer Teil

# Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Die Änderung des § 6 des Bundesstatistikgesetzes soll die Nutzung der Angaben aus Erhebungen zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschafts- und Umweltstatistiken für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters gemäß VO Nr. 2186/93 ermöglichen

Hierzu sind die vorgesehene Erweiterung des Verwendungszwecks und die entsprechende Anpassung der Löschungsvorschrift erforderlich und im überwiegenden Allgemeininteresse geboten. Durch die Verwendung dieser Angaben für das Statistikregister können nicht nur erhebliche Kosten gespart werden, sondern auch die zu Befragenden merklich entlastet werden, indem insbesondere nochmalige Befragungen zur Vorbereitung und Durchführung anderer Wirtschafts- und Umweltstatistiken entfallen können.

#### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Die VO Nr. 2186/93 enthält keine Einschränkung hinsichtlich der für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters zulässigen Datenquellen. Im Bundesstatistikgesetz ist bereits in § 5 Abs. 5 Satz 1 geregelt, daß Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedürfen. Damit das Statistikregister den gegenwärtigen und den künftigen Informationsbedarf vollständig erfüllen kann, sollen Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden können. Es kommen dabei nur solche Quellen in Betracht, die den Qualitätsanforderungen der Bundesstatistik genügen, also auch als Grundlage für eine Bundesstatistik gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes geeignet wären und allgemein bekannt sind, z.B. Angaben aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, aus dem Bundesanzeiger, aus Unternehmenshandbüchern, aus veröffentlichten Mitgliederverzeichnissen von Kammern oder Berufsverbänden oder aus den Telefonbüchern. Solche Angaben werden insbesondere für die Bereiche, die in den Stammdateien nach den §§ 2 bis 5 des Statistikregistergesetzes nicht vollständig abgebildet sind, benötigt. Zu einem wesentlichen Teil sind diese Angaben auf maschinell verwertbaren Datenträgern verfügbar.

#### Zu Buchstabe b

Vor allem mittelständische Unternehmen und selbständig tätige Angehörige Freier Berufe sind daran interessiert, daß ihre Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung (z.B. Steuerberater) anstelle des Unternehmens oder eines Betriebes die Erhebungsvordrucke unmittelbar erhalten, ausfüllen und an die statistischen Ämter zurücksenden. Deshalb sollen auch Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlußnummern der Bevollmächtigten in das Statistikregister aufgenommen werden. Als Bevollmächtigte kommen auch rechtlich selbständige Unternehmen in einer Unternehmensgruppe in Betracht, die für das Ausfüllen bestimmt sind und an die alle Erhebungsvordrucke für sämtliche Unternehmen und Betriebe der Unternehmensgruppe zu senden sind. Derartige Vereinbarungen über die Einschaltung von Bevollmächtigten werden sowohl auf seiten der Auskunftgebenden als auch seitens der Bevollmächtigten auf freiwilliger Grundlage getroffen und bestehen im allgemeinen für längere Zeit. Die Aufnahme der Angaben über die Bevollmächtigten in das Statistikregister gestattet eine automatisierte Adressierung der Erhebungsvordrucke an die Bevollmächtigten. Das ermöglicht eine deutliche Entlastung der Auskunftgebenden und eine Beschleunigung bei der Durchführung der Erhebungen.

#### Zu Buchstabe c

Der Ort und die Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister bezeichnen den Sitz des jeweils zuständigen Registergerichts und die Nummer, unter der die Einheit in dem jeweiligen Register eingetragen ist. Die Angaben sind für den gewerblichen Bereich mit Ausnahme der Angaben über das Partnerschaftsregister auch in den Gewerbeanzeigen enthalten. Sie sollen außerdem von den Industrie- und Handelskammern an die statistischen Ämter übermittelt werden. Darüber hinaus werden sie bei den Bekanntmachungen im Bundesanzeiger über die Eintragungen in die genannten Register und in Unternehmenshandbüchern angegeben. Im Statistikregister sollen diese Angaben aufgenommen werden können, um die Zuordnung der Datensätze zu erleichtern. Auch die Aufnahme von Identifikationskennzeichen aus den Gewerbemeldungen soll die Führung des Statistikregisters vereinfachen. Die Fortschreibung des Statistikregisters aufgrund der Gewerbemeldungen läßt sich mit diesem Kennzeichen durch Einsatz der Datenverarbeitung rationalisieren, selbst wenn bisher nur ein Teil der Gemeinden solche Kennzeichen vergibt. Die Zugehörigkeit zu einer Organschaft (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4) ist als ergänzendes Merkmal insbesondere zum steuerbaren Umsatz im Statistikregister aufzunehmen.

#### Auszugsweiser Abdruck:

Begründung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts-Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 2. August 2000 (BR-Drucks. Nr. 65/99 vom 5. Februar 1999)

**Zu Artikel 4** (Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke)

Die in Artikel 4 vorgeschlagene Änderung von § 16 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes steht in Zusammenhang mit § 476 StPO und Artikel 3. Im Hinblick auf die Änderung des § 203 Abs. 2 StGB (siehe Artikel 3) ist § 16 Abs. 7, wie vorgeschlagen, neu zu fassen.

#### Auszugsweiser Abdruck:

# Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BT-Drucks. Nr. 14/9000 vom 13. Mai 2002)

# **Zu Artikel 13 (jetzt Artikel 16)** (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Bei der Erstellung von Bundesstatistiken wurden bisher schon neue Informations- und Kommunikationstechniken soweit wie möglich eingesetzt, und zwar sowohl bei der Erhebung als auch der Verarbeitung der Daten durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Für die Befragten sieht das Bundesstatistikgesetz verschiedene Möglichkeiten der Auskunftserteilung vor, z.B. mündlich gegenüber Erhebungsbeauftragten, schriftlich durch Ausfüllen von Erhebungsvordrucken; es schließt aber eine Antworterteilung auf anderen Datenträgern (z.B. Magnetträgern, Disketten) nicht aus.

Die Möglichkeit, dass grundsätzlich in allen Fachgebieten und Verfahrensarten der Verwaltung elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben Schriftform und mündlicher Form angewendet werden können, wird die amtliche Statistik nutzen, elektronische Erhebungsverfahren verstärkt einzusetzen, mit dem Ziel, die Auskunftserteilung für die zu Befragenden zu vereinfachen. Durch die Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung sollen den Auskunftserteilenden keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die bisher schon bestehenden Möglichkeiten der Auskunftserteilung, z.B. Verwendung von Diskette, CD-ROM, einfache E-Mail etc., sollen nicht eingeschränkt werden. Daher sollen bei elektronischer Auskunftserteilung grundsätzlich die einfachen Formen der elektronischen Kommunikation genügen und auf die gualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass schon bisher bei zahlreichen bundesstatistischen Erhebungen keine Unterschrift verlangt wird. Die grundsätzliche Gleichstellung durch Rechtsvorschrift angeordneter Schriftform mit der elektronischen Form in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie sie § 3a Abs. 2 VwVfG vorsieht, erfordern die Anpassung verschiedener Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, die schriftliche Auskunftserteilung vorsehen, die soweit sie durch die elektronische Form ersetzt wird, in einfacher Form ausreichend ist.

# **Zu Nummer 1** (§ 11)

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 1, dass die Erhebungsvordrucke maschinenlesbar gestaltet werden können, kann durch die generelle Möglichkeit, elektronische Verfahren einzusetzen, entfallen. Als Folgeänderung wird der Anfang des bisherigen Satzes 2 angepasst, der im Übrigen der bisherigen Regelung (Beschränkung der Fragen auf die Erhebungs- und Hilfsmerkmale) entspricht.

#### **Zu Nummer 2** (§ 11a)

§ 11a diente lediglich der Klarstellung, dass Erhebungen auch in computergestützter Form, z.B. Einsatz von Laptops, Telefoninterviews, durchgeführt werden können. Durch die grundsätzliche Möglichkeit, elektronische Verfahren in allen Fachbereichen der Verwaltung einzusetzen, die auch computergestützte Erhebungsverfahren einschließen, wird der diese Form der Erhebung noch besonders regelnde § 11a überflüssig. Die Befragten haben die Möglichkeit, auch bei elektronischen Erhebungsverfahren die Auskunft schriftlich oder elektronisch zu erteilen (vgl. § 15 Abs. 3 bis 5).

#### **Zu Nummer 3** (§ 15)

#### Zu Buchstabe a

Die Regelung bestimmt den Zugang bei schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung. Maßgebend ist bei elektronischer Übermittlung, wann die Empfangseinrichtung den elektronisch übermittelten Erhebungsvordruck in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat.

# Zu Buchstabe b

Die Möglichkeiten der Auskunftserteilung beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten werden durch die elektronische Form erweitert.

# **Zu Nummer 4** (§ 17)

Soweit die elektronische Auskunftserteilung von den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt angeboten wird, soll hierfür auch die elektronische Form der Unterrichtung der zu Befragenden zulässig sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur der Unterrichtung ist hierbei nicht erforderlich.

#### Auszugsweiser Abdruck:

Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze vom 9. Juni 2005 (BR-Drucks. Nr. 878/04 vom 5. November 2004) (BT-Drucks. Nr. 15/4955 vom 23. Februar 2005)

# C. (B) Besonderer Teil

#### Zu Artikel 2

# Zu Nummer 01 (jetzt Nummer 1) [§ 3a]

Die vorgeschlagene Einfügung eines § 3a BStatG schafft die rechtliche Grundlage für eine neue Arbeitsteilung nach dem Prinzip "Einer oder einige für alle" zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie für die hierzu erforderliche Übermittlung von Einzelangaben. Durch eine solche Aufgabenbündelung lassen sich die Vorteile der Arbeitsteilung nutzen, Wirtschaftlichkeitsreserven erschließen und Qualitätsverbesserungen erreichen. Die Regelungen dienen der Klarstellung der Rechtsmäßigkeit der geplanten Weitergabe von Einzeldaten auf der Grundlage der geplanten Verwaltungsvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der Statistik. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird gewahrt, da die Daten nur innerhalb des geschützten Raumes der amtlichen Statistik übermittelt werden dürfen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Durchführung von Bundesstatistiken und sonstigen Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik. Zu den sonstigen Arbeiten statistischer Art gehört z. B. die Führung des Unternehmensregisters nach dem Statistikregistergesetz. § 3a Abs. 1 Satz 1 BStatG stellt zugleich klar, dass die im Rahmen von Bundesstatistiken in die Zuständigkeit der statistischen Ämter fallenden Maßnahmen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen den Vereinbarungen zur Übertragung von statistischen Arbeiten nicht zugänglich sind. Somit steht Satz 1 aber insbesondere einer Übertragung der Plausibilitätsprüfung nicht entgegen, soweit die Nachfragen ohne Geltendmachung der Auskunftspflicht erfolgen.

§ 3a Abs. 2 BStatG stellt klar, dass die statistischen Ämter auch bei der Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft zusammenarbeiten können; zur Wissenschaft zählen vor allem die in § 16 Abs. 6 BStatG genannten Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betraut sind. Eine solche Bereitstellung umfasst neben der Veröffentlichung von aggregierten Daten als klassischer Form der Verbreitung von statistischen Ergebnissen auch die Nutzbarmachung statistischer Daten, z. B. in Forschungsdatenzentren, in Form von anonymisierten Mikrodaten (Public und Scientific Use Files) oder auf andere geeignete Weise.

# Zu Nummer 02 (jetzt Nummer 2) [§ 4 Abs. 3]

Die vorgeschlagene Änderung gibt den Umweltverbänden als Nutzer von Bundesstatistiken eine Stimme und trägt durch die Aufnahme des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften der wachsenden Bedeutung der Europäischen Union für die Bundesstatistik Rechnung. Außerdem wird das Gewicht der Wissenschaft im Statistischen Beirat durch einen weiteren Sitz gestärkt. Den zusätzlichen Sitz für die Wissenschaft soll der kürzlich eingesetzte Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten erhalten. Im Gegenzug wird die Zahl der Sitze der Bundesministerien im Statistischen Beirat auf zehn verringert. Insgesamt führt die Änderung zu einer geringfügigen Verkleinerung des Gremiums.

# Zu Nummer 03 (jetzt Nummer 3) [§ 7 Abs. 4]

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ein Stichprobenumfang von 10 000 Einheiten häufig nicht ausreicht, um im Falle eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oder zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragenstellungen hinreichend gesicherte statistische Aussagen zu gewinnen. Eine Aufstockung der Obergrenze auf 20 000 schafft mehr Flexibilität, um dieses zeitlich und sachlich begrenzte Instrument stärker nutzen zu können, statt auf gesetzlich angeordnete, meist auf Dauer angelegte Bundesstatistiken ausweichen oder auf Piloterhebungen im Vorfeld gesetzlicher Regelungen verzichten zu müssen.

#### Zu Nummer 1 (jetzt Nummer 4) [§ 13 Abs. 2]

Das Bundesstatistikgesetz wird an die Änderung der Handwerksordnung angepasst. Die Handwerksordnung unterscheidet nicht mehr zwischen Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Gewerben, sondern zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerksgewerben sowie handwerksähnlichen Gewerben.

# Zu Nummer 2 (jetzt Nummer 5) [§ 13a]

Die Neufassung des § 13a BStatG schafft die rechtliche Grundlage dafür, Einzelangaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken nicht nur miteinander, sondern auch mit Daten aus dem Statistikregister, mit Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen zu verknüpfen.

Ziel der Regelung ist es, neue statistische Erhebungen zu vermeiden, indem Daten, die bereits bei den statistischen Ämtern vorhanden sind, genutzt werden.

Im Bereich der EG-Konjunkturerhebung besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass diese in Zu-kunft um Angaben zu Bruttolöhnen und –gehältern im Handels- und Dienstleistungsbereich erweitert wird. Um die Erhebung zusätzlicher Merkmale zu vermeiden, könnten im Einzelhandel zur Gewinnung der erforderlichen Daten Einzeldaten über Bruttolöhne und –gehälter aus der Laufenden Verdiensterhebung mit Einzeldaten aus der Monats- und Jahreserhebung im Einzelhandel verknüpft werden. Ähnliche Verfahren könnten im Gastgewerbe und bei den sonstigen Dienstleistungen nach der Umsetzung der Neukonzeption der laufenden Verdiensterhebung (Ausdehnung der Erhebung auf den Dienstleistungsbereich) angewendet werden.

Zusätzlich wird die Möglichkeit von Längsschnittanalysen auf Mikrodatenebene geschaffen. So könnte beispielsweise untersucht werden, wie sich neu gegründete Unternehmen im Zeitablauf entwickeln. Solchen Anforderungen der Nutzer und insbesondere von Wissenschaft und Forschung kann die Bundesstatistik derzeit nicht nachkommen, zumal neue statistische Erhebungen aus Belastungs- und Kostengründen nicht in Betracht kommen.

Außerdem ist künftig eine Verknüpfung mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen möglich. Allgemein zugängliche Daten durften bereits bisher für die Erstellung einer Bundesstatistik und für das Statistikregister genutzt werden (§ 5 Abs. 5 BStatG, § 1 Abs. 2 StatRegG). Es handelt sich hierbei beispielsweise um Daten aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, dem Bundesanzeiger, aus Geschäftsberichten, Mitgliederverzeichnissen von Kammern oder Berufsorganisationen, sofern diese Daten für die Allgemeinheit, eventuell auch gegen Entgelt, zugänglich sind und den Anforderungen der Bundesstatistik an Zuverlässigkeit entsprechen.

Durch die Begrenzung auf Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, aus dem Statistikregister und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz ist sichergestellt, dass nur Angaben, die sich auf Unternehmen beziehen, zusammengeführt werden dürfen. Gefährdungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, etwa durch eine Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, werden damit ausgeschlossen.

Durch die Novellierung des § 13a BStatG sollen auch die Arbeitsabläufe in der amtlichen Statistik vereinfacht werden. Bisher mussten für die Verknüpfung Nummern verwendet werden, die keinen Rückgriff auf die Kennnummern der Adressdateien erlauben. Das damit verbundene sehr organisations- und arbeitsaufwändige Verfahren in den statistischen Ämtern, die ja bereits als von der Exekutive abgeschottete Behörden arbeiten und dem Statistikgeheimnis verpflichtet sind, bringt keinen relevanten Zuwachs an Datensicherheit, sondern hat mit dazu beigetragen, dass seit der Einführung des § 13a in das Bundesstatistikgesetz im Jahr 1990 von der Möglichkeit der Datenzusammenführung in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wurde. Im Berichtszeitraum 2001/2002 sind nur in zwei Fällen Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Bundesstatistikgesetz zusammengeführt worden (vgl. den Bericht der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 15/864 S. 3).

Die Regelung über Datenzusammenführung berücksichtigt in ausreichendem Maß den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Ziel, neue statistische Erhebungen zu vermeiden, indem bereits bei den statistischen Ämtern vorhandene Daten besser genutzt werden, wird mit dem Mittel der Datenverknüpfung erreicht. Ein anderes, gleich wirksames Mittel, das die Rechte des Einzelnen weniger fühlbar beeinträchtigt, ist nicht ersichtlich. Dabei ist hervorzuheben, dass Beeinträchtigungen für den Einzelnen aufgrund der Tatsache, dass nur Angaben, die sich auf Unternehmen beziehen, zusammengeführt werden dürfen, ohnehin nicht erkennbar sind.

Die Regelung, dass über Datenzusammenführungen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich zu entscheiden haben, entfällt. Damit wird ein Beitrag zu Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau geleistet, da die Entscheidungen über Datenverknüpfungen auf die Arbeitsebene verlagert werden können. Daneben wird die zweijährige Berichtspflicht der Bundesregierung an den Bundestag über Datenverknüpfungen aufgehoben. Vor dem Hintergrund, dass der Bericht hauptsächlich dazu dient, evaluieren zu können, inwieweit von der Möglichkeit der Zusammenführung von Daten Gebrauch gemacht worden ist, kann auf den Bericht verzichtet werden.

# Zu Nummer 3 (jetzt Nummer 6) [§ 16 Abs. 2]

Die Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen einer Zusammenarbeit der statistischen Ämter nach § 3a BStatG auch die Übermittlung von Einzeldaten zwischen statistischen Ämtern sowie deren Verarbeitung und Nutzung in einem oder mehreren Ämtern für andere Ämter zulässig ist. Damit wird auch die Zulässigkeit des Betriebs der Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter des Bundes und der Länder rechtlich klargestellt.

# Anlage 2

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

# Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes 1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)12)13)

Vom 19. Juli 2006

(BGBI. I S. 1662)

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBI. I S. 1659) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 25. Juli 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBI. I S. 3118),
- 2. den am 7. September 2005 in Kraft getretenen § 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBI. I S. 2618, 2653),
- 3. den am 25. Juli 2006 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBI. I S. 1659).

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. November 2002 werden bei der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung beim Anbau von Zierpflanzen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 folgende Merkmale erhoben:

- a) die Grünfläche nach Pflanzengruppen unter Glas und im Freiland,
- b) die beheizte Grundfläche unter Glas,
- c) die Zahl der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken,
- d) bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten unter Glas und im Freiland.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 20. November 2002 ist der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach vorstehendem Buchstabe a der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung und der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach den vorstehenden Buchstaben b bis d der Zeitraum von Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

(Siehe auch Nr. 117).

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. November 2002 werden über die in § 28 Abs. 1 Nr. 2 genannten Merkmale hinaus erhoben:

a) in den Jahren 2003, 2005 und 2007: Merkmale über Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen;

b) im Jahr 2003: Merkmale über Umweltleistungen des Betriebs;

c) im Jahr 2005: Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsleiters, den Erhalt von Investitionsbeihilfen sowie die Ausstattung mit und den überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.
 (Siehe auch Nr. 117).

Gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 20. November 2002 wird im Rahmen des Ergänzungsprogramms die Erhebung des Merkmals Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember in § 29 Abs. 1 Nr. 2 ausgesetzt. (Siehe auch Nr. 117).

Gegenstandslos durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBI. I S. 1659).

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Gemäß § 4 der Verordnung vom 20. November 2002 wird im Rahmen der Gartenbauerhebung die Erhebung der Merkmale Lagerräume sowie Berufsbildung des Betriebsleiters in § 39 Abs. 2 Nr. 4 ausgesetzt. (Siehe auch Nr. 117).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 20. November 2002 wird im Rahmen der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung die Erhebung der Merkmale nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ausgesetzt.

# AgrStatG 115

- <sup>5)</sup> Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 20. November 2002 wird im Rahmen der Baumschulerhebung die Erhebung der Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art in § 14 Abs. 1 ausgesetzt.
  - Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 20. November 2002 umfassen die Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung nach § 14 Abs. 1 jeweils zusätzlich die Unterscheidung nach Kulturformen.
  - (Siehe auch Nr. 117).
- Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 20. November 2002 wird die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben ab 2007 abweichend von § 80 Abs. 1 jährlich durchgeführt. (Siehe auch Nr. 117)
- Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 20. November 2002 wird die Erhebung der Merkmale Einschlagsprogramm und Verkauf von Rohholz nach § 81 Abs. 1 ausgesetzt. (Siehe auch Nr. 117).
- <sup>8)</sup> Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 20. November 2002 ist abweichend von § 81 Abs. 2 Berichtszeitraum das jeweilige Kalenderjahr. (Siehe auch Nr. 117).
- Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 20. November 2002 wird die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung abweichend von § 83 Satz 1 ab 2007 jährlich durchgeführt. (Siehe auch Nr. 117).
- Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 20. November 2002 ist abweichend von § 84 Abs. 2 der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge das jeweilige Kalenderjahr und der Berichtszeitpunkt für die Bestände das Ende des jeweiligen Kalenderjahres. (Siehe auch Nr. 117).
- Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2003 (BGBI. I S. 1994) werden über die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 genannten Merkmale hinaus im Jahr 2004 Merkmale über die Bodenbearbeitung erhoben. (Siehe auch Nr. 118).
- Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2003 werden über die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 genannten Merkmale hinaus zum Berichtszeitpunkt 3. November 2004 Merkmale über die Stallhaltung erhoben. (Siehe auch Nr. 118).
- <sup>13)</sup> Geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407).

# Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) \*)

#### Inhaltsübersicht

#### **Erster Teil**

# **Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

#### **Zweiter Teil**

# Agrarstatistiken

# **Erster Abschnitt**

# Bodennutzungserhebung

# **Erster Unterabschnitt**

# **Allgemeine Vorschrift**

§ 2 Einzelerhebungen

#### **Zweiter Unterabschnitt**

# Flächenerhebung

- § 3 Erhebungseinheiten
- § 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale
- § 5 (weggefallen)

#### **Dritter Unterabschnitt**

# Bodennutzungshaupterhebung

- § 6 Erhebungseinheiten
- § 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
- \*) Siehe Seite 10

#### **Vierter Unterabschnitt**

# Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§	9	Erhebungseinheiten
3	•	Linebungoenmenten

- § 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### Fünfter Unterabschnitt

# Baumschulerhebung

- § 12 Erhebungseinheiten
- § 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

#### **Sechster Unterabschnitt**

# Baumobstanbauerhebung

- § 15 Erhebungseinheiten
- § 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

#### **Zweiter Abschnitt**

# Erhebung über die Viehbestände

- § 18 Erhebungseinheiten
- § 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale
- § 20 Erhebungsmerkmale
- § 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

#### **Dritter Abschnitt**

- § 21 (weggefallen)
- § 22 (weggefallen)
- § 23 (weggefallen)

#### **Vierter Abschnitt**

# Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

#### **Erster Unterabschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

§ 24 Einzelerhebungen, Programme, Periodizität

#### **Zweiter Unterabschnitt**

# Agrarstrukturerhebung

§ 2	5 E	rhebu	ınase	inh	eiten
-----	-----	-------	-------	-----	-------

- § 26 (weggefallen)
- § 27 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms
- § 28 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms
- § 29 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
- § 30 (weggefallen)
- § 31 (weggefallen)

#### **Dritter Unterabschnitt**

#### Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

- § 32 Erhebungseinheiten
- § 33 Erhebungsart, Merkmale
- § 34 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

#### **Vierter Unterabschnitt**

#### Weinbauerhebung

- § 35 Erhebungseinheiten
- § 36 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 37 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

# Fünfter Unterabschnitt

#### Gartenbauerhebung

- § 38 Erhebungseinheiten
- § 39 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 40 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

#### **Sechster Unterabschnitt**

# Binnenfischereierhebung

§.	41	Erhebur	nasein	heiten
----	----	---------	--------	--------

- § 42 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 43 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

# Fünfter Abschnitt

(weggefallen)

# **Sechster Abschnitt**

# **Ernteerhebung**

- § 44 Allgemeine Vorschrift
- § 45 (weggefallen)
- § 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung
- § 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

#### Siebter Abschnitt

Geflügelstatistik

# **Erster Unterabschnitt**

**Allgemeine Vorschrift** 

§ 48 Einzelerhebungen

#### **Zweiter Unterabschnitt**

# Erhebung in Brütereien

- § 49 Erhebungseinheiten
- § 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### **Dritter Unterabschnitt**

# **Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung**

- § 52 Erhebungseinheiten
- § 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

#### **Vierter Unterabschnitt**

# Erhebung in Geflügelschlachtereien

δ	55	Erhebungseinheiten
٠.	$\sim$	

- § 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### **Achter Abschnitt**

# Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

#### **Erster Unterabschnitt**

# **Allgemeine Vorschrift**

§ 58 Einzelerhebungen

# **Zweiter Unterabschnitt**

# Erhebung über Schlachtungen

- § 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### **Dritter Unterabschnitt**

# Schlachtgewichtsstatistik

- § 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### **Neunter Abschnitt**

#### Milchstatistik

- § 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
- § 65 Ergänzende Schätzung

#### **Zehnter Abschnitt**

# Hochsee- und Küstenfischereistatistik

3	g
§ 67	Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 68	Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### **Elfter Abschnitt**

#### Weinstatistik

#### **Erster Unterabschnitt**

# **Allgemeine Vorschrift**

§ 69 Einzelerhebungen

§ 66 Frhebungseinheiten

#### **Zweiter Unterabschnitt**

# Rebflächenerhebung

- § 70 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

# **Dritter Unterabschnitt**

# Ernteerhebung

- § 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
- § 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

# **Vierter Unterabschnitt**

# Erhebung der Erzeugung

- § 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
- § 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### Fünfter Unterabschnitt

# Bestandserhebung

- § 75a Erhebungseinheiten
- § 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
- § 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

#### **Zwölfter Abschnitt**

#### Holzstatistik

# **Erster Unterabschnitt**

# **Allgemeine Vorschrift**

# § 78 Einzelerhebungen

#### **Zweiter Unterabschnitt**

# Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

- § 79 Erhebungseinheiten
- § 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### **Dritter Unterabschnitt**

# Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

- § 82 Erhebungseinheiten
- § 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

#### **Dreizehnter Abschnitt**

- § 85 (weggefallen)
- § 86 (weggefallen)
- § 87 (weggefallen)

#### Vierzehnter Abschnitt

# Düngemittelstatistik

- § 88 Erhebungseinheiten
- § 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

#### **Dritter Teil**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 91 Erhebungseinheiten
- § 92 Hilfsmerkmale
- § 93 Auskunftspflicht
- § 94 Durchführung von Bundesstatistiken
- § 94a Verordnungsermächtigung
- § 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
- § 96 Fortschreibeverfahren
- § 97 Betriebsregister
- § 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

#### **Vierter Teil**

#### Schlussvorschrift

§ 99 (Inkrafttreten)

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

<sup>1.</sup> Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABI. EG Nr. L 149 S. 1),

<sup>2.</sup> Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABI. EG Nr. L 149 S. 5),

<sup>3.</sup> Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung (ABI. EG Nr. L 149 S. 10),

<sup>4.</sup> Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABI. EG Nr. L 78 S. 27),

<sup>5.</sup> Richtlinie 97/77/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenerzeugung (ABI. EG 1998 Nr. L 10 S. 28),

Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (ABL. EG 2002 Nr. L 13 S. 21).

<sup>7.</sup> Richtlinie 2003/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABI. EU 2004 Nr. L 7 S. 40).

#### **Erster Teil**

# **Allgemeine Vorschrift**

# § 1

# **Anordnung als Bundesstatistik**

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

- 1. die Bodennutzungserhebung,
- 2. die Erhebung über die Viehbestände,
- 3. die Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- 4. die Ernteerhebung,
- 5. die Geflügelstatistik,
- 6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
- 7. die Milchstatistik,
- 8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
- 9. die Weinstatistik,
- 10. die Holzstatistik,
- 11. die Düngemittelstatistik.

#### **Zweiter Teil**

# Agrarstatistiken

#### **Erster Abschnitt**

# Bodennutzungserhebung

**Erster Unterabschnitt** 

**Allgemeine Vorschrift** 

§ 2

# Einzelerhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfasst folgende Einzelerhebungen:

- 1. Flächenerhebung,
- 2. Bodennutzungshaupterhebung,
- 3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
- 4. Baumschulerhebung,
- 5. Baumobstanbauerhebung.

# **Zweiter Unterabschnitt**

# Flächenerhebung

§ 3

# Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4

# Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

- (1) Die Flächenerhebung wird allgemein zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt:
- 1. alle vier Jahre, beginnend 2009; hierbei sind Erhebungsmerkmale die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung;
- 2. in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden die Siedlungs- und Verkehrsflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung erhoben.

§ 5

(weggefallen)

# **Dritter Unterabschnitt**

# Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

# Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind

- 1. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1:
  - a) die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
  - b) in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder zehn Hektar Waldfläche,
- 2. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

# Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:
- 1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen erhoben;
- 2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
- 3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebungen einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Alle zwei Jahre, beginnend 2000, werden zusätzlich Merkmale über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben. <sup>11)</sup>
- (2) Die Erhebungen nach Absatz 1 sind alle zwei Jahre, beginnend 1999, Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung, beginnend 2000, gemeinsam mit der Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) durchgeführt.

§ 8

# Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:
- 1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:
  - der Betriebssitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes.
- 2. bei der Nutzung der Gesamtfläche:
  - die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
- 3. bei der Nutzung der Bodenflächen:
  - die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.
- (2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum seit der letzten Erhebung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

#### Vierter Unterabschnitt

# Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

# Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

§ 10

# Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird in der Zeit von Mai bis August durchgeführt:
- 1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;
- 2. repräsentativ bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.
- (2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

# § 11 <sup>4)</sup>

# Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:
- 1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
  - die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche.
- 2. beim Anbau von Zierpflanzen: 4)
  - die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche,
- 3. bei der Anzucht von Jungpflanzen:
  - die Grundfläche unter Glas und auf dem Freiland.
- (2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

# Fünfter Unterabschnitt

# Baumschulerhebung

§ 12

# Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13

# Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14<sup>5</sup>

#### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

- (1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art. <sup>5)</sup>
- (2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

#### **Sechster Unterabschnitt**

#### Baumobstanbauerhebung

§ 15

# Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.

§ 16

# Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumobstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

# Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

#### **Zweiter Abschnitt**

# Erhebung über die Viehbestände

§ 18

#### Erhebungseinheiten

- (1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19 12)

# Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

- (1) Die Erhebung über die Viehbestände wird durchgeführt:
- 1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
- repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet, beginnend 2002, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
- repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt
   November, beginnend 2001; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben. <sup>12)</sup>
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg
- 1. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 2005, durchgeführt,
- 2. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durchgeführt.
- (3) Die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind alle zwei Jahre Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.

§ 20

# Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

- bei den Beständen an Rindern und Schafen:
   die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
- 2. bei den Beständen an Schweinen:
  - die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,

- 3. bei den Beständen an Pferden:
  - die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
- bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

§ 20 a

# Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

- (1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bestände an Rindern als Daten vor, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten), oder können sie, auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals nach Absatz 2 Nr. 3, unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Rinderbestände ausschließlich unter Verwendung solcher Daten durchgeführt, soweit die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die §§ 18 bis 20 finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- 1. Erhebungseinheiten sind die Betriebe von Rinderhaltern nach § 24b der Viehverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBI. I S. 381), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2004 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Die Erhebung wird allgemein zu den Berichtszeitpunkten 3. Mai und 3. November durchgeführt.
- 3. zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 20 ist Erhebungsmerkmal die Rasse der Tiere.

**Dritter Abschnitt** 

§§ 21 bis 23

(weggefallen)

#### **Vierter Abschnitt**

# Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

#### **Erster Unterabschnitt**

#### Allgemeine Vorschriften

§ 24

# Einzelerhebungen, Programme, Periodizität

- (1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelerhebungen:
- 1. Agrarstrukturerhebung:
  - a) Grundprogramm (§ 27),
  - b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),

- 2. Landwirtschaftszählung:
  - a) Haupterhebung (§ 33),
  - b) Weinbauerhebung (§ 36),
  - c) Gartenbauerhebung (§ 39),
  - d) Binnenfischereierhebung (§ 42).
- (2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.
- (3) Die Agrarstrukturerhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.
- (4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.

### **Zweiter Unterabschnitt**

### Agrarstrukturerhebung

§ 25

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

- (1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der
- 1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
- 2. Erhebung über die Viehbestände im Mai (§ 20).
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:
- 1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
- 2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.

§ 28 1)

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms

- (1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:
- allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Gewinnermittlung und die Umsatzbesteuerung sowie die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;

- 2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten; 1)
- 3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.
- (2) Im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentumsund Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 29<sup>2)</sup>

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:
- 1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
  - die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb, beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
- 2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: <sup>2)</sup>
  - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
    - das Geschlecht, das Geburtsjahr, das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft sowie die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
  - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
    - das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
  - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
- 3. bei der Gewinnermittlung:

die Art.

- 4. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
  - Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
- 5. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:
  - die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbst bewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,
- 6. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
  - die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten Fläche, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachtete Höfe und Einzelgrundstücke, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken

zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,

- 7. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen: das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft,
- 8. bei der Umsatzbesteuerung: die Form.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.

### §§ 30 und 31

(weggefallen)

### **Dritter Unterabschnitt**

### Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind:

- 1. die Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung (§ 25) für die aus der Agrarstrukturerhebung entnommenen Angaben,
- 2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).

§ 33

### Erhebungsart, Merkmale

- (1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2) der Agrarstrukturerhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.
- (2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstrukturerhebung:
- 1. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste: die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,
- 2. bei der Hofnachfolge:
  - Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
- 3. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters: landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.
- bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen:
   die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,
- bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen:
   die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

### Vierter Unterabschnitt

### Weinbauerhebung

### § 35 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

- 1. für die Merkmale über die bestockte Rebfläche und die Rebsorte
  - a) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens zehn Ar,
  - b) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt weniger als zehn Ar, die Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut zum Verkauf erzeugen,
- 2. für die übrigen Merkmale alle Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens 30 Ar.

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Weinbauerhebung wird 1999 durchgeführt.
- (2) Allgemein werden die Angaben zur bestockten Rebfläche und den Rebsorten der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Gewinnermittlung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen sowie Merkmale über die Vermarktung erhoben.
- (3) Repräsentativ werden die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, sowie zu der Berufsbildung des Betriebsleiters der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen.

§ 37

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:
- 1. bei den Flächen des Betriebes:
  - die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, die bestockte Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit,
- 2. bei den Rebsorten:
  - der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,
- 3. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen:
  - die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten, gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen landwirtschaftlich genutzten Fläche,
- 4. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
  - Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen,
- 5. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
  - die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
- 6. bei der Gewinnermittlung:
  - die Art,
- 7. bei der Vermarktung:
  - die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege jeweils nach dem Umfang,
- 8. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz:
  - die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertragliche Bindungen sowie die dort eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,
- 9. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
  - die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,

- 10. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
  - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
    - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
  - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind:
    - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
  - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
- 11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
  - die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.
- (2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, und Absatz 1 Nr. 2 ist der 31. August des Erhebungszeitraums. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit, Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Die Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 Buchstabe c sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres sowie nach Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a und b sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

### Fünfter Unterabschnitt

### Gartenbauerhebung

§ 38

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

- 1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, die über eine Mindesterzeugungsfläche für Gartenbauerzeugnisse nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d oder e verfügen,
- 2. die Betriebe von Unternehmen der folgenden Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes:
  - a) 01.41.2 Garten- und Landschaftsbau,
  - b) 01.41.3 Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen (ohne Garten- und Landschaftsbau).

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein in der Zeit von Februar bis Juli 2005 durchgeführt.
- (2) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:
- 1. die Merkmale des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung (§ 27), die für Erhebungseinheiten nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
- 2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die der Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) entnommen wird;
- 3. die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, die für Erhebungseinheiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
- 4. die gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Vermarktung sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters. <sup>3)</sup>
- (3) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:
- 1. die Rechtsform,
- 2. der Umsatz,
- 3. die tätigen Personen.

### § 40

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:
- 1. bei den Merkmalen des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung:
  - die Erhebungsmerkmale der Erhebungen nach § 27 Abs. 1,
- 2. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
  - Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
- 3. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
  - Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
- 4. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
  - die Merkmale nach § 29 Abs. 1 Nr. 2,
- 5. bei den gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes:
  - die Grundfläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,

- 6. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff:
  - a) die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen,
  - b) die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie,
- 7. bei den Lagerräumen:

die Art und die Größe.

8. bei den Betriebseinnahmen:

die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,

9. bei der Vermarktung:

die Art und die Anteile der Absatzwege,

10. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:

die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

- (2) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:
- 1. die Rechtsform,
- 2. beim Umsatz:

die Höhe,

3. bei den tätigen Personen:

die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

(3) Die Berichtszeit für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 1. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 8, 9 und nach Absatz 2 Nr. 2 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 3 ist der 31. März 2005. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

### **Sechster Unterabschnitt**

### Binnenfischereierhebung

§ 41

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

 die Betriebe, die Fluss- oder Seenfischerei, auch in Netzgehegen oder ähnlichen Einrichtungen, zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben. 2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens 100 Quadratmetern Forellen- oder 5 000 Quadratmetern Karpfenteich verfügen oder in technischen Anlagen jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch erzeugen.

### § 42

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

- (1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 2004 im ersten Halbjahr durchgeführt.
- (2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.
- (3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 werden Merkmale über die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.
- (4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, die Vermarktung, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers und die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben.

### § 43

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:
- 1. bei den befischten Gewässern:

die Art und Größe, bei Netzgehegen auch die Zahl und das Volumen,

2. beim Fischfang:

die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,

- 3. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen (Teiche, Behälter und ähnliche Einrichtungen): die Art, Zahl, Größe und das Volumen,
- 4. bei der Erzeugung:

die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,

5. bei den Futtermitteln:

der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,

6. bei den Betriebszweigen:

die Art.

7. bei der Vermarktung:

die Art und die Anteile der Absatzwege,

8. beim Erwerbscharakter:

die Art.

9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:

Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,

10. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:

die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

### Fünfter Abschnitt

(weggefallen)

### **Sechster Abschnitt**

Ernteerhebung

§ 44

### Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfasst:

- 1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
- 2. Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung.

§ 45

(weggefallen)

§ 46

### **Ernte- und Betriebsberichterstattung**

- (1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Grünland, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen des Wachstumsstands und wachstumsbeeinflussender Faktoren. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes erhoben. Bei Obst wird das Merkmal Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.
- (2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Abs. 2 erfassten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

### Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

- (1) Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf höchstens 10 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.
- (2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte, die Gesamterntemenge und Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse. Bei Getreide und Raps werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfasst die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 50 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs).
- (3) Die Beschaffenheitsmerkmale werden von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (Bundesforschungsanstalt) ermittelt. Die für die Durchführung der Erhebung zuständigen Stellen der Länder übermitteln der Bundesforschungsanstalt zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 pseudonymisierte Proben der einbezogenen Pflanzenarten.

Siebter Abschnitt

Geflügelstatistik

**Erster Unterabschnitt** 

Allgemeine Vorschrift

§ 48

### Einzelerhebungen

Die Geflügelstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

- 1. Erhebung in Brütereien,
- 2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
- 3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

**Zweiter Unterabschnitt** 

Erhebung in Brütereien

§ 49

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Brütereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Brütereien sind:
- 1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
- 2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

### **Dritter Unterabschnitt**

### Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eiererzeugung erhoben.

§ 54

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind:
- 1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
- 2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.
- (2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

### **Vierter Unterabschnitt**

### Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind:
- 1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
- 2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

### **Achter Abschnitt**

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

**Erster Unterabschnitt** 

**Allgemeine Vorschrift** 

§ 58

### Einzelerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

- 1. Erhebung der Schlachtungen,
- 2. Erhebung der Schlachtgewichte.

### **Zweiter Unterabschnitt**

### Erhebung über Schlachtungen

§ 59

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung über Schlachtungen wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

### **Dritter Unterabschnitt**

### Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Schlachtgewichtsstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

**§ 62** 

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

### **Neunter Abschnitt**

### Milchstatistik

§ 63

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Milchstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBI. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

### Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmal der Milchstatistik ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.
- (2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

### § 65

### Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

### **Zehnter Abschnitt**

### Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hochsee- und Küstenfischereistatistik sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Hochsee- und Küstenfischereistatistik bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:
- 1. Beginn und Ende der Fangreise,
- 2. Fangplatz,
- 3. Fanggerät,
- 4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
- 5. Anlandehafen,
- 6. Anlandegebiet,
- 7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

- (2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.
- (3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

### **Elfter Abschnitt**

### Weinstatistik

### **Erster Unterabschnitt**

### **Allgemeine Vorschrift**

§ 69

### Einzelerhebungen

Die Weinstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

- 1. Rebflächenerhebung,
- 2. Ernteerhebung,
- 3. Erhebung der Erzeugung,
- 4. Bestandserhebung.

### **Zweiter Unterabschnitt**

### Rebflächenerhebung

§ 70

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

§ 71

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen.
- (2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. Juli. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

### **Dritter Unterabschnitt**

### Ernteerhebung

§ 72

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

### **Vierter Unterabschnitt**

### Erhebung der Erzeugung

§ 74

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung der Erzeugung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 10. Dezember eines jeden Jahres.

§ 75

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung der Erzeugung sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

### Fünfter Unterabschnitt

### Bestandserhebung

§ 75a

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

- 1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
- 2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
- 3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

§ 76

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. August eines jeden Jahres.

§ 77

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

- (1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.
- (2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. Juli.

### Zwölfter Abschnitt

### Holzstatistik

### **Erster Unterabschnitt**

### **Allgemeine Vorschrift**

§ 78

### Einzelerhebungen

Die Holzstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

- 1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
- 2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

### **Zweiter Unterabschnitt**

### Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80 6)

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

- (1) Die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben. <sup>6)</sup>
- (2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81 7)8)

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind das Einschlagsprogramm, der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten. <sup>7)</sup>
- (2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderhalbjahr. 8)

### **Dritter Unterabschnitt**

### Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt - einschließlich Lohnschnitt - von mindestens 5 000 Kubikmeter Rohholz (im Festmaß).

§ 83 9)

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung wird allgemein halbjährlich durchgeführt. <sup>9)</sup> Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84 10)

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des Holz bearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalenderhalbjahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres. <sup>10)</sup>

**Dreizehnter Abschnitt** 

§§ 85 bis 87

(weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt

Düngemittelstatistik

§ 88

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

### **Dritter Teil**

### **Gemeinsame Vorschriften**

### § 91

### Erhebungseinheiten

- (1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:
- 1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
  - a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
  - b) zwanzig Schafen oder
  - c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
  - d) jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumenund Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
  - e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,
- 2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.
- (2) Erfüllen Betriebe mindestens eine Bedingung des Absatzes 1, dann sind alle Merkmale der betreffenden Erhebungen, unabhängig vom Erreichen einzelner Grenzen des Absatzes 1, anzugeben.
- (3) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen oder Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABI. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erhalten. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.
- (4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.

- (5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe nach § 1 ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.
- (6) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren.

### Hilfsmerkmale

### (1) Hilfsmerkmale sind:

- die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, Anschrift sowie Telekommunikationsanschlussnummern der zu Befragenden nach § 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
- 2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
- 2a. zusätzlich zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 1 und 2 die in § 93 Abs. 8 und 10 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
- die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder des jeweiligen Eigentümers,
- 4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
- 5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3,
- 6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.
- (2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

### Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

### (2) Auskunftspflichtig sind:

- 1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstrukturerhebung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 Nr. 2 für die Weinbauerhebung, nach § 38 Nr. 1 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75 a Nr. 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,
- 2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,
- 3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe b für die Bodennutzungshaupterhebung,
- 4. die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauffolgenden Monats,
- 5. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1490) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats,
- 6. die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBI. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 922), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember, für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres,
- 7. die nach Landesrecht für die Forstwirtschaft zuständigen Stellen für die Angaben zum Einschlagsprogramm nach § 81 Abs. 1 bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für die Berichtszeiträume des laufenden Jahres.

- (3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 1 Nr. 5 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.
- (4) Jeder zu Befragende erhält auf Wunsch einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.
- (5) Die Angaben
- 1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
- 2. zu dem Hilfsmerkmal Telekommunikationsanschlussnummern des zu Befragenden (§ 92 Abs. 1 Nr. 1)

sind freiwillig.

- (6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.
- (7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.
- (8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen Verwaltungsdaten, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.
- (9) Werden für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) Verwaltungsdaten nach Absatz 8 verwendet und liegt der Berichtszeitpunkt nach § 19 Abs. 1 innerhalb des in der Verwaltungsmaßnahme festgelegten Antragszeitraums, können auch dann alle zu übernehmenden Angaben auf den in § 19 Abs. 1 genannten Berichtszeitpunkt bezogen werden, wenn einzelne Angaben zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Antragszeitraumes erteilt worden sind.
- (10) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt wurden, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.
- (11) In den Fällen der Absätze 8 und 10 können die statistischen Ämter der Länder für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20), soweit dies mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist, hinsichtlich der Bestände an Rindern und Schafen das Erhebungsmerkmal Nutzungszweck sowie hinsichtlich der Bestände an Schweinen die Erhebungsmerkmale Lebendgewichtklasse und Nutzungszweck
- 1. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 repräsentativ erheben oder schätzen,
- 2. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 schätzen.

### Durchführung von Bundesstatistiken

- (1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.
- (2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 11) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.
- (3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.

### § 94a 13)

### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates <sup>13)</sup>

- 1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken
  - a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
  - b) im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
  - c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
- 2. die Werte nach § 41 und nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e neu festzulegen;
- 3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) festzulegen;
- 4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABI. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung des Dritten Teiles Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen.

### Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

- (1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.
- (2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (3) Im Rahmen der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

### § 96

### **Fortschreibeverfahren**

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

### § 97

### Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 9 (§ 75a Nr. 2 und 3 bis § 77) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Erhebung über die Viehbestände (§ 20), der Agrarstrukturerhebung (§ 29 Abs. 1), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1) und der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

- (2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:
- 1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, die Anschrift und die Telekommunikationsanschlussnummern der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 38, 41, 49, 52, 55, 75a Nr. 2, und 3 §§ 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
- 2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
- 3. die Art des Betriebes,
- 4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- 5. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- 6. die Waldfläche,
- 7. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,
- 8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- 8a die Kennzeichen nach § 92 Abs. 1 Nr. 2a,
- 9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.
- (3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 9 hinaus gehenden Angaben enthalten darf.
- (4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und d) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.
- (5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2000, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Anfrage die Hilfs- und Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 und das Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.
- (6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 oder den Ermächtigungen nach § 93 Abs. 8 oder 10 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen.
- (7) Die nach Landesrecht für die Binnenfischerei zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters auf Anfrage die Hilfsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 für die Erhebungseinheiten nach § 41.

### Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

- (1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.
- (2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf und zur ausgeübten Tätigkeit verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.
- (3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.
- (4) Zur Erstellung des nationalen Rückstandskontrollplans nach Kapitel II der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABI. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung darf das Statistische Bundesamt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung der Geflügelbestände (§ 19 Abs. 1 Nr. 1), den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nr. 2 und 3), der Erhebung der Schlachtungen (§ 58 Nr. 1) und der Milchstatistik (§ 63) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

**Vierter Teil** 

**Schlussvorschrift** 

§ 99

(Inkrafttreten)

### Anlage 3

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABI. EG Nr. L 56 S. 1 vom 02. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 06. Februar 2006 (ABI. EG Nr. L 34 S. 3)

### VERORDNUNG (EG) Nr. 204/2006 DER KOMMISSION

### vom 6. Februar 2006

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2007

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (¹), insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Merkmalskatalog in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 muss angepasst werden, damit die Entwicklung des Agrarsektors und der Gemeinsamen Agrarpolitik beobachtet werden kann.
- (2) In einigen Mitgliedstaaten haben die Ergebnisse der 2003 durchgeführten Erhebung der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gezeigt, dass einige Merkmale unbedeutend sind, andere dagegen an Bedeutung gewonnen haben.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG)

Nr. 2529/2001 (²) wird die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand als eine landwirtschaftliche Tätigkeit eingeführt, wodurch die Überarbeitung mehrerer Definitionen erforderlich wird.

- (4) Sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 selbst als auch die Entscheidung 2000/115/EG der Kommission (³), die Definitionen und Erläuterungen zu der genannten Verordnung enthält, sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates (4) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

### Artikel 2

Anhang I der Entscheidung 2000/115/EG wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2006

Für die Kommission Joaquín ALMUNIA Mitglied der Kommission

 <sup>(</sup>¹) ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1. Verordnung zuletzt ge\u00e4ndert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2183/2005 der Kommission (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 56).

<sup>(3)</sup> ABl. L 38 vom 12.2.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004.

<sup>(4)</sup> ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

DE

ANHANG I

### "ANHANG I

## MERKMALSKATALOG FÜR 2007 (\*)

Erläuterungen:

— Merkmale, die mit ,NE' gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als nicht vorhanden oder annähernd null eingestufft.

— Merkmale, die mit ,NS' gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als unbedeutend eingestuft.

SI SK FI						NE NE
TA T						ш
T PL						SE
IL A						
MT N					NE	NE NE
HU NH						
TO						
IT CY LV LT LU HU MT NL AT					NE	
ΓΛ					NE	
CY				SE	NE	SE
IT						
IE						
FR						
ES						
田						
田					NE	
DE						
DK						
BE CZ DK DE						
BE						
		Code	Code	ja/nein	ja/nein	ja/nein
	A. Geografische Lage des Betriebs	1. Erhebungsbezirk	a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb des Erhebungsbezirks (¹)	2. Benachteiligtes Gebiet (¹)	a) Berggebiet (¹)	3. Landwirtschaftliche Gebiete mit um- weltspezifischen Einschränkungen

## . Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Erhebung)

1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:

	NS		
	NS		
	NE		
	NS		
	SN		
	NS		
	NS		
	NS		
	NS		
	NS		
	NS		
	NS		
	NS		
	NS		
ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
<ul> <li>a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?</li> </ul>	<ul> <li>b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in ei- nem Gruppenbetrieb (in einer Per- sonengesellschaft) sind? (2)</li> </ul>	c) einer juristischen Person?	2. Lautet die Antwort auf Frage B/1a ,ja', ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?

<sup>(&#</sup>x27;) Die Übermittlung von Informationen über benachteiligte Gebiete (A2a) und Berggebiete (A2a) ist fakultativ, wenn für jeden einzelnen Betrieb der Code für die Gemeinde (A1a) angegeben wird. Wird der Gemeindecode (A1a) für den Berggebiete (A2a) obligatorisch. (\*) Anmerkung für den Leser: Die Codierung der Merkmale ist in der langen Geschiichte der Betriebsstrukturerhebungen begründet und kann nicht ohne Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Erhebungen untereinander geändert werden.

<sup>(2)</sup> Angabe fakultativ.

SS 岂

岂

岂 SS

SS

SS

DE

SK H			
SI			
PT			
PL			
AT			
N			
MT			
НΩ			
ПП			
LT			
ΛΊ			
CY			
П		SS	
Е			
FR		NS	
ES			
EL			
E			
DE			
DK			
CZ			
BE			
	ja/nein	ja/nein	
	ja		
	uf Frage B/2 ebsleiter zur habers?	f Frage B/2a ter der Ehe- habers?	
	a) Lautet die Antwort auf Frage B/2 ,nein', gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?	<ul><li>b) Lautet die Antwort auf Frage B/2a ,ja', ist der Betriebsleiter der Ehe- partner des Betriebsinhabers?</li></ul>	
	a) Lautet ,nein', § Familie	b) Lautet ,ja', ist partner	

# C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem

Landwirtschaftlich genutzte Häche:

m	
Figentim	
3.	
,	

2. in Pacht

3. in Teilpacht oder in anderen Besitz-

ha/a

ha/a

ha/a

岂

5. Bewirtschaftungssystem und -methoden

ha/a

a) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, auf der gemäß den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft ökologische Produktionsmethoden angewandt werden

d) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die auf ökologi-schen Landbau umgestellt wird

ha/a

e) Werden auch in der tienischen Erzeugung ökologische Produk-tionsmethoden angewandt?

岂 岂 SN SS

岂 NS völlig, teil-weise, über-haupt nicht NS

Ä

Ä

Ä

岂

Ħ

Ä

Ä 岜

DE

UK		N K	NS
SE UK		NS	SN SN SN
Н		NS	NS
SK			
SI			
Ы			
IT CY LV LT LU HU MT NL AT PL		NS	
Ŋ		NE NS	NS
MT			
HU			
ΓΩ		NS	NS
LT			
LV			
CY			
П			
Н		NS	NS
FR		SN	SN
ES			
EL			
EE			
DE		NS NE	NS NS
BE CZ DK DE		NS	NS
CZ			
BE		NS	NS
	:S:	ja/nein	ja/nein
	6. Bestimmung der Produktion des Betriebs:	a) Verbraucht der Haushalt des Betriebsinhabers mehr als 50 % der (wertmäßigen) Endproduktion des Betriebs?	<ul><li>b) Entfallen auf Direktverkäufe an die Verbraucher mehr als 50 % der Gesamtverkäufe?</li></ul>

D. Ackerland

1. Weichweizen und Spelz

2. Hartweizen

3. Roggen

4. Gerste 5. Hafer

	NS					NE		
	NE					NE		
						NE		
	NE					NE		
NE	R	NE NE						
	NE					NE		
	NE					NE		
	NE				NE	NE		
		NS			NS	NE		
	NE	NS			NE	NE		
	NE				NE	NE		
						NE		
	NE				NE	NE		
	NS					NE		
	NE					NE		
							_	_
ha/a								

	NE NS	NE
	NE	NS NE
		SN
	NS	NS
	NS	NS
	NS	
NE	NE	NE
		NS NE
	NS	SN
		SN
	SN	SN
	NS	NS NS
	NS	NS
	NS NS NS NS	
	NS	SN

Eiweiß-	
indere trocken geerntete Eiweiß-	
trocken	,
ndere	A STATE OF

ha/a

e Eiweiß-	
andere trocken geerntete	)
trocken	Į.
andere	pflanzen

ha/a

e) Erbsen, Feldbohnen und Süßlu-pinen

darunter:

9. Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)

8. Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung

6. Körnermais

ha/a

f) Linsen, Kichererbsen und Wi-

		BE	CZ	DK	DE	E	EL ES	H	田	П	CY	LV	LT	Π	HU	MT	Ŋ	AT	PL	A	SI	SK	H	SE	UK
10. Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	ha/a																								
11. Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha/a					E					NE					R									
12. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	ha/a															R							NS	NS	
Handelsgewächse							-															_	_		1
23. Tabak	ha/a		SE	NE	_	NE			SE			NE		NE		NE	NE			NS	NE.		NE.	E	Ë
24. Hopfen	ha/a			NE		NE N	NS		SE		NE	NS		NE	NS	R	SE		NS	NS			H	岩	
25. Baumwolle	ha/a	NE	R	NE	NE	NE E		NE	SE		NE	NE	NE	NE	NE	R	R	SE	SE	NS	H	R	R	R	R
26. Raps und Rübsen	ha/a					Z	NE				NE					R				NS					
27. Sonnenblumen	ha/a	NS		NS	_	NE			NE		NS	NE	NE	NE		NE	NS		NS					岩	NS
28. Soja	ha/a	NE		NE	NE	NE			NE		NE	NE	NE	NE		NE	R		NS	NS			NE	NE	NS
29. Lein	ha/a				NS	2	NS		NS	NS	NE		NE	NS		NE			NS	NS	NS				
30. Andere Ölfrüchte	ha/a					NS			NS		NE	NS	NE			NE	NE		SN	SN				SN	NS
31. Flachs	ha/a				NS				R	NS	NE			NS	NS	NE			NS	NS	NS			NS	
32. Hanf	ha/a	NS	NS		NS	NE NE	NS		NE		NE	NS	NE	NS		NE			SN	NS	NS			NS	NS
33. Andere Textilpflanzen	ha/a		NE	NE	NE	NE			NE		NE	NE		NS	NE	NE	NE		R	NS	NE	NE	NS	NE	NS
34. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha/a								NS					NE		NE				NS	NS			NS	
35. Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	ha/a					NS			NS		NS	NS				NE					NS			SN	NS
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:																									
<ol> <li>Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabde- ckungen</li> </ol>	ha/a																								
darunter:																									
a) Feldanbau	ha/a													NE		NS									
b) Gartenbaukulturen	ha/a																					NE			
15. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a																								

DE

SE UK		NS						SN							NS NS				
Н		NS						NS	NS		SE				NS				
SK																			
SI																			
M																			
PL														-					
AT																			
N															NS				
MT					NE			NE		NE						NE	NE	NE	
HU														-					
TO										SE								NE	
LT														-				NE	
TN														-				NE	
CY												NE		-	NS				
II														-					
Œ										NS									
FR																			
ES														-					
E														-				[1]	
E											S NS			-				NE	
K DE											NS			-	S				
Z DK															NS				
E CZ															S			NE	
BE							]								NS			Z	
	ılen):	ha/a	ha/a		ha/a	ha/a		ha/a	ha/a	ha/a	ha/a	ha/a	ha/a		ha/a	ha/a	ha/a	ha/a	ha/a
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	<ol> <li>Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabde- ckungen</li> </ol>	17. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	18. Futterpflanzen:	a) Ackerwiesen und -weiden	b) sonstige Grünfutterpflanzen	darunter:	i) Grünmais (Mais zur Silage)	iii) sonstige Futterpflanzen	19. Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsen- früchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	20. Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	21. Schwarzbrache (einschließlich Grün- brache), für die keine Beihilfe ge- währt wird	22. Schwarzbrache (einschließlich Grün- brache), für die Beihilfe gewährt wird und die nicht wirtschaftlich genutzt wird.		E. Haus- und Nutzgärten	F. Dauergrünland	1. Wiesen und Weiden ohne ertrags- arme Weiden	2. Ertragsarme Weiden	3. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist

DE
----

		BE	CZ	DK	DE	田	ELE	ES FI	FR IE	TI II	CY	ΛT .	LT	ΓΩ	HU	MT	Ŋ	AT	PL	М	SI	SK	Е	SE	UK
G. Dauerkulturen																									
<ol> <li>Obstanlagen (einschließlich Beeren- obstanlagen)</li> </ol>	ha/a																								
a) Obst- (Frischobst-) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen (¹)	ha/a																								
b) Obst- und Beerenarten der sub- tropischen Klimazonen	ha/a	Z	R	NE	R	Ä		1	Z	ш	1	R	N	R	NE	R	R	R	NE		R	R	R	E	NE
c) Schalenobst	ha/a	NS	NS	NE	NS	NE			NE	ш		NE	NE	NE		NE	NS	NS			NS		NE	SE	NS
2 Zitmisanlanan	ha/a	Ž	Ä	Ž	Ę	2			2	E		2	-	Ž	Ž		Ž	Ž	Ž		O.I.	Ę	Ę	1	Ę
	=	INE	INE	INE	INE	IAE.			INE	1		INE	I NE		INE		INE	I I	IAE.		CNI	1	12	12	INE
3. Olivenanlagen	ha/a	Z	R	NE	岩	E			R	ш		SE	NE	NE	NE		NE	R	SE			R	R	R	岩
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha/a	NE	NE	NE	NE	NE		Z	NS NE	ш		NE	SE	NE	NE		NE	NE	NE		NS	NE	NE	SE	NE
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha/a	ZE	NE	R	E	ŊE		Z	NS NE	ш		ZE	思	岩	R		E	E	NE			E	岩	岩	NE
4. Rebanlagen	ha/a	NS		NE		NE			NE	н		NE	NE				NS		SN				NE	NE	
davon Erträge normalerweise bestimmt für:	für:																								
a) Qualitätswein	ha/a	NS		NE		NE			NE	ш	NE	NE	NE				NS		SN				SE	NE	NE
b) anderen Wein	ha/a	NS	NE	NE	NS	NE			NE	ш		NE	NE	NE			NS	NE	SN				SE	NE	
c) Tafeltrauben	ha/a	NS		NE	NS	R			NE	н		NE	NE	NE			NS	NS	SN		NS		SE	R	NE
d) Rosinen	ha/a	NS	NE	NE	NE	NE		Z	NE NE	E NS		NE	NE	NE	NE	NE	NE	NE	SN	NS	NE	NE	NE	NE	NE
5. Reb- und Baumschulen	ha/a																								
6. Sonstige Dauerkulturen	ha/a				NE	NE			NS	S		NS			NS	NS	NE	NE	NS		NE	NS	NE	NE	NS
7. Dauerkulturen unter Glas	ha/a		NS		NE	NE			NS NS	S		NS	NE	NE	NS	NS		NE	SN	NS	NE	NE	NE	NE	NE

(1) Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G/1c ,Schalenobst unter dieser Rubrik ein.

UK				gun							
SE				Stillleg	NS						
H				zur				NS			
SK				gelung							
SI				ilfereş							
PT				r Beih	NS						
PL				e eine							
AT				en, die	NS						
Z .				Fläche							
J MT		Z		owie	Н						Z
J HU				den, s	ш		Э	ш			
LT LU				t wer	R		NS NE	NS NE			
T N				ewähı	Н		NS N	NS			
CY I				lfen g	Н						H Z
				Beili	H						
田				ŭr die	H		NS	NS			
FR				t bun							
ES				erden							
田				tzt w							
田				ı genu	NS		NS	NS			
DE				recker	NS		NS	NS			
DK				onszw	Ш						
CZ				odukti	Ш						
BE				zu Pr							
	ha/a	ha/a ha/a	11d/d	cht mehr	ha/a		ha/a	ha/a	ha/a	ha/a	ha/a
Constine Elichan	<ul> <li>11. Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)</li> </ul>		3. Sonstige Hächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Stein- brüche, Unland, Felsen usw.)	I. Pilze, Bewässerung und Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen	2. Pilze	3. Bewässerte Fläche	a) bewässerbare Flächen, insgesamt	b) Fläche der bewässerten Kulturen	8. Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:	a) Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden (bereits erfasst unter D/22 und F/3)	b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungsoder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Raps, Bäume, Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)

UK	NE															
SE	NE	NS	NE NE													
H																
SK																
IS																
PT																
bΓ																
AT			NS													
N																
MT	NE	NE														
HU																
ПП																
LT																
ΤΛ																
CY	NE															
II																
IE																
FR																
ES																
EL																
EE																
DE	NS	NS														
DK																
CZ																
BE																
	ha/a	ha/a	ha/a	Zahl der Tiere		Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere		Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der
	c) in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F/1 und F/2) (¹)	d) ehemals landwirtschaftliche Flä- chen, die in Forstflächen umge- wandelt wurden oder sich in Vor- bereitung zur Aufforstung befin- den (bereits erfasst unter H/2) (¹)	e) sonstige Flächen (bereits erfasst unter H/1 und H/3) (¹)	Viehbestand (am Tag der Erhebung) 1. Einhufer	Rinder:	2. Rinder unter einem Jahr, männliche und weibliche	3. Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	4. Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	5. Männliche Rinder von zwei Jahren und älter	6. Färsen von zwei Jahren und älter	7. Milchkühe	8. Sonstige Kühe	Schafe und Ziegen:	9. Schafe (jeden Alters)	a) Schafe, weibliche Zuchttiere	b) sonstige Schafe

(1) Deutschland kann die Positionen 8c, 8d und 8e zusammenfassen.

UK																	NS	NS	
SE	NS	NS	NS											NS	NS	NS	NE	NS	
H																	SE	NS	
SK																			
SI																	NS		7.4
PT															NE				
bΓ																			
AT																	NS	NS	
NF															NS			NS	, T.C.
MT														SN	NS	SN		NS	, T.C.
HU																			
ΠT																			
LT																			
ΓN																			N.T.O.
CY																			
П																			
IE																	NS	NS	
FR																			
ES																			
EL																			
EE													NS	NS	NS	NS			AT.
DE	NS	NS	NS													NS	NS	NS	NIC
DK	NS	NS	NS														NS	NS	
CZ																			
BE																			
	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere		Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere		Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere		Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	Zahl der Tiere	nion/ci
	10. Ziegen (jeden Alters)	a) Ziegen, weibliche Zuchttiere	b) sonstige Ziegen	Schweine	11. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	12. Zuchtsauen von 50 kg und mehr	13. Sonstige Schweine	Geflügel:	14. Masthähnchen und -hühnchen	15. Legehennen	16. Sonstiges Geflügel	darunter:	a) Truthähne	b) Enten	c) Gänse	d) Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	17. Mutterkaninchen	18. Bienen	10 Anderweitig night genannte Tiere

UK

H SE

SK

PT SI

NL AT PL

M

TO HO

П

 $\Gamma$ 

IT CY

田

ES FR

딢

DE EE

DK

CZ

DE

(ii)	描	
äfte	der	
tskr	Tag	
Arbei	dem	
the 1	vor	
tschaftliche	Monaten	
ndwir	ו 12 ו	(gunc
Laı	der	het
ப்		

stroung)
Statistische Informationen werden für jede Person, welche auft dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu den folgenden Arbeitskräfttekategorien gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.

1. Betriebsinhaber

In diese Kategorie fallen:

- natürliche Personen, nämlich
- alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B/1a mit ja' beantwortet haben),
- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden;

— juristische Personen.

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen:

  ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet bis < 25 Jahre, 25—34, 35—44, 45—54, 55—64, 65 und darüber,

DE

UK		
SE		
H	<del>                                     </del>	
	-	
SK	<u> </u>	
SI		
М		
PL		
AT		
Ŋ		
MT		
ПН		
TO	<del>                                     </del>	
LT	<del> </del>	
	<u> </u>	
ΓΛ	<u> </u>	
CY		
П		
田		
FR		
ES		
E		
EE		
	<del> </del>	
K DE	<del> </del>	
DK		
CZ		
BE		

0 %, > 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der

landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit)

in folgender Unterteilung:

jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten land-

wirtschaftlichen Arbeitskraft.

Betriebsleiter 1. a)

In diese Kategorie fallen:

ner und anderer Mitglieder der d. h. wenn die Antwort auf die Frage B/2a oder auf die Frage B/2b ja' ist, die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepart-Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind,

betrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert die Gesellschafter von Gruppendie Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.

leiniger Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenschaft), die als Betriebsinhaber iden-tifiziert wurden, werden nur einmal (Die Betriebsleiter, die zugleich albetrieb (in einer Personengesellerfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1)

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

Geschlecht

dem die Schulpflicht ender bis < 25 Jahre, 25—34, 35—44, 45—54, 55—64, 65 und darüber, ab Erreichen des Alters, in Alter gemäß folgenden Altersklassen

DE

	BE	BE CZ DK	DK	DE	EE	EL	ES	FR	Е	П	CY	IV	LT L	TO H	HU M	MT NL	AT	PL	R	SI	SK	Н	SE	UK
— die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:																								
> 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährli- chen Arbeitszeit einer voll-																								

Ehegatten von Betriebsinhabern

zeitlich beschäftigten land-wirtschaftlichen Arbeitskraft.

In diese Kategorie fallen Ehegatten von "alleinigen" Betriebsinhabem (die Antwort auf Frage B/1a lautet ja"), die weder unter L/1, noch unter L/1a erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf Frage B/2b lautet "nein")

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter gemäß folgenden Altersklassen:

ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet bis < 25 Jahre, 25—34, 35—44, 45—54, 55—64, 65 und darüber,

die landwirtschaftliche Tätig-keit im Betrieb (außer Haus-arbeit) in folgender Untertei-

jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten land-0 %, > 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der wirtschaftlichen Arbeitskraft.

7

DE

UK	
SE	
Н	
SK	
SI	
Ы	
PL	
AT	
Ŋ	
MT	
HU	
ΓΩ	
LT	
ΓΛ	
CY	
П	
田	
FR	
ES	
田	
EE	
DE	
DK	
CZ	
BE (	

Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1a und L/2)

3. b)

Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten

Kategorien zu erfassen:

Informationen über die Zahl der

Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1a und L/2)

Andere im Betrieb beschäftigte

3. a)

wirtschaftlichen Arbeitskraft.

4. a) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (außer Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3).

b) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (außer Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

> 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährli-

landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit)

in folgender Unterteilung:

zeitlich beschäftigten land-

chen Arbeitszeit einer voll-

SK FI SE UK												
PT SI				-								
AT PL				-								
MT NL												
TO HO												
TA TA				-								
IT CY				  -  -								
FR IE				-								
EE EL ES				- -								
DK DE E				-								
BE CZ I				-								
			Anzahl der Arbeitstage	J	ja/nein	ja/nein		ja/nein	ja/nein		Anzahl der Personen	Anzahl der Personen
	— landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:	> 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.	5. + 6. Unregelmäßig beschäftigte fa- milienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich	7. Übt der Alleininhaber des Betriebes, der zugleich auch Leiter des Betriebes ist, eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?	— hauptberuflich?	— nebenberuflich?	8. Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbe- triebliche Erwerbstätigkeit aus:	— hauptberuflich?	— nebenberuflich?	9. Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls ,ja', wie viele dieser Personen üben eine außerbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar:	— hauptberuflich?	— nebenberuflich?

UK	
SE UK	
Н	
SK	
IS	
PT	
Τd	SN NS
AT	NS
ΊN	
JМ	
HU MT NL AT	
ΩТ	NE
TA TA	
CY	
IT	
IE IE	
FR	
S∃	
ТЭ	
EE	
ЭG	
УQ	
ZJ	
BE	
	der

# M. Ländliche Entwicklung

vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) (1)

Gesamtzahl der unter L/1 bis L/6 nicht aufgeführten äquivalent

10.

1. Andere Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

und sonstige Freizeitaktivitäten	ja/nein	landwirtschaftlicher ja/nein		trarbeitung von Holz ja/nein	
und sonstige Freizei	b) Handwerk	c) Verarbeitung landwirtschaftlicher	Erzeugnisse	d) Be- und Verarbeitung von Holz	

Holz		· Ener-	rbren-	
ng von .)		uerbarer	Strohve	
d) Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk usw.)		f) Erzeugung von erneuerbarer Ener-	gie (Windenergie, Strohverbren-	
und Ve . Sägew	akultur	a gungn	(Winde	nung usw.)
d) Be- (z. B.	e) Aquakultur	f) Erzei	gie	unu

g) Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)

satz von Geräten des Betriebs) h) Sonstige

	SN		NS				
NE	NE		SE	SE	NE		SE
NS	SN		NE				
					NS		
					, .		
				SN	SN		
			S				
			NS				
ja/nein	nein	nein	ja/nein	nein	nein	ja/nein	ja/nein
ja/	ja/	ja/	ja/	ja/	ja/	ja/	ja/

(1) Fakultativ für Mitgliedstaaten, die eine Gesamtschätzung für dieses Merkmal auf regionaler Ebene vorlegen können."

#### ANHANG II

#### ÄNDERUNGEN AN ANHANG I DER ENTSCHEIDUNG 2000/115/EG

1. Die Definition des landwirtschaftlichen Betriebs wird ersetzt durch:

"Landwirtschaftlicher Betrieb

I. Technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die landwirtschaftliche Produkte erzeugt oder ihre nicht mehr zu Produktionszwecken genutzten Flächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (\*) in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält. Der Betrieb kann zusätzlich auch andere (nichtlandwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

(\*) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1."

- 2. Die Erläuterung zum landwirtschaftlichen Betrieb wird um Ziffer 1.4 ergänzt:
  - "1.4. Mit der GAP-Reform 2003 wurde die "Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" als eine landwirtschaftliche Tätigkeit eingeführt (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003). Neben dieser Tätigkeit brauchen die Betriebsinhaber keine weitere landwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, um die Betriebsprämienregelung in Anspruch nehmen zu können."
- 3. Die Erläuterung zu Unterabschnitt C/6a wird ersetzt durch:

"Unentgeltliche Schenkungen an Familienangehörige und Verwandte sollten als Haushaltsverbrauch betrachtet werden. Für die unter diesem Merkmal genannte Endproduktion gilt die in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendete Definition der Endproduktion (d. h. die als Vorleistungen in andere Erzeugungen eingehende landwirtschaftliche Produktion, z. B. Futterpflanzen für die tierische Erzeugung, sollte in der Endproduktion nicht berücksichtigt werden).

Die 50 % sollten natürlich nicht als genauer Grenzwert betrachtet werden, sondern stellen lediglich eine Größenordnung dar."

- 4. Abschnitt D wird wie folgt geändert:
  - 4.1. Der dritte Absatz der Erläuterungen zu Abschnitt D wird ersetzt durch:

"Das Ackerland umfasst die Anbauarten D/1 bis D/20, D/23 bis D/35, Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird (D/21), und Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die Beihilfe gewährt wird und die nicht wirtschaftlich genutzt wird (D/22).",

- 4.2. Der Titel von Unterabschnitt D/22 wird ersetzt durch:
  - $_{\rm nD}/22$  Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die Beihilfe gewährt wird und die nicht wirtschaftlich genutzt wird".
- 4.3. Die Definition von Unterabschnitt D/22 wird ersetzt durch:
  - "I. Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe hat. Dies schließt Flächen ein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften) nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden und die für Beihilfe im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder aufgrund eines Zahlungsanspruchs bei Flächenstilllegung in Frage kommen. Sofern es entsprechende einzelstaatliche Vorschriften gibt, werden die jeweiligen Flächen gleichfalls unter diesem Merkmal erfasst.

Flächen, die für mehr als fünf Jahre nicht zu Produktionszwecken genutzt werden und für die die Regelung nicht gilt, dass sie in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten sind, sind unter H/1 + H/3 zu erfassen."

5. Folgender Unterabschnitt F/3 wird angefügt:

- "F/3 Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist.
- I. Dauergrünlandflächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und die nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften) in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden und die für Beihilfe im Rahmen der Betriebsprämienregelung in Frage kommen."

- 6. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - 6.1. Der Titel von Abschnitt I wird ersetzt durch:
    - "I. Pilze, Bewässerung und Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen"
  - 6.2. Der Titel von Unterabschnitt I/8 wird ersetzt durch:
    - "I/8 Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:"
  - 6.3. In Unterabschnitt I/8 werden die Buchstaben a und b ersetzt durch:
    - "a) Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden (bereits erfasst unter D/22 und F/3),
    - b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Raps, Bäume, Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)."
  - 6.4. Die Definition von Unterabschnitt I/8 wird ersetzt durch:
    - "I. Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe hat. Dies schließt Flächen ein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften) nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden und die für Beihilfe im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder aufgrund eines Zahlungsanspruchs bei Flächenstilllegung in Frage kommen. Sofern es entsprechende einzelstaatliche Vorschriften gibt, werden die jeweiligen Flächen gleichfalls unter diesem Merkmal erfasst."

# Anlage 4

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)

#### Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen

Vom 10. Juli 1995

(BGBI. I S. 910)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABI. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- (2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstückverkehrsrechts, des Landespachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. Die infolge der Stillegung geänderte Beschaffenheit der Flächen bleibt hierbei unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stillegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stillegung nutzen zu können, unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

### Anlage 5

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. April 2007 (BGBl. I S. 493)

#### Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) 1)2)

Vom 20. November 2002

(BGBI. I S. 4415) 0)

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe a und c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBI. I S. 3118) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1<sup>2)</sup>

(aufgehoben)

§ 2 1)

#### Agrarstrukturerhebung

- (1) Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden über die in § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus erhoben:
- 1. in den Jahren 2003, 2005 und 2007: Merkmale über Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen;
- 2. im Jahr 2003: Merkmale über Umweltleistungen des Betriebs;
- 3. im Jahr 2005: Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsleiters, den Erhalt von Investitionsbeihilfen sowie die Ausstattung mit und den überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen. 1)

#### (2) Erhebungsmerkmale sind

- bei den Einkünften aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen: die Herkunft nach Anhang I Buchstabe M der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABI. EG Nr. L 56 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2. bei den Umweltleistungen des Betriebs: der Bezug von Prämien oder Beihilfen für umweltrelevante Verpflichtungen, ausgenommen solche für den ökologischen Landbau, sowie die Fläche von nicht bewirtschafteten Feldabgrenzungen oder Teilen von Parzellen, die vom Betrieb aus Umweltgründen gepflegt werden und für welche der Landwirt Unterstützung erhält:
- 3. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche Berufsbildung nach der Art des Abschlusses;
- 4. beim Erhalt von Investitionsbeihilfen: der direkte Erhalt von Investitionsbeihilfen nach Anhang I Buchstabe C Ziffer 5 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 571/88; 1)

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Meth. Grundl. 2007

<sup>1)</sup> Geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3584)

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Geändert durch Verordnung vom 4. April 2007 (BGBI. I S. 493)

<sup>&</sup>lt;sup>0)</sup> In Kraft getreten am 30. November 2002

- 5. bei der Ausstattung mit und dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen:
  - a) die betriebliche Ausstattung und
  - b) der überbetriebliche Einsatz

von landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen nach Anhang I Buchstabe K der Verordnung (EWG) Nr. 571/88, mit Ausnahme der Untergliederung der Schlepper nach Leistungsklassen. <sup>1)</sup>

- (3) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 1 und 5 Buchstabe b sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstabe a ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 4 ist der Zeitraum von Januar 2000 bis Dezember 2004. 1)
- (4) Im Rahmen des Ergänzungsprogramms der Agrarstrukturerhebung wird die Erhebung des Merkmals Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt. 1)

§ 3<sup>2)</sup>

(aufgehoben)

§ 4 1)

#### Gartenbauerhebung

Im Rahmen der Gartenbauerhebung wird die Erhebung der Merkmale Lagerräume sowie Berufsbildung des Betriebsleiters (§ 39 Abs. 2 Nr. 4 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.

§ 5<sup>2)</sup>

#### Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

- (1) Im Rahmen der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird die Erhebung der Merkmale nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes ausgesetzt.
- (2) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung beim Anbau von Zierpflanzen sind:
- 1. die Grundfläche nach Pflanzengruppen unter Glas und im Freiland,
- 2. die beheizte Grundfläche unter Glas,
- 3. die Zahlt der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken.
- 4. bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten unter Glas und im Freiland.
- (3) Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 1 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 ist der Zeitraum von Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

#### § 6<sup>2)</sup>

#### Baumschulerhebung

- (1) Im Rahmen der Baumschulerhebung wird die Erhebung der Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art (§ 14 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 umfassen die Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung nach § 14 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes jeweils zusätzlich die Unterscheidung nach Kulturformen.

#### § 7<sup>2)</sup>

#### Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

- (1) Abweichend von § 80 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes wird die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben ab 2007 jährlich durchgeführt.
- (2) Die Erhebung der Merkmale Einschlagsprogramm und Verkauf von Rohholz (§ 81 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes) wird ausgesetzt.
- (3) Abweichend von § 81 Abs. 2 des Agrarstatistikgesetzes ist Berichtszeitraum das jeweilige Kalenderjahr.

#### § 8<sup>2)</sup>

#### Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

- (1) Abweichend von § 83 Satz 1 des Agrarstatistikgesetzes wird die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung ab 2007 jährlich durchgeführt.
- (2) Abweichend von § 84 Abs. 2 des Agrarstatistikgesetzes ist
- 1. Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge das jeweilige Kalenderjahr,
- 2. Berichtszeitpunkt für die Bestände das Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

#### Verordnung zur Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung

#### Vom 20. Dezember 2004

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe a und c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBI. I S. 3118) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

#### Artikel 1

Die Erste Agrarstatistikverordnung vom 20. November 2002 (BGBI, I S. 4415) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Betriebsleiters" die Wörter ", den Erhalt von Investitionsbeihilfen sowie die Ausstattung mit und den überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen" eingefügt.
  - In Absatz 2 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
    - "4. beim Erhalt von Investitionsbeihilfen: der direkte Erhalt von Investitionsbeihilfen nach Anhang I Buchstabe C Ziffer 5 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 571/88;
    - bei der Ausstattung mit und dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen:
      - a) die betriebliche Ausstattung und
      - b) der überbetriebliche Einsatz

von landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen nach Anhang I Buchstabe K der Verordnung (EWG) Nr. 571/88, mit Ausnahme der Untergliederung der Schlepper nach Leistungsklassen."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "Absatz 2 Nr. 1" die Angabe "und 5 Buchstabe b" eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 2 und 3" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstabe a" ersetzt.
  - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 4 ist der Zeitraum von Januar 2000 bis Dezember 2004."

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Im Rahmen des Ergänzungsprogramms der Agrarstrukturerhebung wird die Erhebung des Merkmals Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt."
- §4 wird wie folgt gefasst:

..§4

#### Gartenbauerhebung

Im Rahmen der Gartenbauerhebung wird die Erhebung der Merkmale Lagerräume sowie Berufsbildung des Betriebsleiters (§ 39 Abs. 2 Nr. 4 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 2004

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung

#### Vom 4. April 2007

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe a und b des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBI. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Erste Agrarstatistikverordnung vom 20. November 2002 (BGBI. I S. 4415), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3584), wird wie folgt geändert:

- 1. Die §§ 1 und 3 werden aufgehoben.
- 2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 bis 8 angefügt:

..§ 5

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

- (1) Im Rahmen der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird die Erhebung der Merkmale nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes ausgesetzt.
- (2) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung beim Anbau von Zierpflanzen sind:
- die Grundfläche nach Pflanzengruppen unter Glas und im Freiland,
- 2. die beheizte Grundfläche unter Glas,
- die Zahl der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken,
- bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten unter Glas und im Freiland.
- (3) Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 1 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 ist der Zeitraum von Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

§ 6

#### Baumschulerhebung

- (1) Im Rahmen der Baumschulerhebung wird die Erhebung der Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art (§ 14 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 umfassen die Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung nach § 14 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes jeweils zusätzlich die Unterscheidung nach Kulturformen.

§ 7

Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

- (1) Abweichend von § 80 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes wird die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben ab 2007 jährlich durchgeführt.
- (2) Die Erhebung der Merkmale Einschlagsprogramm und Verkauf von Rohholz (§ 81 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes) wird ausgesetzt.
- (3) Abweichend von § 81 Abs. 2 des Agrarstatistikgesetzes ist Berichtszeitraum das jeweilige Kalenderjahr.

§ 8

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

- (1) Abweichend von § 83 Satz 1 des Agrarstatistikgesetzes wird die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung ab 2007 jährlich durchgeführt.
- (2) Abweichend von § 84 Abs. 2 des Agrarstatistikgesetzes ist
- Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge das jeweilige Kalenderjahr,
- 2. Berichtszeitpunkt für die Bestände das Ende des jeweiligen Kalenderjahres."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. April 2007

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz In Vertretung Gert Lindemann

# Anlage 6 Fragebogen zur ASE 2007

#### Name der befragenden Behörde



Name des Amtes

Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben)

#### Rücksendung bitte bis: Agrarstrukturerhebung 2007 (S) Org. Einheit XX. MONAT 2007 Anschrift + Hausnummer PLZ, Ort Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Telelon: XXX - Durchwahl Datum und Unterschrift Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde Ansprechpartner/-in Frau - XXXX Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX E-Mail: XXXXXXXXXXXX@XXXXX.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Ansprechpartner/-in für Rückfragen Rechtsgrundlagen und (freiwillige Angabe) weitere rechtliche Hinweise Name finden Sie auf Seite 12 des Fragebogens. Telefon oder E-Mail

Die Erhebung ist zugleich EG-Agrarstrukturerhebung und erfüllt die Anforderungen der Bodennutzungshaupterhebung und der Erhebung über die Viehbestände.

#### Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese mindestens eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten

8 Rinder

8 Schweine

20 Schafe

- · 200 Legehennen
- 200 Junghennen
- · 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
- · 200 Gänse, Enten und Truthühner

oder jeweils für Erwerbszwecke:

- 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
- 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
- 30 Ar Hopfen
- 30 Ar Tabak
- 30 Ar Baumschulen
- 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
- 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
- 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
- 30 Ar Gartenbausämereien
- 3 Ar Gemüse unter Glas
- 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas

3 einer Waldfläche von mindestens 10 ha

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Betriebe, die ausschließlich Waldflächen bewirtschaften, füllen nur die Abschnitte 1 und 2 ab Code 245 bis 265 aus.

#### Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Ankreuzen vorgegebener Antworten (soweit zutreffend)

zum Beispiel: zum Beispiel:

1 5 3 0

Eintragen der zutreffenden Flächen in Hektar und Ar rechtsbündig

zum Beispiel:

1 1 2 8

d) Klartexteintragungen (in Worten)

zum Beispiel:

zum Beispiel:

Tochter

Fragen, die mit einem Verweis (z.B. [24]) gekennzeichnet sind, werden in der Anlage zum Fragebogen noch näher erklärt.

Eintragen der zutreffenden Anzahl rechtsbündig

Wir bitten Sie, diese Erläuterungen zu berücksichtigen.

Waldflächen [24]

X

Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z.B. Betriebsinhaber/-in) wird im Nachfolgenden verzichtet.

Agrarstrukturerhebung 2007 (S) Seite 1

Kennnummer: 0123456789

	Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.  Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens
Bitte zurücksenden an:	
Name der befragenden Behörde Anschrift	Bemerkungen:  Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Seite 2 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

#### Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes

	Code	Schlüssel-N
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	065	11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		_
Nicht eingetragener Verein		12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)		13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14
Kommanditgesellschaft (KG)		15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)		17
Sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft)		16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e.V.)		61
Eingetragene Genossenschaft (e.G.)		62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)		63
Aktiengesellschaft (AG)		64
Anstalt des privaten Rechts		65
Stiftung des privaten Rechts		66
Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen		67
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		21
Gebietskörperschaft Land		31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<u>41</u>
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		51

Agrarstrukturerhebung 2007 (S) · ABL Seite 3

# Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten [1]

Wenn keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, bitte hier ankreuzen und weiter mit Code 246

		Code	ha	а
	Winterweizen (ohne Durum) [2]	201		
Getreide ohne Mais	Dinkel [3]	211		
	Sommerweizen (ohne Durum)	202		
	Hartweizen (Durum)	203		
	Triticale	204		
	Roggen	205		
Setrei	Wintergerste	206		
	Sommergerste	207		
	Hafer	208		
	Wintermenggetreide	209		
	Sommermenggetreide	210		
v	Körnermais zum Ausreifen	212		
Mais	Corn - Cob - Mix	213		
	Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)	242		
thte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214		
Hülsenfrüchte	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215		
Hülse	Lupinen zur Körnergewinnung [4]	301		
	Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen (z.B. Speiseerbsen/-bohnen) [5]	216		
	Frühe Speisekartoffeln	218		
	Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln [6]	219		
Hackfrüchte	Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln [7]	217		
lackfr	Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke [8]	300		
	Zuckerrüben ohne Samenbau	220		
	Runkelrüben ohne Samenbau [9]	221		
	Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau (z.B. Futtermöhren, Kohlrüben) [10]	222		
	Winterraps zur Körnergewinnung	229		
Ölfrüchte	Sommerraps, Winter-, Sommerrübsen zur Körnergewinnung	230		
Ölfrü	Öllein, Flachs (zur Körner- und Fasergewinnung)	231		
	Körnersonnenblumen	233		
	Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Sojabohnen)	232		

				Code	ha	а	
chse	Hopfen (einschl. Alt- und d	Junghopfen)		234			
gewä	Tabak	Tabak					
ndels	Rüben und Grünfutterpfla	236					
Sonst. Handelsgewächse	Heil- und Gewürzpflanzer	237					
Son	Alle anderen Handelsgew	238					
Φ	Gemüse, Erdbeeren einschl. Jungpflanzen,	im Wechsel mit landw. Kulturen im F	reiland	223			
gniss	ohne Samenbau, ohne Anbau im Haus-		reiland	224			
erzeu	und Nutzgarten [13]	anderen Gartengewächsen unte	er Glas	225			
Gartenbauerzeugnisse	Blumen und Zier- pflanzen einschl.	im Freiland		226			
Gart	Jungpflanzen [14]	unter Glas		227			
	Gartenbausämereien, Ver	mehrungsanbau von Blumenzwiebel	n und -knollen, auch unter Glas	228			
pan	Klee, Kleegras, Klee-Luze	erne-Gemisch		239			
futter	Luzerne, Luzernegras			240			
Ackerfutterbau	Feldgras/Grasanbau auf o	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland [15]					
		en, auch als Gemenge [16] aftlichen Erzeugung genommenes Ad	Skarland Dracha	243			
			Exeriand, brache	244			
Acke	rland insgesamt (Summe	201 bis 244, 300, 301)		245			
Haus	- und Nutzgärten (ohne Zier	gärten) [18]		246			
Obsta	anlagen (ohne Erdbeeren) [	19]	<u></u>	247			
Baum	nschulen (ohne forstliche Pf	anzgärten für Eigenbedarf) [20]		248			
	Dauerwiesen			249			
and	Mähweiden			250			
Dauergrünland	Dauerweiden			251			
Jauer	Almen [21]			252			
_	Streuwiesen und Hutunge	n		255			
	Aus der landwirtschaftlich	en Erzeugung genommenes Dauerg	rünland [22]	253			
Rebla	and/Rebfläche (einschl. Reb	brache zur Wiederbestockung) [23]		256			
Weih	nachtsbaumkulturen, Korbw	reiden- und Pappelanlagen (außerhal	b des Waldes)	257			
Land	wirtschaftlich genutzte F	läche (LF) (Summe 245 bis 257)		258			
Wald	flächen [24]			262			
Nicht	mehr landwirtschaftlich ger	nutzte Flächen [25]		259			
Gebä	ude- und Hofflächen, Lands	schaftselemente, sonstige Flächen [2	26]	264			
Selbs	stbewirtschaftete Gesamt	265					

#### Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen) [1] darunter von Abschnitt 2:

- Eintragungen bitte auch bei den vorhergehenden Codes des Abschnittes 2 nachweisen -

Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung	Code	ha	а
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]	386		
Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) [3]	392		
Körnermais und Corn-Cob-Mix [4]	393		
Silomais (einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot) [5]	388		
Alle anderen Pflanzen auf dem Ackerland [6]	389		
Dauergrünland [7]	390		
Anbauflächen zur Biogaserzeugung insgesamt (Summe 386 bis 390, 392, 393) [8]	391		

#### Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch (einschl. aus der Produktion genommene Flächen) [1]

	Code	ha	а
Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe [2]	268		
Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen [3]	269		
Sonstige stillgelegte Flächen [4]	270		
Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe 268 bis 270)	267		

#### Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau 2006/2007 [1]

Zwischenfrüchte als Unter-/Stoppelsaat in der Zeit vom Sommer/Herbst 2006 bis		Nutzung als	Zwische	enfruchtanbaufläcl	he [2]						
		Sommer- bzw. Winterzwischenfrucht	insgesa	mt		darunter zur Futtergewinnung					
Früh	ijahr 2007		Code	ha	а	Code	ha	а			
	und kleeartige zen [3]	Sommerzwischenfrucht	274			275					
		Winterzwischenfrucht	276			277					
Gräser und Getreide zur Grünnutzung [4]		Sommerzwischenfrucht	278			279					
Zui C	Turnutzung [+]	Winterzwischenfrucht	280			281					
Grob	leguminosen [5]	Sommerzwischenfrucht	282			283					
		Winterzwischenfrucht	284			285					
e	Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf,	Sommerzwischenfrucht	286			287					
blütl	Ölrettich, Rübsen, Chinakohl	Winterzwischenfrucht	288			289					
Kreuzblütler	Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben),	Sommerzwischenfrucht	290			291					
	Futterkohl (Markstammkohl)	Winterzwischenfrucht	292			293					
Sonstige Zwischenfrüchte [6]		Sommerzwischenfrucht	294			295					
		Winterzwischenfrucht	296			297					
Insg	esamt [7]	Sommer- und Winterzwischenfrucht	298			299					

#### Abschnitt 5: Eigentums- und Pachtverhältnisse [1]

			Code	ha	а
	chaftlich genutzte Fläch nen aus Erhebungsteil	701			
davon	eigene selbstbewirts	705			
	unentgeltlich zur Bev	wirtschaftung erhaltene LF	704		
	gepachtete LF [3]	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	702		
		von anderen Verpächtern (muss mit 709 übereinstimmen)	703		

#### Abschnitt 6: Pachtflächen und Pachtentgelte

		gepachtete Fläche			derzeitige Jahrespacht für diese Fläche		
					Code	Volle Euro	
Von "anderen Verpächtern"	"gepachtete LF (übernehmen aus 703) [1]	709			710		
	Ackerland (ohne Unterglasflächen)	711			712		
gepachtete	Dauergrünland	715			716		
Einzelgrundstücke insgesamt	Baumobstanlagen	719			720		
	Rebland, Rebflächen	723			724		
	sonstige LF [2]	727			728		
	Ackerland (ohne Unterglasflächen)	713			714		
darunter: innerhalb der letzten	Dauergrünland	717			718		
zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreis-	Baumobstanlagen	721			722		
änderungen [3]	Rebland, Rebflächen	725			726		
	sonstige LF [2]	729			730		
Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht [4]		731			732		

#### Abschnitt 7: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

#### Abschnitt 7.1: Gewinnermittlung [1]

		Code				
Erfolgt für diesen Betrieb e	040	ja	1 weiter	nein Weni mit Absc	2 n "nein", hnitt 7.2	
Die zutreffende Art ankreuzen.	Buchführung mit Jahresabschluss  Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung  nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)  durch Gewinnschätzung des Finanzamtes	041		1 2 3 4		
Abschnitt 7.2: Ums						
Erfolgt für diesen Betrieb d	042	ia	1	nein	_ 2	

							Code		
Falls vorübergehend kein Vieh gehalten wird, bitte ankreuzenFalls die Viehhaltung vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten wurde, bitte a							100	☐ 1 ☐ 2	Wenn X bitte weiter mit Abschnitt 9
Art			Code	Anzahl	Art			Code	Anzahl
	Ponys u. Kle (unter 148 cr	inpferde n Stockmaß)	101			Ferkel un	ter 20 kg [3]	125	
		unter 1 Jahr alt	102				veine 20 bis unter pendgewicht [3]	126	
Pferde	andere Pferde	1 bis unter 3 Jahre alt	103			Mast-	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	
	Fielde	3 bis unter 14 Jahre alt	104			schweine [3], [4]	Lebendgewicht	128	
	Dr. 1 .	14 Jahre und älter	105		ine		110 kg und mehr Lebendgewicht	129	
	Pferde insg (Summe 101	esamt   bis 105)	106		Schweine	Eber zur 2	Zucht [5]	130	
		6 Monate (oder	107				Jungsauen zum  1. Mal trächtig	131	
	Jungrinder 6 Monate	Lebendgewicht)			Zucht- sauen [5]	andere trächtige Sauen Jungsauen	132		
	bis unter 1 Jahr alt	weiblich				[5]	noch nicht trächtig	133	
						Schwein	trächtige Sauen	134	
	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt	weiblich zum Schlachten					125 bis 134)	135	
	2 Janie an	weibliche Nutz- und Zuchttiere	112			Legehennen ½ Jahr und älter		136	
Rinder		Bullen und Ochsen	113		er [6]	Junghenr unter ½ J	nen ahr [7]	137	
		Schlachtfärsen	114		Hühner	Masthühner, -hähne, sonstige Hähne [8]		138	
	Rinder 2 Jahre	Nutz- und Zuchtfärsen	115			Hühner insgesamt (Summe 136 bis 138)		139	
	und älter	Milchkühe	116		[6]				
		Ammen- und Mutterkühe [2]	117			Gänse insgesamt		140	
		Schlacht- und Mastkühe	118		Sonstiges Geflügel		gesamt		
	Rinder insg (Summe 107	esamt ' bis 118)	119		onstig	Sonst. G	er insgesamt eflügel insgesamt		
	Schafe unter	1 Jahr alt ch Lämmer)	120		S	(Summe	140 bis 142)	143	
Φ	Schafe	weibliche Schafe zur Zucht (einschl. Jährlinge)	121						
Schafe	1 Jahr und älter	Schafböcke zur Zucht	122						
_		Hammel und übrige Schafe	123						
	Schafe insg (Summe 120	pesamt Dis 123)	124						

Seite 8 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

# Abschnitt 9: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 [1]

		Code				
	igmist) n übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen vorden?	733	ja	1	nein 2	2
Gülle (Flüssigmist) Ist im Betrieb betriebseigene G	ülle angefallen?	734	ja	_ 1	nein 2 Wenn "nein", weiter mit Code 739	,
	selbstbewirtschafteten Flächen des Betriebes	735	ja	1	nein 2	2
	egeben oder anderweitig entsorgt worden? riebe oder an die Güllebörse)	736	ja	_ 1	nein 2	2
Wie groß ist die Lagerkapaz	ität des Betriebes für Gülle insgesamt?	737			m³	
	ıllhaltung ist die Lagerkapazität für Gülle ohne en ausreichend?	738		\	/olle Monate	
Festmist und Jauche Sind im Betrieb Festmist und J	auche angefallen?	739	ja	1 we	nein 2 Wenn "nein", iter mit Abschnitt 10	,
Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität ohne zwischenzeitliches Auf-	Festmist (befestigte Dungplatte)	740		\	/olle Monate	
Abschnitt 10: Ökolog	ischer Landbau	Code				
		Code				
	trollverfahren nach der Verordnung gischen Landbau? [1]	750	ja	1 we	nein 2 Wenn "nein", iter mit Abschnitt 11	- ;
Wie viele Hektar landwirtschaf sind bereits umgestellt? [2]	tlich genutzter Fläche	751			ha/	/a
Wie viele Hektar landwirtschaf befinden sich gegenwärtig in U	tlich genutzter Fläche Imstellung? [3]	752			ha/	/a
	Pferde	753	ja	_ 1	nein 2	2
Sind die folgenden Tierarten in die ökologische	Rinder	754	ja	1	nein 2	2
Bewirtschaftungsmethode einbezogen? [4]	Schafe	755	ja	1	nein 2	2
	Schweine	756	ja	1	nein 2	2
	Geflügel	757	ia	1	nein 2	)

Agrarstrukturerhebung 2007 (S) Seite 9

# Abschnitt 11: Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte **Familienarbeitskräfte** im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 (Einzelunternehmen) [1]

Lfd. Nr. der Person		Code	001	002	003	004	005	006	007	
Verwandtschafts- oder Schwägerschafts- verhältnis der beschäftigten familienangehörigen Haushaltsmitglieder zum Betriebsinhaber [2]		801	1	2						
Signierziffer:  Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder) = 3				Datricka						
Enkel = 4				Betriebs- inhaber	Ehegatte					
Eltern, Schwiegereltern = 5										
Großeltern = 6										
Sonstige		802	<ul><li>□ 1</li><li>□ 2</li></ul>							
Geburtsjahr (Die beiden letzten Stellen eintragen.)		804								
Wer ist Betriebsleiter?		806	1	1	1	1	1	1	1	
		vollbeschäftigt (42 Stunden und mehr)	831	_ 1	_ 1	_ 1	1	_ 1	_ 1	_ 1
Durch- schnittlich geleistete Stunden je Woche	für diesen Betrieb (ohne Haus- halt) [3]	überwiegend beschäftigt (31 bis unter 42 Stunden)	832	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
		teilweise beschäftigt (21 bis unter 31 Stunden) gering beschäftigt	833	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
		(11 bis unter 21 Stunden)	834	1	1	_ 1	1	_ 1	_ 1	1
		fallweise beschäftigt (unter 11 Stunden)	835	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
	im Haushalt des Betriebsinhabers (Anzahl der Stunden)		837							
in anderer Erwerbstätigkeit (Anzahl der Stunden) [4]		838								
außerbe	Quellen des außerbetrieb- andere Erwerbstätigkeit [5]		814	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
lichen Einkomr	mens	sonstige Quellen [6]	819	□ 1	_ 1	_ 1	□ 1	_ 1	_ 1	1
			818							
Bei außerbetrieblichem Einkommen (einschließlich Kindergeld) von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte: [7]  Code										
Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?  war schätzungsweise höher?  aus außerbetrieblichen Quellen						821	<ul><li>□ 1</li><li>□ 2</li></ul>			

Seite 10 Agrarstrukturerhebung 2007 (S)

# Abschnitt 12: Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte (ohne Familienarbeitskräfte) von Mai 2006 bis April 2007 [1]

#### Abschnitt 12.1: Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

Lfd. Nr. der Person		Code	001	002	003	004	005	006	007
ausgeübte Tätigkeit [2]									
Geschlecht	männlich	901	_ 1	_ 1	1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
	weiblich	901	_ 2	_ 2	_ 2	_ 2	_ 2	_ 2	_ 2
Geburtsjahr (Die beiden letzten Stellen eintragen.)		903							
Wer ist Betriebsleiter? [3]		905	1	1	1	1	1	1	1
Durch- schnittlich geleistete Stunden je Woche für diesen Betrieb (ohne Haushalt) [4]	vollbeschäftigt (38 Stunden und mehr)	931	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
	überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Stunden)	932	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
	teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Stunden)	933	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1
	gering beschäftigt (9 bis unter 19 Stunden)	934	_ 1	_ 1	_ 1	1	_ 1	1	1
	fallweise beschäftigt (unter 9 Stunden)	935	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	1	1
		912							
Abschnitt 12.2: Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte									
				Code	Männer		Code	Frauen	
Zahl der Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräfte				918		_	921		
Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5]				919			922		
				924					
Abschnitt	13: Einkommenskombinat	ionen	[1]						
Erzielt der Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten?									
Fremdenve	Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten [2]						_ 1	nein	2
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z.B. Möbel aus Nutzholz)						781 ja	1	nein	2
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung, Weinerzeugung)						782 ja	1	nein	2
Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk)						783 ja	_ 1	nein	_ 2
Fischzucht und -erzeugung						784 ja	1	nein	2
Erzeugung von erneuerbarer Energie [3]						785 ja	1	nein	2
Vertragliche	Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebes [4]						1	nein	_ 2
Sonstige Ei		787 ja	1	nein	_ 2				

Agrarstrukturerhebung 2007 (S) · ABL Seite 11

#### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung wird im Frühjahr 2007 total durchgeführt. Repräsentativ zu erhebende Merkmale werden mit einer Stichprobe von höchstens 100000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen in Verbindung mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in den EG-Strukturerhebungen abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABI. EG Nr. L 56 S. 1 vom 2. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABI. EG Nr. L 34 S. 3).

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBI. I S. 1662).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBI. I S. 1534).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910).

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBI. I S. 4415), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. April 2007 (BGBI. I S. 493).

#### Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG die Inhaber oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe. Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig. Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (das Statistische Landesamt) porto- und kostenfrei zu erteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden

in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

#### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Telekommunikationsanschlussnummern. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit von den Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

#### Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die vom Statistischen Landesamt in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche.
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Abs. 8 und 10 AgrStatG.

#### Unterschrift

Nach § 11 Abs. 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/n durch Unterschrift zu bestätigen.

# Anlage 7

# Anleitung zur Durchführung der ASE 2007

#### Statistisches Bundesamt Zweigstelle Bonn

## **Anleitung**

zur Agrarstrukturerhebung 2007

(Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale)

#### Inhalt

Vorbemerkun	g		Seite
	Allgemeines zur Agra	rstrukturerhebung (ASE) 2007	. 5
	_	bung	
		d Auskunftspflicht	
		naltung	
		cht über die Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2007	
Abschnitt 1 :	Rechtsform des land	wirtschaftlichen Betriebes	. 8
	065	Einzelunternehmen	. 8
	065	Personengemeinschaften/ -gesellschaften	
	065	Juristische Personen des privaten Rechts	
		Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
Abschnitt 2 :	Anbau auf dem Ackei	rland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des	
		Hauptnutzungs- und Kulturarten	• 12
	201-211	Nachweis der Getreidearten	
	212, 213, 242	Maisanbau	
	214-216, 301	Anbau von Hülsenfrüchten	
	217-222, 300		
		Anhau von Ölfrüchten	
		Anbau von sonstigen Handelsgewächsen	
	223-225	Gemüse, Erdbeeren	. 16
	226-228	Blumen- und Zierpflanzenanbau, Gartenbausämereien,	
		Vermehrungsanbau	. 17
	239-241, 243-245	Acker- und Futterbau, Stilllegungsflächen, Brache und Ackerland	
		insgesamt	
	246-248	Haus- und Nutzgärten, Obstanlagen, Baumschulen	. 18
	249-253, 255	Dauergrünland	. 19
	256	Rebland/Rebfläche	. 20
	257	Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen	. 20
	258	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	. 20
	262	Waldflächen	. 21
	259	Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen	. 21
	264	Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen	
	265	Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche	
noch			
Abschnitt 2:	Anbau zur Biogaserz	eugung	. 22
		Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung	
Abschnitt 3 :	Stillgelegte Flächen i	nit Beihilfe-/Prämienanspruch	. 24
	268	Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe	. 24
	269	Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen	
	270		
		Sonstige stillgelegte Flächen	
	267	Stillgelegte Flächen insgesamt	. 25
Abschnitt 4:	Zwischenfruchtanba	J	. 25
	274-277	Klee und kleeartige Pflanzen	. 25
	278-281	Gräser und Getreide	
	282-285	Grobleguminosen.	
	286-293	Kreuzblütler	
	294-297	Sonstige Zwischenfrüchte	
		Insgesamt	

			Seite
Abschnitt 5:	Eigentums- und Pach	tverhältnisse	26
	701	LF des Betriebes	26
	702, 703	Gepachtete LF	
	702,703	Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF	
	705	Eigene selbstbewirtschaftete LF	27
	703	Ligene selbsidewitischaftete Li	21
Abschnitt 6 :	Pachtflächen und Pac	htentgelte	28
	709, 710	Von "anderen Verpächtern" gepachtete LF und derzeitige Jahrespacht	28
	711, 712, 715 usw.	Gepachtete Einzelgrundstücke	28
	723-726	Rebland, -fläche	29
	719-722	Baumobstanlagen	29
		Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren	29
	, 13, , 1 1, , 1 , d3	zistpacitalig and racinpressanaciang in activities ziver jamen	
Abschnitt 7:	_	nsatzbesteuerung	29
	040,041	Gewinnermittlung	29
	042	Umsatzbesteuerung	30
Absobaitt 0 .	Viahhaatända am 2 I	Mai 2007	21
ADSCHILL 8:			31
		Pferde	31
		Rinder	32
	120-124	Schafe	33
		Schweine	34
	136-143	Geflügel	35
Abschnitt 9 :	Wirtschaftsdünger tie	erischer Herkunft	36
	722	Aus anderen Betrieben übernommene Gülle	36
		Gülle	36
			36
	735, 736	Aufbringung der Gülle dieses Betriebes	
	737	Lagerkapazität für Gülle	37
	738	Lagerdauer für Gülle	37
	739	Festmist und Jauche	
	740, 741	Lagerdauer für Festmist und Jauche	37
Abschnitt 10	:Ökologischer Landba	u	38
	750	EG-Öko-Verordnung	38
	751, 752	Flächen im ökologischen Landbau	
		Tierarten im ökologischen Landbau	
		-	
Arbeitskräfte	in Stichprobenbetrieb	en	39
Abschnitt 11		eiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2006 bis ernehmen)	39
	•	er Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber	39
		Kennziffer des Verwandtschaftsverhältnisses	39
		Geschlecht	40
	804	Geburtsjahr	40
	806	Betriebsleiter	
		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für diesen Betrieb im	40
	831-835	= '	
	7	Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007	40
	<del>-</del>	peitszeitgruppen	
	831	Vollbeschäftigt	41
	832	Überwiegend beschäftigt	41
	833	Teilweise beschäftigt	41
	834	Gering beschäftigt	
	835	Fallweise beschäftiat	41

			Seite
	837	Im Haushalt des Betriebsinhabers tätig	42
	838	In anderer Erwerbstätigkeit beschäftigt	42
	814, 819	Quellen außerbetrieblichen Einkommens	
	814	Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit	
	819	Einkommen aus sonstigen Quellen	
	821	Welches Einkommen war höher ?	
	021	Wellings Ellikollillell war holler .	77
Abschnitt 12:		indig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte von Mai 2006 bis April	
	Wienager milweis		77
12.1:	Ständig mit betriebli	chen Arbeiten Beschäftigte	44
	901	Geschlecht	45
	903	Geburtsjahr	45
	905	Betriebsleiter	45
	931-935	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche von Mai 2006 bis April	
	7	2007 für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	
	J	beitszeitgruppen	
	931	Vollbeschäftigt	
	932	Überwiegend beschäftigt	
	933	Teilweise beschäftigt	
	934	Gering beschäftigt	46
	935	Fallweise beschäftigt	46
12.2:	Nicht ständig mit bet	rieblichen Arbeiten Beschäftigte	47
		Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte	
	710,717,721,722	Then standing the secressionen riseless sessingly green	.,
Arbeitskräfte	in Nichtstichprobenbe	etrieben	48
Abschnitt 13	: Finkommenskombina	ationen	50
ABSCHILL 19		Einkommenskombinationen	
	700 707	Linkolimenskombinationen	50
Anlage zur An	leitung der Agrarstruk	turerhebung 2007	ı
1	Durchführung der Erh	ebung	П
1.1	Rechte und Pflichten	der Erhebungsbeauftragten	П
		l	
		ebung	
			١٧
		ben in den Fragebogen	V
1.5	Nacripiuleii dei Aliga	ben in den riagebogen	V
2	Grundbegriffe		VIII
3	Beispielsammlung		XI
3 1	Ermittlung des außer	betrieblichen Nettoeinkommens	ΧI
		et vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens	XII
		um betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende	/ (11
ر.ر	Finnahmen	am betheblichen noch zum auberbetheblichen Nettoenkommen zumende	VIII

#### Vorbemerkung

#### Allgemeines zur Agrarstrukturerhebung (ASE) 2007

Die Agrarstrukturerhebung wird im Frühjahr 2007 total durchgeführt. Repräsentativ zu erhebende Merkmale werden mit einer Stichprobe von höchstens 100 000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen in Verbindung mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in den EG-Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

#### Zum Aufbau der Erhebung

Die totale ASE 2007 besteht aus dem Grund- und Ergänzungsprogramm (einen Überblick über Aufbau und Organisation der ASE 2007 gibt das Schema auf Seite 7). Die "Integrierte Erhebung" über die Bodennutzung, Viehbestände und weitere Strukturmerkmale setzt die zeitgleiche Erhebung aller Produktions- und Strukturmerkmale in einem Fragebogen voraus. Möglich ist dies, da auf EU-Ebene Termine für Zählungen verlegt und Zwischenzählungen entfallen sind. In erster Linie dient das der Entlastung der Auskunftspflichtigen von statistischen Erfassungsarbeiten. Zum anderen bietet die zeitgleiche Erhebung der Merkmale die Möglichkeit, Erhebungsmerkmale sachgerecht zu korrelieren, wodurch die Plausibilität der Daten erhöht wird.

#### Rechtsgrundlagen und Auskunftspflicht

Für die Erhebung gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- 1. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABI. EG Nr. L 56 S. 1 vom 2. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABI. EG Nr. L 34 S. 3),
- 2. Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl: I S. 2407).
- 3. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534),
- 4. Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).
- 5. Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3584).

Die **Auskunftspflicht** zur Agrarstrukturerhebung mit ihrem Grund- und Ergänzungsprogramm ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Danach sind für die Agrarstrukturerhebung die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen auskunftspflichtig. Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig. Falls vom Auskunftspflichtigen (Familienangehörige des Betriebsinhabers von Einzelunternehmen) gewünscht, werden diese Angaben auf einem gesonderten Fragebogen (PS) erhoben.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (das Statistische Landesamt) porto- und kostenfrei zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

#### Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben die Übermittlung von Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige mit unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betraute Einrichtungen möglich. Die Einzeldaten sind so zu anonymisieren, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht ebenfalls für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Schematische Übersicht über die Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2007

Programme	$\rightarrow$	Grundprogra	mm am 3. Mai	Ergänzungsprogramm am 3. Mai	
		Bodennutzungshaupterhebung	Viehbestandserhebung	Arbeitskräfte und wei	tere Strukturmerkmale
Erhebungsart	$\rightarrow$	total	total	total	repräsentativ
Erfragte Sachverhalte	<b>→</b>	<ul> <li>Feststellung der betrieblichen Einheiten:</li> <li>u.a.</li> <li>Betriebssitz</li> <li>Art der Bewirtschaftung (ökologischer Landbau)</li> <li>Rechtsgrund des Besitzes</li> <li>Rechtsstellung des Betriebsinhabers (Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen)</li> <li>Art des Betriebes</li> </ul> Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten <ul> <li>Zwischenfruchtanbau</li> </ul>	<ul> <li>Bestände an:</li> <li>Rindern</li> <li>Schweinen</li> <li>Schafen</li> <li>Pferden</li> <li>Geflügel</li> </ul>	<ul> <li>Arbeitskräfte nach Personen- gruppen nur in Nichtstichproben- betrieben</li> <li>Sozialökonomische Verhältnisse</li> <li>Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung</li> </ul>	<ul> <li>Eigentums- und Pachtverhältnisse</li> <li>Außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen</li> <li>Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</li> <li>Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind (nach dem Einzelpersonenkonzept)</li> <li>Sozialökonomische Verhältnisse</li> <li>Einkommenskombinationen</li> </ul>
Nutzung von Ver- waltungsdaten	$\rightarrow$	für Hauptnutzungs- und Kulturarten sow	rie Fruchtarten		,

 $\hbox{,"Integrierte Erhebung" der Produktions- und Strukturstatistiken}$ 

#### Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes

#### Allgemeine Hinweise

Die Rechtsform bildet die Grundlage der externen und internen Rechtsbeziehungen einer Unternehmung. In der Agrarstrukturerhebung sind von den Betriebsinhabern oder -leitern folgende Rechtsformen der Unternehmen nachzuweisen (im Schema anzukreuzen), wenn von den Statistischen Landesämtern nichts anderes festgelegt wurde oder ein Fortschreibungsverfahren verwendet wird:

### **065** Rechtsformen

Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	065	11

#### Schlüssel-Nr. 11

Einzelunternehmen

Unternehmen in der Hand einer natürlichen Person, die ohne weitere Gesellschafter ein Unternehmen betreibt und für dessen Verbindlichkeiten allein und unbeschränkt haftet. Eine vertragliche Regelung entfällt. Der Eigentümer bestimmt allein die Zielsetzung und Politik der Unternehmung.

#### Allgemeine Hinweise

#### Personengemeinschaften, -gesellschaften

Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zu einer Gesellschaft (Eigentümerverband), zwecks gemeinsamen Betreibens einer Unternehmung. Der Gesellschaft - mit Ausnahme der GmbH & Co.KG - müssen persönlich und unbeschränkt (auch mit ihrem Privatvermögen) haftende Gesellschafter angehören. Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Träger der Rechte und Pflichten sind immer nur die Gesellschafter in ihrer Verbundenheit, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Als Gesellschafter sind neben natürlichen Personen auch juristische Personen oder andere Personengesellschaften zugelassen.

Personengemeinschaften, -gesellschaften	
Nicht eingetragener Verein	12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)	13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	14
Kommanditgesellschaft (KG)	15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)	17
Sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft)	16

#### Schlüssel-Nr. 12

Nicht einge-

tragener Verein

In das Vereinsregister nicht eingetragener, nicht rechtsfähiger Verein. Als Rechtsform ist er in landwirtschaftlichen Kooperationen anzutreffen.

#### Schlüssel-Nr. 13

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)

Auf einem Vertrag beruhende Personenvereinigung zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes. Im Gesellschaftsvertrag sind die Rechte und Pflichten (Beitrags-, Geschäftsführungs- und Treuepflicht) der Gesellschafter festgelegt. Geschäftsführung und Vertretung stehen, soweit vertraglich nicht anders geregelt, allen Gesellschaftern zu.

#### Schlüssel-Nr. 14

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine Gesellschaft, bei der alle Eigentümer zugleich Unternehmer (Gesellschafter) sind. Die OHG ist eine gemeinschaftliche Firma, bei der alle Gesellschafter die Befugnis zur Alleingeschäftsführung und Alleinvertretung haben und somit Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.

#### Schlüssel-Nr. 15

Kommanditgesellschaft (KG)

Handelsrechtliche Personengesellschaft, die sich von der OHG dadurch unterscheidet, dass zwei Typen von Gesellschaftern existieren. Gesellschafter sind die unbeschränkt haftenden Komplementäre und die nur mit ihrer Kapitaleinlage haftenden Kommanditisten. Geschäftsführung und Außenvertretung nehmen ausschließlich die Komplementäre wahr.

#### Schlüssel-Nr. 16

Sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft)

Weitere, hier nicht einzeln aufgeführte und in der Agrarstrukturerhebung nachzuweisende Gesellschaften i.F. des Zusammenschlusses von Personen, wie z.B. der Erbengemeinschaft, in der jeder Miterbe über seinen Anteil am Nachlass i.F. der notariellen Beurkundung verfügen kann (Gesamthandgemeinschaft).

#### Schlüssel-Nr. 17

Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

Personengesellschaften, bei der auch juristische Personen in Form von Kapitalgesellschaften (hier: GmbH) beteiligt sind. Bei der GmbH & Co. KG ist der (meist einzige) Komplementär eine GmbH, deren Haftung auf die Stammeinlage begrenzt ist. Gleichzusetzen ist die Ltd. & Co. KG.

#### Allgemeine Hinweise

#### Juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Personen des Privatrechts sind Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen. Die juristische Person des privaten Rechts ist eine dauerhaft auf einen gemeinsamen Zweck gerichtete Personenvereinigung oder Organisation, die als solche (von der Summe ihrer jeweiligen Mitglieder und Organe unterschiedene Einheit) selbständiger Träger von Rechten und Pflichten ist und die durch Handlungen ihrer Organe am Rechtsverkehr teilnimmt. Die natürliche Einheit von Eigentümerschaft und Unternehmerfunktion fehlt. Als weiterer wesentlicher Unterschied zu Personengesellschaften ist die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden für alle Gesellschafter ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Personengemeinschaften, -gesellschaften besteht die Möglichkeit von so genannten Einmann-Gesellschaften, z.B. in GmbH.

Juristische Personen des privaten Rechts	
Eingetragener Verein (e.V.)	61
Eingetragene Genossenschaft (e.G.)	62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	63
Aktiengesellschaft (AG)	64
Anstalt des privaten Rechts	65
Stiftung des privaten Rechts	66
Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen	67

#### Schlüssel-Nr. 61

Eingetragener Verein (e.V.)

Hierbei handelt es sich um einen in das Vereinsregister eingetragenen, rechtsfähigen Verein. Die in der Satzung festgelegte Zielsetzung ist auf "nichtwirtschaftliche" (z.B. soziale, kulturelle) Zwecke gerichtet. Zur Erreichung des im Vordergrund stehenden nichtwirtschaftlichen Zweckes ist als untergeordnetes Mittel auch ein Geschäftsbetrieb mit wirtschaftlichem Zweck zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt über den Vorstand, die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls über Ausschüsse oder Beiräte.

#### Schlüssel-Nr. 62 Eingetragene Genossenschaft (e.G)

In das Genossenschaftsregister eingetragene Gesellschaft mit nicht geschlossener (freier und wechselnder) Mitgliederzahl, deren Zweck auf den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet ist. Sie verfügt im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nur dann über ein Mindestkapital, wenn dies durch Satzung bestimmt ist. Notwendige Organe sind Vorstand, Aufsichtsrat oder Bevollmächtigter und Generalversammlung.

#### Schlüssel-Nr. 63 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ihre obligatorischen Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung) handelt. Zusätzlich ist ein Aufsichtsrat fakultativ möglich. Die Gesellschafter erwerben über eine Stammeinlage Anteilsrechte an der Gesellschaft. Die Anteile sind im Unterschied zur Aktiengesellschaft nicht Gegenstand des freien Handelsverkehrs, sondern werden mit einem in notarieller Form geschlossenen Vertrag festgelegt. Als juristische Person ist die GmbH Handelsgesellschaft und Kaufmann kraft Rechtsform. Sie eignet sich als Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Rechtsform Private Company limited by shares (Ltd.) ist der deutschen Rechtsform GmbH gleichzusetzen.

## **Schlüssel-Nr. 64** Aktiengesellschaft

(AG)

Die AG ist wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft, besitzt eigene Rechtsfähigkeit und ist kraft Rechtsform Handelsgesellschaft und Kaufmann. Im Gegensatz zur GmbH ist die AG eine Publikumsgesellschaft und für Unternehmen mit hohem Kapitalbedarf geeignet. Als juristische Person handelt die AG durch ihre Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung).

#### Schlüssel-Nr. 65

Anstalt des privaten Rechts

Eine auf Gesetz beruhende rechtliche und selbständige Verwaltungseinrichtung, die einem öffentlichen Nutzungszweck dient.

#### Schlüssel-Nr. 66

Stiftung des privaten Rechts

Die Stiftung ist eine rechtsfähige juristische Person des Privatrechts, in der ein bestimmtes Vermögen rechtlich verselbständigt ist, um für eine gewisse Dauer einen bestimmten Zweck zu erreichen.

#### Schlüssel-Nr. 67

Gemeinschaftsforsten mit ideellen

Besitzanteilen

Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in privatrechtlicher Form. Privatwaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen (Flächen werden über Nutzungsrechte zugewiesen) gemeinschaftlich zusteht und die der Forstaufsicht des Staates unterliegen.

#### Allgemeine Hinweise

#### Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Staat (Bund, Land) und die dem Staat eingegliederten, aber mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Gebietskörperschaften (Gemeinde, Gemeindeverband, Kreis) und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
Gebietskörperschaft Bund	21
Gebietskörperschaft Land	31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)	<u> </u>
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)	<u> </u>

#### Schlüssel-Nr. 21

Gebietskörper-

schaft Bund Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich

abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt ist.

#### Schlüssel-Nr. 31

Gebietskörperschaft Land

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich

abgegrenzten Teil des Landes bestimmt ist.

#### Schlüssel-Nr. 41

Sonstige Gebiets-

körperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Kreises, der Gemeinde oder des Kommunalverbandes bestimmt ist.

#### Schlüssel-Nr. 51

Sonstige juristische Personen des öffent-

lichen Rechts

Auf einem Hoheitsakt (z.B. Gesetz) beruhende oder nachträglich durch ein Gesetz als Träger öffentlicher Aufgaben anerkannte Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Personalkörperschaften, kirchliche Anstalten, Kirche).

## Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

#### Allgemeine Hinweise

In diesem Abschnitt sind die Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte auf dem Ackerland einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, auszuweisen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen; sowie stillgelegtes/ aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland (auch wenn auf diesen Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden) und Brache.

**Nicht** zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (siehe auch "Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen") sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe "Obstanlagen").

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche umfasst die Hauptnutzungsarten landwirtschaftlich genutzte Fläche, Waldfläche, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche, Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente und sonstige Flächen. Siehe Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen.

Zugepachtete Flächen sowie unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenes Land (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen) werden dem Betrieb zugerechnet, von dem sie bewirtschaftet werden.

	Winterweizen (ohne Durum) [2]	201	
	Dinkel [3]	211	
	Sommerweizen (ohne Durum)	202	
. <u>s</u>	Hartweizen (Durum)	203	
Getreide ohne Mais	Triticale	204	
de oh	Roggen	205	
etreic	Wintergerste	206	
G	Sommergerste	207	
	Hafer	208	
	Wintermenggetreide	209	
	Sommermenggetreide	210	

#### 201

Winterweizen (ohne Durum)

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform. Flächen, auf denen Hartweizen angebaut wird, sind hier **nicht** anzugeben.

In Bundesländern, in denen Dinkel (211) gesondert erfasst wird, ist die Fläche dort einzutragen.

**211** Dinkel

Es handelt sich um eine bespelzte Kulturform des Weichweizens, die als Brotgetreide oder für die Grünkernherstellung Verwendung findet. Nur angeben, wenn **nicht** bei 201 einbezogen.

202

Sommerweizen (ohne Durum)

Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Sommerform. Flächen, auf denen Hartweizen (Durum) angebaut wird, sind hier **nicht** anzugeben.

203 Hartweizen (Durum)

Getreideart, die als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird.

<b>204</b> Triticale	Kreuzung aus Weizen und Roggen, die überwiegend als Futtergetreide, aber auch für landwirtschaftliche Brennereien angebaut wird.
205 Roggen (Winter- und Sommer- roggen)	Getreide, das meistens als Brotroggen angebaut, aber auch als Futtergetreide verwendet wird.
<b>206</b> Wintergerste	Getreide, das als Futter- und Braugerste verwendet und im Herbst ausgesät wird.
207 Sommergerste	Getreide, das überwiegend als Braugerste Verwendung findet und ertragsschwächer als in der Winterform ist.
<b>208</b> Hafer	Sommergetreide, das in erster Linie als Futtergetreide verwendet wird.
209 Wintermeng- getreide	Verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau mit Aussaat im Herbst zur Sicherung eines höheren Ertrages.
210 Sommermeng- getreide	Verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau als Sommerfrucht zur Sicherung eines höheren Ertrages.
Corn - Cob - M	m Ausreifen
<b>212</b> Körnermais zum Ausreifen	Anbau zur Ernte von voll ausgebildeten und ausgereiften Körnern.
213	

Corn-Cob-Mix Kolbenmais, mit dem Mähdrescher geerntet, der zu Schrotsilage verarbeitet wird.

Die Fläche für Lieschkolbenschrot (LKS) ist unter Silomais (242) einzutragen.

242

Silomais Ernte der ganzen, noch grünen Maispflanzen einschließlich Lieschkolbenschrot (ganze

Maiskolben mitsamt Hüllblättern).

	ıte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214	
	nfrüch	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215	
ı	Hülser	Lupinen zur Körnergewinnung [4]	301	
L	_	Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen (z.B. Speiseerbsen/-bohnen) [5]	216	

#### 214

Futtererbsen zur

Körnerleguminosen im Feldfutterbau (Saat-, Körnererbsen) als eiweißreiches Kraftfutter, aber Körnergewinnung

auch im Zwischenfruchtanbau.

Frischerbsen und -bohnen sind unter 223 bzw. 224 auszuweisen.

Ackerbohnen zur

Körnergewinnung Körnerleguminosen im Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau (überwiegend Saubohnen).

Dicke Bohnen und Puffbohnen werden überwiegend gärtnerisch genutzt.

#### 301

Lupinen zur

Körnergewinnung Lupinen gehören zur Gruppe der Körnerleguminosen und finden Verwendung als eiweiß-

reiches Kraftfutter. Nur bei 301 ausweisen, wenn nicht unter 216 ausgewiesen.

#### 216

Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen

In diese Gruppe fallen u.a. Speiseerbsen und -bohnen, Wicken, Lupinen,

Leguminosensamen.

Lupinen nur einbeziehen, wenn nicht bei 301 gesondert ausgewiesen.

		Frühe Speisekartoffeln	218	
		Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln [6]	219	
	Hackfrüchte	Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln [7]	217	
		Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke [8]	300	
		Zuckerrüben ohne Samenbau	220	
		Runkelrüben ohne Samenbau [9]	221	
		Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau (z.B. Futtermöhren, Kohlrüben) [10]	222	

#### 218

Frühe Speise-

kartoffeln Frühe Kartoffeln, die für Speisezwecke Verwendung finden.

#### 219

Mittelfrühe und späte Speisekar-

toffeln Kartoffelanbau zum Direktverzehr (**ohne** Kartoffeln zur Be- und Verarbeitung).

#### 217

kartoffeln

Frühe, mittelfrühe und späte Industrie-(Verarbeitungs-), Futter- und Pflanz-

Kartoffelanbau für die Be- und Verarbeitung (Fertigprodukte, Stärke) sowie zu Futterzwecken

und zur Pflanzung einschließlich Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke.

Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nur einbeziehen, wenn nicht bei 300 getrennt

erfasst.

#### 300

Verarbeitungskartoffeln für Speise-

zwecke Kartoffelanbau für die Be- und Verarbeitung für Speisezwecke. Nur angeben, wenn nicht bei

217 enthalten.

#### 220

Zuckerrüben ohne

Samenbau Zuckerrübenanbau in der Regel zum Zweck der Zuckerherstellung. Nur angeben, wenn nicht

bei 222 einbezogen.

#### 221

Runkelrüben ohne

Samenbau Ausschließlich zur Verfütterung angebaute Runkel- und Futterrüben.

Alle anderen Hackfrüchte ohne

Samenbau In diese Gruppe fallen u.a. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl sowie Topinambur. Runkelrüben nur einbeziehen, soweit nicht bei 221 gesondert ausgewiesen.

	Winterraps zur Körnergewinnung	229	
Jte	Sommerraps, Winter-, Sommerrübsen zur Körnergewinnung	230	
Ölfrüchte	Öllein, Flachs (zur Körner- und Fasergewinnung)	231	
:0	Körnersonnenblumen	233	
	Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Sojabohnen)	232	

1	1	$\sim$
Z	Z	9

Winterraps zur

Körnergewinnung Körnerfrucht zur Ölgewinnung (Nahrungsmittelsektor und industrielle Verwertung, z.B. auch

als nachwachsender Rohstoff).

#### 230

Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen zur Körnergewinnung

Sommerraps und Rübsen im Anbau als Körnerfrucht zur Ölgewinnung (einschl. zur Verwen-

dung als Energiepflanze).

231

Öllein, Flachs Öllein (Leinsa

Öllein (Leinsamen) und Flachs (Lein) im Anbau als Körnerfrucht zur Öl- und Fasergewinnung

(Spinnfasern).

233

Körnersonnen-

blumen Ölpflanze im Anbau, überwiegend zur Ölgewinnung (einschl. zur Energiegewinnung), aber

auch als Futterpflanze (Extraktionsschrot).

232

Andere Ölfrüchte

In diese Gruppe fallen u.a. Körnersenf und Sojabohnen, in deren Weiterverarbeitung der Einsatz in der menschlichen und tierischen Ernährung erfolgen kann, aber auch in der

Technik, Medizin und Kosmetik.

1	cuse	Hopfen (einschl. Alt- und Junghopfen)	234	
	gewa	Tabak	235	
	andels	Rüben und Grünfutterpflanzen zur Samengewinnung	236	
	st. nar	Heil- und Gewürzpflanzen [11]	237	
3	000	Alle anderen Handelsgewächse (z.B. Zichorie, Hanf, Rollrasen) [12]	238	

Hopfen Mehrjähriges Gewächs aus der Familie der Hanfgewächse mit vorwiegendem Einsatz bei der

Bierherstellung. Einzubeziehen sind Alt- und Junghopfen.

235

Tabak Einjährige Pflanze im Anbau für die Verarbeitungsindustrie (Tabak-, Zigarren- und Zigaretten-

industrie).

Rüben und Grünfutter-

pflanzen Rüben und Grünfutterpflanzen zur Samengewinnung.

#### 237

Heil- und Gewürz-

pflanzen

In diese Gruppe fallen u.a. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze,

Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian.

Kräuter zum Verkauf in frischem Zustand wie Petersilie und Schnittlauch (einschließlich

Topfware) sind bei den Codes 223 bis 225 anzugeben.

#### 238

Alle anderen Handelsgewächse

Dazu zählen unter anderem auch Buchweizen, Chinaschilf, Hanf, Hirse, Kenaf, Zichorie,

Kanariensaat, Rollrasen.

9	Gemüse, Erdbeeren einschl. Jungpflanzen,	im Wechsel mit landw. Kulturen	im Freiland	223	
gniss	ohne Samenbau, ohne Anbau im Haus-	IIII VVOOITOOTTIIL	im Freiland	224	
erzeu	und Nutzgarten [13]	anderen Gartengewächsen	unter Glas	225	

#### 223 bis 225

Gemüse, Erdbeeren

Hier sind Flächen des Erwerbsgemüseanbaus (Gemüse, Erdbeeren) nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Dazu gehören auch Spargel, Petersilie und Schnittlauch. Topfware ist ebenfalls einzubeziehen.

#### 223

Im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen im Freiland

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren im Freiland und in Frühbeeten, z.B. Kohl auf Flächen, auf denen im Wechsel auch landwirtschaftliche Kulturen wie Getreide u.Ä. angebaut werden. Der Samenbau und Anbau im Haus- und Nutzgarten zählen nicht dazu. Einzubeziehen ist die Anzucht von Jungpflanzen.

#### 224

Im Wechsel mit anderen Gartengewächsen im Freiland

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren im Freiland und in Frühbeeten, z.B. Gurken im Wechsel mit anderen Gartengewächsen wie Blumen u.Ä. Der Samenbau und Anbau im Haus- und Nutzgarten zählen nicht dazu. Die Jungpflanzenzucht ist einzubeziehen.

#### 225

Im Wechsel mit anderen Gartengewächsen unter Glas

Gemüseanbau einschließlich Spargel und Erdbeeren unter Glas, z.B. Gurken im Wechsel mit anderen Gartengewächsen wie Blumen u.Ä. Unter Glas heißt, der Anbau erfolgt unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen Einrichtungen aus Glas, festem oder flexiblem Kunststoff (Folienzelte/Folientunnel). Nicht begehbare Einrichtungen wie tragbare Aufzuchtskästen gehören nicht dazu.

nban	Blumen und Zier- pflanzen einschl.	im Freiland	226	
Garte	Jungpflanzen [14]	unter Glas	227	
	Gartenbausämereien, Ver	mehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas	228	

#### 226 bis 228

Blumen und

Zierpflanzen Hier sind Flächen des Erwerbsgartenbaus (**Blumen und Zierpflanzen**) nachzuweisen, auch

wenn sie eingezäunt sind.

#### 226

Blumen, Zierpflanzen einschl. Stauden und Jungpflanzen

Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland und in Frühbeeten einschließlich Stauden und

Jungpflanzen.

#### 227

Blumen, Zierpflanzen einschl. Stauden und

Jungpflanzen Blumen- und Zierpflanzenanbau unter Glas einschließlich Stauden und Jungpflanzen.

("unter Glas" siehe 225).

#### 228

Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und

-knollen Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut im Gartenbau (auch unter Glas).

au	Klee, Kleegras, Klee-Luzerne-Gemisch	239	
utterb	Luzerne, Luzernegras	240	
ckerf	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland [15]	241	
٩	Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge [16]	243	

#### 239

Klee, Kleegras, Klee-Luzerne-

Gemisch In die Gruppe "Klee" fallen u.a. Rotklee, Weißklee, Inkarnatklee, Bastardklee, Gelbklee und Esparsette. Kleegrasmischungen sind ein Futterpflanzengemenge aus Futtergräsern und

Leguminosen. Klee-Luzerne-Gemische werden zum Ausgleich ungünstiger Wachstums-

bedingungen angebaut.

#### 240

Luzerne,

Luzernegras Luzerne ist eine wichtige und ertragreiche Futterpflanze.

#### 241

Feldgras/

Grasanbau Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland zum Zwecke des Abmähens und/oder Abweidens

(kein Dauergrünland).

#### 243

Alle anderen

Futterpflanzen In die Gruppe fallen u.a. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen und Sonnenblumen (auch als

Gemenge) zur Grünfutter-, Silage- oder Heugewinnung.

Die Erzeugung von Ackerfutterpflanzen ist auch dann bei den Codes 239 bis 243 anzugeben, wenn der Aufwuchs für die Biogaserzeugung verwendet wird.

Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Brache (ohne nachwachsende Rohstoffe) [17]	244	

Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes

Ackerland, Brache
Hierzu gehören alle zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Betriebsprämie) stillgelegten bzw. freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen, auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, sowie Wildäcker und Brache. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart (z.B. Winterraps) einzutragen. Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland ist unter Code 253 einzutragen. Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgaberente stillgelegte Flächen unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen (Code 259) anzugeben.

Ackerland insgesamt (Summe 201 bis 244, 300, 301)	245	
Ackerland insgesamt (Summe 201 bis 244, 300, 301)	245	

#### 245 Ackerland insgesamt

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarz-/Grünbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen der Stilllegung.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen).

Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) [18]	246	
Obstanlagen (ohne Erdbeeren) [19]	247	
Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf) [20]	248	

#### 246

Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten)

Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse (Gartengewächse wie Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Kartoffeln) für den Eigenbedarf angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge. **Nicht** zum Gartenland rechnen die Flächen des Feldgemüseanbaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind, sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten.

### **247** Obstanlagen

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen und Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren sowie Obstbäume und -sträucher in Haus und Nutzgärten.

Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf)

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

- a) Obstgehölze,
- b) Zier- und Rosengehölze,
- c) Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes),
- d) Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen. Gewerbliche Forstbaumschulen innerhalb oder außerhalb des Waldes werden hier aufgeführt, ebenso wie die nicht gewerblichen Forstbaumschulen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes. Nicht einbegriffen sind Rebschulflächen und Rebschnittgärten.

Lager- bzw. Stellflächen aus Beton sind als "Gebäude- und Hofflächen" (264) anzugeben.

		Dauerwiesen	249	
2		Mähweiden	250	
oriinis		Dauerweiden	251	
Janer	Dauer	Almen [21]	252	
-		Streuwiesen und Hutungen	255	
		Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland [22]	253	

### **249-253, 255** Dauergrünland

Grünlandflächen, die 5 Jahre oder länger zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden bestimmt sind.

Zum Dauergrünland zählen Wiesen und Mähweiden, Weiden mit Almen, Hutungen und Streuwiesen. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Hutungen sind nur gelegentlich durch Beweidung genutzte Flächen (Nutzung ohne nennenswerten Aufwand an Düngung und Pflege). Der Aufwuchs von Streuwiesen ist nur für Streuzwecke verwendbar.

Zum Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt; andernfalls zählen diese Flächen zu den Obstanlagen und werden unter den Dauerkulturen nachgewiesen.

**Nicht** zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden (Grasanbau auf dem Ackerland), auch wenn sie mehrere Jahre genutzt werden.

Ferner zählen Grünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen o.ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache) nicht zum Dauergrünland, sondern werden unter der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fläche (259) erfasst.

Die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünlandflächen sind gesondert unter 253 einzutragen.

### 249

Dauerwiesen

Wiesen sind Dauergrünlandflächen, deren Nutzung in der Regel durch Schnitt zur Futtergewinnung erfolgt; die Beweidung wird höchstens als Nachweide, meist nur im Herbst, durchgeführt.

#### 250

Mähweiden

Grünland mit regelmäßiger Mäh- und Weidenutzung.

Dauerweiden

Dauergrünland auf Böden guter oder mittlerer Qualität. Diese Flächen können normalerweise intensiv beweidet werden. Dazu gehören nicht:

- gelegentlich oder ständig genutzte ertragsarme Weiden,
- nicht genutzte Dauerwiesen und -weiden.

#### 252

Almen

Almen sind Extensivweiden im Gebirge, namentlich hochgelegene Weideflächen, die oft als Sommerweiden für Jungvieh genutzt werden.

#### 255

Streuwiesen und Hutungen

Streuwiesen sind eine Vegetationsform auf Niedermooren und feuchten Mineralböden, die regelmäßig im Sommer bis Herbst (einschnittig) gemäht werden. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Wiesen- und Weideflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen.

#### 253

Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland

Zum aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

Rebland/Rebfläche (einschl. Rebbrache zur Wiederbestockung) [23]	256	
Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes)	257	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe 245 bis 257)	258	
Waldflächen [24]	262	
Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen [25]	259	
Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen [26]	264	
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Summe 258 bis 264)	265	

#### **256** Rebland/ Rebfläche

Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen, Rebschulen, Unterlagenschnittgärten) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. **Nicht** zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen.

#### 257

Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen

Flächen mit geschlossenen Beständen von Weihnachtsbäumen, Korbweiden oder Pappeln außerhalb des Waldes sowie Salix-Bestände zur Energiegewinnung.

#### 258

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die LF umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,

- Haus- und Nutzgärten,
- Obstanlagen (ohne Erdbeeren),
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland
- Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes. (Summe 245 bis 257).

## **262** Waldflächen

Holzbodenfläche und forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf. Zur Holzbodenfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindern. Aufforstflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.

Nicht zur Waldfläche rechnen alle innerhalb des Waldes gelegenen, dauernd als Acker oder Wiese usw. genutzte Flächen, ferner flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Öd- und Unlandflächen sowie bebaute Flächen und dazugehörende Hofräume und Gärten (z.B. Forstdienstgehöfte), ferner die Flächen der Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

#### 259 Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter 244 (Ackerland) bzw. 253 (aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland) anzugeben.

#### 264

Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, sonstige Flächen

#### Gebäude- und Hofflächen

Die Gebäude- und Hoffläche umfasst neben der eigentlichen Gebäude- und Hoffläche auch Industriegelände, Lager- und Stapelplätze u.Ä.

#### Landschaftselemente

Dazu gehören so genannte Landschaftselemente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Hecken, Knicks und Feldgehölze sowie Tümpel und Lesesteinwälle.

#### Öd- und Unland

Flächen, die nicht oder nicht ohne weiteres land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, ferner Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbauland sowie Campingplätze.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur geringe Erträge bringen, wie zum Beispiel Streuwiesen und Hutungen, und die nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche rechnen nicht hierzu, sondern werden unter den entsprechenden Nutzungsarten erfasst.

#### Unkultivierte Moorflächen

Die unkultivierten Moorflächen umfassen Moore und Sümpfe.

#### Gewässerflächen

Die Gewässer umfassen Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschließlich der mit Schilf (Reet) bestandenen Flächen. Hierzu rechnen z.B. **nicht** der Bodensee und die meisten Küstengewässer.

#### Wegeland

Straßen und Wege, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind.

Flächenmäßig nicht ausgewiesene Waldwege unter fünf Metern Breite zählen zur Waldfläche (262).

#### Campingplätze

Abgegrenztes Gelände, das jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich ist.

#### Park- und Grünanlagen

Zu diesem Bereich zählen alle öffentlichen und privaten Park- und Grünanlagen (z.B. Sport-, Flug- und Übungsplätze, Friedhöfe u.Ä.).

Hierzu zählen nicht die Flächen von Gärtnereien sowie Haus-, Nutz- und Kleingärten.

#### Ziergärten

In diesen Bereich fallen sämtliche Gärten, die keinen Nutzgarten darstellen und somit nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen (häufig: Anbau von standortfremden, exotischen bzw. hochgezüchteten Zierpflanzen mit hohem Pflegebedarf).

# **265**Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- Gebäude und Hofflächen, so genannte Landschaftselemente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gewässer, Wegeland, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

(Summe 258, 262, 259, 264).

## darunter von Abschnitt 2:

Anbau zur Biogaserzeugung (eigene und fremde Anlagen)

- Eintragungen bitte auch bei den vorhergehenden Codes des Abschnittes 2 nachweisen -

#### Allgemeine Hinweise

Beim Anbau zur Biogaserzeugung sind alle Anbauflächen von Pflanzen anzugeben, die zur Verwendung in hofeigenen und nicht hofeigenen Biogasanlagen vorgesehen sind. Dazu zählt der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Biogaserzeugung auf stillgelegten Flächen wie auch der Anbau von Kulturen zur Biogaserzeugung auf nicht stillgelegten Flächen (Energiepflanzenanbau). Dabei sind auch die Flächen anzugeben, für die keine Anbau- und Abnahmeverträge abgeschlossen wurden.

Wie in den allgemeinen Hinweisen zu Abschnitt 2 erläutert, sind diejenigen Flächen einzutragen, die als **Hauptnutzung** auf der Fläche angebaut werden. Dabei sind auch Flächen anzugeben, auf denen ein **Mischanbau** mit anderen Kulturen erfolgt, wenn dieser Mischanbau überwiegend dem jeweiligen Merkmal zugeordnet werden kann.

**Nicht anzugeben** sind Neben- oder Zwischenfruchtkulturen, die zur Biogaserzeugung verwendet werden sowie Anbauflächen von Pflanzen, bei denen ausschließlich die als Nebenerzeugnis anfallenden **Koppelprodukte** (z.B. Zuckerrübenschnitzel, Rapskuchen) und/oder Abfallprodukte (z.B. Ernterückstände, Pflanzenreste) für die Biogaserzeugung genutzt werden. Nicht anzugeben sind ebenso Flächen auf denen nachwachsende Rohstoffe für andere Zwecke, wie z.B. Biodiesel, angebaut werden.

#### Wahlweise

Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung	Code	ha	а
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]	386		
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix [3]	387		
Silomais (einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot) [4]	388		
Alle anderen Pflanzen auf dem Ackerland [5]	389		
Dauergrünland [6]	390		
Anbauflächen zur Biogaserzeugung insgesamt (Summe 386 bis 390) [7]	391		
oder			
Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung	Code	ha	а
Anbauflächen zur Biogaserzeugung als Hauptnutzung  Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]	Code 386	ha	а
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]	386		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]  Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) [3]	386 392		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]  Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) [3]  Körnermais und Corn-Cob-Mix [4]	386 392 393		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Mais) [2]  Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) [3]  Körnermais und Corn-Cob-Mix [4]  Silomais (einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot) [5]	386 392 393 388		

#### 386

Getreide zur Ganzpflanzen-

ernte (ohne Mais)

Alle Getreidearten, die als **Ganzpflanzenernte** zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, einschließlich Winter- und Sommermenggetreide, jedoch ohne Mais. Die Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter 201 bis 211 anzugeben.

#### 387

Getreide zur Körnergewinnung einschl. Körnermais und CCM

Hier sind alle Getreideflächen anzugeben, die nicht in Form von Ganzpflanzen(-silage) sondern als **Getreidekörner** geerntet werden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind (einschl. Körnermais und CCM, ohne Lieschkolbenschrot). Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter 201 bis 213 anzugeben.

#### Wahlweise statt Code 387 die Codes 392 und 393:

#### 392

Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais)

Hier sind alle Getreideflächen anzugeben, die nicht in Form von Ganzpflanzen(-silage), sondern als **Getreidekörner** geerntet werden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, jedoch ohne Körnermais. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter 201 bis 211 anzugeben.

#### 393

Körnermais und CCM

Körnermais und Corn-Cob-Mix (CCM) zur Körnergewinnung (ohne Lieschkolbenschrot), die zur Biogaserzeugung vorgesehen sind. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter 212 und 213 anzugeben.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Meth. Grundl. 2007

Silomais (einschl. Grünmais und LKS)

Silomais einschließlich Grünmais und Lieschkolbenschrot (LKS), der zur Biogaserzeugung vorgesehen ist.

Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter 242 anzugeben.

#### 389

Andere Pflanzen auf dem Ackerland

Hierzu zählen die Flächen aller anderen Kulturen auf dem Ackerland, die nicht unter 386 bis 388 bzw. 386, 388, 392 und 393 genannt wurden und zur Biogaserzeugung vorgesehen sind (unabhängig ob Körner- oder Ganzpflanzenernte), z.B. Klee, Gras, Luzerne und Gemenge sowie Raps und Rübsen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Sonnenblumen. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 bei den jeweiligen Kulturen (214 bis 241, 243, 300, 301) anzugeben.

## **390**Dauergrünland

Alle Dauergrünlandflächen von denen Schnittgut für die Verwertung in Biogasanlagen geerntet wird. Bei mehreren Schnitten, die nicht vollständig zur Biogaserzeugung vorgesehen sind, ist die Fläche anteilig anzugeben. Diese Flächen sind auch im Abschnitt 2 unter 249 bis 253, 255 anzugeben.

#### 391

Insgesamt

Es ist die gesamte Anbaufläche für Pflanzen zur Biogaserzeugung einzutragen, d.h. die Summe aller unter 386 bis 390 bzw. 386 bis 390, 392, 393 aufgeführten Kulturen.

## Abschnitt 3: Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch (einschließlich aus der Produktion genommene Flächen)

#### Allgemeine Hinweise

Flächenstilllegung zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen und aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen mit Anspruch auf Betriebsprämie sowie Flächen mit Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder und Flächenstilllegungen im Rahmen der Produktionsaufgaberente.

Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe [2]	268	
Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen [3]	269	
Sonstige stillgelegte Flächen [4]	270	
Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe 268 bis 270)	267	

#### 268

Stilllegungsflächen ohne nachwachsen-

de Rohstoffe

Stilllegungsflächen auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden und für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird sowie Flächen, die vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden und für die ein Beihilfeanspruch besteht. Ohne Flächen, die unter 270 angegeben sind. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, 244 und/oder 253 angeben.

#### 269

Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen

Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen, für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Bitte gleichzeitig bei den jeweiligen Fruchtarten des Ackerlandes und der Dauerkulturen angeben (z.B. Abschnitt 2, 229)

Sonstige stillgelegte Flächen

Sonstige stillgelegte Flächen sind stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Länder sowie stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgaberente (FELEG) oder zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente. Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, 244, 259, 253 oder 262 angeben.

### 267

Stillgelegte Flächen insgesamt

Summe 268, 269, 270.

#### Abschnitt 4: Zwischenfruchtanbau

#### Allgemeine Hinweise

Hier werden die Flächen des Zwischenfruchtanbaus **zusätzlich** zum Hauptfruchtanbau (siehe Abschnitt 2) erfragt. Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten. Er kann der Förderung der Bodenfruchtbarkeit (Gründüngung), der Verbesserung der Futtergrundlage und der Verminderung der Bodenerosion dienen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2006 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2007 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen sowohl Unter-/Stoppelsaaten als auch Blanksaaten oder Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.

Die entsprechenden Flächen sind in Sommer- und Winterzwischenfruchtanbau zu unterteilen. Beim Anbau von Sommerzwischenfrüchten erfolgte der Umbruch noch im Jahr 2006, beim Umbruch im Jahr 2007 zählen die Flächen zum Winterzwischenfruchtanbau. Dazu gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

	Zwischenfrüchte als Nutzung als		Zwischenfruchtanbaufläche [2]					
vom	er-/Stoppelsaat in der Zeit Sommer/Herbst 2006 bis	Sommer- bzw. Winterzwischenfrucht	insgesamt			darunter zur Futtergewinnung		
Früh	njahr 2007		Code	ha	а	Code	ha	а
	und kleeartige izen [3]	Sommerzwischenfrucht	274			275		
		Winterzwischenfrucht	276			277		
	er und Getreide Grünnutzung [4]	Sommerzwischenfrucht	278			279		
Zur Ç	srunnutzung [4]	Winterzwischenfrucht	280			281		
Grob	eleguminosen [5]	Sommerzwischenfrucht	282			283		
		Winterzwischenfrucht	284			285		
<b>7</b>	Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf,	Sommerzwischenfrucht	286			287		
plutie	Ölrettich, Rübsen, Chinakohl	Winterzwischenfrucht	288			289		
Kreuzblütler	Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben),	Sommerzwischenfrucht	290			291		
	Futterkohl (Markstammkohl)	Winterzwischenfrucht	292			293		
Sons	stige Zwischenfrüchte [6]	Sommerzwischenfrucht	294			295		
		Winterzwischenfrucht	296			297		
Insg	Sommer- und Insgesamt [7] Winterzwischenfrucht		298			299		

274 bis 277 Klee und klee-

artige Pflanzen Dazu zählen z.B. Luzerne, Serradella, Kleegras und gemischter Anbau von Kleearten.

## **278 bis 281** Gräser und Getreide

Hier sind alle Gräser und Getreide **zur Grünnutzung** einzutragen. Dazu zählen z.B. auch kurzlebiges Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer und Grünmais.

282 bis 285

Grobleguminosen

Einzubeziehen sind z.B. Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im gemischten Anbau z.B. Landsberger Gemenge, Mündener Gemenge).

#### 286 bis 293

Kreuzblütler

Die Kreuzblütler sind zu trennen in

- a) Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf, Ölrettich, Rübsen sowie Chinakohl und
- b) Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben) und Futterkohl (Markstammkohl).

#### 294-297

Sonstige

Zwischenfrüchte

Hier sind alle Zwischenfrüchte auszuweisen, die in keine der o.a. Gruppen enthalten sind. Dazu gehören z.B. Phazelia, Sonnenblumen, Malven und Buchweizen.

298, 299

Insgesamt

Es ist die Summe über alle zuvor aufgeführten Sommer- und Winterzwischenfruchtanbauflächen einzutragen.

#### Abschnitt 5: Eigentums- und Pachtverhältnisse

#### Allgemeine Hinweise

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche (nur bewirtschaftete LF) und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche) zum Erhebungszeitpunkt. Die LF umfasst auch die Fläche etwa erhaltenen Dienstlandes, Heuerlingslandes, aufgeteilter Allmende, unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltener LF oder gegen Entgelt zur Landschaftspflege übernommener LF sowie vorübergehend stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland sowie Dauergrünland. Die Flächen sind entsprechend ihrer Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung anzugeben.

Die selbstbewirtschaftete LF ist für die gesamte statistische Auswertung die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße; sie muss daher im Abschnitt "Eigentums- und Pachtverhältnisse" mit der entsprechenden Fläche im Fragebogen der Bodennutzung übereinstimmen (701 muss mit 258 in Abschnitt 2 identisch sein).

	chaftlich genutzte Fläct nen aus Erhebungsteil	701			
davon	eigene selbstbewirtschaftete LF [2]				
	unentgeltlich zur Bev	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF			
	gepachtete LF [3]	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers 7			
	gopusinoto E. (o)	von anderen Verpächtern (muss mit 709 übereinstimmen)	703		

#### 701

LF des Betriebes

Zur LF gehören: Ackerland, Dauergrünland, Obstanlagen, Baumschulflächen, Rebflächen, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes sowie vorübergehend stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Acker- und Dauergrünland, deren Flächen bei der Bodennutzung (258) einbezogen wurden.

**Zur LF gehören nicht:** nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen, Gebäude- und Hofflächen, Landschaftselemente, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Waldflächen, Gewässerflächen, Wegeland usw.; deshalb bleiben diese Flächen im Abschnitt "Eigentumsund Pachtverhältnisse" unberücksichtigt.

#### Die vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF setzt sich zusammen aus:

- eigener selbstbewirtschafteter LF (705)
- + gepachteter LF (702 und/oder 703)
- + unentgeltlich erhaltener LF (704)

## **702, 703** Gepachtete LF

Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurde.

**Nicht** einzubeziehen ist gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet ist.

Die Pachtfläche umfasst Einzelgrundstücke und/oder gesamte Betriebe ("geschlossene Hofpacht").

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Pachtungen von **Familienangehörigen** (702) oder um Pachtungen von **anderen Verpächtern** handelt (703).

# **704**Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Hierzu rechnen für befristete oder unbefristete Zeit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, u.a. auch Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens sowie Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrückliche mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z.B. der Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung oder z.B. aus Gefälligkeit oder Eigeninteresse) bewirtschaftet werden. Entscheidend ist, dass für die Fläche keine Pacht gezahlt werden muss.

Die Zahlung eines Entgelts für einen gepachteten Zahlungsanspruch (Anspruch auf Betriebsprämie) ist nicht zu berücksichtigen.

## **705**Eigene selbstbewirtschaftete LF

Im **Eigentum** des Betriebsinhabers stehende selbstbewirtschaftete LF (also **ohne** gepachtete oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen und **ohne** eigene verpachtete und/oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene eigene LF). Der eigenen selbstbewirtschafteten LF werden auch Flächen gleichgesetzt, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden.

Altenteilerland wird dann zur selbstbewirtschafteten LF des Betriebes gerechnet, wenn es nicht vom Altenteiler, sondern vom Betrieb mit bewirtschaftet wird.

#### Abschnitt 6: Pachtflächen und Pachtentgelte

		gepachtete Fläche			derzeitige Jahrespacht für diese Fläche		
		Code	ha	а	Code	Volle Euro	
Von "anderen Verpächtern	gepachtete LF (übernehmen aus 703) [1]	709			710		
	Ackerland (ohne Unterglasflächen)	711			712		
gepachtete	Dauergrünland	715			716		
Einzelgrundstücke insgesamt	Baumobstanlagen	719			720		
Ū	Rebland, Rebflächen	723			724		
	sonstige LF [2]	727			728		
	Ackerland (ohne Unterglasflächen)	713			714		
darunter: innerhalb der letzten	Dauergrünland	717			718		
zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreis- änderungen [3]	Baumobstanlagen	721			722		
	Rebland, Rebflächen	725			726		
	sonstige LF [2]	729			730		
Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht [4]		731			732		

#### 709,710

Von "anderen Verpächtern" gepachtete LF und derzeitige Jahrespacht

Die von "anderen Verpächtern" (familienfremden) bei 703 als gepachtet angegebene LF ist zu übertragen nach 709 und für diese die gesamte Jahrespacht (Einzelgrundstücks- und Hofpacht zusammengerechnet) einzutragen (710).

711, 712, 715, 716 usw. Gepachtete Einzelgrundstücke

Die bei 709 eingetragene LF (gepachtete Einzelgrundstücke) ist aufzugliedern nach der Art ihrer Nutzung (711, 715, 719, 723, 727 und, falls zutreffend, 713, 717, 721, 725, 729).

Die Summe 711, 715, 719, 723, 727 bzw. 712, 716, 720, 724, 728 zuzüglich der gepachteten LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (731, 732) muss die in 709 ausgewiesene LF bzw. den in 710 ausgewiesenen Pachtpreis ergeben.

Zu jeweils eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen EUR anzugeben (nicht je ha); dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzurechnen und in vollen EUR nachzuweisen.

Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z.B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- oder Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind nach Möglichkeit vom Gesamtbetrag der Jahrespacht in EUR - ggf. nach Schätzung - abzuziehen.

Falls bei **gemischten Pachtungen** (z.B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, ist die betreffende LF und der Pachtpreis bei "sonstige LF" einzutragen (727 und 728). Unter "sonstige LF" sind auch **gepachtete Gewächshausflächen** nachzuweisen.

#### 723 bis 726

Rebland, -flächen

Zum Rebland gehören sämtliche mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen, Rebschulen, Unterlagenschnittgärten) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anders genutzt werden.

#### 719 bis 722

Baumobstanlagen Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

#### 713, 714, 717, 718 usw. Erstpachtung und

Pachtpreisänderung in den letzten zwei

lahren

Es sind diejenigen zugepachteten Grundstücke auszuweisen, die seit dem 1. Mai 2005 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet wurden, oder für die der Pachtpreis nach dem 1. Mai 2005 geändert worden ist.

Die Angaben zur Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind in den Angaben zur Pachtung von Einzelgrundstücken (711, 712, 715, 716, 719, 720, 723, 724, 727 und 728) enthalten.

Um die Zusammenstellung der Angaben über gepachtete Einzelgrundstücke, Erstpachtung Pachtpreisänderung für gepachtete Einzelgrundstücke (Grundstücks-Parzellenpacht) zu erleichtern, wird dem Betriebsinhaber ein Hilfsblatt (Vordruck HS zur ASE 2007) zur Verfügung gestellt. Dieses Hilfsblatt verbleibt beim Betriebsinhaber.

#### **Abschnitt 7:** Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

Erfolgt für diesen Betrieb	eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	040	ja [	] 1	nein 2
				we	Wenn "nein", iter mit Abschnitt 7.2
	Buchführung mit Jahresabschluss	041		] 1	
Die zutreffende Art	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung			2	
ankreuzen.	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)			3	
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes			4	

#### 040,041 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einer der vier angeführten Verfahren durchgeführt werden. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die beispielsweise eine Einkommensteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier "ja" an und markieren eine der folgenden vier Arten der Gewinnermittlung.

Landwirtschaftliche Personengemeinschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des Privatrechts (GmbH, AG, Genossenschaft) kreuzen hier "ja" an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt.

Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der aufgeführten vier Arten der Gewinnermittlung.

Handelt es sich um eine "Sonstige Personengemeinschaft" in Form einer Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d.h. sie ist wie ein Einzelunternehmen einzustufen.

Für OHG's und KG's sowie für Juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart "Buchführung mit Jahresabschluss" bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen die Gewinnschätzung des Finanzamtes in Betracht.

### Buchführung mit Jahresabschluss

Für Landwirte, die verpflichtet sind Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z.B. nach der Abgabenordnung (§ 141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 30 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 260 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.

Feld auch dann ankreuzen, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.

#### Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind.

#### Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen, wenn

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nicht 20 Hektar überschreitet und
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen und
- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1023 € je Sondernutzung beträgt.

#### Gewinnschätzung des Finanzamtes

Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen aber keine entsprechende Aufzeichnung tätigen.

Erfolgt für diesen Betrieb die Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option?	042	ja	1	nein	2

#### **042** Umsatzbesteuerung

Für die Umsätze landwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so bemessen ist, dass sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Landwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht. Durch eine Option können Betriebe der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengemeinschaften gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Wurde eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, ist die Frage mit "ja" zu beantworten.

Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts unterliegen der Regelsteuerung und kreuzen stets "ja" an.

#### Abschnitt 8: Viehbestände am 3. Mai 2007

#### Allgemeine Hinweise

Die Erhebung der Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2007. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen.

Dies gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. In diesem Fall ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- Verkauftes Vieh: Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- Wanderschafherden sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- Nicht einzubeziehen sind Tiere:
  - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z.B. zum Decken),
  - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Art			Code	Anzahl
	Ponys u. Kle (unter 148 cr	inpferde n Stockmaß)	101	
		unter 1 Jahr alt	102	
Pferde	andere	1 bis unter 3 Jahre alt	103	
) L	Pferde	3 bis unter 14 Jahre alt	104	
		14 Jahre und älter	105	
	Pferde insg (Summe 101	esamt   bis 105)	106	

## **101** Ponys und Kleinpferde

Hier sind nur Ponys und Kleinpferde mit einem Stockmaß unter 148 cm einzutragen.

## **102 bis 105** Pferde nach dem Alter

Entsprechend den angeführten Altersgruppen sind alle Pferde, auch Fohlen unter einem Jahr, einzubeziehen. Reit- und Rennpferde sowie Pferde des Betriebsinhabers und/oder seiner Familie, die für Freizeitzwecke der Familie gehalten werden, sind ebenfalls einzubeziehen.

#### 106

Pferde insgesamt Summe sämtlicher Pferde, die unter 101 bis 105 eingetragen wurden.

#### Allgemeine Hinweise

#### Rinder

Sämtliche Rinder einschließlich der Kälber, des Jungviehs, der Färsen, der Kühe zur Milchgewinnung, der Ammen- und Mutterkühe, der Schlacht- und Mastkühe, der Mastochsen und -bullen, der Zuchtbullen und Zugochsen.

	Kälber unter	6 Monate (oder		
		Lebendgewicht)	107	
	Jungrinder 6 Monate bis unter	männlich	108	
	1 Jahr alt	weiblich	109	
	Rinder	männlich	110	
	1 bis unter 2 Jahre alt	weiblich zum Schlachten	111	
L		weibliche Nutz- und Zuchttiere	112	
Rinder		Bullen und Ochsen	113	
		Schlachtfärsen	114	
	Rinder 2 Jahre	Nutz- und Zuchtfärsen	115	
	und älter	Milchkühe	116	
		Ammen- und Mutterkühe [2]	117	
		Schlacht- und Mastkühe	118	
	Rinder insg (Summe 107	esamt 7 bis 118)	119	

#### 107

Kälber unter

sechs Monate Sämtliche Rinder, die unter einem halben Jahr alt sind oder mit einem Lebendgewicht unter

220 kg.

108, 109

Jungrinder Sämtliche Rinder, die zwischen 6 Monate bis unter 1 Jahr alt sind. Die Jungrinder sind

aufzuteilen in männlich (108) und weiblich (109).

110 bis 112

Rinder 1 bis unter

2 Jahre alt Die Rinder dieser Altersgruppe sind getrennt einzutragen nach männlich (110), weiblich zum

Schlachten (111) und weibliche Nutz- und Zuchttiere (112). Weibliche Rinder, die bereits

gekalbt haben, zählen nicht dazu.

113

Bullen und

Ochsen Sämtliche männliche, nicht kastrierte Tiere (Bullen) und männliche kastrierte Tiere (Ochsen),

die zwei Jahre und älter sind.

114

Schlachtfärsen Sämtliche gemästete weibliche Rinder (Färsen vor dem ersten Abkalben) zum Schlachten, die

zwei Jahre und älter sind.

Nutz- und Zucht-

färsen

Sämtliche weibliche Rinder (zwei Jahre und älter), die noch nicht gekalbt haben. Dabei ist zu unterscheiden in Färsen, die zur Fleischerzeugung aufgezogen werden (Schlachtfärsen) und Färsen, die zur Reproduktion der Kuhbestände (Milchkühe und andere) bestimmt sind (Nutz-

und Zuchttiere).

#### 116

Milchkühe

Sämtliche Kühe, die zur Milchgewinnung gehalten werden, einschließlich der trockenstehenden Milchkühe. Nicht zu den Milchkühen zählen Ammen- und Mutterkühe sowie Schlacht- und Mastkühe.

#### 117

Ammen- und Mutterkühe

Sämtliche Kühe, die nicht zur Milchgewinnung, sondern ausschließlich zur Erzeugung und Aufzucht von Kälbern gehalten werden, d.h. Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird.

#### 118

Schlacht- und Mastkühe

Sämtliche Kühe, die nicht zur Milcherzeugung gehalten werden und nicht bei Ammen- und Mutterkühen erfasst sind (einschließlich ausgemerzter Milch- bzw. Ammen- und Mutterkühe).

#### 119

Rinder insgesamt

Sämtliche Rinder, die zuvor in den Erhebungsbogen eingetragen wurden (Summe 107 bis 118).

		er 1 Jahr alt ich Lämmer)	120	
Schafe	Schafe 1 Jahr und älter	weibliche Schafe zur Zucht (einschl. Jährlinge) Schafböcke zur Zucht	121 122	
		Hammel und übrige Schafe	123	
	Schafe ins (Summe 12	gesamt 10 bis 123)	124	

#### 120

Schafe unter

einem Jahr alt Sämtliche Schafe unter einem Jahr alt einschließlich Lämmer.

Weibliche Schafe

zur Zucht Sämtliche weibliche Schafe, die ein Jahr und älter sind, und gelammt haben bzw. für die

Zucht bestimmt sind (einschließlich Jährlinge).

#### 122

Schafböcke Sämtliche männliche Schafe, die ein Jahr alt und älter sind, zur Zucht.

#### 123

Hammel und

übrige Schafe Sämtliche männliche und weibliche Schafe, die ein Jahr und älter sind, und die nicht für die

Zucht bestimmt sind.

#### **124** Schafe insgesamt

Sämtliche Schafe, die zuvor in den Erhebungsbogen eingetragen wurden (Summe 120 bis 123).

Art			Code	Anzahl
	Ferkel un	ter 20 kg [3]	125	
		veine 20 bis unter endgewicht [3]	126	
	Mast-	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	
	schweine [3], [4]	Lebendgewicht	128	
ine		110 kg und mehr Lebendgewicht	129	
Schweine	Eber zur 2	Zucht [5]	130	
S		Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131	
	Zucht- sauen	andere trächtige Sauen	132	
	[5]	Jungsauen noch nicht trächtig	133	
		andere nicht trächtige Sauen	134	
	_	e insgesamt 125 bis 134)	135	

#### 125

Ferkel Tiere bis zur Mast als Jungschweine, unter 20 kg Lebendgewicht.

#### 126

Jungschweine

Sämtliche Jungschweine (einschließlich für die Zucht bestimmte Jungschweine) mit einem Lebendgewicht von 20 bis unter 50 kg.

#### 127, 128, 129

Mastschweine

Sämtliche Schweine, die zur Mast/Fleischproduktion vorgesehen sind. Die Tiere werden den jeweiligen Gewichtsklassen 50 bis unter 80 kg (127), 80 bis unter 110 kg (128) sowie 110 und mehr kg (129) Lebendgewicht zugeordnet.

Ausgemerzte Zuchttiere sind ebenfalls der jeweiligen Gewichtsklasse zuzuordnen.

#### 125 bis 129 Schweine

Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden.

Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht	Alter in Monaten
		von bis unter kg	
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

Eber zur Zucht

Zur Zucht verwendete männliche Schweine **einschließlich** für die Zucht bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

#### 131, 132

Trächtige Sauen

Für die Zucht bestimmte **trächtige** Sauen, **einschließlich** für die Zucht bestimmte Jungsauen ab 50 und mehr kg Lebendgewicht. Wobei unter 131 die Sauen angegeben werden, die zum ersten Mal trächtig sind und unter 132 alle trächtigen Sauen ohne die unter 131 angegebenen.

## **133, 134**Nicht trächtige Sauen

Für die Zucht bestimmte nicht trächtige Sauen, einschließlich für die Zucht bestimmte Jungsauen ab 50 und mehr kg Lebendgewicht. Dabei sind unter 133 die Sauen einzutragen, die erstmals gedeckt bzw. besamt werden sollen und unter 134 die Sauen, die bereits einoder mehrmals geferkelt haben und zur erneuten Deckung oder Besamung vorgesehen sind.

#### 135 Schweine insgesamt

Sämtliche Schweine, die zuvor in den Erhebungsbogen eingetragen wurden (Summe 125 bis 134).

	Legehennen ½ Jahr und älter	136	
Hühner [6]	Junghennen unter ½ Jahr [7]	137	
	Masthühner, -hähne, sonstige Hähne [8]	138	
	Hühner insgesamt (Summe 136 bis 138)	139	
[6] <b>Jet</b>	Gänse insgesamt	140	
Geflüg	Enten insgesamt	141	
Gef			
Sonstiges Geflügel	Truthühner insgesamt	142	

#### **136, 137, 138** Hühner

Es sind sämtliche Hühner **ohne** Trut-, Perl- und Zwerghühner einzutragen, die am Stichtag vorhanden waren. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen sind auch dann Eintragungen vorzunehmen, wenn die Stallräumung nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. Unter 136 sind die Legehennen, die ½ Jahr und älter sind, unter 137 die Junghennen (unter ½ Jahr alt), die zur Eierproduktion vorgesehen sind, einzutragen. 138 beinhaltet alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthähne/-hühner) vorgesehen sind. Bei 137 und 138 sind Küken einzubeziehen.

#### 139 Hühner insgesamt

Sämtliche Hühner, die zuvor in den Erhebungsbogen eingetragen wurden (Summe 136 bis 138).

#### 140 bis 142 Gänse, Enten, Truthühner

Es ist die entsprechende Anzahl für Gänse (140), Enten (141) und Truthühner (142) einschließlich Küken einzutragen.

Sonstiges Ge-

flügel insgesamt Sonstiges Geflügel, das zuvor in den Erhebungsbogen eingetragen wurde (Summe 140 bis

142).

#### Abschnitt 9: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

#### Allgemeine Hinweise

Dieser Abschnitt ist von jedem Betrieb zu beantworten, unabhängig davon, ob im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfiel bzw. aus anderen Betrieben übernommen und auf selbstbewirtschaftete Flächen aufgebracht wurde.

D.h. 733, 734 und 739 müssen in jedem Fall entweder mit "ja" oder "nein" angekreuzt werden.

Ist 734 mit "ja" beantwortet, müssen 735 und 736 mit "ja" oder "nein" beantwortet sein und 737 und 738 eine Eintragung aufweisen.

Ist 739 mit "ja" beantwortet, muss 740 und/oder 741 eine Eintragung aufweisen, außer wenn Festmist nur auf Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), anfällt.

Ist 739 beantwortet, muss 740 oder 741 eine Eintragung aufweisen.

Für Betriebe, die über entsprechende Lagerkapazitäten verfügen, diese jedoch im o.g. Jahreszeitraum nicht genutzt haben, entfallen 737, 738, 740 und 741.

	Code				
Übernahme von Gülle (Flüssigmist) Ist Gülle aus anderen Betrieben übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	733	ja	_ 1	nein	

#### 733

Aus anderen Betrieben über-

nommene Gülle Es ist anzugeben, ob Gülle von anderen Betrieben oder von Güllebanken/-börsen

übernommen und auf der LF dieses Betriebes aufgebracht wurde.

Gülle (Flüssigmist) Ist im Betrieb betriebseigene Gülle angefallen?	734	ja	_ 1	nein 2  Wenn "nein", weiter mit Code 739
Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen des Betriebes aufgebracht worden?	735	ja	_ 1	nein 2
Ist betriebseigene Gülle abgegeben oder anderweitig entsorgt worden? (z. B. Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse)	736	ja	_ 1	nein 2

#### 734

Gülle

**Gülle** (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist): Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.

## **735, 736** Aufbringung der

Gülle dieses Betriebes

Betriebes ES IST

Es ist anzugeben, ob während des Jahreszeitraumes von Mai 2006 bis April 2007 im Betrieb angefallene Gülle

- auf der LF dieses Betriebes aufgebracht
- abgegeben wurde (an andere Betriebe oder an die Güllebörse).

	Wie groß ist die Lag	erkapaz	ität des Betriebes für Gülle insgesamt?	. 737	m³			
L	<b>'37</b> agerkapazität für Gülle	Lagur Gemid Verfüg Bei I Lager	andener und genutzter Lagerraum für Gülle in da nen u.Ä., sowohl im Stallbereich als etete/gepachtete oder gemeinschaftliche Lager gung stehen, sind darin eingeschlossen. Einleitung von Gülle und Jauche in einen kapazität bei Gülle (737) einzubeziehen . inleitung von Jauche in eine ungenutzte Gülle	auch kapazitäter gemeinsam	außerhalb (Außenlager) n, die diesem Betrieb zu en Lagerbehälter ist die			
	(Jauchegrube) einzutragen.  Für wie viele Monate der Stallhaltung ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?							
-	738 agerdauer Gülle	Den /	Angaben ist der während der Stallhaltungsperion n zugrunde zu legen.	_				
	Festmist und Jauche Sind im Betrieb Festmi		auche angefallen?	739 ja	1 nein 2  Wenn "nein", weiter mit Abschnitt 10			
	Für wie viele Monate of Stallhaltungsperiode is Lagerkapazität ohne zwischenzeitliches Au bringen ausreichend?	st die ıf-	Festmist (befestigte Dungplatte)	740 741	Volle Monate Volle Monate			
7	739							

Festmist und Jauche

Festmist: Kot (mit oder ohne Einstreu) von Nutztieren, eventuell mit geringen Harnanteilen. Jauche: Zersetzungsprodukt des Harns von Nutztieren (eventuell mit geringen Kot- und Wasseranteilen) fällt in der Regel zusammen mit Festmist an.

740,741 Lagerdauer für Festmist und Jauche

Den Angaben ist der während der Stallhaltungsperiode übliche Durchschnittsbestand an Tieren zugrunde zu legen.

#### Lagerkapazität

Als Lagerkapazität ist der vorhandene und genutzte, befestigte Lagerplatz für Festmist sowie der vorhandene und genutzte Lagerraum für Jauche und Gülle (siehe auch Lagerkapazität für Gülle) in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen u.Ä. zu verstehen (einschließlich gemieteter/gepachteter oder gemeinschaftlicher Lagerkapazitäten, die von diesem Betrieb genutzt werden).

Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), sind nicht zu berücksichtigen. Bei Einleitung von Jauche in eine ungenutzte Güllegrube ist die Lagerkapazität (Monate) bei 741 (Jauchegrube) zu berücksichtigen. Bei Einleitung von Gülle und Jauche in einen gemeinsamen Lagerbehälter ist die Lagerkapazität bei 737 (Güllegrube) einzutragen.

# Abschnitt 10: Ökologischer Landbau

		Code		
	trollverfahren nach der Verordnung gischen Landbau? [1]	750	ja	1 nein 2  Wenn "nein", weiter mit Abschnitt 11
Wie viele Hektar landwirtschaf sind bereits umgestellt? [2]	tlich genutzter Fläche	751		ha/a
Wie viele Hektar landwirtschaf befinden sich gegenwärtig in U	tlich genutzter Fläche Imstellung? [3]	752		ha/a
	Pferde	753	ja	1 nein 2
Sind die folgenden	Rinder	754	ja	1 nein 2
Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode	Schafe	755	ja	1 nein 2
einbezogen? [4]	Schweine	756	ja	1 nein 2
	Geflügel	757	ja	1 nein 2

# **750** EG-Öko-Verordnung

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist 750 mit "ja" zu beantworten. Bei Beantwortung von 750 mit "ja" sind Eintragungen bei 751 und/oder 752 sowie bei 753 bis 757 erforderlich.

# **751, 752** Flächen im ökologischen Landbau

Ist nach den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter 752 einzutragen. Hat die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes den Umstellungszeitraum durchlaufen, muss die Flächenangabe bei 751 mit der bei 258 übereinstimmen.

Befinden sich nach den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die **nicht** nach der EG-Öko-Verordnung bewirtschaftet werden, sind weder unter 751 noch unter 752 einzutragen.

# **753 bis 757** Tierarten im ökolo-

gischen Landbau

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb nach der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind entsprechend 753 bis 757 mit "ja" anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

Wenn eine oder mehrere Tierarten nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 gehalten werden (also konventionell), dann sind 753 bis 757 mit "nein" zu beantworten.

## Arbeitskräfte in Stichprobenbetrieben

## Abschnitt 11:

Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 (Einzelunternehmen)

#### Allgemeine Hinweise

Hier dürfen Eintragungen für beschäftigte Personen im Alter von 15 Jahren und älter nur für Betriebe in der Hand von Einzelunternehmen vorgenommen werden.

Als "mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Personen" sind in Einzelunternehmen anzugeben

- der Betriebsinhaber in jedem Fall und sein Ehegatte (auch dann, wenn **Haushalt und Betrieb räumlich getrennt sind**),
- beschäftigte Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb (Haushalt des Betriebsinhabers) lebten oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhielten.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Familienangehörige, die nur außerhalb des Betriebes erwerbstätig sind oder waren sowie Kinder unter 15 Jahre und nichtbeschäftigte Erwachsene sowie Beschäftigte in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen.

Bei mehr als 7 Personen ist ein Ergänzungsbogen zu verwenden.

Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienangehörige, Verwandte oder Verschwägerte des Betriebsinhabers, die nach der vorstehenden Definition als "nicht auf dem Betrieb lebend" einzustufen sind, sind - je nach Art des Arbeitsverhältnisses - in Abschnitt 12 "ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte" nachzuweisen.

Lfd. Nr. der Person	Code	001	002	003	004	005	006	007
Verwandtschafts- oder Schwägerschafts- verhältnis der beschäftigten familienangehörigen Haushaltsmitglieder zum Betriebsinhaber [2]	801	1	<u>2</u>					
Signierziffer:         Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder)         = 3           Enkel         = 4           Eltern, Schwiegereltern         = 5           Großeltern         = 6           Sonstige         = 7		Betriebs- inhaber	Ehegatte					

Verwandtschaftsoder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber

Die Bezeichnung des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses **muss** sich auf die in Spalte 001 als Betriebsinhaber angegebene Person beziehen (Definition des "Betriebsinhabers" siehe Anlage S. IX). Hat der Betriebsinhaber **keinen Ehegatten, ist Spalte 002 freizulassen**; sie darf **nicht** für die Eintragung eines anderen Familienangehörigen verwendet werden.

#### 801

Kennziffer des Verwandtschaftsverhältnisses

Für die dritte (003) und jede weitere Person ist die Kennziffer des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zum Betriebsinhaber einzutragen.

	Geschlecht		ch	802	☐ 1 ☐ 2	☐ 1 ☐ 2	1 2	1 2	_ 1 _ 2	☐ 1 ☐ 2	☐ 1 ☐ 2
	Geburtsjah	r (Die bei	den letzten Stellen eintragen.)	804							
	Wer ist Bet	riebsleite	r?	806	_ 1	_ 1	□ 1	_ 1	□ 1	_ 1	□ 1
_	02 eschlecht Die Angabe des Geschlechts "männlich" oder "weiblich" muss bei 802 bei allen Personen angekreuzt sein.										
_	<b>04</b> ieburtsjah	r	Einzutragen sind die	letzten	beiden S	stellen de	es Geburts	sjahres.			
_	<b>06</b> etriebslei	ter	Der Betriebsleiter ist über den laufenden E Dabei kann es sich andere mit der Leitur nur <b>eine</b> Person als B	insatz um de ng des	an Produ en Betriel Betriebes	ktionsmi osinhabe obeauftra	tteln best r, einen : agte Perso	immt. seiner Fa	milienan	gehörige	n oder eine
	Durch-	für diesen Betrieb (ohne	vollbeschäftigt (42 Stunden und mehr) überwiegend beschäftigt (31 bis unter 42 Stunden) teilweise beschäftigt (21 bis unter 31 Stunden)	831 832 833	_ 1 _ 1 _ 1	_ 1 _ 1 _ 1	_ 1 _ 1 _ 1 _ 1	_ 1 _ 1 _ 1	_ 1 _ 1 _ 1	_ 1 _ 1 _ 1	_ 1 _ 1 _ 1 _ 1

831 bis 835 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für diesen Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007

schnittlich

geleistete

Stunden

je Woche

halt)

[3]

gering beschäftigt

fallweise beschäftigt

(unter 11 Stunden) ...

im Haushalt des Betriebsinhabers

(Anzahl der Stunden)

in anderer Erwerbstätigkeit (Anzahl der Stunden) [4] ...

(11 bis unter 21 Stunden) ....

Hier sind für Personen im Alter von 15 Jahren und älter die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden je Woche (einschließlich der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und unterstellte Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs sowie des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs) einer der fünf nachfolgend aufgeführten Arbeitszeitgruppen zuzuordnen. Als für diesen landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Haushalt) tätig rechnen z.B. folgende vom Betriebsinhaber und/oder seinen auf dem Betrieb beschäftigten Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten in diesem Betrieb durchgeführten Arbeiten:

- sämtliche Feld-, Wald-, Hof- und Stallarbeiten,

835

837

- Tätigkeiten in den zu diesem Betrieb gehörenden, überwiegend selbsterzeugte Produkte des Betriebes verarbeitenden Nebenbetrieben, z.B. landwirtschaftliche Brennereien im Rahmen des bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebes,
- Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten, z.B. Verkauf ab Hof,

- Tätigkeiten für die Betreuung von Gästen im Rahmen von "Ferien auf dem Bauernhof"1),
- Transportleistungen, z.B. beim Absatz der selbsterzeugten Produkte dieses Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und des Inventars,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung (einschl. für Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung),
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Tätigkeiten in einem anderen rechtlich selbständigen Betrieb, d.h. mit eigener Rechnungslegung, des Betriebsinhabers zählen **nicht** zur Arbeit für diesen Betrieb, auch wenn landwirtschaftliche Produkte verarbeitet oder verkauft (z.B. Hofladen) werden. Die geleisteten Arbeitszeiten sind unter 838 "in anderer Erwerbstätigkeit" zu berücksichtigen.

## Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen

831 bis 835 Arbeitszeitgruppen

Um die Einordnung der einzelnen Personen (Familienarbeitskräfte) nach Arbeitszeitgruppen zu erleichtern, sind zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

Code	Arbeitszeitgruppe	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
831	vollbeschäftigt	42 und mehr	240 und mehr
832	überwiegend beschäftigt	31 bis unter 42	180 bis unter 240
833	teilweise beschäftigt	21 bis unter 31	120 bis unter 180
834	gering beschäftigt	11 bis unter 21	60 bis unter 120
835	fallweise beschäftigt	unter 11	unter 60

#### Achtung!

Für die Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen bei 831 bis 835 ist es ohne Belang, ob die betreffenden Personen in dem oben angegebenen Zeitraum regelmäßig oder nur gelegentlich tätig waren.

#### Berechnungsbeispiel:

Eine Familienarbeitskraft arbeitet (bezogen auf den Abrechnungszeitraum 12 Monate bzw. 52 Wochen) im ersten Halbjahr (31 Wochen) 40 Stunden je Woche, 17 Wochen 35 Stunden und hat 4 Wochen Urlaub, so ergibt sich folgende durchschnittlich geleistete Stundenzahl je Woche:

	31 Wochen	Χ	40 Stunden	=	1240 Stunden	
+	17 Wochen	Х	35 Stunden	=	595 Stunden	
	48 Wochen		mit insgesamt	-	1835 Stunden	

1835 Stunden: 48 Wochen = 38,2 Stunden durchschnittlich je Woche. Für die 4 Wochen Urlaub werden 38 Stunden zugrunde gelegt, sodass sich insgesamt eine durchschnittlich geleistete Stundenzahl je Woche von 38 Stunden ergibt und die Familienarbeitskraft der Arbeitszeitgruppe "überwiegend beschäftigt" zugeordnet wird.

<sup>1)</sup> Unter "Ferien auf dem Bauernhof" ist die Vermietung von Unterkünften im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb an Ferien- oder Kurgäste zu verstehen. Zur Tätigkeit für diesen Betrieb gehört jedoch nicht die gewerbliche Betreuung von Ferien- oder Kurgästen in einem Hotel, einem Gasthof, einer Pension, in einem Kurheim, einem Sanatorium oder auf einem Campingplatz.

## **837** Im Haushalt des Betriebsinhabers tätig

Es ist die konkrete Anzahl der durchschnittlich geleisteten **Stunden je Woche** im Zeitraum Mai 2006 bis April 2007 für Arbeiten im Haushalt nur für den Betriebsinhaber und/oder seinen Ehegatten anzugeben. Zu den Haushaltstätigkeiten rechnen z.B. Beköstigung und Versorgung von Personen des Einzelunternehmens ebenso wie Wäsche- und Wohnungspflege, Arbeiten im Haus und Garten.

Die Anzahl der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche ist entsprechend dem auf Seite 41 angeführten Beispiel zu bestimmen.

# 838 In anderer Erwerbstätigkeit beschäftigt

Es ist die konkrete Anzahl der durchschnittlich geleisteten **Stunden je Woche** im Zeitraum Mai 2006 bis April 2007 für Erwerbstätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes einzutragen. (Bestimmung der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche siehe Beispiel auf Seite 41). Zur Erwerbstätigkeit **außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes** rechnen alle **auf Erwerb** ausgerichteten Tätigkeiten, gleichgültig, in welcher Form und in welchem Umfang sie ausgeübt werden, wie z.B. Arbeiten

- in anderen landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Betrieben des Inhabers dieses Betriebes mit eigener Rechnungslegung,
- in landwirtschaftlichen Betrieben **anderer Betriebsinhaber** (z.B. gewerbsmäßig als Mitglied eines Maschinenringes oder in Lohnunternehmen),
- in gewerblichen Betrieben **anderer Eigentümer** (z.B. Industrie, Handel, Handwerk, in einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes, z.B. Hotel),
- in gewerblichen Betrieben **des Betriebsinhabers** (z.B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Blumengeschäft; gleichgültig, ob diese Betriebe mit dem Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht),
- im öffentlichen Dienst,
- in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten, z.B. als Waldarbeiter oder Ähnliches,
- aufgrund eines Heimarbeitsvertrages,
- als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger.

**Nicht** zur Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes zählt Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

lichen	andere Erwerbstätigkeit [5] sonstige Quellen [6]				_ 1 _ 1		
		818					

# **814, 819**Quellen außerbetrieblichen Einkommens

Diese Fragen sind in jedem Fall zu beantworten für den Betriebsinhaber und dessen Ehegatten und für weitere Personen, wenn sie im Jahreszeitraum von Mai 2006 bis April 2007 für diesen Betrieb beschäftigt waren und aus den zu Codes 814 und 819 genannten Quellen ein Einkommen während des gesamten Berichtszeitraums von 12 Monaten oder nur während eines Teils dieses Zeitraumes bezogen haben.

Die Angaben zu 814 und 819 können auf Wunsch auf dem Einzelperson-Fragebogen PS zur ASE 2007 von den betreffenden Personen (Familienangehörige des Betriebsinhabers) selbst eingetragen werden (Vorgehensweise siehe Anlage S. II).

Beispiele für verbreitet vorkommende Arten des außerbetrieblichen Einkommens siehe Anlage 3.2 Seite XII bzw. für nicht zum betrieblichen oder außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen siehe Anlage 3.3 Seite XIII.

#### 814

Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit

Hier ist jede Person anzukreuzen, die im Berichtszeitraum Einkommen aus

- unselbständiger Tätigkeit (als Angestellter, Beamter, Arbeiter) oder aus
- freiberuflicher/selbständiger Tätigkeit oder aus
- Tätigkeit in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder aus
- Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb

bezog. Kreis der Personen siehe 814 und 819.

#### 819

Einkommen aus sonstigen Quellen

Hier ist jede Person (Betriebsinhaber, Ehegatte oder Familienangehörige) anzukreuzen, die Einkommen aus einer oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Einkommensquellen im Zeitraum Mai 2006 bis April 2007 bezog:

- Altersrente (regulär) ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres und bei Erfüllung einer Wartezeit von 15 Jahren die bei Abgabe des Betriebes von der landwirtschaftlichen Alterskasse erhaltene Leistung. Das vorzeitige Altersgeld (bei Erwerbsunfähigkeit), Witwenaltersgeld und vorzeitiges Witwenaltersgeld bei erworbenem Anspruch des verstorbenen Ehegatten sind hier ebenfalls zu berücksichtigen wie Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige.
- Landabgaberente ist der bis 31.12.1983 erworbene Anspruch für Landwirte auf Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse durch strukturverbessernde Unternehmensaufgabe. Bewilligte Zahlungen werden an den Unternehmer lebenslang weitergeführt (unter Umständen auch an Witwen/Witwer).
- **Produktionsaufgaberente** ist eine staatliche Leistung an landwirtschaftliche Unternehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese ihren landwirtschaftlichen Betrieb strukturverbessernd abgegeben haben. Diese erhalten dann eine laufende Geldleistung der landwirtschaftlichen Alterskasse.
- Rente, Pension, Arbeitslosengeld I und II u.Ä.

Hierzu rechnen Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsgründen oder als Hinterbliebene bzw. unterhaltsberechtigte Angehörige oder Erwerbslose für den vollen Berichtszeitraum oder für einzelne Monate dieses Zeitraumes Einkommen aus den genannten Quellen bezogen haben. Hierzu rechnet auch Vorruhestandsgeld. Es ist nur der jeweilige **Bezieher** anzukreuzen, nicht dagegen seine versorgungsberechtigten Familienangehörigen.

- Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä.

Personen, die im Berichtszeitraum eigene Pachteinnahmen (gleichgültig, ob aus Verpachtung von Grundstücken oder von als Ganzes verpachteten Betrieben), Mieteinnahmen oder Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Aktien, Beteiligungen (z.B. an einem Gemeinschaftsbetrieb) oder Einkünfte aus Verpachtungen von Milchquoten oder Betriebsprämien bzw. aus Zuckerrübenaktien bezogen haben. Einnahmen aus Zimmervermietung in Verbindung mit "Ferien auf dem Bauernhof" zählen im Rahmen dieser Erhebung zum Einkommen aus dem Betrieb; es sei denn, es handelt sich um solche aus einem Hotel, einem Gasthof oder einer Pension.

Bei außerbetrieblichem Einkommen (einschließli	ch Kindergeld) von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte: [7]	Code	
Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?	aus außerbetrieblichen Quellen  oder: aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	821	<ul><li>□ 1</li><li>□ 2</li></ul>

# 821

# Welches Einkommen war höher?

Hier ist miteinander zu vergleichen (sofern Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte außerbetriebliches Einkommen bezogen):

- das Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte zusammen im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb erwirtschafteten, mit dem
- Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte zusammen im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 aus außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen bezogen.

Anzukreuzen ist dabei die Einkommensquelle, aus der nach Einschätzung des Betriebsinhabers das höhere Nettoeinkommen bezogen wurde. Zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens siehe die Erläuterungen in Anlage 3.1 Seite XI.

## Allgemeine

Hinweise

Bei mehr als 7 Familienmitgliedern bitte Ergänzungsvordruck E verwenden.

# **Abschnitt 12:**

Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte von Mai 2006 bis April 2007

# Wichtiger Hinweis:

Der Abschnitt 12 wird von Betrieben aller Rechtsformen ausgefüllt. Einzelunternehmen weisen hier alle nicht zur Familie gehörigen Arbeitskräfte aus, die im Betrieb des Betriebsinhabers beschäftigt sind oder waren, auch Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes lebten (familienfremde Arbeitskräfte).

# Abschnitt 12.1: Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

#### Hierzu zählen:

- alle Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die während des Berichtszeitraumes in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen.
- auch Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Betrieb standen, Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM und anderen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik), sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der BA erstattet werden, sowie Zivildienstleistende u.Ä.,
- Personen, die nur teilweise mit der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. in Betrieben im Garten- und Landschaftsbau, in Garten- und Friedhofsämtern, in Versuchsbetrieben u.Ä.) beschäftigt waren,
- für Einzelunternehmen auch mit betrieblichen Arbeiten **ständig** beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten (Verschwägerte), die im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 außerhalb des Betriebes lebten (Definition siehe S. 40).

Alle im Abschnitt 12.1 aufgeführten Personen dürfen **nicht** im Abschnitt 11 (Familienangehörige) enthalten sein.

Nicht zu den ständigen Arbeitskräften dieses Betriebes rechnen Personen (Arbeitskräfte), die

- ausschließlich in einem rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb oder einem **anderen** landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Betriebsinhabers arbeiteten,
- für **fremde** Rechnung in diesem Betrieb beschäftigt waren (z.B. Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen oder Bauunternehmen),
- zwar vom Betrieb beschäftigt werden, die aber keine Tätigkeit im produzierenden Bereich der Landwirtschaft (einschl. des Garten- und Weinbaus) oder Forstwirtschaft ausüben, sondern z.B. ausschließlich zu Arbeiten der Landschaftspflege, als Verkäuferin im Blumengeschäft, als Verkaufsfahrer oder in Garten- oder Friedhofsämtern (außerhalb des Anzuchtbetriebes) eingesetzt wurden, sowie Personal von Zuchtverbänden und Versuchsgütern, das nicht mit landwirtschaftlichen betrieblichen Tätigkeiten im Sinne dieser Erhebung beschäftigt ist, wie z.B. Berater, Laboranten, Besamungstechniker usw.,
- eine Arbeitsgelegenheit (sog. Ein-Euro-Job) im Betrieb erhalten und über Trägergesellschaften vermittelt werden.

## Allgemeine Hinweise

Bei mehr als 7 Personen bitte Ergänzungsvordruck E verwenden.

Auf dem ersten Ergänzungsvordruck E ist

- die Gesamtzahl der im Betrieb ständig Beschäftigten und
- die Gesamtzahl der ausgefüllten Ergänzungsvordrucke E einzutragen (weitere Erläuterungen siehe Anlage S. IV).

Lfd. Nr. der	Person	Code	001	002	003	004	005	006	007
ausgeübte T	ätigkeit [2]								
Geschlecht	männlichweiblich	901	1 2	☐ 1 ☐ 2	1 2	☐ 1 ☐ 2	1 2	1 2	☐ 1 ☐ 2
	(Die beiden letzten Stellen eintragen.) ebsleiter? [3]	903 905	1	1		1	1	1	

#### 901

Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts "männlich" oder "weiblich" muss bei 901 bei allen Personen angekreuzt sein.

### 903

Geburtsjahr

Einzutragen sind die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres.

#### 905

Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist in "Einzelunternehmen" diejenige Person, die den Betrieb leitet, also über den laufenden Einsatz an Produktionsmitteln bestimmt.

In "Personengemeinschaften" und "juristischen Personen" können **mehrere** Betriebsleiter tätig sein. So ist i.d.R. jeder in der Personengemeinschaft tätige Gesellschafter zugleich Betriebsleiter.

Durch- schnittlich	vollbeschäftigt (38 Stunden und mehr)	931	□ 1	□ 1	□ 1	_ 1	□ 1	□ 1	_ 1
geleistete Stunden	überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Stunden)	932	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1
je Woche für diesen Betrieb	teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Stunden)	933	□ 1	□ 1	□ 1	_ 1	□ 1	□ 1	□ 1
(ohne Haushalt)	gering beschäftigt (9 bis unter 19 Stunden)	934	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1	□ 1
[4]	fallweise beschäftigt (unter 9 Stunden)	935	_ 1	_ 1	_ 1	_ 1	□ 1	_ 1	□ 1
		912							

<sup>\*)</sup> Arbeitszeiten für Beschäftigte in den neuen Ländern Siehe Seite 48.

#### 931 bis 935

Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche von Mai 2006 bis April 2007 für diesen Betrieb (ohne Haushalt)

Für die Berechnung der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche und Zuordnung zu den dargestellten 5 Arbeitszeitgruppen gelten die für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen bei 831 bis 835 aufgeführten Regelungen entsprechend. Auch hier gelten Ausfallzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sowie des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs als Arbeitszeit.

### Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen

# 931 bis 935 Arbeitszeit-

Arbeitszeitgruppen

Um die Einordnung der einzelnen Personen nach Arbeitszeitgruppen zu erleichtern, sind zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

# - Früheres Bundesgebiet und Berlin

Code	Arbeitszeitgruppe	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
931	vollbeschäftigt	38 und mehr	220 und mehr
932	überwiegend beschäftigt	29 bis unter 38	165 bis unter 220
933	teilweise beschäftigt	19 bis unter 29	110 bis unter 165
934	gering beschäftigt	9 bis unter 19	55 bis unter 110
935	fallweise beschäftigt	unter 9	unter 55

# Neue Länder

Code	Arbeitszeitgruppe	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
931	vollbeschäftigt	40 und mehr	230 und mehr
932	überwiegend beschäftigt	30 bis unter 40	173 bis unter 230
933	teilweise beschäftigt	20 bis unter 30	115 bis unter 173
934	gering beschäftigt	10 bis unter 20	58 bis unter 115
935	fallweise beschäftigt	unter 10	unter 58

#### Abschnitt 12.2: Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

	Code	Männer	Code	Frauen
Zahl der Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräfte)	918		921	
Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt [5]	919		922	
	924	_		

918, 919, 921, 922 Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten

Beschäftigte

#### Hierzu zählen

- alle übrigen Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die während des Berichtszeitraumes in einem befristeten, weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen oder standen (einschließlich Saisonarbeitskräfte) und mit Feld-, Hof- oder Stallarbeiten oder mit Arbeiten im Wald des Betriebes beschäftigt waren und nicht in Abschnitt 11 oder 12.1 dieses Vordruckes eingetragen wurden,
- Studenten im Arbeitseinsatz sowie Schüler in der Ferientätigkeit,
- Studenten im Praktikum, wenn ihre Vergütung aus dem Lohnfonds gezahlt wurde,
- Aushilfskräfte zur Überwindung zeitweilig auftretender Arbeitsspitzen, die regelmäßig oder unregelmäßig eingesetzt wurden,
- Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der BA erstattet werden, sowie Zivildienstleistende u.Ä..
- für Einzelunternehmen auch nicht ständig im Betrieb beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten (Verschwägerte), die im Berichtszeitraum außerhalb des Betriebes lebten und die nicht im Haushalt des Betriebsinhabers tätig waren (dieser Personenkreis wurde in den Abschnitten 11 und 12.1 nicht nachgewiesen).

# Nicht hierzu zählen Personen, die

- in diesem Betrieb nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig geworden sind,
- nur für **fremde** Rechnung in diesem Betrieb gearbeitet haben, z.B. als Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen oder Bauunternehmen,
- eine Arbeitsgelegenheit (sog. Ein-Euro-Job) im Betrieb erhalten und über Trägergesellschaften vermittelt werden.

Die Arbeitszeit ist in vollen Arbeitstagen anzugeben. Bei stundenweise geleisteten Arbeitszeiten gelten 8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag.

#### Beispiel für die Berechnung in vollen Arbeitstagen:

Im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 waren 2 Männer und 2 Frauen im Betrieb, und zwar:

zvvai.		
1 Mann	Oktober/November 2006 zu je 20 vollen Arbeitstagen	
	März/April 2007 zu je 10 vollen Arbeitstagen	= 60 volle Arbeitstage
1 Mann	März/April 2007 zu je 8 vollen Arbeitstagen	= 16 volle Arbeitstage
2 Frauen	Juli/August 2006 zu je 32 Arbeitsstunden (8 Stunden = 1 Arbeitstag)	= 16 volle Arbeitstage

Einzutragen sind also insgesamt

Männer 2 Arbeitsleistung 76 Frauen 2 Arbeitsleistung 16

Arbeitet also eine Person mehrmals während des Berichtszeitraumes, ist diese nur als eine Person zu zählen, die geleisteten Arbeitstage sind zu addieren.

# Arbeitskräfte in Nichtstichprobenbetrieben

#### Mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 nach Personengruppen

### Allgemeine Hinweise

Für Nichtstichprobenbetriebe werden die mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigten in vereinfachter Form nach Personengruppen (statt Einzelpersonen) und jeweils 5 Arbeitszeitgruppen erfasst.

Abschnitt 8:	Mit bet	rieblic	hen Arbeiten beschäftigte	Familie	na	rbeits	kr	äfte				
	im Jah	reszei	traum Mai 2006 bis April	2007 (Ei	nze	lunter	ne	hmen)	[1]			
Lfd. Nr. der Pe	erson [2]			Cod	ie	001		002	003			
						Betriet inhabe	-	Ehegatte			milienang r Persone	
			chäftigt inden und mehr)	83	1	_ 1		_ 1	L			
			egend beschäftigt unter 42 Stunden)	830	2	□ 1		□ 1				
Db	für diesen Betrieb (ohne		se beschäftigt unter 31 Stunden)	83	3	□ 1		□ 1				
Durch- schnittlich geleistete	Haushalt) 9 [3] (		beschäftigt unter 21 Stunden)	834	4	□ 1		□ 1				
Stunden je Woche			se beschäftigt 11 Stunden)	838	5	□ 1		□ 1				
		zusam	men	830	6							
	im Haushalt de	s Betrie	bsinhabers (Anzahl der Stunden)	837	7							
	in anderer Erw	erbstätig	gkeit (Anzahl der Stunden) [4]	838	8							
				Cod	ie							
			atte außerhalb dieses landwirtsch		1	ja [		1	nein		2	
			negatte Einkommen aus sonstigen Berbetriebliche Erwerbstätigkeit) [		2	ja [		1	nein		2	
von Betriebsinh	Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war			3	[		1					
schätzungswei			oder: aus dem landw. Betrieb			[		2				

Bei den Familienarbeitskräften sind für den Betriebsinhaber und seinen Ehegatten als Einzelpersonen und für die weiteren Familienangehörigen und die ständigen (familienfremden) Arbeitskräfte jeweils als Summe für 5 Arbeitszeitgruppen (vollbeschäftigt, überwiegend beschäftigt, teilweise beschäftigt, gering beschäftigt und fallweise beschäftigt) Angaben für die betrieblichen Arbeiten zu machen.

Für den Betriebsinhaber und seinen Ehegatten sind des Weiteren die durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche im Haushalt des Betriebsinhabers sowie in einer anderen Erwerbstätigkeit einzutragen. Diese sind kein Bestandteil der eingetragenen Arbeitszeiten für diesen Betrieb nach Arbeitszeitgruppen.

Abschnitt 9.1: Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte							
		Code	Anzahl der Personen				
Durch-	vollbeschäftigt (38 Stunden und mehr)	931					
schnittlich geleistete	überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Stunden)	932					
Stunden je Woche für diesen	teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Stunden)	933					
Betrieb (ohne	gering beschäftigt (9 bis unter 19 Stunden)	934					
Haushalt) [2]	fallweise beschäftigt (unter 9 Stunden)	935					
	zusammen	936					
Abschnitt 9	.2: Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Be	schäfti	igte				
		Code	Anzahl				
Zahl der Besch	Zahl der Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräfte)						
Arbeitsleistung	g in vollen Arbeitstagen insgesamt [3]	926	Tage				

Für die nicht ständig (familienfremden) Arbeitskräfte werden **ohne** Unterscheidung nach Geschlecht die Anzahl der Personen insgesamt und die Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen erfasst.

Für die Zuordnung zu den Beschäftigtengruppen (Familienarbeitskräfte, ständige und nichtständige Arbeitskräfte sowie zu den Arbeitszeitgruppen gelten die bei den Abschnitten 11 und 12 angeführten Regelungen für Stichprobenbetriebe entsprechend.

#### Abschnitt 13: Einkommenskombinationen

Einkünfte aus Tätigkeiten des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

#### Allgemeine Hinweise

Einkommenskombinationen beinhalten Erwerbstätigkeiten, die keine landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Feld- und Stallarbeiten, Betriebsorganisation, Lagerung, Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen sowie Einrichtungen, eigene Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb) darstellen, aber in direkter Verbindung mit dem Betrieb stehen und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehend heißt, für die weiteren Erwerbstätigkeiten werden entweder die vorhandenen Betriebsmittel (wie Boden, Gebäude, Maschinen) und/oder die Produkte des Betriebes eingesetzt.

Üben der Betriebsinhaber, sein Ehegatte oder andere Familienangehörige bzw. ein oder mehrere Gesellschafter von Personengesellschaften oder juristische Personen solche Erwerbstätigkeiten aus, sind die entsprechenden Tätigkeiten unter 780 bis 787 mit "ja" zu beantworten. Ansonsten ist "nein" anzukreuzen. Mehrfachankreuzungen sind möglich.

Tätigkeiten, die keine direkte Verbindung zum Betrieb aufweisen, sind ausgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von familienfremden Arbeitskräften und keiner Betriebsmittel sowie Läden, in denen keine eigenen Erzeugnisse verkauft werden. Forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Erzielt der Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten?	Code				
Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten [2]	780	ja	1	nein	2
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz)	781	ja	1	nein	2
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung, Weinerzeugung)	782	ja	_ 1	nein	2
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. im Sägewerk)	783	ja	1	nein	2
Fischzucht und -erzeugung	784	ja	1	nein	☐ 2
Erzeugung von erneuerbarer Energie [3]	785	ja	_ 1	nein	2
Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebes [4]	786	ja	_ 1	nein	2
Sonstige Einkommenskombinationen [5]	787	ja	1	nein	2

#### 780

Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten

Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen, Beherbergung durch den Betrieb sowie Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Pensionspferdehaltung in Verbindung mit Reitsport) usw., bei denen der Grund und Boden, die Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebes eingesetzt werden.

# **781** Herstellung von handwerklichen

Erzeugnissen

Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb durch Arbeitskräfte, die auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.

#### 782

Verarbeitung von landwirtschaftlichen

Erzeugnissen

Bearbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu einem im Betrieb verarbeiteten Produkt, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählt u.a. die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung und die Weinerzeugung. Die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen verkauft werden (auch Direktvermarktung). Die Erzeugung nur für den Eigenverbrauch ist nicht eingeschlossen.

#### 783

Be- und Verarbeitung von Holz

Be- und Verarbeitung von Rohholz für Vermarktungszwecke, z.B. im Sägewerk. Die Weiterverarbeitung, z.B. die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz, fällt unter 781.

#### 784

Fischzucht und -erzeugung

Aufzucht, Haltung und Nutzung von Fischen, Flusskrebsen usw. im Betrieb. Fischzucht und -erzeugung wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, z.B. durch regelmäßigen Besatz, Fütterung und Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozess eingegriffen wird. Dazu müssen sich die Tiere im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen befinden und sind Gegenstand von Rechtsansprüchen aus vertraglichen Bindungen. Befinden sich dagegen die Tiere nicht im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person, gelten sie als jedermann zugängliche Güter, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen genutzt werden können. In diesem Fall sind sie wie die reine Fischfangtätigkeit (z. B. See- und Flussfischerei) von der Erfassung ausgeschlossen.

#### 785

Erzeugung von erneuerbarer Energie

Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, z.B. Windenergie- und Biogasanlagen zur Stromerzeugung, Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Stroh oder Holz (schnellwachsende Forstgehölze als Energiepflanzen) an Energie erzeugende Einrichtungen. Der Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebes an eigenerzeugter Energie fällt nicht hierunter.

#### 786

Vertragliche Arbeiten

Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten und Maschinen des Betriebes, innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft, z.B. Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, Schneeräumarbeiten, landwirtschafts- und umweltbezogene Dienstleistungen (u.a. Arbeit in Maschinenringen) usw.

# 787

Sonstige Einkommenskombinationen

Sonstige, unter 780 bis 786 nicht genannte Erwerbstätigkeiten, z.B. Pelztierzucht, Pensionspferdehaltung ausschließlich zur Unterbringung von Pferden.

# ANLAGE

# zur Anleitung der Agrarstrukturerhebung 2007

- Durchführung der Agrarstrukturerhebung
- Grundbegriffe
- Beispielsammlung

#### 1 Durchführung der Erhebung

### 1.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Sie dürfen die Fragebogen nach deren Angaben ausfüllen.

## 1.2 Erhebungsunterlagen

Jeder Erhebungsbeauftragte erhält für die Befragung der Betriebe zur Agrarstrukturerhebung 2007 neben den speziellen Anweisungen des Statistischen Landesamtes folgende Unterlagen:

- Anschriftenliste,
- voradressierte Fragebogen (S und N),
- Fragebogen ohne Adresse,
- Ergänzungsbogen (Abschnitt 11),
- Ergänzungsbogen E (Abschnitt 12.1),
- Einzelperson-Fragebogen PS,
- Hilfsblatt-Bogen HS,
- Anleitung zur Durchführung der ASE 2007,

#### 1.3 Durchführung der Erhebung

Der Erhebungsbeauftragte muss die Erhebung selbst durchführen; er darf seine Aufgaben keiner anderen Person übertragen.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch

- die Angaben zu den Fragen selber in den Fragebogen eintragen; in derartigen Fällen muss der Erhebungsbeauftragte dem Auskunftspflichtigen die für die sach- und termingerechte Beantwortung der Fragen erforderlichen Hinweise und Erläuterungen schriftlich übergeben und erforderlichenfalls ausführlich mündlich erläutern.
- den vollständig und korrekt ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten aushändigen oder ungeknickt in einem verschlossenen Umschlag dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder ihn in einem ausreichend frankierten Umschlag innerhalb einer Woche nach Erhalt an die Erhebungsstelle übersenden. Die Antwort ist gemäß § 15 Abs. 3 BStatG bei postalischer Übersendung erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Wünscht ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers zu den mit einem "P" gekennzeichneten Fragen im Fragebogen (außerbetriebliche Einkommensquellen, 814 und 819), dass seine Angaben auf einem gesonderten Fragebogen eingetragen werden, so sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift dieses auskunftspflichtigen Familienangehörigen in den Einzelperson-Fragebogen PS einzutragen und die Kenn-Nr. des Betriebes (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem Fragebogen zu übernehmen. Außerdem ist die Ifd. Nr. der Person aus dem Abschnitt 11 des Fragebogens auf Bogen PS zu übertragen und bei Ausgabe des Fragebogens PS ist die betreffende Person über der Ifd. Nr. im Fragebogen durch ein Kreuz (X) zu kennzeichnen.

Abschließend soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Fragebogen durch Unterschrift auf der ersten Seite bestätigt werden.

#### Änderung der Anschrift des Betriebsinhabers

Zunächst ist zu prüfen, ob der in der Anschriftenliste vorgegebene Name und die Anschrift des Betriebsinhabers noch zutreffen. Etwaige Änderungen sind im Anschriftenfeld auf dem Fragebogen und in der Anschriftenliste einzutragen. Eine etwaige Änderung des Betriebssitzes (siehe Seite VIII, lfd. Nr. 6.) muss dem Statistischen Landesamt mitgeteilt werden.

#### Betriebsübergabe, Betriebsteilung, Betriebsauflösung

Wurde der Betrieb an einen anderen Inhaber übergeben, so ist dieser auskunftspflichtig (Betriebsübergabe). Der Name des neuen Inhabers ist sowohl auf dem jeweiligen Fragebogen als auch in der Anschriftenliste zu vermerken. Werden im Falle einer Betriebsteilung die abgegebenen Flächen und/oder Viehbestände von einem im Sinne der Definition des Betriebes neugegründeten Betrieb (Neugründung) übernommen, ist der Inhaber des neugegründeten Betriebes zusätzlich zum Inhaber des verbleibenden Restbetriebes auskunftspflichtig, wenn er entsprechend dem Agrarstatistikgesetz zum Erfassungsbereich der ASE gehört (siehe Rechtsgrundlagen Seite 5).

Falls ein Betrieb nicht mehr besteht, ist die Betriebsauflösung in der Anschriftenliste anzugeben und der Fragebogen mit dem Vermerk "aufgelöst" dem Statistischen Landesamt zuzuleiten.

Nähere Hinweise zur Bearbeitung dieser Veränderungen sind den speziellen Anweisungen des Statistischen Landesamtes zu entnehmen.

#### **Betriebsteile**

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, dann ist die Meldung für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebes befindet.

#### Unternehmen

Unternehmen i.S. der Agrarstrukturerhebung sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab.

Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

### Verschriebene Fragebogen

Sollten voradressierte Fragebogen beim Ausfüllen verschrieben worden oder sonst wie unauswertbar sein, müssen für diese neue Fragebogen angelegt werden. Dazu muss der Erhebungsbeauftragte Name und Anschrift des Betriebsinhabers, die Kennnummer des Betriebes (siebenstellig) und Gemeinde-Kennziffer aus der Anschriftenliste auf mitgelieferte Fragebogen ohne Anschrift vollständig übertragen. Neu ausgestellte Fragebogen sind in die vom Statistischen Landesamt voradressierten **Fragebogen einzulegen** (Rückgabe auch des verschriebenen Fragebogens, Kennzeichnung des gültigen Fragebogens usw.); hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

# Verwendung von Ergänzungsbogen (Abschnitt 11) und Ergänzungsbogen E (Abschnitt 12.1)

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 11 Angaben für mehr als 7 Personen eingetragen werden müssen, sind die weiteren Personen in einem **Ergänzungsbogen zum Abschnitt 11** des Fragebogens einzusetzen.

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 12.1 Angaben für mehr als 7 Personen einzutragen sind, sind die 8. bis 25. Person

(= 18 Personen) in einem **Ergänzungsbogen E** aufzuführen. Sind mehr als 25 Personen einzutragen, sind ein weiterer bzw. mehrere weitere Ergänzungsbogen E auszufüllen. Im ersten und jedem weiteren Ergänzungsbogen E ist eine lfd. Nummer der Person einzutragen (beginnend mit 008 auf dem ersten Ergänzungsbogen E).

Sowohl bei den Ergänzungsbogen zum Abschnitt 11 des Fragebogens als auch bei den Ergänzungsbogen E zu Abschnitt 12.1 sind die geprüften Angaben zur Anschrift und die Kennnr. des Betriebes (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem Erstbogen (Bogen mit Adressangabe) zu übertragen und die Ifd. Nr. des Ergänzungsbogens (Abschnitt 11) bzw. Ergänzungsbogens E in das dafür vorgesehene Feld einzutragen, hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

Wenn der Auskunftspflichtige auf der Selbsteintragung der Angaben zu den Abschnitten 11 und 12.1 besteht, muss der Erhebungsbeauftragte einen eventuellen Bedarf an Ergänzungsbogen zum Abschnitt 11 bzw. Ergänzungsbogen E erfragen und dem Auskunftspflichtigen zur Verfügung stellen; hierbei sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift, die Kennnr. des Betriebes (siebenstellig) sowie Gemeinde-Kennziffer vom Erstbogen zu übernehmen.

Die für einen Betrieb ausgefüllten Ergänzungsbogen sind in den Fragebogen einzulegen.

#### Unterschiedliche Berichtszeiträume

Beachtet werden muss der Berichtszeitraum, für den die Fragen gestellt sind. Die Mehrzahl der Fragen bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Erhebung. Hiervon abweichende Berichtszeiträume sind bei den betreffenden Fragen bzw. Abschnitten jeweils angegeben.

#### Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Beantwortung der Fragen ganz oder teilweise, so ist er in angemessener und sachlicher Form sowohl auf seine gesetzlich begründete Auskunftspflicht als auch darauf hinzuweisen, dass alle mit der Erhebung betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Darüber hinaus ist er über das generelle Verbot der Weiterleitung von Einzelangaben an die Finanzverwaltung zu unterrichten. Weitere Regelungen hierzu sind den speziellen Anmerkungen des Statistischen Landesamtes zu entnehmen.

## Telefonnummer, Löschung von Name und Anschrift

Zur Erleichterung etwaiger Rückfragen werden auf dem Mantelbogen die Telekommunikationsanschlussnummern des Betriebsinhabers oder -leiters erbeten. **Die Beantwortung ist freiwillig.** Hierauf ist der Auskunftspflichtige ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auskunftspflichtigen sollte auch mitgeteilt werden, dass die Hilfsmerkmale nach Abschluss der formalen Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet werden.

#### Achtung:

Die Fragebogen dürfen **nicht geknickt** werden, weil hierdurch die Datenerfassung im Statistischen Landesamt erschwert wird.

#### 1.4 Eintragungstechnik

Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Beantwortung der Fragen sind bereits auf der ersten Seite des Fragebogens kurz erläutert. Darüber hinaus ist Folgendes **unbedingt zu beachten:** 

a) Ankreuzen vorgegebener Antworten (soweit zutreffend)	zum Beispiel:	X
b) Eintragen der zutreffenden Flächen in Hektar und Ar rechtsbündig	zum Beispiel:	1 5 3 0
c) Eintragen der zutreffenden Anzahl rechtsbündig	zum Beispiel:	1 1 2 8
d) Klartexteintragungen (in Worten)	zum Beispiel:	Tochter
Fragen, die mit einem Verweis (z. B. [24] ) gekennzeichnet sind,		
werden in der Anlage zum Fragebogen noch näher erklärt. Wir bitten Sie, diese Erläuterungen zu berücksichtigen.	zum Beispiel:	Waldflächen [24]
Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z.B. Betriebsinhaber/-in) wird im Nachfolgenden verzichtet.		

#### 1.5 Nachprüfen der Angaben in den Fragebogen

#### 1. Vollzähligkeit

Für jeden in der Anschriftenliste genannten Betrieb muss ein Fragebogen vorhanden sein.

#### 2. Aufgelöste Betriebe oder Aussage verweigert

Wenn der Betrieb nicht mehr existiert oder der Betriebsinhaber bis zum Abschluss des Erhebungsgeschäftes die Aussage verweigert, ist ein Vermerk auf dem Fragebogen und auf der Anschriftenliste anzubringen.

#### 3. Übereinstimmende Kennnr. des Betriebes

In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Fragebogen muss die Kennnr. des Betriebes (siebenstellig) übereinstimmen.

# 4. Übereinstimmende Anschrift

Im Einzelperson-Fragebogen PS muss die Anschrift im Anschriftenfeld mit dem Fragebogen übereinstimmen.

### 5. Betriebe in der Hand von Einzelunternehmen

Bei Abschnitt 11 muss im Fragebogen zumindest der Betriebsinhaber eingetragen sein.

6. Für "Personengemeinschaften" und "juristische Personen" darf im Abschnitt 11 des Fragebogens keine Eintragung vorgenommen werden; bei Abschnitt 12 müssen Angaben für mindestens eine ständig oder nicht ständig beschäftigte Person eingetragen sein.

# 7. Abstimmung der Angaben im Fragebogen

#### a) Abschnitte 2 bis 6, 8 bis 12

Die Zahlenangaben müssen rechtsbündig eingetragen werden.

# b) Abschnitt 2: "Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2007 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten" und "Anbau zur Biogaserzeugung"

Sind bei 201 bis 244, 300, 301 Eintragungen, muss auch bei 245 das Ackerland insgesamt eingetragen sein.

Die Summe von 245 bis 257 muss 258 ergeben.

265 ist die Summe von 258 bis 264.

Die Summe von 386 bis 390 bzw. 386 bis 390, 392, 393 muss 391 ergeben. Die jeweiligen Eintragungen dürfen nicht größer sein als bei den jeweiligen Codes in Abschnitt 2 (201 bis 244, 249 bis 253, 255, 300, 301).

# c) Abschnitt 3: "Stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch"

Ist bei 268 eine Eintragung vorhanden, muss auch bei 244 und/oder 253 im Abschnitt 2 eine Eintragung vorgenommen sein. Wenn 269 ausgefüllt ist, müssen auch bei den entsprechenden Fruchtarten im Abschnitt 2, z.B. bei 229, Flächen eingetragen sein. Ist 270 ausgefüllt, sind diese Flächen auch bei 244, 259, 253 oder 262 im Abschnitt 2 zu berücksichtigen.

#### d) Abschnitt 4: "Zwischenfruchtanbau 2006/2007"

In der Spalte "insgesamt" (274, 276, 278 ... bis 298) ist der gesamte Zwischenfruchtanbau anzugeben, d.h. die Flächen der Positionen "darunter zur Futtergewinnung" (275, 277, 279 ... bis 299) dürfen nicht größer sein als das Ingesamt. Wenn Eintragungen in den Positionen "darunter zur Futtergewinnung" erfolgt sind, muss auch in der jeweiligen Zeile die "insgesamt"-Position ausgefüllt sein, dabei dürfen die Werte der Spalte "darunter zur Futtergewinnung" die der Spalte "insgesamt" in der jeweiligen Zeile nicht übersteigen. Die "Insgesamt"-Felder (298 bzw. 299) müssen die Summe der Unterpositionen (274, 276, 278 ... bis 296 bzw. 275, 277, 279 ... bis 297) ergeben, d.h. aller angegebenen Winter- und Sommerzwischenfrüchte.

#### e) Abschnitte 5 und 6: "Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte"

Die LF bei 701 muss mit der Angabe zu 258 der Bodennutzung 2007 übereinstimmen.

Ist bei 703 eine Fläche angegeben, darf die Übertragung der Pachtfläche nach 709 und die Angabe des Pachtentgeltes (710) nicht fehlen und umgekehrt.

Außerdem muss die Unterteilung der von "anderen Verpächtern" gepachteten LF (Code 709) und der zugehörigen Jahrespacht (710) nach Nutzungsarten (Ackerland, Dauergrünland usw.) vorgenommen worden sein.

Wenn bei 713, 717 usw. Flächenangaben eingetragen sind, müssen auch die entsprechenden Felder für die Jahrespacht (714, 718 usw.) Eintragungen enthalten.

Bei 713, 717 usw. bzw. 714, 718 usw. dürfen die Eintragungen zu diesen Fragen weder bei der Fläche noch bei der Jahrespacht höher sein als die entsprechenden Angaben zu 711, 715 usw. bzw. 712, 716 usw. Die Summen der Eintragungen zu 711, 715 bis 727 und 731 sowie 712, 716 bis 728 und 732 müssen den Angaben zu 709 bzw. 710 entsprechen.

# f) Abschnitt 7. "Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung"

		Gewinn- ermittlung für ertrag- steuerliche Zwecke  angekreuzt werden kann:	Wenn Gewinner von den jeweils Varianten angel - = unzulässig Buchführung mit Jahresab- schluss	zulässigen (m			Umsatz- steuer Regel- besteuerung angekreuzt werden kann:
Einzeluntern	ehmen	ja oder nein	Х	Х	Х	х	ja oder nein
Personen-	nicht eingetragener Verein	-	-	-	-	-	-
gemein-	BGB-Gesellschaft	i.d.R. ja	х	х	х	х	ja oder nein
schaften	OHG	nur ja	х	-	-	Х	ja oder nein
	KG einschl. GmbH & Co KG	nur ja	х	-	-	Х	ja oder nein
	sonstige Personengemeinschaften	i.d.R. ja	Х	х	Х	Х	ja oder nein
Juristische	eingetragener Verein	nurja	Х	-	-	Х	nurja
Personen	eingetragene Genossenschaft	nur ja	Х	-	-	Х	nur ja
des	GmbH	nur ja	Х	-	-	Х	nur ja
privaten	AG	nur ja	Х	-	-	Х	nur ja
Rechts	Anstalt des privaten Rechts	nur ja	Х	-	-	Х	nur ja
	Stiftung des privaten Rechts	nur ja	X	-	-	X	nur ja
	Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen	nur ja	Х	-	-	Х	nur ja
Juristische		sind von der	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	ja oder nein
Personen	Gebietskörperschaft Land	Körperschaft-					ja oder nein
des öffent-	sonstige Gebietskörperschaften	steuer befreit					ja oder nein
lichen	sonst. juristische Personen d.	und müssen					ja oder nein
Rechts	öffentlichen Rechts	daher keine					
		Gewinner-					
		mittlung					
		durchführen					

# g) Abschnitt 8: "Viehbestände am 3. Mai 2007"

Sind die Eingangsfragen (199) angekreuzt, sind in diesem Abschnitt keine Eintragungen vorzunehmen, außer bei 136 bis 139, wenn die Stallräumung nicht länger als 6 Wochen zurückliegt.

### h) Abschnitt 9: "Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft"

733, 734, 739 müssen in jedem Fall (entweder mit "ja" oder "nein") angekreuzt sein. Ist 734 mit "ja" beantwortet, müssen 735 und 736 mit "ja" oder "nein" beantwortet sein und 737 und 738 eine Eintragung aufweisen. Ist 739 mit "ja" beantwortet, muss 740 und/oder 741 eine Eintragung aufweisen, außer wenn Festmist nur auf Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), anfällt. Ist 740 beantwortet, müssen 739 oder 741 eine Eintragung aufweisen.

#### i) Abschnitt 10: "Ökologischer Landbau"

Ist die Eingangsfrage mit "nein" beantwortet, sind in diesem Abschnitt keine weiteren Eintragungen vorzunehmen.

Die Summe von 751 und 752 darf die im Abschnitt 2 eingetragene LF (258) nicht übersteigen, sie kann höchstens gleich groß oder kleiner sein. Ist bei 753 bis 757 "ja" eingetragen, ist zu prüfen, ob zu den hier angekreuzten Tierarten auch die entsprechenden Bestände im Abschnitt 8 vorhanden sind.

# j) Abschnitt 11: "Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007 (Einzelunternehmen)"

Im Abschnitt 11 muss (müssen) für jede eingetragene Person

- bei 801 die zutreffende Kennziffer eingetragen sein,
- bei 802 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei 804 das Geburtsjahr angegeben sein,
- 837 nur beim Betriebsinhaber und/oder dessen Ehegatten Eintragungen aufweisen,
- Eintragungen bei 838 dürfen nur zugelassen werden (außer beim Ehegatten), wenn auch bei 831 bis 835 eine Eintragung vorliegt,
- bei 831 bis 835 eine Eintragung sein (außer beim Ehegatten).

Wenn 838 eine Eintragung aufweist, muss auch 814 angekreuzt sein.

Im Abschnitt 11 muss bei 821 entweder das Eintragungsfeld "1" oder "2" angekreuzt sein, wenn mindestens bei einer von 814 oder 819 in der Spalte 001 (Betriebsinhaber) und/oder Spalte 002 (Ehegatte) Eintragungen vorliegen. Verfügen Betriebsinhaber und Ehegatte über kein außerbetriebliches Einkommen (814 und 819; Eintragungsfelder in Spalten 001 und 002 nicht angekreuzt), sollten in der Regel auch beide Eintragungsfelder bei 821 nicht angekreuzt sein. Wenn allerdings Betriebsinhaber und/oder Ehegatte noch andere (z.B. Kindergeld) als bei den 814 und 819 verbal angeführten Einkommen beziehen, kann bei 821 die Signierziffer "2" angekreuzt sein.

# k) Abschnitt 12.1: "Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte" (im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007)

Im Abschnitt 12.1 muss (müssen) für jede eingetragene Person

- bei 901 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei 903 das Geburtsjahr angegeben sein,
- Bei 931 bis 935 eine Eintragung sein.

# Abschnitt 12.2: "Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte" (im Jahreszeitraum Mai 2006 bis April 2007)

Bei Abschnitt 12.2 müssen, sofern Beschäftigte nachgewiesen werden, auch Arbeitstage eingetragen sein.

#### 2 Grundbegriffe

#### **Betrieb**

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine Mindestgröße an LF aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbeständen oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers oder Leiters bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt.

Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:

Als Betrieb im Sinne dieser Erhebung (einschl. Betriebe des Gartenbaus und des Weinbaus) gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die unabhängig von der Rechtsform, der steuerlichen Zuordnung und den Eigentumsverhältnissen

- 1. für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird (siehe Definition "Betriebsinhaber" auf S. IX),
- 2. einer einheitlichen Betriebsführung untersteht,
  - Diese liegt auch vor, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam, d.h. mit einheitlicher Willensbildung, ausgeübt wird. Zur Unterscheidung Betriebsführung/Betriebsleitung siehe Definition zu "Betriebsinhaber/Betriebsleiter" auf S. IX/X. -
- 3. die selben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) einsetzt,
- 4. land- (auch garten-, weinbauliche oder fischwirtschaftliche) oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt,
  - Als solche gelten die (aufgrund der Rechtsgrundlage zu erfragenden) Merkmale der Bodennutzung sowie der Viehhaltung. -
- 5. eine der für die Agrarstrukturerhebung gesetzlich festgelegten Mindestgrenzen erreicht oder überschreitet (siehe Abschnitt "Erfassungsbereich" auf S. IX),
  - Die Erfassung der Bodenflächen erstreckt sich auf die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Eigenland, Pachtland und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, Waldflächen, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen, Öd- und Unland, etc.). -
- 6. über den Ort des Betriebssitzes (Anschrift) lokalisierbar ist.
  - Das ist die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) sich der überwiegende Teil der Wirtschaftsgebäude befindet, bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) der größte Teil der betreffenden Flächen (z.B. Waldflächen, Rebflächen, Flächen von Gräsereien) des Betriebes liegt und/oder die Viehhaltung betrieben wird.

In den meisten Fällen ist in der Landwirtschaft der Betriebssitz mit dem Betriebsort (Anschrift des Auskunftspflichtigen) identisch. -

#### Sonderfälle

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, rechnen zu den landwirtschaftlichen und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben auch

- Wanderschäfereien, Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien,
- landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, -anstalten,
- landwirtschaftliche Betriebe von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten sowie Heimen,
- landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher K\u00f6rperschaften,
- zurückbehaltene Altenteilerflächen, sofern sie vom Altenteiler und/oder seinem Ehegatten mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden,

- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, die zusätzliche Einnahmen erzielen, z.B. durch
  - . ihre Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und/oder Hilfsbetrieben,
  - . Vermietung von Räumen, z.B. im Rahmen der Aktion "Ferien auf dem Bauernhof",
  - . Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Hofflächen,
  - . vorübergehend stillgelegte LF.

Einzelproduktgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden als eigenständige Betriebe erfasst, wenn sie im Wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln (und nicht mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden; Gemeinschaftsobstanlagen, bei denen die Pflege- und/oder Erntearbeiten überwiegend von den Teilhabern selbst durchgeführt werden, werden dagegen nicht als gesonderte Betriebe, sondern bei den Teilhabern jeweils mit den eingebrachten Flächenanteilen erfasst.

Mehrere Betriebe in der Hand eines Inhabers (Betriebsinhabers) gelten als ein Betrieb, wenn für die Bewirtschaftung dieser Einheiten in der Regel die selben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und/oder Maschinen) eingesetzt werden.

## Erfassungsbereich

Der Erfassungsbereich der totalen Agrarstrukturerhebung 2007 erstreckt sich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe:

mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder

mit mindestens

- a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
- b) zwanzig Schafen oder
- c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,

## Erhebungsmerkmale

Erfüllen Betriebe mindestens eine der vorgenannten Bedingungen (Erfassungsbereich), dann sind **alle** Erhebungsmerkmale des Bogens zur ASE 2007 anzugeben, unabhängig vom Erreichen einzelner, im Erfassungsbereich dargestellter Grenzen.

#### Betriebsinhaber

Inhaber/Unternehmer ist diejenige Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen).

Ergänzende Bemerkungen zu vorstehenden Kriterien:

Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen Betriebsleiter entbindet den Betriebsinhaber nicht von seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, da er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

## Inhaber/ Unternehmer können sein:

#### a) Einzelunternehmen

- Einzelperson (Ehepaar, Geschwister etc.),

### b) Personengemeinschaften, -gesellschaften

- BGB-Gesellschaft, nicht eingetragener Verein, Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) einschließlich GmbH und Co. KG (mit Gesellschaftsvertrag, sowie sonstige Personengemeinschaften (einschl. Erbengemeinschaft)

#### c) Juristische Personen

- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreisoder Gemeindeverband,
- Kirche, kirchliche Anstalt oder dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- Anstalten oder Stiftungen des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil),
- eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich der Rechtsform Private Company limited by shares (Ltd.), Aktiengesellschaft (AG).

# Sonderfälle zu "Betriebsinhaber"

Sind zwei oder mehrere Personen Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens (z.B. Ehepaare, Geschwister), so kann die überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person (bei gleichen Anteilen am Betriebsrisiko und bei nach Art und Umfang vergleichbarer Arbeitsleistung für den Betrieb) in Anlehnung an das Lebensalter im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber bestimmt werden. Leitet ein Betriebsinhaber mehrere Betriebe, dann ist er im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber mit seiner anteiligen Arbeitsleistung für jeden Betrieb anzugeben.

#### Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist in "Einzelunternehmen" diejenige Person, die den Betrieb leitet, also über den laufenden Einsatz an Produktionsmitteln bestimmt.

Dabei kann es sich um den Betriebsinhaber, einen seiner Familienangehörigen oder eine andere mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person handeln (z.B. Angestellter).

In "Personengemeinschaften" und "juristischen Personen" können mehrere Betriebsleiter tätig sein. So ist i.d.R. jeder in der Personengemeinschaft tätige Gesellschafter zugleich Betriebsleiter.

# Ergänzende Anmerkungen zu vorstehenden Definitionen:

In Einzelunternehmen darf als Betriebsleiter nur **eine** Person je Betrieb - entweder bei Abschnitt 11 oder bei Abschnitt 12.1 des Fragebogens - angegeben werden. Ein unterschiedliches Ausmaß in der Übertragung von Verantwortlichkeiten an den Betriebsleiter ist möglich. Die vertragsmäßig festgesetzte Zahlung eines erfolgsabhängigen Entgeltes an den mit der Leitung eines Betriebes beauftragten Betriebsleiter macht diesen **nicht** zum Betriebsinhaber.

#### 3 Beispielsammlung

#### 3.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens

Zum **außerbetrieblichen Einkommen** (Netto) zählen folgende Einkommensarten, die bei der Beantwortung von 814 und 819 sowie 821 zu berücksichtigen sind:

- Nettoeinkommen aus einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit<sup>2)3)</sup>:

Betriebseinnahmen abzüglich der Summe aus Betriebsausgaben, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und anteiliger Einkommenssteuer (entsprechend dem Anteil dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer<sup>2)</sup>:

Bruttolohn oder Bruttogehaltsbezüge abzüglich der Summe aus Lohnsteuer und Beiträgen zur Sozialversicherung,

- Nettoeinkommen aus Quellen der sozialen Sicherung:

Gesamteinkommen aus Pension abzüglich Lohnsteuer, Renten und sonstige Bezüge ohne Abzug,

Nettoeinkommen aus Verpachtung oder Vermietung<sup>3)</sup>:

Einnahmen abzüglich der Summe aus Werbekosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.) und anteiliger Einkommenssteuer (Anteile dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

- Nettoeinkommen aus Kapitalvermögen:

Zins- und Dividendeneinnahmen abzüglich der Summe aus Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Abgabe zum Lastenausgleich,

- Nettoeinkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen:

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben: Betriebseinnahmen abzüglich der Summe der Betriebsausgaben.

Zum Zwecke einer zutreffenden Erfassung des Nettoeinkommens aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes empfiehlt es sich, dem Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Aufzählung möglicher außerbetrieblicher Einkommensquellen behilflich zu sein. Einen Überblick darüber - getrennt nach Einkommensarten - gibt die Zusammenstellung auf S. XII. Einen Überblick über häufig vorkommende Einnahmen, die jedoch **nicht** zum Einkommen rechnen, bringt die Übersicht auf S. VIII.

Dem Nettoeinkommen kann - im Falle des Vorliegens von Unterlagen für die Einkommensbesteuerung - der Einkommensbetrag zu Grunde gelegt werden, der sich aus dem Bruttoeinkommen aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung und die jeweils zutreffenden Personensteuern (in erster Linie Lohn- bzw. Einkommenssteuer) ergibt.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, für die Ermittlung der Einkommenshöhe von Tarifarbeitszeiten und Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter und Familienstand ausgegangen werden.

<sup>2)</sup> Auch Einnahmen aus vorübergehender Tätigkeit sind einzubeziehen.

Das Nettoeinkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich ist, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.

#### 3.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens

### Einkommen aus Gewerbebetrieb

Gewinne des Gewerbebetriebes oder der Gewerbebetriebe (Gastwirtschaft, Metzgerei o.Ä.) aus der laufenden Bewirtschaftung.

- Einnahmen größeren Umfangs aus der Tätigkeit in einem Maschinenring.
- Gewinne aus anderen gewerblichen Unternehmen.
- Gewinne aus Veräußerung oder Aufgabe von Gewerbebetrieben oder -betriebsteilen.
- Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Unternehmen.

# Einkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit

Gewinne aus einer der nachstehend genannten oder ähnlichen Tätigkeit, sofern diese selbständig oder in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführt wurden. In Frage kommen freie Berufe, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten, Vermessungsingenieure. Gewinne bei Aufgabe einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

# Einkommen aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer

Lohn, Gehalt aus einem oder mehreren Dienstverhältnis(sen) als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, Volontär, Auszubildender (Lehrling), nichtselbständiger Vertreter o.Ä. Einzubeziehen sind auch:

Lohn- oder Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen, 13. Monatsgehalt, Tantiemen, Leistungs- und Treueprämien, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Lohnausgleichszahlungen, Kurzarbeits- oder Schlechtwettergeld, Überstundengeld, Abfindungen beim Ausscheiden, Geldwert von Sachleistungen (Deputate, freie Kost und Wohnung, Essensgeldzuschuss, sonstige Zuschüsse des Arbeitgebers zu Versicherungs- oder Sparprämien).

# Einkommen aus Quellen der gesetzlichen oder privaten sozialen Sicherung

Altersrente, Pension aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen, Vorruhestandsgeld, Unfallrente; Leistungen für Personenschäden durch private Haftpflichtversicherungen (z.B. Kfz-Versicherungen), Landabgaberente, Renten aus dem Lastenausgleich, Kriegsopferversorgung, Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen durch Verwandte, Kindergeld/Erziehungsgeld bzw. Elterngeld.

# Einkommen aus Verpachtung und Vermietung

Pacht- oder Mieteinnahmen aus Überlassung

- unbeweglichen Vermögens (z.B. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile) und Rechten (u.a. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht).

Hierin sind auch einzubeziehen:

Einnahmen aus Campingplätzen, sofern für deren Betrieb bauliche oder sanitäre Einrichtungen geschaffen und die Flächen aus der LF ausgeschieden sind, Einnahmen aus der Verpachtung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen des befragten Betriebes, die über das üblicherweise als "Kleinpachtungen" bezeichnete Maß hinausgehen, Einnahmen aus der Vermietung von Hofflächen oder Scheunen u.Ä., als Lagerraum oder zum Ab- oder Unterstellen, z.B. von Wohnwagen, sofern damit die betriebliche Nutzung dieser Flächen bzw. Gebäude auf längere Dauer unterbunden ist, Einnahmen aus Zimmervermietung, sofern diese Räumlichkeiten nur in loser Verbindung zu den Gebäuden des Betriebes stehen, ohne die Grenzen der steuerlich als gewerblich bezeichneten Nutzung zu überschreiten (getrennte Gebäude, größerer Umfang der Übernachtungen) und die Zimmervermietung nicht als "Ferien auf dem Bauernhof" zu rechnen sind.

- beweglichen Vermögens (z.B. Überlassung von lebendem und totem Inventar).

# Einkommen aus Kapitalvermögen

Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen von Sparkassen- oder Bankkonten, sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Gewinnanteile aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Einnahmen aus Beteiligung als stiller Gesellschafter, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Darlehen, Anleihen, Einnahmen aus Zuckerrübenaktien und Verpachtungen von Betriebsprämien oder Milchquoten.

Einkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Ouellen

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben einschl. etwaiger Veräußerungsgewinne.

#### 3.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen

Zum Nettoeinkommen zählen u.a. nicht:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
- Schadensregulierungen durch Sach- oder Haftpflichtversicherungen (jedoch ohne Personenschadensregulierungen),
- Rückvergütungen oder Preisminderungen für Waren des privaten Bedarfs.
- Auszahlung fälliger Lebens- o.ä. Versicherungen,
- Aufgenommene Kredite oder Darlehen,
- Erbschaften,
- Lotterie oder ähnliche Gewinne,
- Aussteuerbeihilfen,
- Reisekosten-, Umzugskostenvergütungen aus öffentlichen Kassen,
- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen,
- Beitragserstattungen seitens privat abgeschlossener Sachversicherungen,
- Erstattung privater Steuern (z.B. Einkommens-, Vermögenssteuer),
- durchlaufende Posten,
- Einnahmen aufgrund der Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).

# Anlage 8

# Verzeichnis der Sachgebietstabellen zur ASE 2007

# Anlage 8

# Verzeichnis der Sachgebietstabellen zur Agrarstrukturerhebung 2007

Sachgebiet	Tabellennummer mit Kennzeichnung T=total, R=repräsentativ,	Vorspaltengliederungen
Struktur der Bodennutzung	1.1R/T, 2.1R/T, 5T-11T	nach Gkl. LF
Struktur der Viehhaltung	A80R, 80T/R-94T/R	nach Gkl. LF
Tierbestände nach Tierkategorien	70T-74T	nach Gkl. LF
Betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Standarddeckungsbeiträge	101T, 104T	nach Gkl. LF, Gkl. SDB
Sozialökonomische Betriebstypen	151T	nach Gkl. LF, Gkl. SDB und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung
Eigentums- und Pachtverhältnisse	201R-202R, A203R, 204R-210R	nach Gkl. LF
Arbeitskräfte vor Klassifizierung	251.1R/T-258R, A263R/T, 272R A251.2R/T 259R, 260R	nach Gkl. LF nach Gkl. der Arbeitskräfte nach Altersgruppen
Arbeitskräfte nach Klassifizierung	301R-305R, A305R, 306R, 312R	nach Gkl. LF, Gkl. SDB und betriebswirtschaftliche Ausrichtung
Außerbetriebliche Einkommens- Quellen	A351R	nach Gkl. LF
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	451R-454R	nach Gkl. LF
Art der Bewirtschaftung	1.2T, 2.2T, 81.2T, 501T, 503T, 512T,	nach Gkl. LF
"Ökologischer Landbau"	A502T, 511T	nach Gebietseinheiten
Einkommenskombinationen	A551R	nach Gebietseinheiten
Feststellung der betrieblichen Einheiten (FBE), Rechtsformen	1R/T, 3T, 5T, A6T	nach Gebietseinheiten nach Gkl. LF
Vorabtabellen	1R/T 2R/T 3R/T 4R/T 5R/T 6R/T 7R 8R 9R/T 10R/T	nach Fehlerarten nach Rechtsformen nach Gkl. LF nach Fruchtarten nach Tierkategorien nach Bestandsgrößenklassen Eigentums- und Pachtverhältnisse nach Personengruppen nach Erwerbscharakter Klassifizierung nach der BWA
Hilfstabelle	1 (Hochrechnung)	nach Schichten

# Anlage 9

Gesamtüberblick über die Vorspalten-Größenklassenschemata für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte in den Aufbereitungstabellen zur ASE 2007

# Gesamtüberblick über die Vorspalten - Größenklassenschemata für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte in den Aufbereitungstabellen zur ASE 2007

Gliederungsmerkmal	Gliederungsschemata					
	Bund	Ostversion	Nordversion	Südversion		
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von bis unter ha	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt		
	darunter: 100 - 200 200 - 500 500 -1 000	darunter: 100 - 200 200 - 500 500 -1 000	darunter: 50 - 75 75 - 100 100 - 200	darunter: 50 - 75 75 - 100 100 - 200		
	unter 2 2 - 10 10 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt  darunter: 100 - 200 200 - 500 500 - 1 000					
Standard- deckungs- beitrag von bis unter EGE <sup>1)</sup>	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt  darunter: 60 - 100 100 - 250	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt  darunter: 60 - 100 100 - 250	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt  darunter: 8 - 12 12 - 16 28 - 32	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt  darunter: unter 1 8 - 12		
1) Europäische Größeneinheit	250 u. mehr	250 u. mehr	28 - 32	28 - 32		

Gliederungsmerkmal	Gliederungsschemata						
	Bund	Ostversion	Nordversion	Südversion			
Altersgruppen Alter von bis Jahren	15 - 19 20 - 24 25 - 29 30 - 34 35 - 39 40 - 44 45 - 49 50 - 54 55 - 59 60 - 64 65 - 69 70 u. mehr Insgesamt						
Größenklassen der Arbeitskräfte Betriebe mit Arbeitskräften	1 2 3 4 und 5 6 und mehr Insgesamt darunter: 6 - 9 10 - 19 20 u. mehr						